Erzählungen
einiger merkwürdigen
Dänischen und Norwegischen
Rechtssachen,
welche
im Höchsten Gerichte
zu Copenhagen
ausgeführt worden sind
von
Friedrich Wilhelm Wiwet.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Zweyter Band.

Copenhagen, 1780.
Verlegts Christian Gottlob Proft,
Universitäts-Buchhändler.

Die von ihrem Manne in sieben Jahren verlassene und nachher des Ehebruchs beschuldigte Frau.

Erzählung der Sache.

Ein Hausmann, Namens Sören Sörensen, war mit einer Frau, Namens Kirsten, Jens Tochter, verheyrathet; nach der Ehe einiger Jahren aber entwich der Mann im Jahre 1757. ohne daß weder seine Frau, noch andre, wohin, wußte. Er blieb aus, und gab keine Nachricht von dem Orte seines Aufenthalts. Sie befand sich in sehr betrübten und kümmerlichen Umständen. Nichts destoweniger führte sie in Abwesenheit ihres Mannes ein ordentliches und ehrbares Leben. Nach dem Verlauf von 6 Jahren gab sie sich bey einem unverheyratheten Hausmanne auf dem Gut Benzons-Eie in

Seeland in Diensten. Ihre Verrichtung, sein Vieh zu pflegen. Die Sorgfalt, womit sie ihren Dienst abwartete, verursachte, daß er ihr geneigt wurde. Sie lebte bey ihm im Hause, und es gieng ihnen, wie der Poet von Pyramo und Thisbe schreibt:

Notitiam primosque gradus vicinia fecit
Tempore crevit amor.

Dieser vertraute Umgang gab sich dadurch zu erkennen, daß sie im Jahre 1763. ins Kindbett kam. Nachher lebte sie einige Zeit von ihm abgesondert. Ihre Liebe aber starb deswegen nicht aus. Sie kam wieder zu ihm zurück, wurde das zweyte mal von ihm geschwängert, und kam im Jahre 1770. nieder. Zwar war sie nicht mit den Gesetzen bekannt, so viel wußte sie aber doch, daß, nachdem sie 6 Jahre nach einem ohne Ursach entloffenen Mann gewartet hätte, sie ihm keine Treue mehr schuldig war. Es war ihrem Liebhaber bekannt, daß ihr Mann entwichen war, und daß nach Verlauf einer so langen Zeit Niemand den Ort seines Aufenthalts wußte; er sahe sie demnach als eine solche an, die Niemanden, als nur dem zugehöre, der sie mit ihrer Einwilligung zuerst nehmen konte. Diese letzte Beschwängerung geschahe unter dem Versprechen der Ehe, die so bald als sie die Ehescheidung erhalten hätten, vollzogen werden sollte, welche Ehescheidung durch Urtheil zu erhalten, sie dazu noch kein Vermögen hatten.

Sie

Sie eröfneten ihren Vorsatz einander heyrathen zu wollen sowohl dem dasigen Prediger, als auch dem Herrn des Gutes, und der Herr versprach ihnen hierin behülflich zu seyn.

Der Prediger meldete dieses dem Bischofe und dem Amtmanne, welcher leztere wiederum den Herrn des Guts anhielt, daß er sie zur Verantwortung ziehen und abstrafen sollte; da es aber dem Herrn des Guts schiene, daß er solches den Umständen nach nicht weiter, als schon geschehen war, ins Werk setzen konte, so blieb es, in Ansehung dessen, so ihn anbetraf, dabey. Es wurde deswegen zuerst Verhör gehalten, worin die That zugestanden wurde: Es wurde ein Actor bestellt, der von dem Herrn des Guts, weil er die Sache nicht hat ahnden wollen, die Strafgelder eintreiben sollte. Unter der Sache wurde es erwiesen, daß ihr Mann im Jahre 1757. entwichen, und daß Niemand wüßte wo er wär, folglich auch nicht, ob er noch am Leben oder todt sey. Der Actor machte die Anfoderung, daß sie gestraft werden sollten, Er nach dem Gesetz pag. 934. Art. 1. und Sie für zweymal begangene Hurerey nach des Gesetzes pag. 945. Art. 24. Während diesem Proceß nimt sie beym Consistorio eine Citation gegen ihren entloffenen Mann aus, um die Ehescheidung zu erhalten.

Vorm Dorfgerichte hatte sie einen Defensor, und es fiel den 4 Julii 1766. folgendes Urtheil:

"In Betrachtung der im Gerichte bey-
"gelegten Beweise wird Niels Jensen
"zufolge des Gesetzes 6 B. 13 Cap.
"1 Art. für schuldig erkannt, an Ihro
"Majestäts Cassa zu bezahlen 2 mal
"24 Loth Silber, welches 24 Reichs-
"thaler ausmacht, und die Kirsten,
"des Jens Tochter, wird für 2 mal
"begangene Hurerey zufolge des 24
"Art. pag. 945, conferirt, mit der
"Verordnung vom 6 Dec. 1743. den
"22 Art. für schuldig erkannt, ebenfalls
"24 Reichsthaler zu bezahlen, und
"aufs äusserste Vermögen gestraft zu
"werden, und beyde sollen die Pro-
"ceßkosten bezahlen.

Dieses Urtheil wurde vorm Landgerichte citirt; während dem aber, daß die Sache vorm Landgerichte war, fiel beym Consistorio das Urtheil, kraft welches ihre vorige Ehe aufgehoben, und es ihr erlaubt wurde sich in eine neue Ehe einzulassen. Die Sache wurde auf gleiche Weise vorm Dorf- und Landgerichte ausgeführt und im letzt erwähnten Gerichte fiel den 12 Aug. 1767. dieses Urtheil:

"Da es so wohl mit Zeugen, als auch durch
"Geständniß des Niels Jensen im Verhör
"bewiesen ist, daß Niels Jensen und Kirsten,
"des Jens Tochter, ohngeachtet des Pre-
"digers Vermahnungen ein ärgerliches Le-
"ben

„ben geführt, und in Hurerey 2 Kinder gezeu„get haben, so soll Niels Jensen für den mit „der Kirsten lezt begangenen Beyschlaf nach „des Gesetzes 6 B. 13 Cap. 1 Art. und nach „der Verordnung vom 6 Dec. 1743, 23 „Art. an Jhro Königl. Majestät Cassa be„zahlen 12 Reichsthaler, und die Kirsten soll „als ein verheyrathetes Weib nach selbigen „6 B. 13 Cap. 1 und 24 Art. wie auch „nach der erwähnten Verordnung 22 und 23 „Art. für den letzten Beyschlaf bezahlen dop„pelt 12 Reichsthaler und aufs äusserste Ver„mögen gestraft werden, und beyde sollen „an Proceßkosten 8 Reichsthaler bezahlen, „und nach dem Placat am Landgerichtshau„se 3 Reichsthaler, wobey in allen verfahren „wird nach der Verordnung 14, 15, 18 und „22 Art. und im übrigen wird der Obrig„keit ihr Recht an den Herrn des Guts reser„virt nach der erwähnten Verordnung vom „6 Dec. 1743. deren 23 Art. wie auch nach „der Verordnung vom 23 Dec. 1735. deren „5 Art.

Jch übernahm es, die Sache vorm höchsten Gerichte auszuführen, und trug also folgendes allerunterthänigst vor:

Es ist nach meinen Gedanken ein Fehler bey den Richtern, wenn sie, nachdem sie eine That überhin betrachtet haben, gleich nach dem Gesetzbuche greiffen, denn so muß nothwendig das

Strengste der Ausfall werden. Eben so gehet es in dieser Sache, die ich für Niels Jensen und die Kirstine auszuführen übernommen habe. Wenn man die Kirstine als ein verheyrathetes Weib, und den Niels Jensen als den betrachtet, der eines andern Mannes Weib beschwängert hat, so können die von den Richtern angeführte Art. des Gesetzes im 6 B. 13 Cap. sich sehr wohl hierauf passen, und alsdenn müßte auch der Herr des Guts ebenfalls actionirt und gestraft werden. Wenn man sie aber dagegen als ein Weib betrachtet, die von ihrem Manne verlassen ist, die in 5 bis 6 Jahren nach ihres Mannes Entweichung ein untadelhaftes Leben geführt, und hierauf nachgehends sich mit einem andern verbunden hat, worauf Beyschlaf und Kinderzeugen erfolgt ist; so bekommt die Sache ein anderes Ansehen, und da soll man nicht eher nach den Art. in des Gesetzes 6 B. 13 Cap. suchen, bis man erst allerhöchstbemeldten Gesetzes 3 B. 16 Cap. 15 Art. 2ten § erforscht hat, wo man finden wird, wie diese Sache erkannt werden soll, und wenn hie noch dazu kommt, daß die Kirstine bereits nicht allein vorm Consistorio von ihrem ersten Manne geschieden, sondern auch dem Niels Jensen angetraut ist, so bleibt die Quaestion, ob man von ihr sagen kan, daß sie Hurerey betrieben.

Ihro Königl. Majestät haben aus meiner mündlichen Erzählung kürzlich den Zusammenhang allergnädigst erfahren, und nun soll es

aus

aus den Documenten und Proceduren bewiesen werden, daß es sich in Wahrheit also verhalte.

Im Jahre 1764. den 11 Dec. giebt der Herr des Guts ein solches Attest, daß Niels Jensen und Kirsten, des Jens Tochter, bey ihm gewesen und ihm berichtet hätten, daß sie bey dem Prediger Herrn M. gewesen und ihm eröfnet hätten, daß sie einander zu heyrathen gedächten, so bald die Kirstine das Urtheil der Ehescheidung gegen ihren entwichenen Mann bekommen könnte, worin der Herr des Guts ihnen behülflich zu seyn versprach, so weit es das Gesetz und die Verordnungen erlauben.

1765. den 3 Julii hat der Prediger dem Amtmanne folgenden Bericht gegeben, daß Niels Jensen und die Kirstine, des Jens Tochter, seit 1763. ein ärgerliches Leben zusammen geführt haben, und daß sie in selbigem Jahre ein unächtes Kind gebohren, ja daß sie, aller Warnung ohngeachtet, auch da der Prediger ihnen den Zugang zu GOttes Tische versagt, dennoch nicht allein in ihrem bösen Leben fortfahren, sondern auch dumdreist darauf bestehen, daß der Prediger, ohne vorhergegangene Kirchen-Disciplin verbunden ist, sie beym Sacramente anzunehmen, indem sie von ihrer Herrschaft die Erlaubniß hätten zusammen zu wohnen.

Daß sie im Jahre 1764. mit zween Männern, die vom Hausherrn abgeschickt waren, zu ihm kamen, und es ihm eröfneten, daß er ih-

nen befohlen hätte zum Prediger zu gehen und in der Männer ihrer Gegenwart zu declariren: daß sie, nachdem sie einander zu heyrathen gedächten, hoften davon befreyet zu werden, daß sie für den andern begangenen Beyschlaf die Kirchen-Disciplin ausstünden, welches er aber nicht beypflichten konte, sondern sie zur Separation ermahnete, und darauf fiengen sie an zu drohen, welches verursachte, daß er es vor dem Bischof angab, und auf dessen Ordre hat er beym Herrn des Guts angehalten, daß er es veranstalten möchte sie zu separiren, allein es war vergebens; denn sie kamen gleich hierauf mit zween Männern in eben der Verrichtung als vorhin zu ihm, welche denn auch eben selbigen Ausfall bekam; worauf sie das 3te mahl im May 1765. ebenfalls vom Herrn des Guts abgeschickt wurden, und ihm durch zween Männer ein Memorial des Inhalts übergaben: Daß sie es nun wohl begriffen, daß ihr Umgang unerlaubt sey, und deswegen waren sie auch willig sich der Kirchen-Disciplin zu unterwerfen, wenn sie nur zum Nachtmahl admittirt würden, welches der Prediger ebenfalls in der Hinsicht nicht bewilligen konte, weil sie auf die Frage: ob sie in Zukunft sich von einander halten wollten, Nein antworteten, sie hätten einander die Ehe versprochen, und ihr Gutsherr würde ihnen behülflich seyn, daß sie selbige vollziehen könten. Welches alles er auf des Bischofs Ordre anzugeben sich für verbunden hielte,

mit

mit dem Begehren, daß der Amtmann die Verfügung treffen möge, daß sie separirt werden, und daß sie aus der Gemeinde und dem Dorfe verwiesen, und zugleich an einem dazu angewiesenen Orte unter genaue Aufsicht eingesperrt werde, damit sie nicht zu verzweifelnden Handlungen greiffe.

1765. den 16 Julii schreibt der Amtmann an den Gutsherrn; daß, nachdem der Prediger ihm die schlechte Aufführung dieser beyden Menschen berichtet, wie auch, daß der Hausherr nicht auf des Predigers Verlangen die Verfügung zu ihrer Separation getroffen, noch vielweniger sie nach dem Gesetz zur Strafe gezogen, sondern vielmehr den von dem Prediger an ihn abgeschickten Männern zu erkennen gegeben, daß er die Schuldigen favorisire; so verlange er des Gutsherrn seine Erklärung: Aus was für Ursache er nicht solchen Befehl des Gesetzes nachgelebet und sie bestraft hat, wie auch: wie lange es her ist, daß der Kirstine ihr Mann entwichen ist, und ob sie das Urtheil der Ehescheidung erhalten hat, und endlich: ob der Gutsherr sie noch zur Verantwortung ziehen und sie bestrafen will.

Den darauf folgenden 2. Augusti meldet der Amtmann: daß, obgleich der Gutsherr berichtet hat, daß die Schuldigen sich einander heyrathen wollten, und daß die Kirstine suchte das Urtheil zu erhalten von ihrem vorigen Manne

ne geschieden zu werden, das bereits begangene Aergerniß nicht könne ausgelöscht werden, da sie, aller Warnung ohngeachtet, sich nicht von einander enthalten haben, oder da sie als ein loses Frauenzimmer nicht das Schiensved Kirchdorf verlassen hat, wozu sie doch nach dem Gesetze pag. 936. Art. 3. verpflichtet war, so wird vom Gutsherrn verlangt, daß er zufolge des Gesetzes bemeldte Art. und des Rescripts vom 23 Dec. 1735. und 6 Dec. 1743. Art. 23. sie zur Verantwortung ziehen, und sie abstrafen lassen wolle.

Den darauf folgenden 24 Oct. hat der Prediger einberichtet, daß sie noch in ihrem vorigen Leben fortfahren, und daß sie den verwichenen Dom. 23 p. Trinit. einen Knaben taufen lassen, welches das andere unächte Kind ist, so die Schuldigen zusammen gezeuget haben.

Unter den 4 Nov. haben der Prediger und 4 Bauren ihren Attest also ausgestellt: Daß Niels Jensen und Kirsten, des Jens Tochter, seit 1763. beysammen gewohnet, und, aller Warnung ohngeachtet, mit einander in Hurerey gelebt, wie auch in dieser Zeit 2 Kinder mit einander gezeuget haben, das erste im Jahre 1763. und das andere 1765. Zweytens: daß die Kirstine eines entloffenen Mannes Weib sey. Drittens: daß der Prediger sie ofte ermahnet sich von einander zu enthalten, eben so wie er auch, da seine Ermahnungen verachtet wurden, auf

des

des Bischofs Ordre vom Gutsherrn schriftlich begehrt hat ihnen eine Busse aufzuerlegen, allein es hat alles nichts gefruchtet.

Hierauf wurde den 8 Nov. eine Citation zur Führung der Zeugen ausgenommen, und den 9 Nov. wurde Verhör gehalten, wo Niels Jensen (unter andern, so nicht zur Sache gehört) eingestand: Daß die Kirstine, des Jens Tochter 2 und ein halb Jahr bey ihm um sein Vieh aufzupassen, gewesen, worauf sie ein Jahr von ihm gewesen und nun wiederum zu ihm gezogen sey, und in einem Nebenhause beym Gute wohne; er wisse es, daß sie mit Soeren Soerensen, der vor 8 Jahren entwichen, verheyrathet war, er wisse aber nicht, ob er noch am Leben sey oder nicht. Sie hätten in selbiger Zeit 2 Kinder mit einander gezeuget, und sie wollten sich einander heyrathen, so bald sie das Urtheil von ihrem entwichenen Manne geschieden zu seyn, erhalten könte.

Die zwey vorgeladene Zeugen beeidigten hierauf ihren Attest.

Hierauf wurde Actor constituirt, der die Citation ausnahm und die Zeugen führte, und bey diesem erhellete es: daß ihr Mann schon vor 8 Jahren entwichen war. Der Actor that hierauf unterm 20 Dec. 1765. seine Anforderungen folgendermassen: daß die Schuldigen sollten verurtheilt werden zu bezahlen, nehmlich: Niels Jensen nach des Gesetzes 6 B. 13 Cap. 1 Art. da es heißt:

"Wer

"Wer eine Weibsperson beschläft, "der bezahlt an seine Herrschaft 24 "Loth Silber und das Weibsbild 12 "Loth, und sie stehen beyde offenbare Kirchenbusse. Haben sie keine "Mittel die Strafen zu erlegen, so "werden sie nach ihrem äussersten "Vermögen und mit Gefängniß am "Leibe gestraft.

Sie nach selbigen Gesetzes B. 13 Cap. 24 Art. wo es heißt:

"Wenn ein Ehemann, der sein Ehe"weib am Leben hat, oder ein Ehe"weib, die ihren Ehemann am Leben "hat in offenbarer Hurerey befunden "werden, so daß es bewiesen werden "kan, so sollen sie das erstemal, wo"ferne das Laster so befunden wird, "an ihrem Vermögen und am Gelde "aufs härteste gestraft werden. Wer"den sie zum andern mal gefunden, "so werden sie ebenfalls an ihrem Ver"mögen gestraft, und gleich hierauf "aus dem Lande verwiesen.

Der Citirten ihr Defensor ließ den 11 April 1766. im Gerichte die beym Consistorio ausgenommene Citation vorzeigen, dadurch die Kirstine ihren entwichenen Mann hatte citiren lassen, um das Urtheil wegen der Ehescheidung zu erhalten, und die Erlaubniß sich wiederum

zu verheyrathen zu bekommen, und deswegen bestund er darauf, daß vorher kein Urtheil möge gesprochen werden.

1766. den 27 May hat der Gutsherr einen Attest gegeben, daß sie beyde für das im Jahre 1763. zusammen gezeugte Kind für die dafür verbrochene Strafen Gnugthuung gegeben haben, welche Niels Jensen bereits durch Arbeiten erfüllt hat; die für das letzte Kind verbrochene Strafen aber hat er nicht einfordern können, weil sie declarirt haben, daß sie sich einander heyrathen wollen, und wenn es also geschehen wäre, so solle er nicht versäumen die Strafgelder einzufordern, die sie für ihren voreiligen Beyschlaf verbrochen haben.

Da dieser Attest vorgezeigt wurde, ließ der Defensor begehren, daß man nicht auf die Action reflectiren möchte, es wurde aber die Sache zum Urtheil aufgenommen, und auch wirklich beym Dorfgerichte so abgeurtheilt, wie Ihro Königl. Majestät allergnädigst gehört haben.

1766. den 29 August citirten Niels Jensen und die Kirstine dieses Urtheil vorm Landgerichte. Die Citation wurde beym Landgerichte anhängig gemacht, und da die Sache wegen der Ehescheidung beym Consistorio auszumachen war, so ruhete sie hier. Den darauf folgenden 18 Sept. aber wurde im Consistorio folgendes Urtheil gesprochen:

"Nach-

"Nachdem es mit dem vom *Ramsoe*
" *Thunoe* Herrn des Gerichts ausgestell-
"ten Zeugnisse bewiesen ist, daß der
"Kirstine, des Jens Tochter ihr
"Mann, Soeren Soerensen vor mehr als
"8½ Jahr entwichen ist, und da es
"durch des Predigers Herrn L. sei-
"nen Attest dargethan ist, daß die Kir-
"stine, des Jens Tochter, hierauf mehr
"als 3 Jahre sich wohl verhalten hat;
"so soll Soeren Soerensen seine Ehe ver-
"brochen haben, und der Kirstine soll
"es erlaubt seyn in eine neue Ehe zu
"treten.

Den 10 Dec. 1766. kam die Sache beym Landgerichte vor, wo der Defensor einen Attest vom Gutsherrn producirte, welcher bezeugte: Daß die Kirstine, des Jens Tochter, die Strafgelder, die sie durch den mit Niels Jensen im Jahre 1763. begangenen Beyschlaf verbrochen, ihm vergütet hätte, worauf er also bestund, daß sie durch Urtheile frey gesprochen würde.

Den 12 August ist die Sache beym Landgerichte also abgeurtheilt, wie schon oben angezeigt.

Es ist nicht so viel darum zu thun um von den zuerkannten Strafgeldern befreyet zu werden, daß Niels Jensen und die Kirstine diese Sache, und die vorher ergangenen Urtheile vor Ihro Königl. Majestät allergnädigst höchsten Ge-

Gerichte eingeladen haben, obgleich es für sie schwer, wo nicht gänzlich unmöglich, fallen würde, solche zu entrichten; sondern es ist vornehmlich aus diesen zwoen Ursachen geschehen:

1.) Weil die Kirstine, des Jens Tochter, nicht für eine Hure paßiren will.

2.) Weil Niels Jensen und sein Weib es nicht leiden wollen, daß ihre in Aufrichtigkeit und reiner Liebe zusammen gezeugte Kinder für Hurenkinder sollen angesehen werden.

Was das erste anbetrift, daß die Kirstine nicht für eine Hure will angesehen seyn, daran muß ihr, wie es nicht anders seyn kan, sehr vieles gelegen seyn. Sie gesteht es, daß sie sich versehen, daß sie nicht die Zeit erwartet, und daß es unerlaubt gewesen wäre, wenn sie sich auch als Jungfer mit einer Mannsperson so genau verbunden hätte; allein weder sie, noch ein anderer können und müssen es leiden, daß das Versehen grösser gemacht werde, als es wirklich ist. Es ist kein Baurenweib, die sich in einer Versamlung unterstehet diejenige für eine Hure zu schelten, die eher ein Kind bekommen, als sie ihrem Manne angetrauet worden, und so weiß es überhaupt ein Jeder, daß bey dergleichen Fällen keine solche Beschimpfung statt findet.

Das andere kan keiner von ihnen leiden, nehmlich: daß ihre Kinder für Hurenkinder passiren sollen.

Man sagt im Schrüchwort: man muß dem Knaben nicht den Hals umdrehen, denn man kan es nicht wissen, was aus ihm noch werden kan. Eltern müssen für das Recht der Kinder sorgen, daß ihnen selbiges ungekränkt vorbehalten werde.

Des Dänischen Gesetzes 5 B. 2 Cap. 71 Art. giebt von den Hurenkindern eine Beschreibung, welche dafür gehalten werden, und was für Rechte selbige haben und nicht haben, wenn es also heißt:

"Hurenkinder, die von dem gezeuget "sind, der mit einer andern Person "im Ehestande lebet, haben keinen "Theil am Erbe dessen, der sich in der "Ehe vergangen hat, es sey Vater "oder Mutter, wenn auch der Vater "es gerichtlich versicherte, und ihnen "sein ganzes Eigenthum überließ, es "sey denn, daß er ihnen, so lange er "noch lebt, etwas in Händen giebt.

Selbigen Gesetzes 2 Cap. 32 und 33 Art. weiset, was ächte Kinder sind, da es heißt im

32 Art. "Aechte Kinder sind diejeni-"gen, die von Eltern, welche recht-"mäßig mit einander getrauet sind, "geboren, ohngeachtet sie geboren

"seyn

"seyn könten, ehe die Eltern im
"Ehestande zusammen gekommen
"waren.

33 Art. "Es sollen auch diejenigen für
"ächte Kinder gehalten werden, die
"von Verlobten geboren sind, wenn
"sie verlobt gewesen, und die Trau-
"ung fest gesetzt und der Bräuti-
"gam vor dieser Zeit stirbt.

Solcher ächten Kinder oder der Kinder ihr Recht zeiget der vorhergehende 30 Art.

"Aechte Kinder nehmen Theil am
"Erbe des Vaters und der Mutter,
"wenn sie lebendig geboren und ge-
"tauft worden, und nicht anders.

Ich habe nun gezeigt, daß Niels Jensen und die Kirstine, des Jens Tochter, vor ihrer eingegangenen Ehe Kinder zusammen gezeuget haben, folglich sind diese Kinder, vermittelst der Eltern ihrer hernach wirklich eingegangenen Ehe, zufolge des vorhin allegirten 32 Artickels ächte Kinder. Wenn aber die ergangene Urtheile ungemildert bleiben sollen, so sind sie Hurenkinder, und sie können mit der Zeit als solche angesehen werden, wie der 71 Art. es ausweiset.

Es ist nicht allein des Erbtheils wegen, daß Eltern für ihren Vorbehalt sorgen müssen, sondern auch wegen ihr Fortkommen in Zukunft, indem sie sonst nicht unter Handwerker in Zünften aufgenommen werden können.

Die vorigen Richter haben, da sie die Kirstine, des Jens Tochter, nach des Gesetzes 6 B. 13 Cap. angesehen haben, für eine Hure declarirt; derjenige, der verurtheilt wird das Geraubte wieder zu erlegen, oder zu erstatten, der paßirt für einen Dieb, und diejenige, die verurtheilt wird für Hurerey Strafgelder zubezahlen, wird für eine Hure angesehen, bis sie beyde freygesprochen worden.

Daß nun keine Hurerey begangen worden, das ist leicht zu beweisen.

Hurerey ist der Beyschlaf, der wider den Ehepackt streitet, den man mit einer andern Person eingegangen ist!

Diejenigen Personen, die in den Ehestand treten, gehen zugleich einen Packt ein, der auf beyden Seiten seine Verbindlichkeit hat, und nach dem strengen Rechte ist die Frau, wenn der Mann das, wozu er verpflichtet ist, nicht hält, ebenfalls auf ihrer Seiten nicht verpflichtet, das, wozu sie verpflichtet ist, zu halten. Sollte man aber so genau in diesem Falle alles nach des Gesetzes 5 B. 1 Cap. 1 Art. nehmen, wo es befohlen wird:

„Daß ein Jeder dem, was er mit
„Hand, Mund und Siegel eingegan-
„gen ist, nachzukommen verpflichtet
„ist.

in so ferne der Contract den andern Contrahent verbinden sollte, der Packt aber wäre ge-

gebrochen und aufgehoben, so sollten nur wenige Ehen lange bestehen.

Das Gesetz hat deswegen im 3 B. 16 Cap. 15 §. 3 Ursachen fest gesetzt, weswegen Eheleute von einander geschieden werden müssen, nehmlich Hurerey, Desertion und Impotentia.

Wenn eines von diesen dreyen begangen wird, und es wird so befunden, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, so ist der Ehepackt gebrochen, und der Unschuldige hat die Erlaubniß sich wiederum zu verheyrathen.

Was die Desertion anbetrift, so lautet des Gesetzes Befehl also:

"*Desertion* ist, wenn die eine verhey-
"rathete Person die andere ohne
"gültige Ursache, oder ohne ihr
"Wissen verläßt und von ihr geht,
"und es soll hiemit also gehalten
"werden:

1.) "Die Person, die verlassen ist, soll
"auf die andere, die ihr verlassen
"hat, wenigstens 3 Jahre lang war-
"ten, es sey denn, daß es hinläng-
"lich bewiesen wird, daß die ent-
"wichene Person sich mit einer an-
"dern eingelassen hat und mit ihr
"lebet, da soll der Person, die ver-
"lassen ist, gleich, sobald solches be-
"wiesen ist, erlaubt werden sich

"wieder zu verheyrathen. Sind "aber die 3 Jahre verloffen, so soll "die Person, die verlassen ist, die "andere citiren, zuerst vorm Dorf- "gerichte, und hernach vorm Land- "gerichte, und es vorm *Consistorio* "beweisen. Hienächst soll sie von "dem Prediger von der Gemeinde, "wo sie sich befunden und noch be- "findet, ein schriftliches Zeugniß, "wie auch von der Gemeinde ein "Zeugniß haben, daß die andere "Person 3 Jahre weg gewesen, "und daß die verlassene Person "während der Zeit ehrlich gelebt "und sich wohl verhalten und der "Person, die entwichen ist, keine "hinlängliche Ursache dazu gegeben "hat; und wenn dieses alles ge- "setzmäßig erwiesen ist, so muß es "der Person, die verlassen ist, er- "laubt seyn sich wieder zu verhey- "rathen.

2.) "Geschieht es, daß die Person, "die verlassen ist, sich versieht, ehe "die 3 Jahre verstrichen sind, so soll "sie von ihrer Obrigkeit bestraft, "doch soll ihr nicht die Ehe verbo- "ten werden, ausgenommen mit "der Person, mit welcher sie sich "vergangen hat.

Dieser

Dieser Artickel im Gesetze ist derjenige, der diese Sache aufklären und decidiren soll.

Hier frägt man erstlich: hat Soeren Soerensen ohne hinlängliche Ursache und ohne seines Weibes Wissen sein Weib verlassen? hierauf wird Ja geantwortet: Keiner von den Zeugen hat es aussagen können, daß sie ihm einige Ursache dazu gegeben hat, eben so wenig hat man es ihr überweisen können, daß sie zu seiner Entweichung ihre Einwilligung gegeben, oder von seinem Aufenthalte gewußt hat, und folglich auch nicht gewußt, ob er noch am Leben sey oder nicht, sondern vielmehr das letzte supponiren müssen: Hat sie 3 Jahre lang nach ihn gewartet? Ja, sie hat länger gewartet, beynahe 6 Jahre, welches doppelt so lange ist als das Gesetz vorschreibt, daß sie warten soll. Hat sie sich in den 3 Jahren, da sie nach ihn zu warten verbunden war, ehrlich und wohl aufgeführt? Ja, beynahe 6 Jahre, hat sie sich untadelhaft aufgeführt, hier bleibt also der Schluß: daß die mit ihrem Manne Soeren Soerensen eingegangene Ehe aufgehoben ist, und daß sie die Erlaubniß hat sich wiederum zu verheyrathen.

Ich muß nunmehro die Hindernisse, die man der Kirstine, des Jens Tochter, vorwirft, aus dem Wege räumen, man nimt sie aus selbigem Art. im Gesetze, und sie sind insonderheit diese:

Ihre Ehe mit ihrem vorigen Manne ist nicht eher aufgehoben, als bis sie durch Urtheil von ihm geschieden war.

Sie hat sich von Niels Jensen eher beschwängern lassen, als bis sie durch Urtheil von ihrem Manne geschieden war.

Folglich ist sie von einem andern beschwängert, da sie noch mit einem andern in Ehestande lebte.

Sie mußte, da die 3 Jahre verflossen waren, ihren Mann citiren und sich von ihm scheiden, und sich nicht eher, als sie ihn citirte, beschwängern lassen.

Um aber die Argumente übern Haufen zu werfen, werde ich mich bloß des oft erwehnten und angeführten Artickels bedienen.

Es liegt den Eheleuten insonderheit 2 Pflichten ob, die auch des Ehestifters Augenmerk sind; nehmlich: Gegenseitige Hülfe und das Kinderzeugen.

Der Mann hat versprochen seine Frau zu ernähren und bey ihr zu bleiben; das Weib hat versprochen sein Haus zu besorgen, und, so weit als sie kan, ihm zu helfen. Das Kinderzeugen fällt von sich selbst, wenn es geschehen kan.

Wenn einer von diesen Eheleuten ohne Ursache und ohne des andern Wissen, den andern verläßt, so hat der Schuldige den Ehepackt gebrochen, und der Unschuldige ist von seinen

Pflichten los! Es hat dennoch das Gesetz dem, der verlassen worden, vorgeschrieben: daß er 3 Jahre warten soll, ehe er den Entwichenen citiren läßt, denn ehe als nach 3 Jahren kan kein Urtheil wegen der Ehescheidung fallen. Der Verlassene kan also nicht eher sich wieder verheyrathen, als bis das Urtheil der Ehescheidung gefallen ist, nachdem er 3 Jahre gewartet hat.

Daß die Pflichten der Ehe gegen den Entwichenen auch eher aufhören, als bis die 3 Jahre verflossen sind, das zeiget der Art. wo es heißt:

"Geschieht, daß die Person, die verlassen "worden, sich eher vergeht als bis die 3 "Jahre vollendet sind, so soll die Person "von ihrer Obrigkeit bestraft werden, doch "soll ihr nicht die Ehe verboten werden, aus"genommen mit der Person, mit welcher sie "sich vergangen hat.

Wenn es Hurerey wäre, so zeiget selbigen Art. 1 §. daß derjenige, der solche begeht, sich niemals ohne des Königs Bewilligung verheyrathen darf. Das Gesetz redet hievon also:

Hurerey. 4. "Wenn ein Mann, nachdem "er seine Frau in Hurerey befunden hat, "mit ihr zu Bette gehet, so hat er seine "Ansprache an sie aufgegeben; wenn sie "sich aber zum andern male vergehet, und "er enthält sich von ihr, so muß er sie an"klagen und sich von ihr scheiden lassen. "Und sie muß sich nicht eher wieder ver"hey-

"heyrathen, als bis sie vom Könige beson-
"dere Erlaubniß dazu erhalten hat, und
"das nach Verlauf von 3 Jahren.

Die Ursache aber, weswegen sie sowohl von der Obrigkeit gestraft, als auch es ihr nicht erlaubt seyn soll, sich mit der Person, mit welcher sie sich vergangen hat, zu verheyrathen, ist; weil sie wider das Gesetz des Königs gehandelt hat, und demselben ungehorsam gewesen ist; denn wenn sie auch 6 Jahre hernach wartete, so muß sie sich doch niemals mit dem, mit welchem sie sich vergangen hat, verheyrathen.

Hieraus folgt dieses: daß eine Frau, wenn sie nach 3 Jahren, da ihr Mann entwichen ist, sich beschwängern läßt, sich mit dem, der ihr beschwängert hat, verheyrathen muß. Sie hat sich von Niels Jensen beschwängern lassen, ehe sie das Urtheil wegen der Ehescheidung erhalten. Es ist bekannt, daß sie damals bereits bis gegen 6 Jahre gewartet hatte. Das Consistorium giebt ihr, Kraft eines Urtheils, die Freyheit sich in eine gesetzmäßige Ehe einzulassen, sie bleibt aber deswegen keine Hure, weil solches Urtheil nicht ergangen ist: Sie muß sich mit Niemanden eher verheyrathen, als bis ein solches Urtheil ergangen ist; denn sonst könte nicht der Befehl im Gesetze vollzogen werden, nehmlich: daß sie sich nicht eher mit dem, mit welchem sie sich vergangen hat, verheyrathen muß, als bis die 3 Jahre verflossen sind. Ich muß es ge-

stehen, daß ich es nicht anders begreiffe, als daß das Consistorium bloß hierauf zielen muß: Ob es 3 Jahre her sind, daß ihr Mann entwichen ist, und wenn sie sich mit einem andern in dem ersten Falle vergangen hat, so muß sie nicht die Ehescheidung erhalten, woferne sie nicht 3 Jahre gewartet hat, und so muß sie sich auch nicht mit dem, mit welchem sie sich versehen hat, verheyrathen. Die Ehe kan ihr nach Verlauf von 3 Jahren nicht verboten werden, ausgenommen mit dieser Einschränkung; denn die Worte im Gesetze sind dem Buchstaben nach klar und deutlich. Die Folgen von allem diesem müssen also wegfallen.

Sie hätte, nachdem die 3 Jahre verflossen waren, sollen ihren Mann citiren und sich nicht vorher beschwängern lassen.

Hierauf muß ich antworten: Sie kan nicht eher, als nach 3 Jahren, das Urtheil wegen der Ehescheidung erhalten, sie kan nicht eher das Urtheil erhalten, als bis sie ihren Mann hat citiren lassen. Ihro Königl. Majestät haben allergnädigst vernommen, daß es ihre Gedanken waren, das Urtheil wegen der Ehescheidung zu erhalten, allein sie hatten kein Vermögen dazu. Es ist wohl wahr, daß solchen Leuten aus Königl. Gnade sowohl das Beneficium paupertatis als auch ein Procurator bewilligt wird, allein ehe es so weit kommt, verursacht es doch Kosten; wenn das Gesetz deswegen sagt: Es

soll

soll derjenige, der verlassen ist, citiren, so ist es bloß des Entwichenen wegen, ob dieser gegen die Ehescheidung etwas einzuwenden hat; und zwar insonderheit, ob der Verlassene zu der Entweichung seine Einwilligung, oder sonst hinlängliche Ursache dazu gegeben hat. Es ist dieses nur eine Formalitaet im Processe und verändert nicht die That.

Es wird ferner gegen sie eingewandt, daß sie nach dem angeführten Artickel es beweisen sollte, daß sie inzwischen ehrlich und wohl gelebt hat. Mit dem Worte **Inzwischen** will der Actor verstanden haben: **die Zeit, da sie verlassen wurde, bis zu der Zeit, da sie ihren Mann citiren ließ.** Ich vermeine aber, daß es auf das schärfste nur von den 3 Jahren zu verstehen ist, im Falle man es annehmen will, daß sie sich unehrlich und böse aufgeführt hat, woferne sie sich hatte beschwängern lassen, ehe die 3 Jahre verflossen waren. Ihro Königl. Majestät haben vernommen; daß in den ersten 6 Jahren nichts auf ihre Aufführung zu sagen ist, und wenn der Gesetzgeber nur 3 Jahre gesetzt hat, so muß es nicht weiter extendirt werden.

Ich müste mich gröblich versehen, wenn ich mich erdreistete Ihro Königl. Majestät Gesetz zu erklären. Allein Ihro Königl. Majestät Gnade und Gerechtigkeit erlauben es mir meine Gedanken von dem Worte **Inzwischen** zu erkennen zu geben.

Das

Das Wort Inzwischen wird von uns Dänen in zwoen Bemerkungen gebraucht. Erstlich von einer Sache, die zwischen zween Zeitpunkten paßirt ist, und hernach wird es auch gebraucht für das Wort: **Gleichwohl, Nichtsdestoweniger**, und daß es im Gesetze in diesem Verstande muß gebraucht worden seyn, sieht man aus dem nochfolgenden: **Und nicht der Person, die entwichen ist, hinlängliche Ursache dazu gegeben hat.** Conferire ich nun diese Worte mit den ersten, die in selbigen §. gefunden werden, nehmlich: **Wenn die eine Eheperson ohne hinlängliche Ursache die andere verläßt**, so dünkt es mir, daß ich von meinen Gedanken überzeugt bin, nehmlich: daß es ist vor der Entweichung, denn wie kan ich 2 Jahre nachdem, da eine Person entwichen ist, ihr hinlängliche Ursache zu entweichen geben, wenn ich es nicht vorher gethan habe, wohl aber kan ich ihr hinlängliche Ursache geben wegzubleiben, und dieser mein Satz wird dadurch bestärket: daß dem Verlassenen nachgehends die Ehe zugestanden wird, ob er sich gleich mit andern vergangen hat, und man also nicht sagen konte, daß er sich vollkommen ehrlich und gut aufgeführt hat.

Wenn ich nun also allerunterthänigst gezeigt habe, daß die Kirstine, des Jens Tochter, ohne hinlängliche Ursache von ihrem Manne verlassen worden; daß sie beynahe doppelt so lange als 3 Jahre gewartet hat; daß sie sich auch in dieser

Zeit ehrlich und wohl verhalten hat; daß das Gesetz nur die Ehe mit derjenigen Person verbietet, mit der sie sich, ehe die 3 Jahre verflossen waren, versehen hat, so finde ich nichts, so die vorigen Richter bewegen konte, sie für eine Hure anzusehen, und sie nach 6 B. 13 Cap. zu verurtheilen, und dieses um so viel weniger, da es nicht bewiesen ist, ob ihr Mann noch am Leben ist, welches bemeldtes allergnädigstes Gesetz ausdrücklich meldet; wenn es heißt:

"Diejenige Ehefrau, die ihren Ehemann am Leben hat."

Ich muß aber noch dieses, so ein bedeutender Umstand ist, allerunterthänigst errinnern: Es liegt hie ein ungeschwächtes Urtheil vom Consistorio, wodurch die Kirstine von ihrem vorigen Manne geschieden und ihr erlaubt ist, sich ohne Einschränkung zu verheyrathen. Sie sind auch beyde hierauf zusammengetraut, und sind in eine gesetzmäßige Ehe getreten, folglich ist hie ein Praejudicatum, welches ungeschwächt ist und niemals geschwächt werden kan. Wie kan sie als eine Hure und ihre Kinder, die vermittelst der darauf erfolgten Ehe ächte Kinder geworden sind, für Hurenkinder, zufolge des Gesetzes, verurtheilt werden. Es wendet zwar der Actor ein: daß dieses Urtheil vom Consistorio gefällt ist, ohne daß das Consistorium um diese Sache wußte; hierauf aber antwortete ich:

1.) Man nimt nunmehro die Sache so wie sie ist.

2.) Da

2.) Da dem Actor beym Dorfgerichte die Citation des Consistoriums vorgezeigt wurde, so hätte er die Sache nicht weiter vorm Dorfgerichte verfolgen, sondern im Consistorio erscheinen sollen.

3.) Es ist die Citation vorm Dorf- und Land-Gerichte gelesen worden, und meine Parten können nicht gegen sich selbsten agiren.

Alles also, so aus der ganzen Sache herauskommt, ist dieses: daß sie nach des Gesetzes 6 B. 13 Cap. 1 Art. für voreiligen Beyschlaf eine Geldstrafe erlegen müssen. Hiezu sind sie willig, und sie haben selbige bereits bezahlt.

Was endlich ihren Gutsherrn anbetrift, so fällt alle Prætension an ihn weg, wenn die Sache so, wie ich es allerunterthänigst verhoffe, abgeurtheilt wird, deswegen gehet also meine allerunterthänigste Anforderung dahin:

"Daß die ergangenen Urtheile allergnädigst
"also verändert und gemildert werden: Daß
"Niels Jensen und die Kirstine, des Jens
"Tochter, wenn sie die für den voreiligen
"Beyschlaf allergnädigst dictirten Geldstra-
"fen erlegen, auch von aller weitern Anspra-
"che in dieser Sache allergnädigst freygespro-
"chen werden, und so überlasse ich die Sache
"einem allergnädigsten Urtheile.

Des

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil,

Gesprochen den 6 Febr. 1767.

Wenn Niels Jensen und die Kirstine, des Jens Tochter, für ihren voreiligen Beyschlaf bezahlen, er 4 und ein halb Loth Silber, und sie halb so viel, so sollen sie von des Actors weiterm Ansprache in dieser Sache befreyet seyn.

IX.

Das falsche Gerücht in der Stadt.

Erzählung der Sache.

In Bergen in Norwegen zog bey einem Kaufmanne ein Französischer Caper-Capitain mit seinen Leuten, da sie zu Schiff zur Stadt gekommen waren, ein. Bemeldter Kaufmann, der in seinem Hause eine Schenke hielt, hatte 3 mannbare Töchter, die alle unberüchtigt waren, und sich so aufführten, wie es ehrliebenden Frauenzimmern geziemet. Der Neid, daß diese Fremde bey diesem Manne Herberge nahmen, regte sich bey einem und dem andern, die selbst von ihnen etwas profitiren wollten, und deswegen erfand man es, diesen unschul-

unschuldigen Kindern einen Schandfleck anzu- hängen. Solches ist sehr leicht gegen Frauen- zimmer ins Werk gesetzt, wenn man ihnen an- dichtet: daß sie ein Kind bekommen haben. Solches wurde auch hier erdichtet. Daß man den ersten Erfinder entdecken konte, das ist fast eine Unmöglichkeit, denn Lügen und Gewäsche gehen wie in einem Cirkel, sie endigen sich da, wo sie anfangen, und man kan niemals den Urheber entdecken. Es entstand also in der Stadt ein allgemeines Gerücht: daß eine von des Kaufmannes Töchtern ein Kind bekommen hätte. Welche von ihnen es sey, das wuste Niemand; sie musten deswegen alle 3 dafür her- halten. Den Vater vom Kinde konte man nicht nennen, deswegen wurden alle Franzosen, die im Hause logirten und daselbst verkehrten, be- schuldigt. Es kam eines Tages Jemand aus dem Hause und trug etwas, sogleich war es ein Hebammenstuhl, und da ein Kind vom Lan- de, welches mehr wie gewöhnlich geputzt war, in einer von den Stadtkirchen getauft wurde, so wurde es ausgelegt, daß dieses das geborne Kind sey, und daß es aufs Land, und nun um getauft zu werden, wieder in die Stadt gebracht worden sey. Dieses Gerücht divertirte anfänglich nur Leute von geringerem Stande. Endlich kam es einem Barbierer zu Ohren, der es nicht vergaß. Es gieng so immer weiter, und der Stadtvogt bekam es auch zu hören, der denn seinen Ge- vollmächtigten, den Untervogt, dazu anhielt, daß

er auf die Strafgelder passen sollte. Der Untervogt schrieb also an den Vater einen Brief, er erinnerte ihn an die Strafgelder, und daß alles in der Stille abgemacht werden könnte, sonst würde er sich den folgenden Tag mit zween Männern einfinden. Dieses verursachte, daß der Vater, der seine Kinder und ihre Ehre beschützte, an den Stadtvogt schrieb, er bekam aber nicht eher eine Antwort, als bis er ihn durch einen Notarium beschickte, da denn der Stadtvogt einiges zu seiner Entschuldigung vorgab, aber doch zugestand: daß ein solches Gerücht gienge, und daß dieses ihn veranlasset, dem Untervogt die Ordre zu geben es zu untersuchen. Der Vater suchte, daß eine Commission gesetzt wurde. Der Stadtvogt nahm eine Citation aus, und führte Zeugen darüber, daß ein solches Gerüchte gienge, und nachdem alle Parten vor der Commission die Sache procedirt hatten; so fiel folgendes Urtheil:

"Es soll der Untervogt, da es befunden wird, "daß er in diesem Falle in seinem Amte un"vorsichtig zu Werke gegangen ist, selbst sein "Unternehmen verantworten, und er soll dem "zu Folge, wegen seiner übereilenden Unvor"sichtigkeit und Behandlung der Sache, am "Stadts Manufactur-Hause 10 Reichstha"ler, imgleichen an der Justiz-Casse eben so "viel bezahlen. Item: Er soll des Got"frieds seinen 3 hinterlassenen unversorgten "Töchtern schriftlich Abbitte und ihnen eben

"so

"so eine Ehrenerklärung thun, oder in Er-
"mangelung dessen am Manufactur-Hause
"noch 10 Reichsthaler und an der Justiz-Cas-
"se eben so viel, als vorhin gemeldet, bezah-
"len, und hienächst soll er von aller Ansprache
"frey seyn.

"Was den Stadtvogt selbst anbetrift, so kan
"er, da es nicht befunden worden, daß er
"eben derjenige gewesen ist, der vorerwähntes
"unzeitiges Gerücht hat aussprengen lassen,
"dieserwegen nicht verurtheilt werden, eben
"so wenig kan die gegen ihn gemachte Anfo-
"derung nach den allegirten Artickeln des Ge-
"setzes sich hier passen, statt dessen aber, da
"es gnugsam befunden wird, und man deut-
"lich einsieht, daß mehrbemeldter Stadt-
"vogt D. alle entstandene Weitläuftigkeiten in
"dieser Sache gleich anfangs hätte vorbeugen
"können, insonderheit in Ansehung der Um-
"stände, worauf sich der Untervogt Hans
"beruft, so soll er, nehmlich der Stadtvogt
"D. nach Beschaffenheit der Sache und nach
"Billigkeit bezahlen an den Kläger, an des
"nunmehro verstorbenen Gotfrieds hinter-
"lassene Witwen und Kinder als eine Schad-
"loshaltung und Erstattung für die Weitläuf-
"tigkeiten und Unkosten, in allem die Sum-
"ma: Zwey hundert Reichsthaler, und so
"soll er zugleich für den Untervogt Hans in
"Ermangelung seiner Suffisance stehen. Wel-

"ches alles innerhalb 6 Wochen muß abge-
"than und nachgelebet seyn.

"Uebrigens soll das um des Gotfrieds Haus "und um seine Töchter ausgekommene schändliche Gerücht, als ungegründet, unentdeckt, "unerwiesen und gänzlich falsch, völlig todt "und kraftlos seyn, weswegen es auch hiedurch mit allem, was darunter dependirt, als "eine Sache die Niemanden von ihnen zum "geringsten Nachtheil und Verkleinerung der "Ehre auf irgend eine Art kommen kan, in "totum mortificirt wird. Zulezt werden "der Parten ihre gegen einander, der Citation unbeykommend, gebrauchte Ventilationen, so als kämen sie dieser Sache nicht "bey, ohne weitere Beurtheilung bey diesem "Gerichte aufgehoben.

Der Stadtvogt nahm zuerst eine Citation an das Oberhofgericht aus, hernach auch die andern, und es wurde hierauf vom Oberhofgerichte folgendes Urtheil gefällt:

"Der Stadtvogt D. wird von aller Ansprache in dieser Sache freygesprochen. Was "den Untervogt Hans anbetrift, so wird er, "da er nicht vor der Commission citirt ist, "Urtheil zu leiden, von den Strafen freygesprochen: die ihm die Commissarien zu "bezahlen zuerkannt haben. Die Proceßkosten werden zwischen den Hauptparten vor "beyden Gerichten aufgehoben. Die Com-
"mis-

"missarien aber bezahlen an den Untervogt
"Hans, für die bey diesem Gerichte verwand-
"te Kosten, 30 Reichsthaler, und an die
"Justiz Casse 8 Reichsthaler. Die unter der
"Sache zwischen den Parten gebrauchte Ex-
"pressiones werden mortificirt, und es soll
"der Procurator B. für seine unschickliche har-
"te Zurede bezahlen ans Norwegische Solda-
"ten-Hospital 5 Reichsthaler, und an der Ju-
"stiz-Casse eben so viel.

Mit diesem Urtheile konten des **Gotfrieds** Töchter nicht zufrieden seyn, und deswegen wurde die Sache von ihnen vorm Allergnädigsten Höchsten Gerichte geladen, wo ich für sie folgendes allerunterthänigst vortrug:

* * *

Ein Meuchelmörder und einer, der seinem Nächsten einen Schandfleck anhängt, müssen, nach meinen Gedanken, in eine Classe gesetzt werden, und es ist der letzte fast ärger als der erste, denn dieser macht mit einemmale ein Ende, der letzte aber peiniget langsam zu Tode. Den ersten kan man hoffen einmal zu greiffen, den letzten aber nicht, denn so balde er mit seinem ersten Stiche fertig ist, so findet er tausend Mithelfer, die es noch ärger machen. Das Gerücht ist wie ein Schneeball, der, je länger man ihn herumwälzet, desto grösser wird. Derjenige also, der das böse Herz des Menschen ein wenig kennet, und es weiß, wie fertig es ist

übel von andern, gut aber von sich selbsten zu urtheilen, der thut am besten, daß er das, so ihn trift, mit Verachtung ansiehet; denn es nutzet nichts, es ist eine vergebliche Arbeit, und deswegen sagt der Holländer: Hy moet veel brys hebben, die Elck den mont sal stoppen. Eine Mannsperson kan auch solches mit Verachtung ansehen, denn er kan mit der Zeit seinen Ehrenschänder zum Lügner machen; trift es aber ein Frauenzimmer, so ist es ein tödtlicher Stich, so fast niemals geheilet werden kan. Wenn deswegen ein böser Mensch sie beschimpfen will, so kan er dieses nicht leichter thun, als wenn er ihr nachredet: daß sie ausser der Ehe ein Kind bekommen hat. So lange dieses als ein Gerücht herumläuft, ist sie nicht im Stande es gedämpft zu bekommen, denn sie hat Niemanden, an den sie sich halten kan: Sie muß stillschweigen und es als ein Creutz tragen. Sie mag sich noch so tugendhaft und gut aufführen, so wird ihr Ruhm doch durch diese Exclamation verdunkelt: **Allein es ist doch Schade, daß sie ein Kleines bekommen hat.** Eine etwannige Heyrath mit ihr wird verdorben, die Zeit läuft vor ihr hin, und sie muß, um versorgt zu werden, entweder mit dem ersten dem besten, der sie nehmen will, zu frieden seyn, oder auch in ihrem Alter ein Mitglied ins Hospital werden. Man darf sich also nicht darüber wundern, daß meine Principalinnen vom Oberhofgerichte appellirt

haben, da es ihre Wohlfahrt, welche ihre Ehre ausmacht, so gleichgültig angesehen hat. Ich sage meinen Principalinnen; denn es sind ihrer 3, die beschuldigt werden ein Kind bekommen zu haben, denn das infame Gerücht hat keine von ihnen besonders, sondern eine von ihnen genannt, und also ruhet die Beschuldigung auf allen dreyen, und es dependirt von jedem Plauderer, welche von ihnen er diese Nachrede aufbürden will. Wenn es nur bloß ein Gerücht in der Stadt geblieben wäre, so hätten sie es noch einigermassen verschmerzen können, da es aber durch Beyhülfe der Obrigkeit ausgebrochen ist, so scheint das Gerücht dadurch bestätigt worden zu seyn, und deswegen können sie das, so ihnen wiederfahren, nicht mit Stillschweigen vorbey gehen lassen.

Ihro Königl. Majestät geruhen nun allergnädigst aus den Documenten die Wahrheit von dem, so ich angeführt habe, zu vernehmen.

1758. den 23 April hat der Untervogt Hans an Gotfried folgenden Brief geschrieben:

"Nach vorhergegangenen Gerüchte: daß eine von ihren Töchtern beschwängert worden, und bereits ins Wochenbett gekommen seyn soll, hat der Stadtvogt D. mich als Untervogt beordert, wegen den Strafgeldern Sicherheit zu suchen, und den Vater des Kindes bekannt gemacht zu erhalten; Also habe ich Sie hiedurch in cognito und in der Stille

 "ermah-

"ermahnen wollen mir hievon umständliche "und zuverläßige Antwort zu ertheilen, und "kein Aufsehen zu machen, wenn ich genö- "thigt werde mich Morgen persönlich mit "zween Männern einzufinden.

Da nun dieser Brief sich auf des Stadtvogts Ordre berief, so hielt der Vater es für das richtigste sich an ihn zu wenden, und er schrieb deswegen den folgenden Tag an ihn nachstehenden Brief:

"Ich habe gestern Nachmittags vom Unter- "vogt Hans folgenden Brief bekommen.— "Man kan es gar nicht glauben, daß die "Ordre, worauf er sich beruft, vom Hrn. "Stadtvogt ausgestellt ist, denn ich declari- "re den Inhalt für eine infame und schänd- "lich erdichtete Lüge. Sollte es nun andem "seyn, daß der Hr. Stadtvogt wieder meine "Gedanken dem Untervogt zu einer solchen Un- "tersuchung die Ordre gegeben haben sollten, "so bitte ich, daß das Kind möge genannt "werden, daß eine so schändliche Lüge von "meinen (GOtt sey Dank bis jetzt noch un- "gekränkten) Töchtern Ew. WohlEdlen "vorgebracht hat. Doch schlüsse, daß die- "ses eine Aufhetzung von schändlichen und "schlechten Menschen ist, die der Untervogt "sich benutzen will. Ich erwarte vom Hrn. "Stadtvogt je eher je lieber Antwort, und "aufs längste bis nächstkommenden Sonna-

"bend,

"bend, da ich hernach meiner unschuldig be-
"schuldigten Töchter Gesetzmäßige Defensi-
"on, in Ansehung ihrer (schändlich geraub-
"ten Ehre) Conservation, indem ich die
"Sache gehörig angebe, in acht nehmen
"werde.

Hierauf antwortete der Stadtvogt also:

"Ich kan es nicht glauben, daß Sie durch
"ihren Brief und die Beschickung mich mehr,
"als alle andere, die von dem erwähnten Ge-
"rüchte von ihren Töchtern gehört, angegrif-
"fen haben, wenn der Untervogt sich nicht
"in seinem Briefe auf meine Ordre berufen
"hätte; denn widrigenfalls würde es scheinen,
"als wenn sie es mich imputiren wollten das
"Gerücht ausgestreut zu haben, allein ich
"glaube nicht, daß Sie oder irgend ein an-
"derer so schändlich seyn könten. Um nun
"von ihren Briefen, die mit dem Worte In-
"fame und dergleichen andern brodirt sind,
"wie auch: von einem solchen Besuche, wie
"ich gestern von einem Frauenzimmer, die
"fast einem Wahnwitzigen gliche, befreyet zu
"werden, so dienet auf ihre Frage dieses zur
"Antwort: Der Untervogt weiß es, ohne ei-
"ne specielle Ordre zu erhalten, daß es seinem
"Amte zukommt, wenn er von Unzucht,
"Schlägerey und dergleichen hört, die Sa-
"che zu untersuchen, ob sie sich so befindet,
"und alsdenn, wenn es sich so verhält (an-

 "ders

"ders aber nicht) für die Strafgelder an den "König zu sorgen, und eine andere Ordre "hat er in dieser Sache nicht von mir gehabt. "Sie bitten mich Ihnen das Kind zu nennen, "allein ich weiß nicht was für ein Kind Sie "meinen. Sie bitten mich denjenigen zu "nennen, der dieses Gerücht von ihren Töch- "tern mir vorgebracht hat. Ob sie mehr als "eine haben, das habe ich nicht gehört, son- "dern ich habe von vielen andern erzehlen ge- "hört, daß ihre Tochter mit einem Kinde ins "Wochenbett gekommen seyn soll. Es ist mir "unmöglich alle, von denen ich solches gehört, "zu erinnern. Ich denke der Hr. Notarius "selbst hat es gehört, wenn er darum gefragt "wird. Das Frauenzimmer, das mich ge- "stern besuchte, sagte selbst, daß sie es gehört "hätte, und vermuthlich haben es viele an- "dere gehört. Unter den vielen andern aber "erinnere ich mich dieses Gerücht gehört zu "haben von Ole B. welcher sagte, daß er es "in des Barbiers S. seiner Stube mit vielen "Umständen von dem Arrestverwahrer R. "gehört habe, der es von vielen gehört zu ha- "ben sagte; von des Nathanael G. seiner "Witwe, die es in einer öffentlichen Ge- "sellschaft gehört zu haben vorgab, ja vom "Untervogte selbst, welcher sagte, daß er es "in Hans S. seinem Hause von einem Frau- "enzimmer gehört habe; keiner von ihnen "aber erzehlte es für gewiß, sondern sagten

"nur,

"nur, daß sie es von andern gehört hätten.
"Die andern, die davon gesprochen haben,
"erinnere ich mich nicht. Da der Unter-
"vogt selbst dieses Gerücht erzehlte, muste er
"daran erinnert werden, was sein Amt erfor-
"derte, nehmlich zu untersuchen, ob die Sa-
"che sich so verhielt oder nicht.

1758. den 22 Sept. erhält Gotfried Commissarien, die die Sache zwischen ihn, seiner Töchter wegen, und zwischen dem Stadtvogt mit mehreren untersuchen und erkennen sollen. Nachdem die Citation vor der Commission ausgestellt war, läßt der Stadtvogt den Untervogt also beschicken:

"Da ihr in meinem Hause kamet und von
"diesem Gerüchte sprachet und sagtet: ihr
"hättet es von einer Frau in des Barbiers S.
"seinem Hause gehört, und ihr hierauf frag-
"tet: ob ihr nicht die Strafgelder eintreiben
"solltet. Habe ich euch da einige Ordre dazu
"gegeben, oder habe ich anders geantwortet,
"als: Ja Hans, ich habe es auch gehört,
"ist es auch wahr, erkundigt euch erst dar-
"nach, und wenn es damit seine Richtigkeit
"hat, so wisset ihr, was euer Amt in Anse-
"hung der Strafgelder von euch fordert, laßt
"aber alles in der Stille geschehen.

Hierauf antwortete der Untervogt also:

"Da ich die Ehre hatte mit dem Hrn. Stadt-
"vogt von diesem Gerüchte zu sprechen,

"und

"und ihn fragte, was ich in Ansehung der
"Strafgelder thun sollte, so sagte der Stadt-
"vogt, daß ich mich darnach erkundigen soll-
"te, ob es damit seine Richtigkeit habe, und
"alsdenn sollte ich mit ihm der Strafgelder
"wegen in der Stille sprechen, welches ich
"auch that, und welches ich mit meinen ver-
"siegelten Briefe ausgerichtet zu haben ver-
"meine, da solcher weniger Aufsehen machte,
"als wenn ich zu ihm ins Haus gegangen
"wäre.

Da der Stadtvogt mit diesem Geständnisse versehen war, so beschickte er den **Gotfried** also:

"Daß Sie sich irren, daß ich den Untervogt
"die Ordre gegeben haben sollte, entweder ihr
"Kind zu beschuldigen, daß es ins Wochen-
"bett gekommen sey, oder dieserwegen an
"Sie zu schreiben, das kan man klar und
"deutlich sehen aus des Untervogts seiner
"beyfolgenden Antwort auf meine an ihn er-
"gangene Requisition, welche hiebey in Ori-
"ginali vorgezeigt wird, und wovon eine Co-
"pie mitfolget. Ich vermuthe deswegen,
"daß sie den angefangenen Proceß gegen mich
"aufheben, und auf die Art uns beyde vom
"Verdrusse und unnützen Geldausgaben ver-
"schonen werden; denn wenn der Untervogt
"im Taumel oder in besoffenem Muthe ge-
"handelt hat, so kan ich dafür keinen Ver-
"druß leiden. Diese meine zum Frieden ab-

„zielende Vorstellung wird dem Gotfried
„verkündigt, und seine Antwort erwartet.

Da dieses aber keine Satisfaction war, so wurde die Sache nicht aufgehoben, weswegen der Stadtvogt eine Citation ausnahm um die Zeugen darüber, daß dieses Gerücht ausgestreut war, führen zu lassen. Sie erschienen vor Gerichte und sagten in Ansehung dieses Gerüchts folgendes aus: Sie hätten das Gerücht an verschiedenen Orten und von verschiedenen Personen gehört, wenn aber, wo und von wem sie es gehört hätten, das könnten sie nicht sagen. Andere nannten diejenigen, von denen sie es gehört hätten, und diese hätten es wiederum von andern gehört. Einige hatten es auf der Gasse vom Pöbel gehört, welcher rief: Gotfrieds Tochter ist ins Wochenbett gekommen, und jezt brachten sie den Hebammenstuhl davon. Eine Frau sagte aus, daß sie, da sie einmal auf der Strasse gieng, in eine Krambude eingerufen wurde, wo ein Frauenzimmer fragte: Ob es wahr sey, daß Gotfrieds Tochter ins Wochenbett gekommen, und da Zeugin antwortete: soll ich es glauben, so antwortete ein anderes Frauenzimmer: ich und meine Schwester waren vor kurzer Zeit in der Kirche und es wurde ein Kind zur Taufe getragen, welches sehr nett und zierlich gekleidet, und da man sich darüber wunderte und fragte, wessen Kind es wohl seyn möchte, so antwortete die Schwester: es sieht seiner Mutter gleich. Sie erinnert sich

aber nicht, daß von der Mutter gesprochen, oder sie genannt wurde.

Einer hatte es von einem Barbier-Gesellen, ein anderer hatte es als ein allgemeines Gerücht gehört, daß sie von den Franzosen soll beschwängert worden seyn. Einige glaubten das Gerücht, weil es gesagt wurde, daß des Morgens aus Gotfrieds Hause ein Hebammenstuhl gebracht worden war. Endlich führte der Stadtvogt die Zeugen, daß nur eine von den Töchtern sich diese Begebenheit so nahe angenommen hätte. Die Zeugen aber sagten zugleich aus, daß sie gesagt hätte, sie wäre auf der Brücke für eine Hure gescholten worden.

Aus allem diesem kam nichts anders heraus, als daß es bezeuget wurde, daß es ein Gerücht in der Stadt war, wobey der Stadtvogt meinte, daß ihm die Sache nichts mehr anginge. Gotfried starb, die Witwe aber verfolgte die Sache.

Die Witwe ließ hierauf durch ihren Procurator folgende Anforderung einlegen: daß der Stadtvogt sein Amt verlieren, daß er ihren Kindern eine Ehrenerklärung geben, daß er an sie, zur Erstattung für angethanenen Tort, 1500 Reichsthaler und für Proceßkosten 400 Reichsthaler bezahlen sollte. Der Stadtvogt bestand in seiner Einlage darauf, daß er freygesprochen würde, und führte unter andern an, daß Gotfried kein ansehnlicher Kaufmann war,

sondern

sondern nur mit Steinpötten handelte und gemeinen Brantewein verkauffe. Der Untervogt erschien für den Stadtvogt und für sich selbst und hielt es für unnöthig auf der Witwe ihre Einlage zu antworten; denn da Gotfried in seinem Hause Franzosen in Logis genommen und dadurch Anleitung zum Gerüchte in der Stadt gegeben, so hat sich auch dieses Gerücht so weit ausgebreitet, daß es sowohl dem Stadtvogt als ihm zu Ohren gekommen ist, und also hat es ihr Amt erfordert die Wahrheit zu untersuchen, und für die Strafgelder an den König zu sorgen. Da die Commissarien vernehmen wollten, ob nicht ein Vergleich zwischen den Parten zu treffen war, so antwortete der Witwen ihr Gevollmächtigter: Daß seiner Principalin ihrem Hause, welches beleidigt war, kein Vorschlag zum Vergleiche gegeben war. Der Untervogt aber erschien an des Stadtsvogts Stelle, und declarirte, daß er sich wenig darum bekümmere einen Vergleich anzubieten oder anzunehmen, indem er dieser Sache wegen nichts zu befürchten hätte, und deswegen wurde die Sache zum Urtheil aufgenommen, und von der Commission so abgeurtheilt, wie schon allergnädigst gehört worden. Der Stadtvogt citirte das Urtheil am Ober-Hofgericht zum Unterkennen, die Witwe aber zur Confirmation und Schärfung. Der Untervogt nahm ebenfalls eine Citation zum Unterkennen aus, und insonderheit aus dem Grunde, weil er nicht von der Commission citirt war,

Urtheil

Urtheil zu leiden, oder auch an ihn keine besondere Anforderung gemacht war, worauf beym Ober-Hofgerichte die Sache so abgeurtheilt wurde, wie ebenfalls allergnädigst gehört worden.

Aus diesen verlesenen Documenten wird der Zusammenhang der Sache bekannt. Es ist hie nun gar keine Quaestion, ob ein solches Gerücht um eine von Gotfrieds Töchtern herumgeloffen ist, daß sie nehmlich ein Kind zur Welt geboren; denn ein solches Gerücht ist mit Zeugen bewiesen. Es kan ebenfalls auch dieses nicht in Erwegung kommen, wer ein solches Gerücht ausgestreut hat, denn hierüber hat man niemals procedirt; sondern es ist hie nur eine Hauptfrage, nehmlich: Wie sollen der Stadtvogt D. und der Untervogt dafür angesehen werden, daß sie vermöge der Autorität ihres Amtes und einer daraus fliessenden Veranstaltung ein blosses Gerücht und Gewäsch in der Stadt glaubwürdig gemacht haben, und zwar zur Beschimpfung einer honetten Familie, und was für eine Erstattung sollen die Benachtheiligte dafür geniessen?

Ich habe nicht allein Ursache zu glauben, sondern ich bin auch vollkommen überzeugt, daß der Stadtvogt niemals dieses schändliche Gerücht hat ausstreuen lassen, dieses wäre zu niedrig gedacht, und es hat es ihn auch Niemand imputirt. Es deucht mir deswegen, daß ich aufs gelindeste zu Werke gehe, wenn ich bloß

melde,

melde, daß der Stadtvogt eine höchstrafbare Unvorsichtigkeit, zum Schaden eines andern, begangen hat.

Es ist allemal lobenswürdig, wenn ein Mann in seinem Amte eifrig ist, aber er muß auch zugleich vorsichtig seyn. Obrigkeitspersonen führen nach GOttes Verordnung das Schwerdt nicht vergebens, allein sie müssen nicht damit in Blinden herum hauen, denn sonst kan es den Unschuldigen treffen.

Das Gesetz setzet nicht allein für das, so man aus Muthwillen und mit Ueberlegung thut, sondern auch für das, so man einem andern aus Unvorsichtigkeit und Unbedachtsamkeit zufüget, eine Strafe fest.

Es ist nicht zu leugnen, daß es des Stadtvogts seine Pflicht war für die Strafgelder an den König zu sorgen, allein doch nicht eher, als bis die That, dafür man Strafgelder bezahlen muß, bewiesen war, daß sie würklich begangen worden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß er, wenn ihm etwas vorgebracht und angegeben wird, selbiges nach seines Amtes Pflicht untersuchen muß; er muß aber nicht eher auf ein blosses Gerücht und Gewäsche in der Stadt bey einem insonderheit eine Untersuchung anstellen, oder solches befehlen, als bis er mit glaubwürdigen Umständen es genau in Erfahrung gebracht hat, daß es sich also verhalte, und auch alsdenn muß die Untersuchung so vorsichtig ange-

stellt werden, daß er, im Falle es sich anders befindet, Niemanden beleidigt hat.

Der Stadtvogt hat, zufolge seiner Antwort auf Gotfrieds Requisition, das Gerücht gehört entweder vorher, ehe es der Untervogt meldete, oder auch da es der Untervogt meldete; denn hat er es nachher gehört, so ist es eine Wirkung von seiner eigenen Veranstaltung. Hat er es vorher gehört, wie hat er alsdenn nicht dem Untervogt die Ordre gegeben es zu untersuchen, und wie konte er bloß auf des Untervogts sein Wort so viel Glauben stellen, da er doch selbst seine Aufführung in Zweifel setzt, und ihn für eine Person annimt, die im Taumel oder auch in besoffenem Muthe handeln konte. Daß der Stadtvogt es vorher gehört haben soll, das beweist seine Requisition vom 3 Nov. 1758. wo es heißt: Da ihr in mein Haus kamet und von diesem Gerüchte sprachet, so sagte ich, daß ich es auch gehört hätte; ist es auch wahr, erkundigt euch erst darnach, und wenn es damit seine Richtigkeit hat, so wisset ihr, was euer Amt, in Ansehung der Stafgelder, von euch fordert, laßt aber alles in der Stille geschehen. Ehe ich nun weiter gehe, so muß ich folgendes allerunterthänigst erinnern: Der Untervogt in B. ist dem Stadtvogt dergestalt subordinirt, daß er nichts ohne des Stadtvogtes seine Ordre vornehmen kan, und auf die Art muß der Stadtvogt nach des Gesetzes 3 B. 21 Cap. 2 Art. seine

ne als seines Dieners Unternehmungen verantworten, welches auch in der Einlage vom 8 Febr. 1759. vor der Commission erklärt und nicht widerlegt worden ist. Wenn also der Stadtvogt ihm die Ordre gab, daß er sich erkundigen sollte, nicht, ob das Gerücht herumgieng, denn dieses wuste schon der Stadtvogt, sondern ob das Gerücht gegründet sey, so mußte er ihn ja nicht eher an die Eintreibung der Strafgelder erinnern, als bis er dem Stadtvogte Bericht abgestattet, daß das Gerücht gegründet sey. Der Untervogt kan ja nicht eher um Strafgelder inquiriren, als bis es erwiesen ist, daß die Strafe verschuldet ist. Es sind hie verschiedene Umstände, die man erst aufklären muß, ehe die Sache abgemacht werden kan. Man muß es ja wissen, welche von diesen dreyen ein Kind geboren haben soll, und wie sie es geboren hat: In Geheim, oder nicht; denn im ersten Falle war es ja eine Blutschuld. Ob der Vater des Kindes ein verheyratheter Mann, oder auch mit der Mutter so nahe verwandt war, daß ihre That eine Blutschande war. Solches alles konte ja der Stadtvogt weder dem Gutbefinden des Untervogts übertragen, noch auch es in der Stille abmachen. Er bleibt deswegen derjenige, an den sich meine Principalin hält. Es ist hie vorm höchsten Gericht die Einwendung gemacht worden, daß sie sich an den Barbierer, oder an andere, die solches Gerücht divulgirt haben, halten sollte, allein ich antworte hierauf

Nein. So lange es ein blosses Gerücht in der Stadt war, so musten es ihre Töchter leiden, da es eine Unmöglichkeit war es zu hemmen, so bald es aber durch des Stadtvogts seine Veranstaltung zur Wirklichkeit und Bestätigung kam, so konten sie nicht mehr schweigen. Man supponirt es nicht, daß Gerichtsbediente nach einem blossen Gewäsche in der Stadt laufen, sie müssen etwas Gewisses vor sich haben, und deswegen hält man sich an sie, und sie müssen ihre Angeber anzeigen. Daß aber der Stadtvogt noch weiter die Hauptperson ist, das beweißt seine Aufführung unterm Processe, wie diese seine Unvorsichtigkeit der andern die Hand gereicht hat. Er hatte in seiner Antwort auf die Notarial requisition zu erkennen gegeben, daß es auf des Untervogts seiner Erzehlung von dem Gerüchte in der Stadt geschehen sey, daß er ihn erinnert, die Sache zu untersuchen und für die Strafgelder zu sorgen. Er hatte nach die Citation vor der Commission ausgenommen, wer sich mit des Untervogts seinem Geständnisse versehen; nichtsdestoweniger nimt er eine Citation vorm Dorfgerichte aus, und citirt vor einem öffentlichen Gerichte ohne Nothwendigkeit 14 Menschen, die es bezeugen sollen, daß dieses Gerücht in der Stadt auf diese Art gegangen war; war es nicht vorher ein Gerücht in der Stadt, so mußte es nun erst solches werden, da alles dieses durch ein öffentliches Gericht sollte tractirt werden. Es geschahe solches ohne Nothwendigkeit; denn Niemand

hatte

hatte den Stadtvogt beschuldigt, daß er ein solches Gerücht ausgestreut hätte, sondern man suchte nur dafür Regreß an ihn, daß er auf ein blosses Gewäsche durch seine Anordnung unschuldige Leute prostituirt. Die Sache blieb, ohne daß die Zeugen geführt wurden, für den Stadtvogt eben dieselbe. Er macht auf diese Art mit dem Untervogt gemeinschaftliche Sache, und zeigt damit, daß er des Untervogts sein Verhalten genehmigt.

Er vergeht sich ferner und macht das Uebel ärger, wenn er

1.) In seiner Frage an die Zeugen von der einen Tochter ihrer hitzigen Aufführung in seinem Hause eine Erläuterung haben will, worunter eine heimliche Beschuldigung liegt, nehmlich, weswegen sie sich dieses näher, als die beyden andern Schwestern annahm, da doch keine von ihnen genannt war, und sie müste sich also für schuldig finden. Es ist aber schon vorher die Ursache angezeigt, warum sie sich dieses so nahe annahm.

2.) In seiner Einlage sagt: daß sie nicht eines vornehmen Kaufmannes Töchter sind, sondern daß ihre ganze Handlung nur darin besteht, geringen Baurenkram zu verkaufen, ingleichen ein Glas gemeinen Brantewein und Steinpötte auf den Fischmarkte zu verhökern; woraus er inferiren will, daß sie als geringe und arme Leute keine Reparation haben sollten. Er irret sich

aber hierin, denn ein armes Mädchen kan weniger einen Schandfleck ertragen als ein reiches. Der ersten wird dadurch ihre ganze Wohlfahrt geraubt, und der letzten ihr Vermögen kan dieses wieder erstatten. Ueberhaupt aber muß hie kein Ansehen der Person statt finden.

3.) Eben so wie er niemals einen Vergleich angeboten hat, so hat er auch solchen nicht annehmen wollen, sondern durch seinen Gevollmächtigten, den Untervogt, vor der Commission declariren lassen, daß er sich nicht darum bekümmerte einen Vergleich anzubieten oder entgegenzunehmen, indem er in dieser Sache nichts zu befürchten hätte. Ohngeachtet das Urtheil der Commission gelinde ist; so ist er doch der erste, der es vors Ober-Hofgericht citirt, damit es gänzlich mortificirt und unterkannt, und er von aller Ansprache freygesprochen werde. In dem Urtheile der Commission ist das schändliche Gerücht mortificirt worden, daß es auf keine Weise dem Hause des Gotfrieds zum geringsten Nachtheil und Ehrenverkleinerung gereichen sollte. Wenn nun nach seiner Anforderung das Urtheil der Commission sollte unterkannt werden, so mußte die Mortification des Gerüchts ebenfalls unterkannt werden, und dieses hat ihn auch geglückt, denn das Ober-Hofgericht hat, ohngeachtet meine Principalin das Urtheil der Commission zur Bestätigung vorgeladen hat, die in selbigem Urtheile festgesetzte Mortification rein übersehen, und deswegen hat sie um so viel-

mehr

mehr Ursache gehabt das Urtheil vom Ober Hof-gerichte vorm allergnädigsten Höchsten Gerichte zu citiren.

Aus allem diesem glaube ich gnugsam gezeigt zu haben, daß der Stadtvogt zu voreilig gewesen ist und sich vergangen hat, daß er dadurch meine Principalinnen beleidigt, und daß er dafür eine reparation, die im Gelde bestehet, geben muß. Ehe ich aber dieserwegen eine Anforderung mache, so muß ich noch des Untervogts seine Aufführung durchgehen und zeigen, daß er ebenfalls verdient zur Verantwortung und zur Strafe gezogen zu werden.

Es ist wohl wahr, daß er bloß ein Gevollmächtigter vom Stadtvogt ist, und daß es also scheinen sollte, daß er seine Unternehmungen nur vor dem Stadtvogt zu verantworten hätte, allein da das, so er verübet, über seine Ordre gegangen ist, so kan er auch nicht von Seiten meiner Principalinnen von der Ansprache an ihn befreyet werden. Es hätte der Untervogt, wenn er auch vom Stadtvogte die Ordre bekommen an Gotfried zu schreiben, solche nicht befolgen sollen: Denn zu unerlaubten Dingen kan ein Principal seinen Gevollmächtigten nicht zwingen. Er gestehet selbst in seiner Antwort vom 3ten Nov. daß der Stadtvogt zu ihm gesagt, er sollte sich erst darnach erkundigen, ob das Gerücht gegründet sey, und wenn dieses, so sollte er mit Gotfried in der Stille von den Straf-

 geldern

geldern sprechen. Er sollte sich um die Gewiß-
heit von diesem Gerüchte nicht bey Gotfried,
sondern bey andern erkundigen, die ihm hin-
länglichen Unterricht nicht von dem Gerüchte,
sondern von der Gewißheit dieses Gerüchts ge-
ben konten, und wenn es damit seine Richtig-
keit hätte, so sollte er mit Gotfried sprechen.
Ich behaupte hiedurch nicht, daß der Stadt-
vogt unschuldig ist, denn er muste solches durch-
aus nicht dem Untervogt überlassen, sondern ich
zeige nur hiemit, daß er für seine eigne Person
beleidigend gehandelt hat. Er frägt nicht, ob
das Gerücht wahr ist, sondern er nimt es schon
für gewiß an; er fordert hierauf die Strafgel-
der, und drohet, daß er den Tag darauf mit
zween Männern kommen wolle. Schon hierin
liegt eine Beschuldigung, dafür er für seine Per-
son Gnugthuung schaffen muß, obgleich er nicht
als Urheber angehalten wird die Reparation zu
erstatten, sondern er nur für sein Verhalten
mulctirt wird. Er hat unter der Sache mit
dem Stadtvogt gemeinschaftliche Sache gemacht,
ja noch so gar auf eine höhnische Art meinem
Principal das Gerücht vorgeworfen, wenn er
sich vor der Commission also ausläßt: daß
nicht sein versiegeltes Missive, sondern das Ge-
rücht in der Stadt, welches hinlänglich bewiesen
ist, die Hauptursache zu diesem Streite gewesen
ist, so daß weder der Stadtvogt noch er haben
anders verfahren können, als wie es ihr Amt
mit sich bringen muste. In solcher Hinsicht

war er der ohnfehlbaren Meinung, daß die Beschwerde als unbefugt von sich selbsten wegfiele, und daß die Klägerin die Erlaubniß hat den Schaden an ihrem eigenen Beine zu binden, und sie soll doch nicht leicht der Bösen Mund zu stopfen. Er sagt ferner: denn ausserdem, daß Gotfried dadurch, daß er Franzosen zu sich ins Logis genommen, selbst zu diesem Gerüchte in der Stadt Anleitung gegeben hat, so hat sich das Gerücht so weit verbreitet, daß es dem Stadtvogt und ihm zu Ohren gekommen ist; es ist also ihre Pflicht gewesen die Wahrheit zu untersuchen und für die Strafgelder an den König zu sorgen. In einem solchen Tone kan der sprechen, der das Recht auf seiner Seite hat, aber nicht der, welcher sich versehen hat; denn er macht dadurch neue Vorwürfe und Beschuldigungen. Der Untervogt hat sowohl beym Ober-Hofgericht, als auch hie beym Höchsten Gerichte bey den Proceduren, da er frey gesprochen seyn will, um die Fehler in den Formalitäten gestritten, welchen auch das Ober-Hofgericht so erkannt hat, daß es ihn nicht allein frey gesprochen, sondern ihn zugesprochen hat von den Commissarien 30 Reichsthaler an Kost und Verzehrung zu geniessen, und dabey die Commissarien verurtheilt 8 Reichsthaler an die Justiz-Casse zu bezahlen; ich will aber allerunterthänigst verhoffen, daß keines von beyden hie beym höchsten Gerichte angehen wird, wenn man folgendes allergnädigst in Betrachtung ziehet:

Bey der Commission ist der Untervogt nur in so ferne, als es sein Unternehmen anbetraf, genannt, worauf die Commissarien des Stadtvogts sein Verhalten erkennen sollten. In der Citation der Commission ist der Untervogt citirt um den Proceß in dieser Sache zu verantworten, in so ferne die Sache zwischen ihm und dem Stadtvogte betreffen konte. Den 8 Jan. 1759. wurde ihm die zweyte Vorladung vor Gericht bestimmt, welche den 10 gesetzmäßig verkündigt wurde, wie seine eigne Unterzeichnung ausweiset, ohne dagegen eine Exception zu machen, er hat darnach sich selbst vor der Commission gestellt, und seine Einlage eingegeben. Es ist wahr, daß an den Untervogt keine specielle Anforderung gemacht ist, allein es war auch nicht nöthig, denn er war mit dem Stadtvogte und der Stadtvogt mit ihm eine Person, weswegen auch die Commissarien ihn nach meinen Gedanken ganz recht zu Mulct, nicht Reparation, und den Stadtvogt, der jenes Vertheidigung auf sich genommen hatte, dahin verurtheilten, daß er für solche Strafgelder, wenn der Untervogt sie nicht entrichten könte, stehen müsse. Dieses Urtheil der Commissarien war so gelinde, daß weder der Stadt- noch Untervogt zu appelliren Ursache hatten. Ich will aber allerunterthänigst verhoffen, daß sie hie nicht so leicht davon kommen sollen, sondern daß sie sich selbst und auch andere, insonderheit Obrigkeitspersonen belehren sollen vor-

sichtig

sichtig zu handeln und keinen Schritt zu thun, der auf irgend eine Art beleidigend seyn kan. Weswegen meine allerunterthänigste Anforderung dahin gehet: daß des Ober-Hofgerichts Urtheil gänzlich möge Allergnädigst unterkannt, dahingegen aber das Urtheil der Commissarien bestätigt, und noch weiter dergestalt geschärfet werden, daß sowohl dem Stadtvogt D. zuerkannt werde der Citantin von wegen ihren Töchtern etwas ansehnlicheres zu geben, sowohl an Reparation als Proceßkosten, welches man allerunterthänigst vorstellt, ob es weniger als 2000 Reichsthaler seyn, wie auch der Untervogt mit einer hinlänglichern Mulct belegt werde. Uebrigens stellet man es heim, wie der Stadtvogt für sein Verhalten im übrigen zu beahnden ist, und auf diese Art überläßt man allerunterthänigst die Sache dem Urtheile.

Des höchsten Gerichts Urtheil,

Gesprochen den 1 Febr. 1762.

Das Ober-Hofgerichts Urtheil wird verworfen, und es soll weder der Anna sel. Gotfrieds, noch den Commissarien in dieser Sache, noch auch dem Procurator B. zu einigem Nachtheil oder Geldausgaben gereichen. Das um des seligen Gotfrieds hinterlassene Töchter aus-

ausgestreute schändliche Gerücht sowohl, als auch die unter der Sache gegen sie gebrauchte anzügliche und zweydeutige Expressiones sollen als unausgesprochen und ungeschrieben, todt und kraftlos seyn, und sollen ihnen in Ansehung ihrer Ehre oder guten Namens und Rufes auf keine Art zu keiner Verkleinerung gereichen; Und es soll der Stadtvogt D. für sein gesetzwidriges und höchst tadelhaftes Verhalten an die Kirche auf Christianshaven 100 Reichsthaler, und auch eben so viel an die Justiz-Casse bezahlen. Eben so soll auch der Untervogt Hans für sein schändliches Verhalten in dieser Sache an die Kirche auf Christianshaven 20 Reichsthaler, und eben so viel an die Justiz-Casse bezahlen, und in Mangel der Bezahlung am Leibe gestraft werden. Zu einiger Reparation und Proceßkosten bezahlt der Stadtvogt D. an Anna Gotfried 400 Reichsthaler; eben so bezahlt er auch für unnöthigen Streit an die Justiz-Casse 24 und ferner an selbige Casse 5 Reichsthaler.

X. Der

X.

Der mündige Juden Junge.

Erzählung der Sache.

Ein Jude hier in der Stadt, mit Namen Philip Simon, stellt im Jahre 1760. seine Obligation an einen andern von selbiger Nation, mit Namen Amsel, aus, das geliehene Capital von 90 Reichsthaler innerhalb einer gewissen Zeit zu bezahlen; da er aber nicht die Termine hielt, so begehrte dieser sein Creditor, daß er mit Arrest belegt werde, so wohl seine Person als seine Güter, und da er weder bezahlen noch Sicherheit stellen konte, so wurde er ins Stadtarresthaus gebracht. Ein Kaufmann hier in der Stadt hatte vorher diesen Philip Simon citiren lassen, daß er ihm 633 Reichsthaler 2 Mark lübsch bezahlen sollte. Der Jude aber wurde durch das Stadtgerichts Urtheil frey erkannt, weil er unmündig war, und zwar zufolge der Verordnung vom 14 May 1754. Dieses verursachte, daß des arretirten Juden sein Vater, da er sich auf dieses Urtheil verließ, sich seines Sohnes annahm, daß er den Arrest relaxirt haben, und durch ein endliches Urtheil für alles einstehen wollte. Er wurde auch durch eines Kaufmanns Caution vom

Arreste

Arreste befreyet. Der Jude Amsel citirt vors Stadtgericht: unter der Zeit, da diese Sache vorm Stadtgerichte war, erwirbt sich der Kaufmann vom Oberrabiner in Altona einen Attest, welcher beweiset, daß ein Jude vor seinem 25 Jahre mündig wäre, weswegen auch von der Rathstube folgendes Urtheil fiel:

"Daß der Jude die eingeklagten 633 "Reichsthaler 2 Mark lübsch bezahlen "sollte, zufolge des Königl. Rescripts "vom 2 Dec. 1757. nach welcher die "Juden ihre Erbschaften und Theilun- "gen selbst verwalten, und für die Ju- "den niemals vom Magistrate Vor- "münder oder Curatores bestellt wer- "den, und auch ein Jude nach dem "Attest des Rabiners in Altona nach "der jüdischen Lehre mündig ist, wenn "er das 20 Jahr erreicht hat.

Dieses Urtheil nebst dem Attest producirte des Creditors sein Gevollmächtigter vorm Stadtgerichte, woselbst folgender massen erkannt wurde:

"Nachdem es mit dem dargelegten "Arreste gut gethan ist, daß der citirte "Philip Simon sich verpflichtet hat, "die eingeklagte Schuld in seiner Mi- "norennität zu bezahlen, und das, so "der Citant dem Gerichte als einen Be- "weis hat vorlegen lassen, daß die

"Ju-

"Juden vor ihrem 25 Jahre mün-
"dig seyn sollen, nicht in der präten-
"dirten Consideration kommen kan; so
"wird deswegen für Recht erkannt,
"daß der angeklagte Philip Simon,
"welcher in seiner Minderjährigkeit
"den eingeklagten Beweis der Schuld
"ausgestellt hat, für des Citanten An-
"sprache in der Sache gänzlich frey seyn
"soll, daß die Proceßkosten auf bey-
"den Seiten aufgehoben, und der auf
"des Philip Simons Person erlangte
"Arrest beyseite gesetzt werde.

Dieses Urtheil wurde in die Rathstube appellirt, woselbst den 21 Jan. 1761. ein solches Urtheil fiel:

"Daß Philip Simon seinen von ihm
"an Amsel ausgestellten Beweis mit
"dem Capitale von 90 Reichsthaler
"einlösen, wie auch davon 5 pro C. Ren-
"te vom 23 May 1760, da er dieser-
"wegen arretirt wurde, bezahlen sollte,
"dieser Arrest wird hiemit gesetzmäs-
"sig confirmirt, und also soll auch
"Philip Simon an Amsel die Arrest-
"und Proceß-Kosten erstatten; Und
"da der Stadtvogt ohne des Amsels
"Wissen und Zulassen den dem Philip
"Simon auferlegten Arrest relaxirt
"hat, so soll er gegen Regress, wie er

"am

"am besten kan und weiß, doch nach
"vorhergegangener gesetzmäßigen Be=
"handlung, dem Amsel alles erstatten,
"was er nicht bey Philip Simon er=
"halten möchte, und ihn also schad=
"los halten.

Mit diesem Urtheile war der verurtheilte Philip Simon nicht zufrieden, und deswegen appellirte er nach dem höchsten Gericht. Da des Citanten sein Gevollmächtigter, nachdem er die Quaestion in der Sache also aufgeworfen, vorstellte:

"Ob ein Unterthan nach dem Gesetze
"des Königs oder nach der Resolution
"eines Rabiners, die sich auf verschie=
"dene Traditionen gründet, verurtheilt
"werden soll.

Daß der Jude unmündig wäre, und deswe= gen sein Beweis nicht gelten könte nach des Ge= setzes 3 B. 17 C. 34 Art. wo es heißt:

"Der, der 18 Jahre alt ist, übernimt
"selbst seine Güter zu verwalten; doch
"soll der Vormund, nachdem er seiner
"Vormundschaft entlassen worden,
"oder ein anderer guter Mann, der
"von der Obrigkeit dazu verordnet ist,
"mit demjenigen, der seine Güter selbst
"zu verwalten übernommen hat, so
"lange mit die Aufsicht haben, bis er
"das 25 Jahr erreicht, damit er nicht

"seine

"seine Güter unnützlich verthut; Und
"es soll deswegen kein Pfand, Kauf-
"brief oder eine andere Verschreibung
"gelten, so von dem Minderjährigen
"ausgestellt und gegeben wird, ohne
"daß es mit des vorgeschriebenen Cu-
"rators seiner Einwilligung geschieht.

Daß er sub patria potestate war, und deswegen eben so wenig eine Verschreibung ausstellen als sich für Jemanden verbürgen konte, wieder des Gesetzes 1 B. 23 Cap. 10 Art. wo befohlen wird.

"Eine Frau, die ihren Mann hat, oder
"ein Sohn, der mit seinem Vater im
"gemeinschaftlichen Besitz der Güter
"lebet, wenn er auch sein vogtbares
"Alter erreicht hat, und eine Jungfrau,
"wenn sie auch noch so alt ist, müssen
"nicht Cautionisten für Geld, oder für
"Jemanden Bürge seyn.

Daß das Rescript nur den Erbschafts Behandlungen angehet, und daß man nicht wissen könte, ob es der rechte Rabiner war.

Die Documente, die zur Aufklärung der Sache dienten, waren nach ihrem Datum folgende:

Ein Attest von den Juden Jacob Abraham Cantor und Elias Jacob Cantor, daß Philip Simon ein Sohn geboren war

den 7 Febr. 1737. welcher nach 8 Tagen beschnitten und **Philip Simon** genannt wurde.

Diesen Attest haben sie vor dem Notario Publico den 17 Jan. 1760. zugestanden.

Des Juden seine Obligation, ausgestellt den 24 Jan. 1760. für geliehenes Capital von 90 Reichsthalern, in dreyen Terminen, jedes Quartal 10 Reichsthaler zu bezahlen, er hielt aber nicht die Termine, so sollte er das ganze Capital, oder das darauf restirte, gleich bezahlen.

1760. den 12 Jan. fiel beym Stadtgerichte das Urtheil:

"Daß Philip Simon in Ansehung der "Anklage wegen 633 Reichsthaler 2 "Mark lübsch, so der Kaufmann Hr. "J. angestellt hat, frey seyn soll, nach"dem er in seiner Minderjährigkeit und "ohne seiner Eltern, oder des ihm "vorgesetzten Curators Einwilligung "Schulden gemacht hat, wie auch zu"folge der Verordnung vom 14 May "1754.

Den 26 Febr. hat Jonas Nathan Eybisch, Ober-Rabiner in Altona, ein Attest ausgestellt, in welchem Jahre nehmlich einer nach dem jüdischen Gesetze mündig seyn und folglich seine Handschrift gültig seyn kan, nehmlich:

1.) In Ansehung der beweglichen Güter und Mobilien, wenn er in Handel und Wandel erfahren ist und darin practiciret und nicht unter

ter Vormundschaft stehet, ist sein Kauf und Verkauf, ohngeachtet er nur ins 10 Jahr seines Alters gehet, doch für kräftig und gültig anzusehen.

2.) Ist er aber nicht rechtschaffen in Handel und Wandel erfahren, oder stehet er noch unter Vormünder, so hat er keine Macht etwas zu kaufen oder zu verkaufen, bis er seine volle 13 Jahre errreicht hat, und dennoch muß er besichtigt werden, ob sich an einer gewissen Stelle am Leibe Haare befinden, welches ein Kennzeichen der Majorennitæt ist, oder er hat einen Bart, so ist alle sein Thun und Lassen gültig, gleichwie er auch

3.) Um Schuld zu contrahiren oder Immobilia zu kaufen und zu verkaufen, wirklich, wie gesagt ist, 13 Jahre erreicht haben muß, und die vorbemeldte Haare aufweisen, alsdenn ist alles gültig und richtig und seine Handschrift auf alle Art kräftig.

4.) Wenn er aber Immobilia oder feste Eigenthümer, die er von seinem Vater geerbt hat, verkaufen will, so muß er 20 Jahre alt seyn, und vor dieser Zeit ist er nicht im Stande sie zu verkaufen.

Dieser Attest ist vom Notario Publico übersetzt und verificirt.

Den 23 May wurde Arrest auf Philip Simon begehrt, und er wurde auch selbigen Tag im Stadt-Arresthause gesetzt.

Selbigen Tag hat der Vater **Simon Philip** an den Stadtvogt eine Requisition ergehen lassen, daß er nehmlich vor kurzer Zeit durch Urtheil seinen unmündigen Sohn frey gesprochen, die in seiner Minderjährigkeit gemachte Schuld zu bezahlen, zufolge der Verordnung von 14 May 1754. und dennoch wäre der Stadtvogt sich so ungleich gewesen und hätte auf seine Person Arrest gemacht, weswegen er den Arrest relaxirt verlangt und für alles cavirte, was seinem Sohne durch endliches zu bezahlen zuerkannt werden wird, und er reservirt dabey seines Sohnes Recht.

Den 24 May hat Amsel eine Citation ans Stadtgerichte ausgenommen.

Den 3 Junii ist **Philip Simon** gegen des Kaufmann H. seine Caution aus dem Arreste ausgelassen. Hierauf ist das Urtheil vom Stadtgerichte und von der Rathstube so gefallen, wie gehört worden. Da von **Philip Simon** keine Gegen-Citation ausgenommen war, so konnte auch von seiner Seite keine Anforderung in Ansehung der Reparation eingegeben werden, sondern man bestund nur darauf:

„Daß das Urtheil von der Rathstube
„möge unterkannt, und des Stadtvogt
„sein Urtheil bestätigt, wie auch Am-
„sel dazu angehalten werden die Pro-
„ceßkosten in der Rathstube und vorm
„Höchsten Gerichte zu erstatten.

Welches alles ich allerunterthänigst also beantwortete:

Die Haupt-Quaestion, die mein Gegenpart aufgeworfen hat: ob ein Unterthan nach dem Gesetze des Königs, oder nach eines Rabiners Resolution, die sich auf verschiedene Traditionen gründet, verurtheilt werden soll, wird wohl in der Geschwindigkeit, was das erste anbetrift mit Ja und das leztere mit Nein beantwortet werden, wenn man die Quæstion für allgemein annähme; denn da stritte das Behaupten des leztern gegen den allergnädigsten Befehl in der Vorrede zum Dänischen Gesetze, wo es heißt:

"So gebieten und befèhlen wir ernst-
"lich, daß alle und jede, wer sie auch
"seyn, die sich in Unserm Reiche Dän-
"nemark anbauen und daselbst woh-
"nen, oder einige Güter besitzen, oder
"sich darin aufhalten, sich nach allem,
"was in diesem Gesetzbuche geschrie-
"ben stehet, richten, in so ferne sie der
"Strafe, die darin fest gesetzt ist, ent-
"gehen, und nicht alle Königliche Huld
"und Gnade verbrochen haben wollen.
"Insonderheit wird es den Richtern,
"und allen, die richten sollen, aufs
"strengste befohlen, daß sie in allen
"Sachen, die ihnen vorkommen, die-
"ses Gesetz als eine Richtschnur folgen,

"und darnach aufrichtig erkennen, und
"Urtheil fällen.

Wenn man aber einen Unterschied macht zwischen dem, so im Gesetze befohlen ist, um das aus dem, so in selbigem festgesetzt ist, fliesset, und zwischen dem, so aussen vorm Gesetze ist, und nach des Gesetzgebers besondern Erlaubniß aus selbigem fliesset, so wird man finden: daß es kein Verbrechen ist einem Juden zu zwingen, die Schuld, die er in seinem 23 Jahre gemacht hat, zu bezahlen, ohngeachtet des Gesetzes 3 B. 17 Cap. 34 Art. und der Verordnung vom 14 May 1754.

Es ist den Juden, die in Ihro Königl. Majestät Reichen und Landen zu wohnen die Erlaubniß haben, auch ihre Religionsübung verstattet, und sie werden nicht an die Anordnungen gebunden, die veranstaltet sind und die Ihro Majestät Unterthanen verbinden, ausser nur in so ferne sie sich gegen die Religion vergreiffen könten. Wenn ein Jude wider den jüdischen Glauben, Gott und sein Wort verspottet, so ist er nach dem Gesetze Gottes ein Mann des Todes, und nach dem dänischen Gesetze im 6 B. 1 Cap. muß er gestraft werden. Selbiger Strafe ist er auch unterworfen, wenn er die Religion bespottet, zu der sich der Landesherr bekennet, denn er bespottet dadurch seinen Regenten, der sich zur selbigen Religion bekennet und sie beschützet. In Criminal-Sachen können der Juden ihre Gebräuche sie nicht befreyen. In Civil-Sachen, in so

ferne sie die Policey oder den Handel betreffen, ebenfalls nicht, denn so müsten andere darunter leiden. Man handelt gelinde mit ihm, wenn man ihm die Freyheiten läßt, die seine Religion mit sich bringen, als z. E. daß man, wenn er in Diensten stehet, ihn nicht zwingt am Sabbathe zu arbeiten oder zu reisen. Wenn er aber nun auf der einen Seite, in so weit es erlaubt werden kan, die Vortheile genießt, die er unter seiner eigenen Nation hat, so soll er auch verbunden seyn die Pflichten, die er seiner eigenen Nation schuldig ist, gegen einen Fremden auszuüben, und es geschieht ihm kein Unrecht, wenn er dazu gezwungen wird. Reiset er für einen Juden am Sabbathe, so soll er auch für einen Christen reisen. Ist er bey einem Juden mündig, wenn er 13 Jahr alt ist, so ist er es auch bey einem Christen. Aus diesem Grunde kan ein Jude sich nicht auf die Protection des Befehls im Gesetze beziehen, wenn es nicht gegen seine Religion und Gebräuche streitet; denn seine eigene politischen Gesetze und Gebräuche verbinden ihn gegen alle. Gott hat den Juden, da sie sein Volk waren, die Verbindlichkeit auferlegt die ihnen gegebenen Gesetze nicht allein unter sich selbsten, sondern auch gegen die Heiden zu beobachten, wovon man verschiedene Beweise aus der heiligen Schrift anführen könte.

Es sey ferne von mir, daß ich aller Rabiner ihr Vorgeben als Glaubensarticel annehmen sollte; denn wenn es möglich wäre, daß

 ich

ich ein Jude werden könte, so würde es doch unmöglich seyn, daß ich zu ihren mannigfaltigen Traditionen und wider allen Verstand erdichtete Erzehlungen Glauben faßen könte, die alle eine Frucht von dem sind, daß sie die wahre Weisheit verlassen haben. In diesem Atteste aber finde ich nichts absurdes.

Die Juden verheyrathen sich, so balde sie im Stande sind Kinder zu zeugen und sie zu ernähren. Das Kennzeichen, so der Rabiner angeführt hat, giebt solches zu erkennen. Wenn sie sich verheyrathen, so müssen sie selbst ihre Frau und Kinder ernähren, womit soll dieses nun anders in einem Lande geschehen, wo nur wenige durch ihre Händearbeit ihr Brot verdienen, als durch Handel im Kaufen und Verkaufen. Es haben deswegen die Juden diesen Gebrauch klüglich angenommen und bestätigt, daß sie in ihren mündigen Jahren zum Handeln tüchtig seyn könten, theils um dadurch ihren Eltern nicht so lange zur Last zu seyn, theils auch um ihr Geschlecht und ihre Nation zu vermehren. Man thut deswegen einem Juden kein Unrecht, wenn man ihn dazu verbindet, wozu er ohnedem verpflichtet war. Das Gesetz des Königs hat nicht die Pflichten, die ihm als Jude obliegen, aufgehoben, sondern im Gegentheil, da der König den Juden erlaubt hat hie im Lande zu wohnen, so will er auch vermöge seines Gesetzes sie gegen einander beschützen, und dies ist eben hier der Casus, da 2 Juden mit einander Proceß haben, und sie wür-

würden sehr verlegen seyn, wenn die Christen ihnen nicht eher, als bis sie das 25 Jahr erreicht, etwas anvertrauen wollten. Das Gesetz des Königs soll also über sie urtheilen, nicht zufolge dessen so für alle Unterthanen des Königs allgemein festgesetzt ist, sondern aus Grund dessen, so sie insgemein untereinander unter sich selbsten verbindet.

Hiemit vermeine ich auch die Einwendungen beantwortet zu haben, die gegen des Gesetzes 3 B. 17 C. 34 Art. gemacht sind. Was das andere Argument anbetrift, nehmlich, daß er in seines Vaters Hause ist, und mit seinem Vater gemeinschaftlichen Handel führt, so ist solches fürs erste nie erwiesen, indem weder seines Vaters Handel, worin solcher besteht, bewiesen, noch auch ein Document hierüber vorgezeigt worden ist. Fürs andere ist es bekannt, daß die Judenjungens, so bald als sie herumlaufen können, zu handeln anfangen, wenn die Eltern ihnen einige wenige Schillinge gegeben haben: zuerst mit Armknöpfen und Lack, nachgehends avanciren sie weiter zu seidenen Strümpfen und Uhren, kleinen Geldbeweisen, endlich zu Wechsel, Obligationen und Wechseln. Derjenige, der der mehresten Juden ihren Handel hie in der Stadt kennt, weiß es, daß dieses sich so verhält, wie auch daß des Sohnes sein Verdienst dem Vater nichts angehet. Ja es sind viele, die ihre alten Eltern, die nicht mehr herumlaufen können, ernähren müssen. Eine andere Be-

schaffenheit hat es mit den Fabriqueurs und wirklichen Kaufleuten unter dieser Nation; allein dieses findet nicht in dieser Sache statt.

Daß der Magistrat sein Urtheil auf das Rescript gründet, ist, meinen Gedanken nach, weislich; denn wenn die Juden unter sich die Erbschaftssachen abmachen, ohne daß den Unmündigen Curatores gesetzt werden, so verstehet es sich von selbsten, daß alles, was von diesem ihnen gegebenem Erlaubnisse dependirt, nicht unter dem Befehle des Gesetzes begriffen ist. Der 34 Art. zeigt es an, wenn Jemand mündig ist in den Fällen, wovon das Gesetz erwehnet. Wenn nun ein Regent es den Juden überläßt, das zu behandeln, was sonst der Obrigkeit überlassen ist, so werden ihnen auch alle Folgen überlassen, und also bleiben der Juden ihre Gewohnheiten, Gebräuche und Gesetze nicht allein unter ihnen ein Gesetz, sondern auch ein Gesetz, das sie gegen die Christen verbindet; und haben sie die eine Herrlichkeit erhalten, so müssen sie auch der andern Pflichten nachleben. Der Jude verbindet sich selbst zu diesem Gesetze, da er selbigem unterworfen ist, weil er ein Jude ist, dagegen aber kan er keinen Christen verbinden, die Schuld, die er in seinen unmündigen Jahren gemacht hat, zu bezahlen, weil das Gesetz, das dem Christen verbindet, ihn davon befreyet, und nach diesem muß sich der Jude richten; denn durch dem, daß er hie im Lande wohnet, hat er sich dem Befehle des Gesetzes unterworfen, und

er kan nicht, indem er das Privilegium hat im 13 oder 20 Jahre mündig zu seyn, einen Christen zwingen es ebenfalls zu seyn, ohne das Gesetz zu beleidigen.

Was den Rabiner anbetrift: Ob es der rechte Rabiner ist, so ist ein solcher Zweifel niemals bey den vorigen Gerichten vorgebracht, wo man den Juden näher seine Existenz hätte beweisen können. Diese Exception kan deswegen hie im Schranken nicht anders aufgelöst werden als mit diesem: daß Philip Simon, da er ihn für den rechten und seinen Ober-Seelsorger bey zween Gerichten angenommen hat, nehmlich in der Sache mit Hr. J. und in dieser, die auch in der Rathstube erkannt worden sind, so muß er ihn nun nicht verleugnen. Deswegen gehet meine allerunterthänigste Anforderung dahin:

"Daß das Magistrats Urtheil möge bestätigt, "und Philip Simon auf eben die Art, wie "der Magistrat ihn verurtheilt hat, angehal-"ten werden dem Amsel die Proceßkosten hie "vorm höchsten Gerichte zu erstatten.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil,

Gesprochen den 27 Mart. 1762.

Das Magistrats Urtheil wird bestätigt, doch so: daß der Jude Philip Simon an den Juden Amsel die Proceßkosten vor allen Gerichten mit

80 Reichsthaler bezahlt. Eben so bezahlt er auch für unnöthigen Streit an die Justiz-Casse 24 und noch an selbige Casse 5 Reichsthaler.

XI.

Die Armen, die um eine Erbschaft streiten.

Erzählung der Sache.

Der Cammer-Assessor **Lautrup**, der auf seinem Erbgute Schoudallund in Jütland wohnte, bekam vom höchstseligen Könige Fridrich dem fünften die Bewilligung, daß er mit seinen Mitteln disponiren könte, wie er es für gut fände, daß es damit nach seinem Tode sollte gehalten werden. Er verkauft sein Gut Schoudallund im Junii Monat und reservirt sich selbiges noch bis zum nächsten Michaelis zu bewohnen, er accordirte hierauf um Wohnungen in Weile, ehe er aber nach Weile hinzog, wurde er auf Schoudallund schwächlich, er errichtet ein Testament und legirt an welche Armen 800 Reichsthaler, wovon sie die Renten haben sollten, er benennt aber nicht die Armen. Er zieht hierauf nach Weile und stirbt daselbst. Bey der Theilung nach seinem Tode entstehet ein Streit zwischen den Armen in der Gemeinde Jellinge, wo das Gut Schoudallund eingepfarrt war, und zwischen den Armen in der Stadt Weile,

Weile, welche von ihnen zu diesen Renten berechtigt seyn sollten. Beym Theilungs-Gerichte fiel ein solches Erachten:

"Da der Assessor Lautrup in Weile gestorben ist, und er zu der Zeit, da er seinen letzten Willen aufsetzte, sich wirklich entschlossen hatte nicht in der Jellingschen Gemeinde zu verbleiben, sondern von da nach Weile zu ziehen, so ist nichts billiger, als daß, da er die Armen nicht ausdrücklich benennt hat, dieses Vermächtniß nur den Armen der Stadt Weile zu gute kommen muß, und dieses um so vielmehr, da die mehresten von des Assessors seinen Verwandten von der Meinung gewesen sind, daß sein letzter Wille hiedurch aufs reimlichste befolgt und erfüllt werde.

Diese Decision wurde vors Landgericht citirt, woselbst den 16 Oct. 1765. folgendes Urtheil fiel:

"Da der Assessor Lautrup zu der Zeit, da er seinen letzten Willen den 21 Sept. 1761. aufsetzte, bereits den 8 Jun. vorher sein Gut Schoudallund verkauft hatte, und von da zu reisen gedachte, welches auch um Michaelis geschahe, da er sich in Weile einlogirte; so ist es offenbar genug, daß

"des Testatoris Absicht gewesen, es der
"Direction GOttes hiemzustellen, wel-
"chen Armen bey seinem tödtlichen Ab-
"gange das Loos und Glück zufallen
"sollte, die Renten von 800 Reichstha-
"ler zu geniessen, deswegen man auch
"für reimlich und recht erachtet: daß
"diese Donation mortis causa den Armen
"in der Stadt Weile zufallen und die
"darüber ergangene Theilungs-Decisi-
"on in ihrer Kraft verbleiben muß.

Die Sache wurde hierauf auf Königlichen Allergnädigsten Befehl vors Höchste Gericht geladen, da ich von wegen und für die Armen der Jellingschen Gemeinde folgendes vortrug:

* * *

Allergnädigster König! Man sagt im Sprichwort: Wenn ein Bettler dem andern giebt, so freuen sich die Engel im Himmel; wer soll sich aber nun freuen, da der eine Bettler von dem andern nehmen will. Die Armen der Jellingschen Gemeinde sind nach meinen Gedanken diejenigen, welchen der Testator die Renten von 800 Reichsthaler zugedacht hat, die Armen der Stadt Weile aber wollen solche zu sich reissen.

Ich habe den Zusammenhang der Sache allerunterthänigst vorgetragen, und folgende Documente lösen die ganze Begebenheit deutlicher auf.

1761. den 6 Januarii hat der Höchstselige König Fridrich der fünfte dem Cammer-Assessor **Lautrup** die Bewilligung zugestanden: daß er über seine Mittel und Vermögen durch Testament, Codicill, oder andere Verschreibungen, daraus sein letzter Wille klar und deutlich gesehen werden kan, also disponiren könne, wie er es für gut befindet.

Den 8 Junii hat der Assessor das Gut **Schoudallund** verkauft an **Jesper Berg**, da im Kauf-Contracte stehet:

6te Posten.

Der Verkäufer reservirt sich den Gebrauch der Wohnungen, Gebäuden, Fischerey und der Mühle bis zur nächsten Michaelis Zeit.

Den 19 Septbr. hat der Assessor an den Stadtvogt in **Weile** geschrieben, daß er Jemanden geschickt hätte, das Haus, davon sie gestern gesprochen hätten, zu besehen; er bittet den Stadtvogt, so viel wie möglich, zu assistiren und dieserwegen den Contract zu schliessen.

Den 21 Sept. hat der Assessor das Testament aufgesetzt, worin er meldet: daß, wenn die Sterbbude von der gehörigen Obrigkeit registrirt und taxirt ist, davon die Schuld der Bude abgezogen werden soll, imgleichen die 800 Reichsthaler, welche hiedurch destinirt werden, doch hievon nur die jährlichen Renten gerechnet, an die Armen.

Dieses

Dieses Testament ist auf Schoudallund geschrieben, und als Zeuge hat sich Hr. Wedel, der Priester in Jellinge unterschrieben.

Den 22 Sept. Ein Brief an den Stadtvogt in Weile vom Assessor, daß er für ihn um Logis in der Apothecke accordiren sollte, fürs erste aber monathlich; welcher Brief von selbigem Inhalte ist.

Den 25 Sept. Ein Brief, worin er dem Stadtvogt danket, daß er den Contract geschlossen hat, er gedenkt dahin zu ziehen, so bald die Zimmer im Stande sind.

1762. den 29 Jan. starb der Cammer-Assessor Lautrup in Weile.

Nachdem beym Theilungs-Gerichte verschiedenes zwischen den Priestern der Jellingschen Gemeinde und der Stadt Weile ventilirt war, so kam

1763. den 29 Martii von der Direction über das Armenwesen in Dänemark die Resolution, daß der Dispüt zwischen den Armen in Jellinge und in Weile durch Landes Gesetz und Recht sollte abgemacht werden.

Bey der Theilung meinte einer von den Erben, daß die Hälfte von dem legirten Capitale den Armen in Jellinge und die andere Hälfte den Armen in der Stadt Weile zugehören sollte.

Ein anderer von den Erben meinte, daß das Capital nur den Armen in Weile zugehören sollte.

Worauf beym Theilungs-Gerichte eine solche Decision, und beym Landgerichte ein solches Urtheil fiel, wie schon gehört worden.

Nun

Nun ist die Frage: Welchen von diesen Armen sollen nun die Renten von diesen legirten 800 Reichsthalern zugehören?

Für die Jellingsche Gemeinde hat Hr. Probst Buchholz folgende Argumente gebraucht:

1.) Daß der sel. Lautrup, da er das Testament schrieb, in der Jellingschen Gemeinde wohnte, daselbst war er krank, und daselbst vermuthete er seine Tage zu endigen.

2.) Daß der Testator keine Armen an einer andern Stelle gemeint habe, folglich könne er keine andere als die dasigen Armen, wo er wohnte, gemeinet haben.

Für die Armen der Stadt Weile führte Hr. Probst Winter diese Gründe an:

1.) Daß, da der Testator in Weile wohnte und starb, sein Vermächtniß den dasigen Armen zugehörte, und dieses auch nach der Billigkeit, da in Weile 10 Arme gegen einen in Jellinge sind.

2.) Da das Geld nicht eher als nach seinem Tode bezahlt werden soll, so gehört es der Stadt Weile zu, wo er starb.

3.) Er hat keine Armen genannt, weil er nicht wuste, wo er sterben würde.

4.) Er glaubte, daß es den Erben zukäme zu decidiren, an wen das Geld sollte bezahlt werden.

Der Erbschaftstheiler hat 2 Sätze, worauf er seine Decision gründet:

1.) Daß er, da er seinen letzten Willen aufsetzte, im Sinne hatte nach Weile zu ziehen.

2.) Zu mehrerer Bestätigung sind die mehresten von des Testators Erben der Meinung gewesen: daß sein letzter Wille aufs reimlichste befolgt und erfüllt würde, wenn die Donation den Armen der Stadt Weile zu Gute käme.

Die Landsrichter haben sich an den ersten Satz des Erbschafttheilers gehalten, und ebenfalls statuirt, daß er mit der Donation ein Glückstopf errichtet, und es der Direction Gottes heimgestellt, welchen Armen das Loos und das Glück zufallen soll.

Ich aber muß gestehen, daß ich es nicht begreiffe, wie man auf diesen Gründen so sicher ein Urtheil fällen kan, sondern man könte eher auf die Gedanken kommen, wie einer von den Erben sich ausließ, nehmlich, daß es unter die Armen in Jellinge und Weile getheilt werden sollte; denn dieses hätte doch mehreren Schein von Billigkeit, wenn die Armen in Jellinge es nicht ganz haben sollten.

Man muß bey Vollziehung eines Testaments des Testators seinen Willen so genau, als es nur geschehen kan, ausfindig machen.

Es kan ohnmöglich des Assessors seine Gedanken gewesen seyn, daß alle Armen in Jütland von diesen 800 Reichsthalern Gutes geniessen sollten, davon die Renten aufs höchste 40 Reichsthaler jährlich ausmachen, und was sollte

te dieses unter so viele verschlagen, daß ein Jeder etwas weniges bekommen konte. Er muß also an gewisse Arme, oder an Arme an einer gewissen Stelle gedacht haben.

Es ist bekannt und kan nicht widersprochen werden, daß er, da er sein Testament machte, auf Schoudallund war, und auch daselbst krank war. Der Priester von der Jellingschen Gemeinde war zugegen, vermuthlich hat er ihm das Sacrament mitgetheilt; er hat zu der Zeit seinen Tod vermuthet. Auf des Priesters Rath und Antrieb ist er in dem Vorsatze bestärket worden, den Armen zu geben. Man kan es nicht supponiren, daß der Priester andere Arme, als von seiner Gemeinde gemeinet habe, da es am reimlichsten ist, daß ein Jeder für die Seinigen sorget.

Wenn man etwas weggiebt, ohne den, dem man giebt, bey Namen zu nennen, so supponirt man allezeit, daß diejenigen die nächsten sind, die der Testator gekannt hat. Die Armen der Stadt Weile waren ihm unbekannt, dahingegen kannte er die Armen in der Jellingschen Gemeinde; denn unter diesen hatte er gewohnet, und wohnete daselbst noch, da er die Renten von diesen 800 Reichsthalern verschenkte.

Die Donation ist wirklich in Jellinge den 21 Sept. geschehen, allein die Armen sollten es nicht eher geniessen, als bis er gestorben war. Die Gerechtigkeit zu dieser Gabe bekamen sie denselben Tag, da er sie verschenkte, den Genuß davon aber konten sie nicht eher als nach seinem

Tode fordern. Er hat nicht deswegen donirt, weil er starb, sondern weil er gelebt hatte. Was sollte ihn bewegen den Armen in Weile etwas zu vermachen? etwa weil er die Ehre hatte in einer Handelsstadt zu sterben; Nein, eher gab er das Vermächtniß den Armen in Jellinge, wo er das Vergnügen gehabt so lange wohl gelebt zu haben.

Ohngeachtet er es beschlossen hatte sich nach Weile zu begeben, so dachte er doch zu der Zeit in Jellinge zu sterben, und also hat er auch zu der Zeit an die Armen in Jellinge gedacht, und auf diese Art sieht man des Testators seinen Willen, dem man folgen und nachleben muß. Seine Verschreibung ist datirt Schoudallund in Jellinge; wenn hierin also von keinen Armen an andrer Stelle gemeldet wird, so muß man schlüssen, daß es die Armen an diesem Orte sind.

Gott und Ihro Königl. Majestät können es mit gleichgültigen Augen ansehen, welche Armen von diesem Vermächtnisse das Gute geniessen; denn Gottes und Ihro Königl. Majestät Vorsorge erstreckt sich bis zu ihnen allen, den Armen aber kan es nicht gleichgültig seyn, und ich begreiffe nicht, wie man darauf verfallen kan, daß man Weile, weil er daselbst gestorben ist, Jellinge, woselbst er gelebt hat, vorziehet. Die Ursache, daß in Weile mehr Arme sind als in Jellinge, kan niemals gelten, sondern es sollten im Gegentheil, weil weniger Arme in Jellinge als in Weile sind, die ersten, die davon Nutzen haben konten, das Vermächtniß haben, und

sollte dieser Schluß gelten, wovon die Ursache angeführt ist, so müste es den Armen in Copenhagen zugehören, denn daselbst sind noch mehrere als in Weile.

Das 2te Argument, nehmlich, daß das Geld nicht eher als nach seinem Tode, welcher sich in Weile ereignete, ausbezahlt werden sollte, und folglich an die Armen in Weile, scheint mir ebenfalls nicht richtig zu seyn; denn ein anderes ist es, daß das Geld erst nach seinem Tode soll ausgesetzt werden; ein anderes wiederum, daß es den Armen des Orts, wo er starb zu Gute kommen soll.

Das 3te Argument, daß er keine gewisse Arme genannt, weil er nicht wuste, wo er sterben sollte, ist ebenfalls kein Argument. Hätte er sie genannt, so konte kein Proceß entstehen und so war die Sache aus; aber eben weil er sie nicht genannt hat, so soll man seinen Willen durch Schlüsse herausbringen und da ist das Argument gegen die Armen in Weile, denn er glaubte gewiß, daß er in Jellinge sterben würde, da er in seiner Krankheit das Testament machte.

Das 4te Argument. Die Erben können in dieser Sache nicht decidiren, da der Testator es nicht ihrem Gutachten überlassen hat. Sie sind in diesem Posten gänzlich als Fremde zu betrachten, und weil sie aus eigenen bewegenden Ursachen mehr Gewogenheit für die Armen in Weile als in Jellinge haben können, so ist es

deswegen nicht ausgemacht, daß es mit des Testators seiner Meinung und seinem Willen übereinstimmt. Daß der selige **Lautrup** es nach seinem Tode hat wollen darauf ankommen lassen, welchen Armen das Loos und Glück zufallen soll, kan ich mit dem Landsrichter nicht für richtig annehmen. Wenn der selige **Lautrup** bey Lebzeiten ein so grosser Liebhaber von Proceßen gewesen wäre, als der grosse **Alexander** von Kriegen, so müste man glauben, daß er deswegen keine gewisse Arme benannt hat, damit sie nach seinem Tode mit einander in Proceß kommen sollten, eben so wie jener grosse Held keinen Nachfolger ernennen wollte, damit nach seinem Tode blutige Kriege entstehen konnten. Ich glaube aber nicht, daß der Verstorbene diesen Einfall gehabt hat: sonsten weiß ich nicht, wie das Loos und Glück auf die einen Armen fallen könnte, es müßte denn durch ein gezogenes Loos oder Würfeln geschehen; da es aber durch Urtheil ausgemacht werden soll, so scheint es nicht mit der Gerechtigkeit und Weisheit übereinzukommen, die aufm Richterstuhle sitzen sollten, dessen Ausfall als ein Glücksspiel zu betrachten, und darüber zu procediren wäre, eben so viel, als ins Glückstopf zu greiffen. Doch wäre es reimlicher, wie einer von den Erben vorgetragen hat, der es vermuthlich aus Salomons Urtheile genommen hat: **Holet mir das Schwerdt und theilet es.** Daß die Renten unter beyde Parten sollten getheilet werden.

Da

Da aber die Jellingsche Gemeinde vermeinet, daß sie zum ganzen Vermächtnisse berechtigt sind, so kan ich dieserwegen keine Anforderung machen, um auf keine Art zu scheinen etwas vergeben zu haben, oder ihr vollkommenes Recht am ganzen Vermächtniße im geringsten in Zweifel zu setzen.

Und da ich allerunterthänigst vermeine bewiesen zu haben, daß der Testator zu der Zeit, da er sein Testament machte, keine andere Arme kan gemeinet haben, als die Armen in der Jellingschen Gemeinde, so gehet auch meine allerunterthänigste Anforderung dahin:

"Daß das ergangene Landgerichts Urtheil, "wie auch die Theilungs-Decision mögen "unterkannt, und allergnädigst also verän-"dert werden: daß die Armen in der Jelling-"schen Gemeinde für berechtigt erkannt wer-"den die Renten von dem vom seligen Cam-"mer-Assessor **Lautrup** durch Testament "vom 21 Sept. 1761. an die Armen legirten "800 Reichsthaler zu geniessen.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil,

Gesprochen den 5 Mart. 1767.

Die ergangenen Urtheile werden confirmirt.

XII.
Der vom Vater an seinen ältesten Sohn auf sein erbliches Gut ausgestellter, und vom jüngsten Sohne protestirter Kaufbrief.

Erzählung der Sache.

Ein Bauer in Norwegen, mit Namen Paul Simonsen, der auf dem Gute Tofte, bey Doroefield genannt, wohnte, hatte unter seinen Kinder 2 Söhne. Der älteste Simon Paulsen war verheyrathet und wohnte beym Vater, nachdem er derjenige war, der nach seines Vaters Tode das erbliche Gut Tofte haben sollte. Der jüngste Sohn Hans Paulsen war auch verheyrathet, und wohnte auf dem Gute Holböe genannt.

Im Jahre 1756. den 21 April verkauft der Vater Paul Simonsen sein erbliches Gut Tofte an seinen ältesten Sohn Simon Paulsen für die Summa 1200 Reichsthaler, doch dieses einbedungen, daß er nehmlich, der Vater und sein Weib daselbst für ihre Lebenszeit ihren Unterhalt haben sollten. Da sie aber zu der Zeit, da der Kauf geschlossen wurde, kein Stempelpapier bey der Hand hatten, so wurde selbiger auf ungestempelt Papier geschrieben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, sobald man Stempelpapier

papier bekommen könnte, es sollte damit umgeschlagen werden.

Nachdem der Kaufbrief auf diese Art aufgesetzt und ins Reine geschrieben war, wurde er vor allen Anwesenden aufgelesen, und zween Männer unterschrieben ihn als Zeugen. Der Vater überließ ihm gleich das Gut, und behielt sich bloß, wie schon oben gemeldet ist, vor, daß er und sein Weib für ihre Lebenszeit ihren Unterhalt daselbst hätten. Der neue Eigenthümer **Simon Paulsen** übernahm das sich anerkaufte Eigenthum, und besorgte auf dem Gut die Saat. Einige Tage hernach aber, als er selbiges gekauft hatte, starb er plötzlich. Es war schon vor seinem Tode die Anstalt gemacht ein Bogen Stempelpapier zu 3 Reichsthaler aus Copenhagen zu bekommen, allein das Papier kam nicht eher, als bis er schon todt war, worauf der Vater sogleich aufs gestempelte Papier den Kaufbrief von Wort zu Wort mit dem vorigen schrieb, und noch dazu in Gegenwart der Zeugen, die auch selbige als Zeugen unterschrieben. Da das Erbschafttheilungs-Gericht sich bey der Anna, des **Simon Paulsen** Witwe einfand, um alles zu registriren, so war ihr Schwiegervater der alte **Simon Paulsen** zugegen und declarirte, daß das Gut der Witwe und ihren Kindern zugehörte. Da das erste Gericht nachdem, als der Kaufbrief ausgestellt war, gehalten wurde, wurde selbiger verlesen; **Hans Paulsen Holböe** aber protestirte dagegen

gen, und legte hierauf eine Sache an, sowohl daß der Kaufbrief unterkannt werde, als auch, daß er als der nächste Stammerbe, wenn der älteste Sohn todt ist, das Lösungs=Recht erhalte. Gleich darauf, da er eine Citation ausgenommen hatte, kamen sein Vater und seine Mutter mit einer Einlage vor Gericht, und declarirten darin: daß ausser dem, daß **Hans Paulsen Holböe** nicht zu klagen Ursache hätte, indem er ein besser Gut als Tofte war, hätte, und zu welchem ihn die Eltern durch ihr Geld verholfen hätten; so hätte der verstorbene **Simon Paulsen** das Gut gekauft, und die Kauf=Summa mit 1200 Reichsthaler bezahlt, weswegen sie es begehrten, daß der Kauf bestehen bleiben sollte. Nachdem aber der Proceß einige Zeit gedaurt hatte, so beredet **Hans Paulsen** seine Eltern dazu, daß sie declarirten: daß der Kaufbrief nur Pro Forma ausgestellt, und deswegen gemacht sey, um den jüngern Sohn um sein Erbe zu bringen, wie auch, daß sie kein Geld bekommen hätten. Bey dieser Declaration meinte **Hans Paulsen** gewonnnen zu haben, und zu dem Ende suchte er, und bekam auch Commissarien. Vor dieser Commission legte er eine alternative Anforderung nieder, nehmlich, entweder daß der Kaufbrief unterkannt werde, oder auch das Gut für die Summa 1200 Reichsthaler als näherer Stammerbe, als seines ältesten Bruders Weib und Kinder, zu lösen.

Die

Die Commissarien nahmen es für ein Stammgut an, und caßirten den Kaufbrief als ungültig, und ihr Urtheil war folgendes:

"Es wird für Recht erkannt: daß der "Kaufbrief vom 21 April 1756. der "für ungültig angesehen wird, den "Citanten Hans Paulsen nicht hindern "soll, sein Stammgut Tofte anzutreten, "und die Anna, des Simon Paulsens "Witwe und ihre Töchter müssen zur "nächsten Jahrezeit selbiges räumen, "oder sich sonst gewärtigen ausgesezt "zu werden, wogegen Hans Paulsen an "seiner Eltern Wohnung so viel Geld "bezahlt, als wo für das Gut von "guten Männern auf eine gesezmäßi- "ge und auf vorgeschriebene Art taxirt "wird. Die Proceßkosten bezahlt die "Witwe an Citanten mit 60 Reichsthl. "welches alles 6 Wochen nach der ge- "setzmäßigen Verkündigung dieses Ur- "theils unter Execution nachgelebt wer- "den soll. Uebrigens wird der Wit- "we ihr Recht reservirt, die 1200 "Reichsth. die in dem pro Forma Kauf- "briefe stehen, in ihres Mannes El- "tern Erbe zu fordern, welches vor "der Theilungs-Behandlung für offen "declarirt wird, wenn sie sich tröstet "die Ausbezahlung des Geldes zu be-

"weisen, welches bis jetzt nicht gesche-
"hen ist.

Mit diesem Urtheile konte die Witwe nicht zufrieden seyn, weswegen sie selbiges vors Ober-Hofgericht citirte.

Höchstbemeldtes Gericht sahe die Sache als erblich an, und erkannte den Hans Paulsen für berechtigt das Gut zu lösen. Das Urtheil lautet also:

"Die Beschuldigung, die Hans Paul-
"sen führt gegen den von seinem Vater
"Paul Simonsen an seinen ältesten und
"nunmehro verstorbenen Sohn Simon
"Paulsen, auf das Gut Tofte, den
"21 April 1756. ausgestellten Kauf-
"brief, nehmlich: daß die darin ange-
"führte Kauf-Summa, 1200 Reichsth.
"nicht bezahlt seyn sollen, wird auf
"keine Art als bewiesen befunden, wes-
"wegen des seligen Simon Paulsens
"Witwe und Kinder für des Hans
"Paulsens Ansprache in diesem Po-
"sten gänzlich frey gesprochen werden.
"Was nun die Anforderung betrift,
"die Hans Paulsen übrigens macht,
"um das Gut Tofte einzulösen, so ist
"es mit Zeugen und Documenten voll-
"kommen erwiesen, daß das Gut Tofte
"seiner Vorväter Stammgut ist, und
"da sein ältester Bruder Simon Paul-
"sen gestorben ist, ohne einen Sohn
"zu

"zu hinterlassen, so ist Hans Paulsen,
"als der andere jetztlebende Sohn da-
"zu berechtigt, nach dem Gesetze und
" nach der Verordnung vom 26 May
" 1752. vor seinem Geschwister und
"ihren Kindern, das Gut Tofte als
"sein Stammgut zu lösen. Es wird
" also des seligen Simon Paulsens Wit-
"we dazu für sich und ihre Kinder
"verpflichtet, an Hans Paulsen das
"Gut Tofte abzutreten, und es zur
"nächsten Jahrezeit zu räumen oder
"sich zu gewärtigen ausgesetzt zu wer-
"den, wogegen Hans Paulsen ver-
"pflichtet seyn soll, welches ihm auch
"hiedurch auferlegt wird, an die
"Witwe die Kauf-Summa für das
"Gut Tofte mit 1200 Reichsthaler zu
"bezahlen, und übrigens in allem
"die Bedingungen, die seine Eltern
"sich im Kaufbriefe vom 21 April
"1756. vorbehalten haben, erfüllen.
"Die Proceßkosten werden aufgeho-
"ben; auf diese Art wird das Urtheil
"der Commission verändert

Diesem Urtheile appellirte die Witwe ans Allergnädigste Höchste Gericht, da ich für sie folgendes allerunterthänigst vortrug.

* *
*

Man sagt, wenn das Kind todt ist, so hört die Gevatterschaft auf. Man sollte aber nicht glau-

glauben, daß ein Vater seine Kindeskinder beleidigen wolle, um seinen noch lebenden Sohn zu helfen; man sollte wenigstens hoffen, daß Eltern wo nicht eine grössere, so doch eben solche Liebe für ihre Kindeskinder, als für ihre eigene Kinder hätten, allein diese Sache weist ein anderes. In dieser Sache sind zwo verschiedene Urtheile, das Ober-Hofgericht hat das Gut als ein erbliches, und die Commissarien als ein Stammgut erkannt; allein ich mag die Sache von beyden Seiten tractiren, so meine ich doch allerunterthänigst zeigen zu können, daß die Anna und des Simon Paulsens älteste Tochter berechtigt sind das Gut Tofte nach Simon Paulsen Tode zu behalten; denn ist es ein erbliches Gut, wie das Ober-Hofgericht dafür gehalten hat, da bleibet die Quæstion:

Ob entweder des ältesten Sohnes älteste Tochter, deren Vater in der rechten Sippschaft das Gut besessen hat, oder der jüngere Bruder unter dessen Nachkommenschaft es nicht gekommen ist, zum Erbrechte berechtigt sind.

Diese Knoten löset des Gesetzes 5 B. 5 C. 1 Art. auf, wo es heißt:

"Das Land wird ein erbliches Land
"genannt, welches 20 Winter hin-
"durch, oder länger unter dem Stam-
"me eines Geschlechts gelegen hat, das-
"selbe muß Niemand von dem Stam-
"me, welcher es so lange behauptet
"hat,

"hat, an sich zu bringen suchen, son=
" dern es bleibt dem Eigenthümer und
" seinen Erben ungekränkt.

Der Eigenthümer war Simon Paulsen nach dem Kaufbriefe, und das Gut war vom Vater zu ihm als dem ältesten Sohne in der rechten Sippschaft gekommen.

Seine Erben sind seine eigenen Kinder, und nicht sein jüngerer Bruder, so lange als Kinder und nicht so lange nur als der Vater da sind, nach des Gesetzes 5 B. 2 C. 35 und 36 Art. wo befohlen wird.

35 Art. Sind keine Kinder, keine Kindeskinder und noch weiter in dieser Linie Nachkommen da, so erbet der Vater alleine.

36 Art. Ist der Vater nicht da, so erbet die Mutter, und leibliche oder Stiefgeschwister.

Soll es dagegen als ein Stammgut behandelt werden, wie es die Commißion erkannt hat, so weiß man, daß ein erbliches Gut sowohl geerbt als gelöst, ein Stammgut aber bloß geerbet werden kan. Das erste ist ein Bonum dividuum, daran viele durch Erbschaft Theil haben können. Das letzte aber ist ein Bonum individuum, welches nur dem ältesten oder erstgebornen Sohne, und folglich, wenn kein Sohn da ist, der ältesten Tochter zufällt, welcher Casus hier existirt. Ausserdem also, daß das

Stamm=

Stammerbe von andern nicht kan in Anspruch genommen, sondern nur geerbt werden muß, welches man daraus sieht, daß die Verordnung das Stammerbe in 3 Arten von Erbschaften abtheilet; so löset auch die Verordnung vom 26 May 1752. den Knoten, wenn man folgendes wahrnimmt:

1. Der alte Paul Simonsen ist nicht todt, und hat das Erbgut Tofte hinterlassen, sondern er hat bey seinen Lebzeiten es an seinen ältesten Sohn Simon Paulsen verkauft und abgetreten, welcher sonst nach ihm der rechte Stammerbe gewesen wäre, zufolge der allerhöchst bemeldten Verordnung im 1 Art. wo es heißt:

> Wenn der Vater ein Erbgut oder ein anderes Landgut hinterläßt, so folgt sein ältester, d. i. sein erstgeborner Sohn im Besitz desselben und er ist Stammerbe.

Nun aber ist

2. Sein ältester Sohn Simon Paulsen todt, und er hat sein von seinem Vater übernommenes Erbgut Tofte hinterlassen, und da er keine Söhne, oder von diesen einige männliche Nachkommen hinterlassen hat, so weiset der 1 Art. in der Verordnung, daß der ältesten Tochter das Erbgut zugehöret. Dieser Artickel lautet also:

> Sind weder Söhne, oder von diesen abkommende Nachkommen beyderley Geschlechts vorhanden, so besitzt die älteste Tochter, und es sollen die älteste Tochter und ihre Nachkom-

menschaft, oder die nächsten Töchter und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts das Stammrecht in derselben Ordnung und auf dieselbe Art antreten, wie vorher von der Söhne-Töchtern ihrer Erbschaft verordnet ist.

Aus allem diesem folget: daß des Simon Paulsens älteste Tochter sowohl zum Erb- als Stammrechte auf ihres seligen Vaters Erbgut Tofte vor ihrem Vaterbruder berechtigt ist.

Alles, was ich hie angeführt habe, sind unumstößliche Wahrheiten, die nicht auf leere Sätze und Vermuthungen, sondern auf deutliche Befehle im Gesetze und in den Verordnungen gegründet sind, die so deutlich sind, daß, wenn es eine Wahrheit ist, daß Simon Paulsens der älteste Sohn von Paul Simonsen ist, daß Simon Paulsen keinen Sohn, sondern Töchter hinterlassen hat, es mir alsdenn auch scheint, daß nicht viele Weisheit erfordert wird es auszumachen, ob der Tochter, oder dem Vaterbruder das Gut Tofte zugehören soll.

Dieses haben Hans Paulsen und seine Defensores wohl eingesehen, deswegen haben sie andere Auswege gesucht um ihr Ziel zu erreichen, und Hans Paulsen hat verschiedenes erdichtet, um der Witwe und ihren 3 unmündigen Töchtern nach ihres Vaters Tode ihr Erbtheil, wo nicht ganz, so doch das meiste, davon zu entziehen.

Daß Paul Simonsen das Gut Tofte, mit allem was dazu gehört, erblich besaß, darum

ist zwischen den Parten kein Streit, er hat es nicht allein nach seinem Vater geerbt, sondern es auch selbst besessen, deswegen braucht man weiter keine Rechte hiezu zu erweisen. Das erste Document aber, welches zugleich das Haupt-Document in dieser Sache ist, welches des Simon Paulsen sein Eigenthums-Recht beweisen soll, und worüber Hans Paulsen disputirt, das ist der Kaufbrief: "denn den 21 April 1756.
"hat Paul Simonsen mit seines Weibes Einwil-
"ligung verkauft und verschrieben an seinen älte-
"sten Sohn Simon Paulsen sein ihm zugehören-
"des Erbgut Tofte, mit allem, was dazu ge-
"hört, für die Summa 1200 Reichsth. welche
"ihm richtig und völlig bezahlt sind; dagegen
"behält sich der Verkäufer für sich und seine
"Frau vor auf dem Gute für ihre ganze Lebens-
"zeit ihren Unterhalt zu haben.

Dieser Kaufbrief ist auf schlechtes Papier geschrieben, und von dem alten Paul Simonsen, wie auch von zween Männern als Zeugen unterschrieben.

Gleichlautend, und von selbigem Dato, und von selbigen Männern unterschrieben findet man es auf gehörigem Stempelpapier.

Den 22 Junii fand sich das Erbschafttheilungs-Gericht auf dem Gute Tofte ein, um des seligen Simon Paulsens Wohnung und Effecten zu versiegeln.

Den 6ten Julii ist des Paul Simonsen sein Kaufbrief an den ältesten Sohn Simon Paul-

sen

sen auf das Gut Tofte publicirt; Selbigen Tag erschien Hans Paulsen vor Gericht, sowohl für sich, als für sein Geschwister, und protestirte gegen diesen Kaufbrief, welcher pro forma an ihren ältesten und nunmehro mit Tode abgegangenen Bruder Simon Paulsen aufgesetzt war. Dieser Protest, verlangte er, sollte auf den Kaufbrief zu dessen Mortification aufgezeichnet werden.

Den 7 dito fand sich das Erbschafttheilungs-Gericht abermals auf dem Gute Tofte ein um zu registriren, da denn die Witwe und ihr Bruder Paul Hansen in Gegenwart des Vaters von dem Verstorbenen anzeigten, daß der selige Simon Paulsen sich von seinem Vater das Gut Tofte für die Summa 1200 Reichsthlr. erhandelt hätte.

Der alte Paul Simonsen gestand es zu, daß er diesen Kaufbrief ausgestellt, und daß er von seinem seligen Sohne, Simon Paulsen, das im Kaufbriefe mentionirte Capital von 1200 Reichsthalern erhalten habe.

Den 24 Augusti hat Hans Paulsen eine Citation gegen die Witwe ausgenommen, um wegen den Umgang mit dem Kaufbriefe die Zeugen zu führen.

Da diese Citation dem Vater bekannt gemacht werden sollte, so schrieb er, da seine Liebe gegen seinen verstorbenen Sohn und dessen Kinder noch nicht verlöschet war, den 21 Sept. an den Unterrichter auf dem Lande, vor dem die Sache laut der Citation vorkommen sollte,

 eine

eine Einlage, worin er sich über seinen Sohn Hans Paulsen, und dessen Betragen beschweret, daß er sowohl mit dem Proteste gegen den an den ältesten Sohn Simon Paulsen auf sein (nehmlich des Vaters) vorhin gehörendes Gut Tofte ausgestellten Kaufbrief, wie auch durch das nun vorhabende gerichtliche Zeugenführen, die Witwe noch mehr zu betrüben, und sie und ihre kleine unmündige Kinder zu drücken sucht.

Nachdem die Witwe die allergnädigste Erlaubniß bekommen hatte in einer ungetheilten Bude mit ihren unmündigen Kindern zu sitzen, hat Hans Paulsen den 24 Nov. des Simon Paulsen seiner Witwe und den 3 unmündigen Kindern den fernern Besitz des Gutes Tofte bis zum nächstkommenden Fahrtage 1757. aufsagen lassen, und zugleich die Witwe mit ihrem Curator und die Kinder mit ihrem Vormunde citirt, den Dienstag gleich nach der Osterwoche 1757. vor dem Unterrichter und den 8 Beysitzern des Landgerichts zu erscheinen, um 1.) die Zeugen in Ansehung der geschehenen Aufsage zu hören. 2.) Wie nahe Hans Paulsen zum Erbgute berechtigt ist. 3.) Zu welcher Zeit sein Bruder mit Tode abgieng. 4.) Zu welcher Zeit sein Vater dem publicirten Kaufbrief ausstellte. 5.) Wer das Gut Tofte zum Gebrauch und Eigenthum gehabt hat. 6.) Ob dafür das Geld bezahlt worden ist, oder nicht, und 7.) was die rechte Lösungs Summa seyn soll.

Hans

Hans Paulsen wuste es sehr wohl, daß seine angelegte Sache das Gut Tofte als Erbbesitzer einzulösen, einen schlechten Ausfall bekommen würde, wenn der Kaufbrief richtig war, und der Vater es wirklich an seinen ältesten Sohn verkauft hätte. Er suchte deswegen seine Eltern zu einer andern Declaration, als sie vorhin gethan, zu vermögen, und da er von ihrem Wohlwollen gegen ihn vollkommen versichert war, so verlangte er vom Unterrichter, als dasigem Ortes Notario, daß er auf die ihm aufgegebene Fragen seiner Eltern Antwort, fordern wolle. Diese seine Requisition war vom 26 April 1757. Selbigen Tag, da die Citation vom 24 Nov. 1756. vor Gericht vorkommen sollte, nehmlich den 28 April 1757. fand sich der Unterrichter mit der Requisition ein um des Requirenten seiner Eltern Antwort zu vernehmen; Bey selbiger Verrichtung waren beyder Parten ihre Gevollmächtigte (welches sonst bey dergleichen Verrichtungen ungewöhnlich ist,) zugegen. Ich glaube es besser aufklären zu können, wenn ich jede Frage und die Antwort darauf hören lasse, obgleich sich die Fragen in einem, und die Antworten im andern Documente befinden.

In Hans Paulsen seiner Beschickung an seine Eltern, ist

Die 1te Frage: Ob der Kaufbrief vom 21 April 1756. nicht geschrieben, unterschrieben und aus-

ausgestellt ist, nachdem Simon Paulsen schon todt war.

Der Eltern Antwort: Ja.

Die 2te Frage: Ob dieser pro forma Handel und Ausstellung des Kaufbriefes eine andere Hinsicht gehabt, als den Requirenten um das Gut Tofte zu bringen.

Der Eltern Antwort: Der Kaufbrief wurde ausgestellt, um ihren andern Sohn Hans um das Gut zu bringen, doch hätten sie gedacht, daß sie mit ihres verstorbenen Sohnes Weibe und Kindern im Brote sitzen wollten.

Die 3te Frage: Ob sie gegen Ausstellung des Kaufbriefes die darin gemeldten 1200 Rthlr. empfangen haben oder nicht.

Eltern Antwort: Sie hätten keinen Schilling für das Gut bekommen.

Die 4te Frage: Ob sie den Kaufbrief als pro forma widerrufen, und auf den darin enthaltenen Unterhalt renunciiren, oder ob sie sich am bemeldten Kaufbriefe binden.

Eltern Antwort: Sie widerrufen den Kaufbrief und wollen keinen Unterhalt haben, der Kaufbrief fällt weg, und sie binden sich nicht daran.

Die 5te Frage: Ob sie ein anderes Gut haben, das sie als ein Aequivalent und Ersatz für das Gut Tofte geben können oder nicht.

Eltern Antwort: Sie besitzen kein anderes Gut als Tofte und haben auch kein anderes, weder Erb- noch ein anderes Gut besessen.

Die Witwe protestirte dagegen aufs nachdrücklichste. Die Sache kam selbigen Tag vor Gericht, der Citant aber begehrte, sie mögte ausgesetzt werden.

1757. den 7 Junii citirte Hans Paulsen den Kaufbrief zum Unterkennen.

Die Witwe hat darauf verschiedene Zeugen geführt, die ich dieses mal nicht anführe, und nicht eher als bis ich die Einwendungen, die gegen meine Principalin gemacht werden, widerlegen werde. Aber

1757. den 14 Oct. hat Hans Paulsen die Königl. allergnädigste Bewilligung bekommen, daß 2 Commissarien die Sache zwischen ihm und seines verstorbenen Bruders Weibe aburtheilen sollten.

1758. den 8 May wurde die Commißion gehalten. Die Vormünder von der Witwe ihren unmündigen Töchtern erschienen und überliessen den Fortgang der Sache, nach Gesetz und Billigkeit zwischen den Hauptparten, die sich bereits gemeldet hatten; dasselbe sagte auch des Paul Simonsen sein Weib.

Der unmündigen Töchter ihre Vormünder haben sich wohl nicht darauf besonnen, daß sie selbst die Hauptparten waren, denn es war eben die älteste Tochter, die das Erbrecht auf das Gut hatte. Die Mutter defendirte nur ihre Tochter, deren Erbrecht man zu beschneiden suchte.

Des Hans Paulsen sein Geschwister declarirte vor Gericht, daß es ihnen gleichviel gelten

konte, welcher von beyden, entweder der andere Sohn, oder des ältesten Sohnes Witwe und Töchter im Stammbesitze des Gutes blieben, wenn nur der wirkliche Werth des Gutes nicht verfiele, sondern zur gesetzmäßigen Theilung unter sämtliche Kinder, hie so wohl als anderwärts bliebe.

Hans Paulsen legte seine Documente vor, und that darauf folgende Erklärung: "Gleich" "wie das Gesetz deutlich zeiget, daß eine Erb" "schaft nicht eher fallen kan, als bis die Eltern" "todt sind; so liegt auch in der Königl. aller" "gnädigsten Verordnung vom 26 May 1752." "im 4 und 5ten Posten rein und deutlich die Re" "gel: daß er, als der andere Sohn, da das Gut," "worüber gestritten wird, weder durch Erb" "schafts-Folge noch durch andere gesetzmäßige" "Vorfälle von den annoch lebenden Eltern ver" "geben ist, und der älteste Sohn keine andere" "Kinder, als Töchter hinterlassen hat, er auch" "der nächste zum Erbrechte, und zur Besitzung" "des Gutes bleibe, wobey er sagte: daß er" "1200 Rthlr. stehen habe, die er auch anzeigte," "wenn die Competenten solche entgegen nehmen" "sollten.

"Der Vater Paul Simonsen sagte: daß, da" "er für sein erbliches Gut Tofte von Niemanden," "am allerwenigsten von seinem verstorbenen äl" "testen Sohne einiges Geld bekommen hätte, und" "sein Sohn gestorben sey, ehe noch der so ge" "nannte Kaufbrief in copia verificata weder auf"

"gesetzt

„gesetzt oder gerichtlich beschrieben war, er also
„auch keinen Competenten als nur sich selbst für
„berechtigt dazu hielte das angebotene Geld ent-
„gegen zu nehmen, im Falle nicht die critischen
„Umstände der Sache es erforderten so vorsich-
„tig zu seyn, und das Geld so lange in den Hän-
„den, wo es jetzt ist, zu lassen, bis es ausge-
„macht ist, an wen und wie viel für das Gut
„ausbezahlt werden soll. Ueberhaupt gedenke
„er als ein alter Mann sich nicht länger mit
„dem Gute zu befassen, sondern er wolle, so
„bald die Streitigkeit mit dem Stammrechte zu
„Ende ist, so wohl den Werth des Guts als sei-
„nes übrigen Eigenthums zur gesetzmäßigen
„Theilung unter seine Kinder aufgeben.

Dieses, so er angeführt, ist, wie ein Jeder es begreiffen kan, nicht sein eigener Einfall gewesen. Der Stiel und der Ausdruck gleichen keinem einfältigen Bauren, doch hat der Verfasser sich nicht erinnert, daß Paul Simonsen vorher declariret hatte, daß er kein Eigenthum mehr als das Gut Tofte hatte, und dennoch redet er hie von seinem übrigen Eigenthume.

Die Witwe bestand von wegen ihren Töchtern darauf, daß sie durch Urtheil möge von allem frey gesprochen werden, nachdem sie vorher ihre Beweise vorgelegt hatte, und da wurde in der Commißion so geurtheilt, wie schon allergnädigst gehört worden.

Vorm Ober-Hofgerichte bestand sie darauf, daß das Urtheil der Commißion möge unterkannt und sie von allem frey gesprochen werden.

Hans Paulsen ließ beym Ober-Hofgerichte folgende Anforderung machen; "daß das Urtheil "der Commißion möge bestätigt werden; Sollte "aber das Gericht, wider Verhoffen, den von "dem Vater an seinen Sohn Simon Paulsen "ausgestellten Kaufbrief für richtig annehmen "und selbigen bestätigen, so geht die Anforde-"rung dahin: daß Hans Paulsen als berechtigt "erkannt werde, als nächster Erbe das Gut "Tofte von seines Bruders Witwe und Kindern "einzulösen, wie auch, daß es der Witwe und "ihren Kindern auferlegt werde, das Gut Tof-"te gegen den nächsten Fahrtag zu räumen, und "es dem Hans Paulsen zu überlassen, gegen daß "Hans Paulsen an die Witwe und Kinder die "im Kaufbriefe angeführte Summa von 1200 "Reichsthlr. bezahlt, und auch sonsten alles er-"füllet, was seine Eltern sich in selbigem Kauf-"briefe reservirt haben. Ausserdem bezahlt die "Witwe die Proceßkosten.

Hierauf urtheilte das Ober-Hofgericht so, wie schon allergnädigst gehört worden.

Wenn ich die 2 vorher ergangenen Urtheile betrachte, so muß ich freylich zugestehen, daß das Urtheil des Ober-Hofgerichts das mildeste ist, denn dadurch bekommt doch meine Principalin ihre 1200 Rthlr. wieder, und soll also mit ihren Kindern nicht so nackend ausgehen, als die

Com-

Commissarien sie in ihrem Urtheile ausgekleidet haben, indem sie ihnen bloß Regreß gegeben, die Bezahlung nach dem Kaufbrief, der für ungültig erkannt ist, zu suchen, und auf diese Art haben sie sie in ihrem im May-Monate gesprochenem Urtheile, im May-Monat April geschickt. Die Commissarien sagen in ihrem Urtheile: **Es wird der Witwe reserviret die 1200 Rthl. die im pro forma Kaufbriefe stehen, in ihrer Eltern Erbe zu fordern, wenn sie sich tröstet die Ausbezahlung des Geldes beweisen zu können.**

Ist der Kaufbrief pro forma, so kan ja keine Ausbezahlung des Geldes statt finden, und sind die 1200 Rthlr. bezahlt, so ist ja der Kaufbrief nicht pro forma; Und wie soll sie nach dem Tode ihres Mannes die Ausbezahlung besser beweisen, als mit dem eigenhändigen Geständnisse eines lebenden Mannes; Ohngeachtet aber das Ober-Hofgericht den Kaufbrief für gesetzmäßig erklärt, und der Witwe die 1200 Rthlr. zuerkannt hat, so müste ich doch nach meinen Gedanken, wenn ich die Witwe um ihr Recht bringen wollte, eher dem Urtheile der Commissarien als des Ober-Hofgerichts beypflichten, und den Kaufbrief unterkennen; denn ist der Kaufbrief gesetzmäßig, so folgt ja daraus, daß Simon Paulsen der rechte Eigenthümer ist, und ist er dieses, wie er wirklich ist, so sind ja seine Kinder als seine Erben berechtigt, es eben sowohl als ihr Vater, in dessen Stelle sie treten, zu besitzen.

besitzen. Konte Hans Paulsen das Gut nicht von seinem Bruder lösen, so kan er es auch nicht von seinen Kindern. Das Ober-Hofgericht statuirt in seinem Urtheile: daß, wenn Simon Paulsen einen Sohn hinterlassen hätte, Hans Paulsen nicht berechtigt gewesen wäre das Gut zu lösen. Hierin hat es Recht, wenn das Gut von einem Fremden geerbt oder gelöset werden sollte. Nun aber passet sich der 4 und 5te Art. in der Verordnung nicht hie, da um Erbschaft gehandelt wird, welches ich deutlich bewiesen zu haben vermeine, da ich die Quästion vorlegte.

Hans Paulsen hat auch eingesehen, daß er mit seinem Proceße nicht fortkommen würde, so lange der Kaufbrief gelten sollte, und so lange sein verstorbener Bruder zufolge des Kaufbriefes Besitzer des Gutes gewesen sey, deswegen fieng er die Sache zuerst an mit Ernst zu treiben, da er versichert war seiner Eltern Geständniß zu bekommen, und sie auch wirklich bekam, daß nehmlich der Kaufbrief pro forma ausgestellt war, und so gehet er darauf bloß, daß der Kaufbrief unterkannt werde. Da er aber merkte, daß es, nachdem die Witwe ihre Zeugen geführt hatte, schwerlich zu erlangen seyn würde, so bot er 1200 Rthlr. an, und wählete von zweyen Uebeln das kleinste, lieber die ganze Summa zu bezahlen, als das Gut ganz und gar zu verlieren. Eben dasselbe that sein Advocat vorm Ober-Hofgericht, und so wird es auch vors Höchste Gericht getrieben.

Wenn

Wenn Hans Paulsen vom ersten Kaufbreise, der auf schlecht Papier geschrieben war, nichts gewust hätte, so konnte es ihm Niemand verdenken, daß er aufmerksam wurde, da er sahe einen Kaufbrief vor Gericht verlesen, welcher an einen todten Mann ausgestellt war, da er aber vom Kaufbriefe bey Lebzeiten seines Bruders wuste, welches ich nachgehens zeigen soll, so ist er gar nicht zu entschuldigen.

Sein Mandatarius will eben so wenig hie vorm Höchsten Gerichte, als die andern vor den vorhergehenden Gerichten sich so genau am Lösungs-Rechte binden; Es ist auch das beste, dasselbe ist bald beantwortet, und von mir bereits beantwortet worden.

Man hört auch nichts davon, daß Hans Paulsen sein Vater das Gut, ehe er es verkaufte, gesetzmäßig aufbot; denn fürs erste passet sich dieses nicht hieher, und hernach müste man, wenn man diese Exception machte, die Wirklichkeit des Kaufs festsetzen, darum doch jetzt gestritten wird.

Aus selbiger Ursache meldet man auch nichts davon, daß das Gut Tofte mehr als 1200 Rthl. werth ist, weswegen er es auch nicht hat taxiren lassen, sondern er protestirt nur gegen den Kaufbrief, daß dieser unrichtig seyn soll, indem er wohl weiß, daß auf diesem Grunde das ganze Gebäude gesetzt ist, und wenn der Grund untergehet, so fällt das Gebäude von selbsten nieder.

Ich werde nunmehro die Exceptiones, die sowohl vorher angeführt, als auch hie vorm Höch-

Höchsten Gerichte gemacht sind, beantworten und wiederlegen, und bey dieser Gelegenheit werde ich meiner Principalin ihre Beweise hören lassen.

In Ansehung des Kaufbriefes ist folgendes eingewandt worden:

1.) Das Weib hat den Kaufbrief nicht unterschrieben, ohngeachtet da stehet, daß das Gut mit ihrer Einwilligung verkauft ist.
2.) Die Witwe war nicht darauf bedacht Stempelpapier zu schaffen.
3.) Es war nur ein Interims Contract.
4.) Der Vater, der ihn ausstellte, war 80 Jahre alt, und betrunken.
5.) Es sollte nicht eher gelten, als bis es umgeschrieben war.
6.) Es ist an einen todten Mann ausgestellt.

Ehe ich diese Posten, einen jeden insbesondere, beantworte, so ist es nothwendig, der Zeugen eidliche Aussage zu hören, wie es mit der Verfertigung dieser beyden Documente, die doch nur ein Document sind, in Ansehung des Inhalts zugegangen ist.

Des Ole Gundersen sein Zeugniß lautet also: "Im Jahre 1756. den 21 April war ich "auf Tofte, und schrieb auf Paul Simonsen "sein Verlangen einen Kaufbrief, vermöge des"sen er das Gut Tofte an seinen ältesten Sohn "Simon Paulsen für 1200 Reichsthlr. verkaufte "und überließ, welches Geld, Paul Simonsen sag"te,

"te, daß er es bekommen habe, sonst aber hör-
"te er von ihm solche Worte, woraus er schlüs-
"sen konnte, daß er es seinem Sohne gegen
"das zur Erbschaft gab, was das übrige Ge-
"schwister theils schon bekommen hatten, theils
"noch bekommen sollten, und es waren zur sel-
"bigen Zeit seine 3 Schwiegersöhne, wie auch
"sein jüngster Sohn Hans Paulsen zugegen. In
"seiner Gegenwart wurde der Kaufbrief aufgele-
"sen und ich sahe zur selbigen Zeit, daß Paul
"Simonsen dem Jacob Quarberg eine Pfand-
"Obligation von 199 Reichsthlr. gab, und da-
"bey sagte: diese Obligation gebe ich dir, wilst
"du nun zufrieden seyn. Hierauf gieng ich nach
"Haus, und gleich darauf nach Andgaard, wo
"die Armen-Commission gehalten wurde, und
"nicht lange darnach kam Simon mit Tosten
"Haagen, worauf der Kaufbrief vor Ole And-
"gaard aufgelesen wurde, weil er darin als
"Zeuge benannt war, da denn selbiger auch
"von ihm als Zeuge unterschrieben wurde. Da
"aber der Kaufbrief auf schlechtes Papier, weil
"man kein Stempelpapier hatte, geschrieben
"wurde, und zuerst ausdrücklich erwehnt wur-
"de: daß er auf Stempelpapier, sobald man
"solches bekommen könnte, übergesetzt werden soll-
"te, so war ich nach Simon Paulsen seinem
"Tode auf Verlangen auf Tofte, da wurde der
"Kaufbrief auf Stempelpapier übergesetzt und
"von uns und von Paul Simonsen unterschrieben
"und besiegelt, welches den 3ten Julii geschahe.
"Den

"Den 7ten Julii war ich, und Ole Andgaard
"als Taxatores bey der Registrirung auf Tofte,
"da Paul Simonsen zum Unterrichter sagte:
"daß das Gut Tofte seinem verstorbenem Soh-
"ne, der ihm dafür 1200 Reichsthaler bezahlt
"hätte, zugehöre, wovon er nicht abgienge,
"und wenn die andern ein besseres Recht hätten,
"so könne er nicht dafür. Paul Simonsen kan
"weder lesen noch schreiben, sondern er hielt nur
"die Feder, da sowohl das Concept als das
"Original geschrieben wurde. Das Concept
"wurde bey Simon Paulsen seinem Lebzeiten,
"das Original aber nach seinem Tode geschrie-
"ben. Da das Original unterschrieben wurde,
"wurde es vor Paul Simonsen und seinen Kin-
"dern aufgelesen, und er vermerkte bey Nieman-
"den einiges Mißvergnügen, sondern er hörte
"den Paul Simonsen sagen, daß er nicht davon
"weichen wolle, was er bey Lebzeiten seines
"Sohnes gethan, und mit ihm abgemacht hät-
"te, und es wandte Niemand etwas dagegen ein.

Der andere Zeuge Ole Andgaard sagt aus:
"den 21 April 1756. kam Tosten Haagenstadt,
"ein Bruder von Paul Simonsen seinem Wei-
"be, zum Zeugen in sein Haus, mit dem ge-
"schriebenem Concepte vom Kaufbriefe, wel-
"ches von vorigen Zeugen verfasset war, worin
"Paul Simonsen an seinen nunmehro verstor-
"benen Sohn Simon Paulsen das Gut Tofte
"verkauft hatte, und verlangte: daß Zeuge es
"als Zeuge unterschreiben sollte, welches er auch

"in

"in Gegenwart des vorigen Zeugen und des Simon Paulsen that. Einige Zeit darnach, da Simon Paulsen gestorben war, kam ein Bothe von Tofte, daß er dahin kommen möchte, und er sahe, daß eine Person, die sonst Schulmeister gewesen war, den Original-Kaufbrief schrieb, und da selbiger fertig geschrieben war, wurde er vor Paul Simonsen, seinem Weibe, und andern Anwesenden mehr aufgelesen, und Paul Simonsen hatte nichts dagegen einzuwenden, sondern war damit zufrieden und unterschrieb, wer aber seinen Namen unterschrieb, erinnere er sich nicht, doch weiß er gewiß, daß Paul Simonsen die Feder hielt, und daß er sowohl als sein Weib mit allem zufrieden waren.

Was kan nun wohl mit Fug und Recht gegen den Kaufbrief eingewandt werden. Es ist wohl wahr, daß die beyden Zeugen nicht mit einander zugegen waren, da das Concept unterschrieben wurde, sie waren aber zugegen, da das Original ausgestellt wurde. Es ist genug, daß sie Zeugen davon sind, daß Paul Simonsen an seinen Sohn das Gut Tofte verkauft hat, und so ist noch zum Ueberflusse, daß Paul Simonsen das Geschehene nicht leugnet, und er dazu weder gelocket noch gedrohet worden ist.

1.) **Das Weib hat den Kaufbrief nicht unterschrieben.** Es ist nur eine Redensart in einem Kaufbriefe, so im Gebrauch gekommen, daß ofte darin stehet: mit meiner Frauen

Einwilligung. Sollte jeder Verkauf, der von Männern, wider ihrer Frauen Willen geschlossen wird, übern Haufen geworfen werden, so würde es mit vielen so gehen. Das Gut war ja nicht des Weibes ihr erbliches Land, und zudem, so gab sie zum Verkaufe ihre mündliche Einwilligung, und wenn diese bewiesen ist, wie sie bewiesen ist, so ist sie eben so gut, als ihre eigenhändige Unterschrift.

2.) **Die Witwe war nicht darauf bedacht, Stempelpapier zu schaffen.** Es kan gleichviel seyn, wer es geschafft hat. Es liegt des Predigers Attest da, daß es nach dem Tode des Mannes angeschafft worden; denn Simon Paulsen, der sonst gesund war, starb einige Tage darnach, als der Kaufbrief concipirt war. Es ist genug, daß der Kaufbrief auf gehörigem Stempelpapier, den ersten Gerichtstag, nachdem er ausgestellt war, verlesen wurde.

3.) **Das Concept des Kaufbriefs war nur ein Interims Contract.** Es kan kein Interims Contract, sondern ein vollkommener Kauf genannt werden, denn solches zeigen die Worte in selbigem. Ich konte allenfalls das ganze Document wegschenken, und die Witwe brauchte solches nicht; denn wenn Simon Paulsen und sein Vater miteinander in Gegenwart von Zeugen einen mündlichen Contract geschlossen haben, wobey der letzte vor dem ersten declarirt, daß er hiedurch das Gut Toste verkaufte, und der erste, daß er den Kauf eingieng, so

war

war es schon genug, und Paul Simonsen war nicht einmal verpflichtet den Kaufbrief auszustellen. Dieses zeigt das Gesetz im 5 B. 1 Cap. 1 Art. wo es heißt:

Ein Jeder ist verpflichtet, das zu erfüllen, was er mit Mund, Hand und Siegel versprochen hat, und eingegangen ist.

Es ist hie nicht Hand und Siegel nöthig, sondern die mündliche Verpflichtung eines mündigen Mannes ist hinreichend ihn zu zwingen, daß er das, so er versprochen, erfülle.

4.) **Der Vater, der den Kaufbrief ausstellte, war 80 Jahre alt, und er war, da er ihn ausstellte, betrunken.** Das Alter thut nichts zur Sache, wenn er nicht in Kindheit verfallen ist. Er war nicht betrunken, da er den Kauf schloß und das Concept unterschrieb, wohl aber sagen die Zeugen, daß er betrunken war, da er das Original unterschrieb. Ein betrunkener Mann soll das erfüllen, wozu er sich nüchtern verpflichtet hat. Die müssen dennoch eingestehen, daß er, ob er gleich betrunken war, doch bey seinem vollkommenen Verstande war. Der Vater selbst hat diese Exception nicht gemacht, welches doch nur ihm alleine zukäme.

5.) **Das Concept vom Kaufbriefe sollte nicht eher gelten, als bis es übergesetzt wäre.** Es galt allezeit, allein es konte nicht

eher gerichtlich verlesen werden, als bis es auf Stempelpapier geschrieben war, weil ein Gerichtsbedienter es nicht eher zur Verlesung annehmen durfte.

6.) **Es war an einen todten Mann ausgestellt.** Das Umschreiben des Kaufbriefes auf Stempelpapier geschahe nach Simon Paulsen seinem Tode, allein es war eine Folge von der Schlüssung des Kaufs, die bey seinem Lebzeiten geschahe.

Dieses sind die Fehler, die man beym Kaufbriefe bemerkt und angeführt hat, nun werden die Umstände, die eigentlich nicht zum Kaufbriefe gehören, angeführt:

1.) **Der Vater beflügte und besäete das Land, nach dem 21 April, folglich brauchte er selbiges, und das Land folgte nicht mit dem Kaufbriefe, folglich bedeutete der Kaufbrief nichts, nach des Gesetzes 5 B. 3 Cap. 43 Art.** wo befohlen wird:

"Verkaufet man dem andern ein Haus "oder Land, und sie werden nicht "verabfolgt, da der Kauf geschlossen "ist, sondern der Verkäufer behält sie "noch ferner in seiner Disposition und "seiner Wehr, so ist der Kauf für "nichts zu rechnen; es wäre denn, daß "es ein Testament ist, das nicht eher, "als nach des Mannes Tode vollzogen "wird, oder daß Jemanden dasselbe

"Haus

"Haus oder Land auf seine Lebenszeit "verliehen ist, so daß es von dem "Käufer nicht eher, als nach dessen "Tode übernommen werden kan.

Diese Exception ist nur eine Chicane; die Zeugen haben ausgesagt, daß der verstorbene Simon Paulsen gleich selbst das Land zu bepflügen anfieng, daß er aber einige Wochen nachdem, als der Kauf geschlossen war, starb, folglich war er entschuldigt. Daß nun der Vater, der auf dem Gute wohnte, das Land bepflügte, das beweiset kein Eigenthum, sondern nur, daß er für seines Sohnes Weib das angefangene Pflügen nicht versäumen wollte, und er hat gepflüget und gesäet des Sohnes Land und Saat.

2.) Simon Paulsen hat es nicht bewiesen, daß er für das Gut die 1200 Reichsthlr., die im Kaufbriefe stehen, bezahlt habe. Wenn diese Exception gemacht wäre, da Simon Paulsen noch lebte, so hätte er es auf eine andere Art beweisen können, nun muß es aber genug seyn, daß hie eines lebenden Mannes Handschrift liegt, die beweiset, daß das Geld, die 1200 Rthlr., bezahlt sind. Es ist wahr, daß sowohl der Vater als die Mutter vor Gericht durch ihre Antwort auf die Notarial Beschickung zu erkennen gegeben haben, daß sie keinen Schilling für das Gut bekommen hätten. Diese Declaration aber, die gegen die eigenhändige Handschrift des Vaters im Kauf-

briefe sowohl in Concept als Original ist, gilt nichts.

Der Vater hat sowohl vorm Erbschaftthei⸗lungs⸗Gerichte den 7 Julii, als auch in seiner Einlage im Gerichte den 21 August 1756. eingestanden, daß alles richtig sey, und daß er 1200 Rthlr. bekommen habe, folglich muß er jetzt nicht davon abgehen, indem es wider des Gesetzes 1 B. 15 Cap. 1 Art. ist, wo es heißt: **Wenn Jemand vor Gericht etwas ge⸗nehmigt und eingehet, so muß er nach⸗gehends nicht davon abgehen.**

Wenn ich aber auch für einen Augenblick es zugestehen will, daß er nicht mit Gelde bezahlte, so hindert solches doch nicht die Gesetzmäßigkeit des Kaufbriefs.

Der Zeuge Ole Gundersen sagt aus, daß er es nicht wisse, daß Paul Simonsen und sein Weib eine Theilung mit ihren Kindern vorge⸗nommen haben, wohl aber, daß sie gesagt ha⸗ben, sie hätten ihr Erbe mit ihnen, sowohl Geld, als Pferde, Vieh und Mobilia getheilt, und sie hätten für ihren jüngsten Sohn 1396 Reichsthlr. ausgesetzt, und er hörte ferner, daß Hans Paulsen dieses Geld bekommen hätte zu Einlösung seines Gutes, und zu seinem Erb⸗theile. Er sagte weiter aus, daß, da Paul Simonsens sämtliche Kinder und Erben den 21 April 1756. auf Toste versamlet waren, Zeuge aus der Stube vor der Thüre ausgerufen wur⸗de, woselbst die Mutter mit ihrem Sohne Si⸗

mon Paulsen stand und sprach, und er hörte, daß die Mutter zum Sohne sagte: es war zu wenig für das Gut, das im Kaufbriefe stand, und deswegen sollten die andern Erben einen Ersatz an den andern Effecten geniessen. Da nun Simon Paulsen seiner Mutter vorstellte, daß es unbillig wäre, indem ein Landgut nicht zu höherem Preise an andern Orten unter Erben angesetzet wird, und so müste Tofte ebenfalls nicht höher angesetzt werden, wozu Simon Paulsen noch hinfügte, daß er das Gut Tofte mit dem Gute Holböe, so sein Bruder bekommen hätte, vertauschen wolle, worauf die Mutter sagte: Nicht so, da ist ein grosser Unterschied. Es kommt nichts anderes heraus, als daß der Unterrichter gleichwohl herkommen und unter euch theilen muß.

Der Zeuge Tosten Olsen sagt aus, daß Paul Simonsen sein Weib gesagt habe, es hätte ihr Sohn Hans Paulsen über 1400 Rthlr. um das Gut Holböe dafür zu kaufen, bekommen. Er hat auch gehört, daß, da gegen den Kaufbrief protestirt wurde, es dem Paul Simonsen und sein Weib verdrossen, daß Hans und sein Geschwister solches thäten, und er hörte, daß die Mutter, da Hans Paulsen der Witwe aufgesagt hatte, sagte: "Der Henker hole den Hans, "er hätte lieber mit Simon das Gut umtauschen "müssen, da dieser ihm den Tausch anbot, und "uns nicht den Verdruß machen, da er die Witwe oder ihre Kinder aus dem Gute vertreiben "will.

"will. Alle Zeugen sagen aus, daß Hans Paulsen das Gut Holböe bewohnte, ehe noch sein Bruder Tofte bekam, und diese Wahrheit hat Hans Paulsen sich nicht unterstanden zu leugnen.

3.) **Es ist unbegreiflich, wo Simon Paulsen das Geld, das er sagt für das Gut gegeben zu haben, bekommen haben soll.** Es ist nicht meines Parts seine Sache, wenn es für andere unbegreiflich ist, allein ich denke, daß von demselben Haufen, wo Hans Paulsen 1396 Rthlr. nahm, auch Simon Paulsen seine 1200 Rthlr. genommen hat. Es ist genug, daß es im Kaufbriefe stehet, daß sie bezahlt sind; wie es zugegangen ist, das forsche ich nicht aus.

4.) **Es wird geleugnet, daß Hans Paulsen 1300 Rthlr. bekommen hat.** Dieses ist niemals von Hans Paulsen geleugnet worden, und er hat es auch nicht eingestanden. Da aber die Zeugen dieses ausgesagt haben, und er hat nicht ihre Aussage geleugnet, so bleibt es allemal ein Beweis gegen ihn, um so vielmehr, da er es nicht leugnen kan, das Gut Holböe zu bewohnen und zu besitzen.

Aus allem diesen kommt nichts heraus, so nur im geringsten den gesetzförmigen Kaufbrief, der zu rechter Zeit verlesen ist, und der sich auf einen Tractat zwischen zwoen mündigen Personen gründet, schwächen kan. Es ist deswegen des Hans Paulsen seine Beschwerde gegen seines Bruders Witwe und Kinder ungegründet. Wenn

er

er darüber procedirt hätte: daß sein Bruder, da er Tofte bekam, mehr bekommen hätte, als er, da er Holböe bekam; daß sein Vater, dem Gesetze zuwider, dem einen Kinde mehr, als dem andern gegeben hätte, und daß ihm dafür eine Ersetzung wiederfahren sollte, so konte sein Proceß noch einigen Schein von Reimlichkeit haben; allein so läge es ihm ob, solches zu beweisen, und er müste zu diesem Ende die beyden Güter taxiren lassen, und dennoch konte er die Witwe und ihre Kinder aus dem Besitze des Gutes Tofte nicht treiben, wohl aber sie zwingen das zurück zu geben, was sie mehr als er bekommen hätten. Dieses ist aber hie nicht die Quästion und wird wohl niemals solche werden, da Hans Paulsen gewiß überzeugt ist, daß ihm kein Unrecht geschehen, sondern daß er mehr als sein Bruder bekommen hat, der deswegen auch bereit war, mit ihm, da er noch lebte, zu tauschen, und man sieht es auch um so vielmehr daraus, da er kein solches Anerbieten gethan. Er will das Gut Holböe, und zugleich auch das Gut Tofte haben.

Da nun alle Hindernisse in Ansehung der Gültigkeit des Kaufbriefes aus dem Wege geräumet sind, und mein Contrapart sich nicht insonderheit zum Stamm- und Erblösungsrechte verbinde, so referire ich mich allerunterthänigst, was ich schon vorher bewiesen habe, und meine Anforderung gehet dahin:

"Daß die ergangenen Urtheile mögen aller-
"gnädigst unterkannt und also verändert wer-

 "den,

"den, daß sie nicht zum Nachtheil der Wit-
"we des Simon Paulsen und ihren Kindern,
"in ihrem Eigenthumsrechte am Gute Tofte
"gereichen müssen, sondern daß sie und ihre
"Kinder von des Hans Paulsen seiner An-
"sprache in dieser Sache frey gesprochen wer-
"den, und daß dem Hans Paulsen zuerkannt
"werde die Proceßkosten mit etwas hinlängli-
"chem zu erstatten.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil,

Gesprochen den 18. Junii 1760.

Die ergangenen Urtheile fallen weg, und sie sollen des verstorbenen Simon Paulsen seiner Witwe und ihren Kindern zu keinem Nachtheile in ihrem Eigenthumsrechte auf das Gut Tofte gereichen, sondern sie sollen von des Hans Paulsen seiner unbefugten Ansprache in dieser frey seyn. Die Proceßkosten bezahlt Hans Paulsen an des Simon Paulsen seine Witwe und Kindern mit 80 Rthlr. so bezahlt er auch für unnöthigen Streit an die Justiz-Casse 24 und noch an selbige Casse 5 Rthaler.

Vorerinnerung zu dieser Sache.

Ich habe es in der Vorrede zum ersten Bande erinnert, daß es mir nicht möglich ist, dasjenige, so von der andern Seite mit und dagegen vorgebracht ist, beständig und genau anzuführen, ohne daß ich die Beweise der Sache anführte, welches ich auch jederzeit unpartheyisch zu erkennen gegeben habe. Die Aussagen der Zeugen sind mit die grösten Beweise, folglich habe ich diese nicht vorübergehen dürfen. Ich bin bey weitem nicht so dreiste es zu verlangen, daß Jemand meine Erzählungen ohne Beweis glauben sollte, denn im Rechtsgange findet eine solche Hoflichkeit nicht statt. Die Juristen müssen, indem sie die Zeugenaussagen lesen, nicht in Schlaf fallen, denn sonst wird es ihnen in ihrem Urtheile eben so gehen, wie dem politischen Kanngiesser, den man raillirte, weil er die Beweise übersah, ohne die er doch nicht richten konte. Es ist wohl wahr, daß in den Sachen, die ich anführe, nicht decidirt werden soll, da sie schon abgeurtheilt worden sind. Demohngeachtet aber kan der Leser doch einen Gefallen daran finden, nachzusehen, ob nicht noch ein mehreres hat gesagt werden können. Junge Juristen, die, ehe sie zu Aemtern gelangen, gleichsam verurtheilt werden, Acten zu lesen (ich be-

diene mich desselben Ausdrucks, so im critischen Journal gefunden wird) müssen, sie mögen Richter oder Advocaten zu werden gedenken, sich insonderheit bemühen eine Fertigkeit zu erlangen, aus den besondern Aussagen von verschiedenen Zeugen das Wahre herauszubringen. Es ist für einen Advocaten höchstnothwendig, er mag entweder Zeugen führen, oder die Sache zum Urtheil bringen. Die Richter müssen dieses auch genau in Acht nehmen, insonderheit bey den Sachen, wo eine gewisse Vermuthung, aber kein vollkommener Beweis ist.

Ich habe die Sache, die ich hie ausgebe, für eine der allermerkwürdigsten gehalten, so zu meiner Zeit, so lange ich advocirt, vorm höchsten Gerichte gewesen ist. Ich muß es aber gestehen, daß ich mit mir selbsten sehr uneinig gewesen bin, ob ich sie bekannt machen sollte, oder nicht.

Ich sehe es voraus, daß einige sich darüber aufhalten und glauben werden, daß sie nicht müste gedruckt werden, da sie vorm Höchsten Gericht bey verschlossenen Thüren verhandelt wurde. Hierauf aber muß ich antworten: Die Ursachen, weswegen die Sache bey verschlossenen Thüren verhandelt wurde, war nicht der Personen wegen, sondern weil die Aussagen der beyden Zeugen so viel Unanständiges enthielt, welches nicht vor dem Höchsten Gerichte des Königs von allen und jeden zum Spott und Aergerniß gehört werden sollte. Ich habe sie

nun

nun so eingekleidet, daß sie von ehrbaren Leuten ohne Unanständigkeit können gelesen und gehöret werden, eine einzige Stelle ausgenommen, die ich nicht vorüber gehen konte. Die Ursache hiezu war, weil ich sonst eine von den stärksten Beweisen, in Ansehung der Unschuld, darin ich meine Principalin zu befinden vermeinte, vergeben müste, der Leser wird dieses auch so befinden, es ist aber doch auf Latein übersetzt. Uebrigens sind der Zeugen ihre Aussagen öffentlich vor Gericht verlesen worden. Die 3 Hauptpersonen, deren Vornamen nur angeführt sind, sind mit Tode abgegangen, ohngeachtet es eben dasselbe seyn könte. Es sind ihre Bedienungen nicht angezeigt und ihr Aufenthalt nicht erwehnet, ja nicht einmal der erste Buchstabe von ihren Zunamen genannt; so daß sich Niemand für beleidigt halten kan. In Betracht dessen beschloß ich diese Sache durch dem, daß ich sie den andern beyfügte, meinen Landsleuten bekannt zu machen.

Die besonders ausgedachte List, womit diese Sache angefangen worden ist; die verstellte Gottesfurcht, mit welcher des Peters sein Verhalten bemäntelt ist; die besondere Aussage der Zeugen; der Geeske ihre Flucht, des Hans sein schriftliches Geständniß, und endlich auch der in Jütland geborne Knabe, machen ohne Zweifel die Sache merkwürdig.

Beym Ober-Hofgerichte wurde die That für eine Blutschande angesehen und deswegen den Personen das Leben abgesprochen!

Vorm

Vorm allergnädigsten Höchsten Gerichte zeigte des Hans sein Defensor, daß, wenn auch nach der Zeugen Aussage ein solcher unerlaubter leiblicher Umgang unter ihnen gewesen, selbiger doch keine Blutschande gewesen ist. Da ich mich in meiner Defension für die Geeske auf das, so des Hans sein Defensor in dieser Materie vortrug, berufen, so habe ich auch, da er zuerst redete, dieses in meiner Rede nicht eingeführt, weil solches da, wo 2 Advocaten ein und daßelbe Argument haben, vorm Höchsten Gerichte unnöthig ist. Damit aber meine Leser es wissen mögen, was es eigentlich war, so von ihm unter andern vorgebracht wurde, und worauf ich mich referirte, so führte er Lutheri Gedanken an, die in seinen Schriften in der Abhandlung von der Ehe gefunden werden, die gewissen Graden in der Verwandschft angehet, welche in der Ehe verboten sind, aber doch für Geld erlaubt werden können, da GOtt sie nicht verboten hat. Er zeigte, daß, ohngeachtet Geeske und Hans sich vergangen hätten, sie doch nicht nach dem Norwegischen Gesetze 6 B. 13 Cap. 14 Art. verurtheilt werden können, indem es daselbst heißt:

"Diejenigen, die sich im verbotenen "Gliede gegen GOttes Gesetz, entweder in Verwandniß oder Verschwägerung, vergehen, sollen am Leben "gestraft werden.

Hier=

Hierauf zeigte er aus dem Gesetze GOttes im 3 Buch Mose 18 Cap. daß darin nichts von einer Mutter-Halbbruders Frau erwehnt wurde, welches hie der Casus ist. Folglich, da das Gesetz das Vergehen im verbotenen Gliede nach GOttes Gesetz verboten, erwehnet, und dieses nicht im Gesetze GOttes gefunden wird, so konnte auch hie die im Gesetze festgesetzte Strafe nicht applicirt werden.

Ich habe bey der Ausgabe dieses Processes mehr Mühe gehabt, als man glauben sollte, da ich nicht nur aufs 'neue so viele Acten, womit diese Sache angefüllt ist, habe durchsehen, sondern auch daraus das Nothwendige ausziehen müssen, damit die Schrift nicht weitläuftig und langweilig werde, aber auch nichts an der Aufklärung der Sache mangele.

XIII.

Die von ihrem Manne für Blutschande beschuldigte Frau.

Erzählung der Sache.

In einer gewissen Handelstadt in Norwegen wohnete ein Mann, der mit Vornamen Peter hieß. Wie sein moralischer Charackter beschaffen gewesen, wird man aus dieser Sache ersehen. Dieser Mann heyrathete eine unberüchtigte und ehrsame Jungfer, mit Namen

men Geeske, die ihm nicht allein Mittel zubrachte, sondern die auch durch ihren Handel ihn und ihr ganzes Haus erhielt. Nachdem sie einige Jahre im Ehestande gelebt hatten, so kam er auf andere Gedanken, als er bey der Trauung gehabt hatte, und dieses gab Anleitung zu folgender Tragödie. Er beschloß es, sich von ihr zu scheiden, es möchte geschehen auf welche Art es wollte. Da er aber auf ihrer Seite keine Gelegenheit fand, so war er in einiger Verlegenheit. Eine neue Liebe, die bey einer andern schon ziemlich gefruchtet hatte, sollte mit der Ehe vergolten werden; allein hieran hinderte ihn die Ehe mit dieser seiner Frau. Gedachter Mann hatte einen Halbschwester-Sohn. Dieser bekam in selbiger Stadt, wo sein Mutter Bruder wohnte, eine Bedienung. Des Peters seine Frau nahm diesen Verwandten von ihrem Manne artig auf. Er gieng ihr, in ihres Mannes Abwesenheit, da er in Copenhagen war, mit verschiedenem, so in ihres Vaters Sterbbude vorfiel, zur Hand. Sie, um es ihm zu vergelten, bot ihm Wohnung und Kost im Hause an, und berichtete solches ihrem Manne, der nichts dagegen einzuwenden hatte. Nachdem der Mann zu Hause gekommen war, so schlägt er seiner Frau vor, daß, da er gerne wünschte mit ihr Kinder zu zeugen, die Schuld aber an ihr läge, welche Unfruchtbarkeit durch Arzeneymittel könte gehoben werden, sie nur die Diät, die er ihr vorschreiben würde, halten wollte. Selbige

ge bestand darin, daß sie eine Zeitlang gute Motion haben, und ausgehen und ausfahren sollte, und da er selbst nicht allezeit mit folgen konte, so konte dieses sein Halbschwestersohn thun. Hernach sollte sie sich ruhig halten, und das auf seiner Kammer, und auch daselbst die Medicin, die er ihr vorschrieb, gebrauchen. Alles dieses gieng sie willig ein. Auf dieser Kammer, die zu ihrer Innenbleibung bestimmt war, hatte er im Oberboden sowohl als in der Bekleidung desselben 2 Löcher schneiden lassen. Da er nun versichert war, daß sie nicht aus dem Zimmer gieng, und daß sein Halbschwestersohn, der beständig zu Hause war, es nicht unterlassen würde, seine Muhme, bey der er speiste und Thee trank, zu besuchen, so bestellt er zween von seinen Freunden und Dienern, die ihm verbunden waren, daß sie an einem gewissen bestimmten Tage und zur gewissen Zeit kommen, sich auf dem Boden über seine Kammer legen und durch die Löcher sehen sollten, was in der Kammer paßirte, unter dem Vorgeben, daß verschiedenes gestohlen war, und deswegen sollten sie darauf passen, wer der Dieb ist. Dieses thaten auch diese beyde, und sie legten sich den 10 Martii 1752. auf dem Boden. Peter gieng aus, da er aber gegen Abend zu Hause kam, so erzehlten ihm diese beyde, was sie gesehen hätten, nehmlich, daß seine Frau einen offenbaren leiblichen schamlosen Umgang mit seinem Schwestersohne gehabt hätte. Peter geht hierauf zu seiner Frau,

erzehlt ihr was man ihm berichtet, und daß er 2 Zeugen über diese schändliche That hätte. Er ließ dieses seinem Schwestersohne ebenfalls wissen, und deutete ihm an, daß er sich davon machen müste, sonst fiel er in die Hände der Justiz. Im Anfange kam diese Beschuldigung den Beschuldigten fremd vor. Da sie aber erfuhren, daß 2 Zeugen wären, so blieben sie erschrocken. Hans, so hieß der Schwestersohn mit Vornamen, dessen Gelegenheit es nicht war sich arretiren zu lassen, gab seinem Mutterbruder von seinem Vergehen ein schriftliches Geständniß an den Stiftsamtmann. Die Geeske wurde in ihrem Hause im heimlichen Arreste unter Aufsicht von einigen Anhängern von ihrem Manne gehalten. Sie wurde überredet davon zu reisen, und Hans ebenfalls. Sie unterschrieben beyde die gegen sie ausgenommenen Citationes, und da solches geschehen war, so wurde gegen sie eine öffentliche Action für begangene Blutschande angelegt. Peter nahm gleich eine Consistorial-Citation zur Ehescheidung aus, wie auch, daß er in eine neue Ehe treten könte. Es kam aber, nachdem Geeske weggereist war, ihren Freunden zu Ohren, die durch Hülfe des Bischofs es dahin brachten, daß sie wieder zurückkam. Sie erklärte hierauf, sobald sie wiedergekommen war, daß sie nichts von dem eingestünde, so man ihr beschuldigte. Hans that ebendasselbe, da er von Copenhagen, woselbst er salvum conductum bekommen hatte, wieder kam. Die Sache kam hierauf im vollkommenem

Gange.

Gange. Die zwo Personen, die bestellt waren aufzupassen, beeidigten ihr schriftliches Zeugniß, daß sie es wirklich gesehen hätten, daß sie mit einander einen vollkommenen leiblichen Umgang, wie Mann und Frau, gehabt hätten. Nach vielen Weitläuftigkeiten wurde vom Stadtgerichte folgendes Urtheil gesprochen:

"Es wird für Recht erkannt, daß "die Geeske, die in Betracht dergleichen "sehr mißlichen Zeugen nicht für schuldig "angesehen werden kan, auch in Ansehung der ihr aufgebürdeten Beschuldigung, von der Ansprache und Strafe "derselben frey seyn, und ihr Haabe und "Antheil von ihrem Vermögen selbst behalte, doch soll sie von ihren eigenen "Mitteln und von ihrem Vermögen bezahlen sowohl ihrem Defensor als auch "ihrem Schwager für Kost und Logis "während ihres Arrestes, wie auch alles, "was ihr der Proceß gekostet hat, und "dieses deswegen, weil sie einen Verdacht "erweckt, da sie sich überreden ließ, wegzureisen. Der einberufene Hans soll, ohngeachtet er nach den Aussagen der Zeugen nicht für schuldig erkannt werden "kan, doch in Betracht dessen, da er sich "nicht allein durch seine Wegreise verdächtig gemacht, sondern auch insonderheit durch sein schriftliches Geständniß (wie wohl auch diese ausgelegt

"wird) einen unauslöschlichen Flecken auf
"seinen Dienst, Person und guten Namen
"gesetzt hat, von diesem seinem Dienste
"removirt seyn, da es auf des Gesetzge-
"bers eigenes allergnädigstes Gutbefin-
"den ankommen wird, ob Er ihm her-
"nach, insonderheit an einem andern Or-
"te, wieder ein Amt anvertrauen will.
"Eben so soll er auch die angewandten
"Proceßkosten auf seine eigene Rechnung
"nehmen. Die Zeugen Elias, Aanon und
"Lars sollen für ihre grobe Mißlichkei-
"ten und Unrichtigkeiten allen Glauben
"verloren haben, und ein Zeugniß abzu-
"legen für ungültig angesehen werden,
"nicht allein in dieser Sache, sondern auch
"in jeder andern, wo sie zu Zeugen geru-
"fen werden sollten, und das zufolge des
"Gesetzes 1 B. 13 Cap. 21 Art. und ein je-
"der von ihnen soll an die Armen, oder
"an das Stadt Manufactur-Haus jeder
"2 Rthlr. und eben so viel an die Justiz-
"Casse bezahlen, wie auch die Proceßko-
"sten auf ihre eigene Rechnung nehmen.
"Der Actor genießt an Salarium 100 Rthlr.
"davon Hans, Geeske und Peter, ein jeder
"den dritten Theil bezahlen soll.

Das Urtheil aus der Rathstube lautet also:

"Die Geeske soll, zufolge des Gesetzes
"6 B. 13 C. 25 Art. nach ihrem äusserstem
"Vermögen 200 Rthlr. bezahlen, da denn
"das

„das übrige von der Zeugen Aussage we-
„gen ihrer Abreise als eine höchstdringen-
„de Resolution eines Frauenzimmers auf
„ihres Mannes Rath, in ihren von Freun-
„den entblößten und verlassenen Umstän-
„den angesehen wird, und es soll selbige
„ihr zu keiner Præjudice gereichen. Was
„den Hans anbetrift, so kan, wenn man
„considerirt, nicht allein des Gesetzes 1 B.
„2 C. 6 Art. und nachfolgendes 3 B. 4 C.
„2 und 3 Art. imgleichen auch das Königl.
„allergnädigste Rescript vom 25 Augu-
„sti 1752. nicht richtiger erkannt werden,
„als daß der Stadtvogt und seine Beysi-
„tzer unberechtiget gewesen den Hans von
„seinem Dienste zu removiren; weswe-
„gen hiedurch erkannt und geurtheilt
„wird, daß das ergangene Urtheil als un-
„gegründet wegfällt, und es wird allein
„Ihro Königl. Majestät Willen und Re-
„solution die Remotion heimgestellt, wie
„damit verfahren werden soll, und übri-
„gens verbleibt es beym Inhalte des vor-
„erwähnten Königl. allergnädigsten Re-
„scripts. Was aber nach der Zeugen Aus-
„sage die Beschuldigung gegen ihn in An-
„sehung des liederlichen Umganges mit
„der Geeske anbetrift; so wird, wenn
„man sein eigenes Schreiben an die dasi-
„ge höchste Obrigkeit vom 13 Martii
„1752. erweget, wie auch der Zeugen ih-

"re Aussagen, die bereits, in so weit als
"seine Unzucht mit der Geeske anbetrift,
"angenommen sind, für Recht erkannt
"und geurtheilt, daß Hans dafür an die
"Stadt-Armen 15 Rthlr. und eben so viel
"an die Justiz-Casse bezahlen soll. Was
"die Zeugen Lars, Aanon und Elias an-
"betrift, so kan letzterm keine Reparation
"zuerkannt werden, die beyden erstern
"aber geniessen zur Erstattung der Pro-
"ceßkosten 4 Rthlr. Dem Actor beym
"Dorfgerichte wird das zuerkannte Sala-
"rium von 100 Rthlr. abgesprochen, doch
"sollen Geeske und Hans, ein jeder von
"ihnen ihm 15 Rthlr. bezahlen, und er
"dagegen soll, da er sich als Actor nicht
"so, wie er gesollt, aufgeführt hat, eine
"Mulct ans Manufactur-Haus 8 Rthlr.
"und eben so viel an die Justiz-Casse be-
"zahlen. Der Stadtvogt bezahlt für sich
"und seine Beysitzer pro meliori informa-
"tione ans Manufactur-Haus 4 Rthlr.
"und eben so viel an die Justiz-Casse.
"Dem Actor, Procurator R. wird an Sala-
"rium 30 Rthlr. zuerkannt.

Das Ober-Hofgerichts Urtheil lautet von Wort zu Wort also:

"Es ist mit den beyden Zeugen, Lars
"und Aanon durch ihre eidliche Aussage
"bewiesen, daß des Peter seine Frau Gees-
"ke mit ihres Mannes Halbschwestersoh-

"ne

„ne Hans, den 10 Martii 1752. einen leib-
„lichen Umgang gehabt, und da die vie-
„len Exceptionen, die gegen diese Zeugen
„vorgebracht sind, in keine Erwegung
„kommen, weil die Richtigkeit ihrer An-
„gabe durch der Schuldigen ihre Flucht,
„wie auch durch ihr eigenes Geständniß
„dieses delicti vollkommen bestätigt ist.
„Und da es in confesso ist, daß der Hans
„ein Halbschwester Sohn von Peter ist,
„welches man auch aus Geeske ihren zwe-
„en Briefen an ihren Mann, datirt den
„6 und 13 April 1751., siehet, und ihr sol-
„ches, da sie die That begieng, bekannt
„war; so werden Geeske und Hans für
„ihre begangene Blutschande, zufolge des
„Gesetzes 6 B. 13 Cap. 14 Art. verurtheilt
„am Leben gestraft zu werden, und all
„ihr Haab an Ihro Königl. Majestät
„Casse verbrochen zu haben. Was die
„Beschwerde anbetrift, die gegen den in
„der Sache vorm Stadtgerichte angeord-
„neten Actor anbetrift, so ist es aus den
„Acten deutlich zu sehen, daß er sich für
„diejenigen, die er actioniren sollte, inter-
„essirt bezeigt, und sie eher verfochten
„als angeklagt hat. So soll er vermit-
„telst solcher unanständigen und höchst
„gesetzwidrigen Aufführung nicht allein
„kein Salarium geniessen, sondern es wird
„ihm auch zuerkannt an das Norwegi-

"sche Kriegshospital 10 Rthlr. und eben
"so viel an die Justiz-Casse zu bezahlen.
"Die Beschuldigungen, womit Hans und
"Geeske, die zween Zeugen, den Lars und
"Aanon belegt haben, sind ohne recht-
"mäßigen Beweis, weswegen sie auch
"von den, gegen sie vorgebrachten Be-
"schuldigungen frey gesprochen werden,
"und es soll das Stadtgerichts Urtheil,
"in so ferne es sie angeht, ihnen auf kei-
"ne Art zum Nachtheil gereichen, sondern
"es wird dagegen dem Hans und der
"Geeske zuerkannt, an einen jeden von
"ihnen diese Proceßkosten mit 10 Rthlr.
"zu bezahlen. Eben so soll auch der Stadt-
"vogt die ihm von der Rathstube zuer-
"kannten Strafgelder erlegen. Auf solche
"Art wird das Urtheil aus der Rathstu-
"be bestätigt, und zum Theil verändert.

Dieses muß genug seyn, um die Hauptsache erzehlt zu haben. Alles dasjenige, so vorgefallen und bey diesem Processe vorgekommen ist, in dieser Erzehlung anzuführen, würde allzu weitläuftig seyn, wenn man die Beweise pro et contra hören sollte; deswegen mag dieses fürs erste genug seyn. Das übrige, so die Sache näher aufkläret, findet man in den Documenten, woraus ich nur das bedeutlichste, theils nach ihren datis, theils nach ihrer Ordnung, so wie der Proceß geführt ist, anführen werde.

Die

Die ganze Stärke der Sache besteht in dem Zeugnisse der zween Personen. Ohne selbiges ist sie von keiner Bedeutung. Dieses ist es, worauf Peter die Anlage der Sache gegründet hat. Dieses ist es, worauf das Ober-Hofgericht sein Urtheil gegründet hat; also bleibt dieses Zeugniß das erste datum. Man erfährt also:

Des Lars sein Attest, datirt den 20 Martii 1752. und vor Gericht beeidigt, und es ist folgenden Inhalts:

Er wurde vor einiger Zeit zum Herrn Peter gerufen, welcher sich beklagte, daß neulich aus seinem Hause ein Theil Silber gestohlen sey, und daß von einer Zeit zur andern, ein und das andere oben auf seiner eigenen Kammer wegkomme. Da er nun ungewiß war, wem er solches zumuthen sollte, so bat er mich, daß ich, wenn ich Zeit und Gelegenheit dazu hätte, und er einen zu mir schickte, zu ihm kommen, und mich jedesmal ein paar Stunden oben auf dem Boden über seine Kammer und auf einer Stelle, wo man durch ein Loch die ganze Kammer übersehen konte, legen sollte, um genau auf alles, was daselbst paßirte, Achtung zu geben, und wenn ich etwas sähe oder vernähme, sollte ich es für alle andere, als für den Elias und für ihn selbst, wenn er es verlangte, verschweigen. Er sagte auch, daß ich meine Zeit nicht verlieren, und es umsonst thun sollte, sondern er wollte meine Mühe und Treue vergelten. Hierauf wurde es mir angesagt, den Freytag

Nachmittag den 10 Martii um 2 Uhr zu ihm zu kommen, und ich fand mich auch ein, und ich wurde zugleich mit Aanon vom Elias auf den Boden geführt, und uns daselbst ein kleiner Raum angezeigt, wo wir mit genauer Noth, und so gut als kriechend, zu liegen kamen, und wir fanden 2 Löcher, für einen Jeden eins, durch welche wir so, wie es der Herr gesagt hatte, seine Kammer genau übersehen konten. Der Herr und die Madame waren in der Kammer, kurz darauf aber gieng er aus, und die Madame blieb alleine darin. Nach einer geraumen Zeit, und wohl nach Verlauf einer Stunde, kam eine Frau herein, die er nicht kannte. Mit dieser sprach die Madame, er konte es aber nicht vernehmen was sie miteinander sprachen. Die Frau aber gieng gleich wieder weg. Elias gieng auch einigemale ein und aus. Ohngefehr um halb 5 Uhr kam Herr Hans, der im Hause logirte, in des Herrn Kammer. Er hatte einen grünen calamanken Schlafrock und Pantoffeln an. So bald er eingekommen war, gieng er gleich zur Madame, küssete ihr den Mund, welches ziemlich lange daurte. Die Madame saß auf einem Stuhle zwischen den Ofen und den obersten Fenster, und Hans stand vor ihr, und küssete sie, und klopfte ihr auf die Brust, und sie ihn wiederum aufs Kinn und bisweilen auf die Hand. Diese und andere sehr schlimme unkeusche und unzüchtige Handlungen daurten lange. Man hörte auch einmal Jemanden auf der

der Treppe; und da gieng er geschwind von ihr. Einmal klopfte die Madame mit dem Fusse auf den Boden, und da kam die Magd und brachte Theewasser, und sie satzten sich um den kleinen Tisch. Da die Magd weggegangen war, so fiengen sie aufs neue mit dem vorigen Küssen und Klappen, und andern garstigen und unzüchtigen Handgriffen an. Endlich standen sie beyde auf, giengen zur Thüre und schlugen den Riegel vor und die Madame gieng im Winkel zwischen der Thüre und dem langen Lehnstuhle oder Ruhbanke. Hans folgte mit ihr, und sie lehnte sich halb stehend rücklings an die Wand und Lehnstuhl. (Nachdem er eine genaue Beschreibung von allem, was da paßirte, gemacht hatte, so schließt er also:) Ich weiß es also gewiß, daß sie Unzucht treiben, und mit einander einen so leiblichen Umgang hatten, als Mann und Frau. Dieses daurte einige Zeit, da sie sich darauf küsten, sich niedersetzten und Thee tranken, Hierauf kam ein Mann in schwarzen Kleidern, den er nicht kannte, und kurz darauf kam auch Peter ein.

Selbigen Tag legte der andere Zeuge Aanon sein schriftliches Zeugniß ab, welches er ebenfalls beeidigte. Es ist wohl mit dem vorigen übereinstimmend, allein eben deswegen muß es hier angeführt werden, und es lautet also:

Herr Peter, der vor einiger Zeit ein Theil Silber vermisset, und der auch von einer Zeit zur andern auf seiner eigenen Kammer etwas

verlohren hatte, hat, um es zu untersuchen, wer es seyn möchte, der in seinem Hause und insbesondere auf seiner einigen Kammer stehlen sollte, mich gebeten, daß ich Freytag den 10 Mertz um 2 Uhr zu ihm kommen, und daselbst mit Elias sprechen möchte, dieser sollte mich unterrichten, auf welcher Stelle ich seyn sollte, damit ich sehen könte, was sich in seiner Kammer paßirte, inmittelst daß er entweder aus dem Hause, oder in seinen andern Stuben war, und alsdenn solches dem Elias, und wenn es vonnöthen wäre, dem Herren selbst zu erkennen zu geben. Also habe ich mich den bemeldten 10 Martii in Peter seinem Hause eingefunden, und ich gieng gleich hinauf in Elias seine Kammer, woselbst Lars schon hingekommen war. Um halb 3 Uhr kam Elias auf seine Kammer, woselbst Lars und ich sassen, und er wies uns gleich hin auf den Boden, recht über des Herren seine Kammer, wo wir uns durch enge Löcher durchdrängen, und uns ganz niederlegen musten. Es waren auf dem Boden 2 kleine Löcher, durch welche ein Jeder von uns die ganze Kammer sehr gut übersehen konnte, und ich war auf dieser Stelle von der bemeldten Zeit an, bis ohngefehr um 6 Uhr des Abends, und in dieser Zeit habe ich folgendes passiren gesehen:

Ich sahe Herr Peter und seine Frau auf der Kammer. Die Madame saß auf einem Stuhle beym Ofen und arbeitete an einem weissen Strumpf, und der Herr gieng herum und klei-

dete

dete sich an. Kurz darauf gieng er hin und küßte seine Frau, er hatte seinen Huth in der Hand, und gieng gleich aus der Thüre. Die Madame blieb bey ihrer Arbeit und saß aufm Stuhl. Kurz darauf gieng sie 2 bis 3 mal auf und nieder, nahm ein Buch, setzte sich nieder und las; so lange dieses daurte, kam eine Magd in die Kammer und sprach mit der Madame, was sie aber miteinander sprachen, das konte ich nicht hören. Die Magd gieng weg, und die Madame blieb beym Lesen. Kurz darauf legte sie das Buch weg, und fieng wieder an zu arbeiten. Ohngefehr um 5 Uhr kam Hans zur Madame in die Kammer, eilte gleich zu ihr, nahm sie mit der einen Hand um den Hals, und mit der ander um den Leib, küßte ihr den Mund, und sie hielt ihn mit ihren Händen. Dieses daurte lange. Da es aber für dieses mal zu Ende war, gieng er auf und nieder, und küßte sie bloß, endlich aber klappte er sie, und sie ihn wieder. Kurz darauf gieng er hin, und nahm sie bey der Hand; sie stand gleich auf, und sie giengen beyde herum. Beym Ofen fiengen sie nicht allein, wie schon gemeldet worden, mit Klappen und Küssen, sondern sie giengen noch weiter. Inmittelst dieser und der andere abscheuliche Umgang währete, reterirten sie sich geschwinde von einander, die Madame hin zum Stuhle und setzte sich nieder, und er zur Thüre, so daß man wohl schlüssen kan, sie haben Jemanden auf die Treppe gehen

hen gehört. Ich sahe den Elias einigemale in der Kammer, bisweilen mit Holz zum Ofen, und bisweilen in anderer Verrichtung für die Madame. Da sie und er, wie schon oben gemeldet ist, mit ihrem abscheulichen und schändlichen Umgange mit einander continuirt hatten, so klopfte die Madame mit dem Fusse auf den Boden, gleich kam die Magd Ahlet, und die Madame sprach mit ihr, worauf die Magd gleich herunter gieng. Die Madame saß im Stuhle und hatte den kleinen Theetisch vor sich. Hans setzte sich auch am Theetische dicht an der Madame. Sie fiengen gleich wieder bey ihrem vorigen bösen und schlimmen Wesen an, nicht allein mit Küssen und Klappen, sondern sie giengen noch weiter. Darauf standen sie vom Theetische auf, giengen zur Thüre und schoben den Riegel vor, und blieben in dem kleinen Winkel zwischen der Thüre und der Ruhbank. (Nachdem er eben so, wie der erste Zeuge verschiedenes, so er vernommen, erzehlt hatte, so schließt er also:) Ich habe es wahrhaftig gesehen, daß sie mit einander so vollkommen einen leiblichen Umgang gehabt, als Mann und Frau. Da dieses eine ziemliche Zeit gedaurt hatte, giengen sie auseinander, giengen zum Theetische, saßten sich nieder um Thee zu trinken. Mitlerweile sie sassen, nahm er ihre Hand und küßte selbige einigemale. Gleich darauf kam Herr L. ein, und darauf ihr Mann. Wir verfügten uns alsdenn weg, giengen zum Elias

und

und erzehlten ihm dasjenige, so wieder alles Vermuthen paßirt war. Was nun nachgehend paßirt ist, das erfährt man aus folgenden Zeugnissen.

Paul hat sein schriftliches Zeugniß ausgestellt, selbiges vor Gericht beeidigt, und es lautet also:

Freytag den 10 Mertz kam er, nachdem ein Bothe zu ihm geschickt war, um 9 Uhr des Abends zu Peter, ohne zu wissen, was dieser von ihm wollte, er fand ihn auf seiner Kammer, und ausser ihn auch seine Frau, den Hans und noch mehrere. Einige Zeit darnach kam David dazu, mitlerweile gieng Hans aus der Kammer. Peter schob den Riegel vor der Thüre und declarirte: daß er dahinter gekommen sey, daß seine Frau mit seinem Schwestersohne in Hurerey läge, er bat sie, daß sie die Nacht bey ihm bleiben möchten, um es zu bezeugen, daß er nicht mit ihr das Bette suchte. Sie schien sehr bestürzt und sagte dabey: **Ja, Ja, so mein guter Mann, das ist gut! war da keine andere Art dich von mir zu scheiden?** Während dem daß sie redeten, zeigte er auf das Canapee und sagte: da ist der Tummelplatz. Sie stellte sich am Ofen, und es wurde in geraumer Zeit von Niemanden kein Wort gesprochen. Darauf nahm sie das Licht, und fieng ohngefehr also an zu sprechen: habe ich heute auf dem Canapee weder gesessen noch gelegen, so will ich lebendig in die Hölle fahren,

und

und damit gieng sie geschwinde aus der Kammer. Hierauf kam Elias, und Peter sagte zu ihm, daß die Magd Ahlet die Nacht über bey der Madame bleiben sollte, und er Elias ebenfalls, um Acht zu haben, daß nichts böses geschehe, und insonderheit zu verhüten, daß Hans nicht zu ihr käme. Die Nacht über wurde wenig gesprochen, allein unter andern sagte Peter, daß er des Hans und seiner Frau ihren Umgang mit einander gleich gemerkt hätte, da er von Copenhagen wieder zurück kam, und es war für ihn unerträglich solches länger anzusehen, und er sagte auch, daß, wenn dieses nicht angegangen wäre, er davon gereist wäre. Und da er schlafen wollte und nicht konte, so sagte er: Was für eine unruhige Nacht muß sie, die arme Frau, haben, und in welcher Angst muß sie, die arme Frau, nicht seyn?

Den Sonnabend gieng ich auf Peter sein Begehren zu ihr, um als für mich selbst, zu vernehmen, was sie anfangen wollte, ich fand sie in einem sehr betrübten Zustande, sie weinte und sagte unter andern: Was soll ich anfangen, wo soll ich hin; und wüste ich nicht das, so ich weiß, so würde ich die Sache bald klar machen. Ich stellte ihr vor, daß sie viele Freunde hätte, die sie zu Rathe ziehen könte; sie aber meinte, daß sie keine hätte. Sie beklagte sich über den grossen Schimpf vor der Welt, und daß sie lieber sterben als diesen ertragen wollte. Selbigen Tag machte sie die Thüre zu seiner

Kammer auf und fragte, ob sie zu ihm herein kommen dürfte, worauf er antwortete: Ja wohl darfst du. Sie sagte: Was willst du mit mir anfangen? Seiner Antwort aber kan ich mich nicht erinnern, ausser, daß er sie bat sich niederzusetzen, und da sie es nicht thun wollte, so bat er sie liebreich darum. Von dem, was da gesprochen wurde, erinnere ich mich, daß sie um Vergebung bat, und verschiedene Arten vorschlug, wie sie könten geschieden werden, ohne daß ihre Schande offenbar würde, und unter andern, daß Hans da bleiben, und sie wegreisen könte. Er antwortete, daß dieses nicht geschehen konte. Ihr habt mit meinem Schwestersohne Blutschande getrieben, und ich kan ihn nicht mehr vor meinen Augen sehen, den Nichtswürdigen. Er hat dich verführt, ich kenne ihn. Da sie die Worte hörte, Blutschande getrieben, sagte sie: daß sie, wenn sie frey sprechen konte, wohl etwas sagen würde, woraus man schlüssen könte, daß es nicht zwischen Hans und ihr so weit gekommen sey. Ein anderes mal ließ sie sich damit vor ihrem Manne aus und zwar leise, ihr Mann aber sagte laut ihre Meinung mit ein paar lateinischen Worten, welche bemerkten, daß es nicht so weit gekommen sey. Ausserdem, daß sie ihn ofte um Vergebung bat, brauchte sie einmal den Bewegungs-Grund: GOtt ist doch gnädig. Er aber antwortete, daß er nicht könte, und contestirte, daß wenn es mit einem andern, und nicht

mit seinem Schwestersohne geschehen wäre, so würde er ihr verzeihen, und sie wieder annehmen. Einmal, wo nicht öfterer, hielt er es ihr vor, wie sie den Hans hätte ins Haus nehmen können, da sie doch wuste, daß er ihn nicht leiden konte. Sie antwortete, daß er ihn ja hätte wegweisen können, wenn er es gewollt hätte. Sonntags den 12ten da ich daselbst kam, fand ich sie in einem weit bessern Zustande, und ich hörte doch nicht von ihr, daß sie sich entschlossen hätte nach Emden zu reisen, da sie sich daselbst am besten ernähren konte, vermittelst der Asiatischen Compagnie, auf deren Waare sie sich wohl verstund. Es fehlte ihr aber ein Frauenzimmer, das mit ihr folgen konte, und da man ihr in dessen Stelle eine Mannsperson vorschlug, so war sie nicht damit zufrieden. Da sie zu Tische sassen, erinnerte sich ihr Mann, daß er einen Freund in Amsterdam hätte, den er kannte; an den wollte er sie addreßiren, und hierüber schien sie sehr vergnügt zu seyn, und sie fragte ihren Mann: ob Heinrich, sein Schwestersohn, nicht mit ihr folgen könte, worauf er antwortete: Ja von ganzem Herzen gerne. Sie hatte anfangs diesen Heinrich in Verdacht gehabt, daß er ihren Umgang mit Hans verrathen hätte, er aber purgirte sich so, daß sie nachgehends das gröste Vertrauen zu ihm hatte. Des Nachmittags giengen sie mit ihr in die Stube um einzupacken, und da vieles war, wozu sie Lust hatte, gaben sie es ihr; da aber ihr Mann

selbst

selbst kam, gab er ihr die Helfte von allem Silber und Golde, das da war und alle Juwelen. Sie wollte dieses alles nicht annehmen und sagte: Behalt du es, mein Engel. Er sagte: Nimm du es nur, und nimm etwas, das vom Werthe ist; ich habe doch das mehreste mit dir bekommen. Diese Worte hörte man mehr als einmal. Darauf packte sie ein, und er kan sich nicht erinnern, was es alles war. Es wurden mit Kleidern, Gold, Silber rc. 3 Coffers und einige Säcke angefüllt. Mitlerweile sie einpackten, weinte der Mann heftig, es wurde ihm schlimm, und es überkam ihm wie eine Ohnmacht. Sie verließ alles, um ihm zu Hülfe zu kommen. Sie wechselten viele zärtliche Worte, und er sagte: So soll ich an dich schreiben, worauf sie in Verwunderung ausbrach: Willst du an mich schreiben? Es wurde hierauf schlechter mit ihm, er legte sich zu Bette und es wurde der Doctor geholt. Da der Doctor kam, gieng sie in die Stube, und wollte sich nicht von ihm sehen lassen. Ich sahe sie die Nacht über in so gutem Humeur, daß sie lag und lächelte, sie bat mich, daß ich für sie bey ihrem Manne eine Vorbitte einlegen sollte, weil sie meinte, etwas wahrgenommen zu haben, woraus sie schlüssen wollte, daß er ihr vergeben und sie behalten möchte. Des Morgens den 13 bat ihr Mann mich und den Hans, daß wir, wenn sie die Citation vorm Dorfgerichte unterschrieb, gegenwärtig seyn möchten;

denn er sagte, er könne es nicht ertragen, daß die Gerichtsbedienten ihr solche verkündigten, und er sagte dabey: dies ist für sie zu empfindlich zu hören. Sie thaten es auch, und sie unterschrieb weinend. Sie gab ihm einen Extract aus ihrem Buche von den Schuldnern, und unterrichtete ihn von den Haus-Affairen. Zur selbigen Zeit, ohne Zweifel in seiner Abwesenheit, sprach sie von ihrer Ehe, sie rühmte den Verstand, mit welcher er sie begegnet, wiewohl, fügte sie hinzu, auf beyden Seiten Fehler seyn können. Zu selbiger Zeit gab er ihr 600 Reichsthaler in Banco Zetteln und 60 Rthlr. in Courant. Da sie gespeist hatten, erinnerte er sie, daß das Boot nun fertig und es Zeit zum Reisen sey, wenn sie nicht wollte, daß die Citation vorm Consistorio ihr von fremden Leuten verkündigt würde. Sie stand auf, und sie umarmten einander so beweglich, daß ich niemals einen so beweglichen Abschied zwischen den besten Freunden gesehen habe, sie küßten einander die Hände und den Mund, drückten einander an die Brust, und hielten sich so lange vestgeschlossen, als wenn sie die Scheidung vergessen hätten. Er segnete sie folgendermassen: Gott segne dich. Der HErr sey mit dir. Das Blut unsers Erlösers sey über dich, er folge mit dir. Er vermahnte sie verschiedene male, daß sie sich für den Hans in Acht nehmen sollte, daß sie mit ihm in keine Gemeinschaft käme.

Sie

Sie gieng, er blieb zurück und weinte so laut, daß Zeuge ihn bitten muste sich zu menagiren, damit das Volk auf der Strasse es nicht hören sollte. Er sah zum Fenster hinaus, und da er ihr nicht gewahr wurde, so bat er Zeugen auszugehen und nachzusehen, was ihr fehlte. Da Zeuge heraus kam, stand sie auf der Treppe und fragte: was fehlt meinem Manne. Zeuge folgte mit ihr, und beym Abschiede bat sie ihn, ihren Mann zu grüssen und ihm zu sagen, daß sie weder die Stadt, noch Reichthum, noch sonst etwas achtete, ohne daß er ihr das, so er ihr versprochen, hielte, welches er, da Zeuge es ihm sagte, auch versprach. Er, nehmlich ihr Mann, gieng ans Fenster und warf ihr einige Küsse zu. Nachgehends gegen Abend bat er Zeugen, daß er Elias seinen Kerl mitnehmen, zu ihr fahren und ihr die Citation vorm Consistorio zur Unterschrift bringen sollte, wie auch sie bey Vermeldung eines herzlichen Grusses bitten, daß sie sich durchaus für den Hans in Acht nehmen sollte, und er gab Zeugen einen Reisehuth, der ihr zugehörte, welchen er küßte. Da Zeuge zu ihr kam, und ihr den Huth überreichte, wie auch sagte, daß ihr Mann solchen geküßt hätte, that sie es ebenfalls. Da Zeuge sie verließ, bat sie ihren Mann zu grüssen, und auch daß Zeuge Heinrich und David bald zu ihr kommen möchten. Den 22ten reiste Zeuge wieder zu ihr. Sie empfieng ihn wenig erzürnt, weil er nicht eher gekommen war. Zeuge hatte eine kleine goldene

Dose mit sich, die ihrem Vater zugehört hatte, und worauf ihr Mann seinen Namen hatte stechen lassen; sie wollte selbige aber nicht annehmen. Er hatte auch einen Brief an Heinrich, und die Addresse an obbemeldten Freund in Amsterdam, allein er gab beyde sowohl den Brief als die Addresse unversiegelt an ihren Mann, da sie sich verlauten ließ, daß sie nach der Stadt ziehen wollte, und den Tag darauf sezte sie sich mit zween Mannspersonen in ein Boot und fuhr ab, und nachdem hat er sie nicht gesehen.

Des Heinrich sein Attest vom 8 May 1752. so er beeidigt, lautet folgender massen.

Den 11 Merz 1752. des Morgens um 6 Uhr wurde ich von Elias herberufen, ich kam auch gleich, und fand Hans Heinrich, und sie blieben beyde in des Mannes seiner Kammer, seine Frau aber war nicht da. Nachgehends kam ein anderer in seine Stelle. Er gieng weg und kam nicht eher als gegen Abend wieder, und da fand er sie in ihres Mannes Kammer. Was zu der Zeit gesprochen wurde, weiß Zeuge nicht, indem er sich weiter nichts von dem, so gesprochen wurde, erinnert, als daß Peter zu ihm sagte: Ich habe mit meiner Frau gesprochen, ob es nicht für sie das beste sey wegzureisen, wenn sie sich dazu entschlüßt, wollt ihr mit ihr folgen? Worauf sie antwortete: Ich glaube nicht, daß es dein Ernst ist. Sie gieng darauf mit ihm, und Hans Heinrich blieb daselbst die Nacht über. Den Sonntag um 12 Uhr des Vormmittags kam

kam sie in die Kammer und blieb daselbst bis den Nachmittag, und es wurde in dieser vieles gesprochen und gehandelt. Der Antheil, den Zeuge an der Betrübniß nahm, hat das mehreste aus seinem Gedächtnisse vertrieben, er erinnert sich aber, daß ihr Mann ihr vorstellte, daß es am besten sey wegzureisen, um sich von der Schande vor der Welt zu verbergen, welche Schande, wie sie sagte, ihr härter als der Tod sey, da sie nicht das Gerede des Volks und der Welt Urtheile hören wollte. Er versicherte sie, daß nicht eher einmal nach sie geforscht würde, als bis sie in salvo wäre, wie auch, daß sie nicht leer von ihm reisen sollte, und daß sie, so lange er lebte, keine Noth leiden sollte. Sie sagte, sie wäre, wo sie hinkäme, fremd; es sey schwer für sie als ein Frauenzimmer durchzukommen. Sie war auch ein solches Frauenzimmer, das für das geringste auch hie in der Stadt bange werden konte. Sie beklagte sich, daß sie Niemanden hätte, der mit ihr folge. Der Mann fragte, ob sie selbst nicht Jemanden wüste, den sie gerne mit haben wollte? worauf sie antwortete: Nein, ich habe keinen Freund hie in der Stadt. Er antwortete: Ja gewiß hast du, du siehest ja, daß alle diese deine Freunde sind, und wollen dir alle wohl, mehr als du denkest. Hierauf schien sie seiner Vorstellung ziemlichen Beyfall zu geben, und sprach davon, wo es für sie am besten sey, daß sie hinreiste. Er meinte anfangs nach Embden, da sie aber speisten, fiel es ihm

 ein,

ein, daß es am besten sey nach Amsterdam, dahin konte er ihr eine Addresse an einen seiner Freunde verschaffen, hiemit war sie vergnügter und sagte: ihr Herz würde auf einige Art erleichtert. Ihr Mann bat sie ofte, daß sie sich in Acht nehmen sollte, daß Haus es nicht zu wissen bekäme, wo sie sich aufhielte, und alsdenn zu ihr käme, denn so war sie völlig unglücklich. Des Nachmittags bereitete sie sich zur Reise und packte ihre Sachen ein, wobey ihr Mann sich sehr bewegt und liebreich bezeigte. Er bat sie ofte, etwas und so viel sie wollte, mitzunehmen, und zugleich das beste was da sey, und sagte: Ich habe doch das mehreste mit dir bekommen. Sie sagte zu ihm: So erlaube mir, daß ich nehmen kan welche Uhr ich will, und so must du nicht verdrüßlich darüber werden, daß ich die meinige als die beste nehme. Er antwortete: keinesweges, willst du alle 3 haben, so kanst du sie gerne nehmen. Mitlerweile das Zeug eingepackt wurde, gieng er weinend in die Küche, und weinte daselbst so laut, daß man ihn in der Stube hören konte, und bejammerte sein Unglück. Sie gieng zu ihm heraus, bat ihn hereinzukommen und sich zufrieden zu geben, und sie beklagte sich, daß ihr bange wäre, er möchte krank werden. Zeuge gieng nach Haus, und da er wieder kam, war ihr Mann zu Bett gegangen, und es wurde gesagt, er wäre in Ohnmacht gefallen! Da er erwachte, sezte sie sich zu ihm nieder; sie sprachen vieles mit einander, und unter andern sagte er zu ihr:

Ich

Ich rücke dir dein Vergehen nicht vor; denn was die Sünde an sich selbsten anbetrift, so ist sie nicht grösser, als daß sie kan vergeben werden. Lerne nur deinen Erlöser erkennen, in der Erkentniß seiner kan die Sünde vergeben werden. Er hörte, daß sie einigemale bat, daß sie bey ihm bleiben könte, und daß er sie behalten möchte, worauf er antwortete: Bitte mich nicht darum, es geschiehet nicht. Er erinnert sich nicht, was nachgehends gesprochen wurde. Den Montag aber, als den 13. da sie in seiner Kammer war, und sie freundschaftlich und liebreich mit einander sprachen, gab sie ihm genauen Unterricht von allem, was sie bey andern zu gut hatte, welches sie aus ihrem Taschenbuche extrahiren ließ. Er wunderte sich darüber, daß sie daran denken konte, und er bat sie, daß sie sich nicht damit bemühen möchte, denn es sey ihm gleich viel, ob er hievon Unterricht bekäme oder nicht. Sie beklagte sich auch, daß sie mit grosser Betrübniß die Citation, die ihr von Paul und Hans Heinrich vorgelegt worden war, unterschrieben hätte, und daß sie aus Ungeduld den Tag verflucht hätte, da sie schreiben gelernet. Sie beklagte sich auch, daß sie das, so sie nicht gelesen, unterschrieben hätte, und sie sagte: Dies hätte sie vorher niemals gethan, und wenn es auch etwas, so ihr seliger Vater für sie aufgesetzt hätte, gewesen wäre, so schriebe sie es doch nicht eher unter, als bis sie es vorher gelesen hätte, und

sie beklagte sich zugleich darüber, daß sie nicht die zweyte Citation verlangt hätte, worauf er antwortete: Nun das ist gleichviel, denkest du, daß du dich hierin versehen hast, so soll die Citation gerne umgeschrieben und das, worüber du dich beklagst, ausgelassen werden, worauf sie antwortete: Nein, nun mag es so bleiben. Da sie einmal von ihrer Scheidung mit einander sprachen, hörte Zeuge, daß er sagte: er würde, wo möglich, einmal zu ihr kommen. Sie bat ihn freundschaftlich sein Versprechen zu halten, und sagte: sie glaubte, daß er das, so er verspräche, hielte. Zur selbigen Zeit bat er sie auch um Vergebung, woferne er ihr etwas zuwider gethan hätte. Gegen Nachmittag sagte er: Es ist nun wohl bald Zeit, daß du reisen must, worauf sie antwortete: Ja gerne, wenn du willst. Er sagte: daß er durchaus nicht darnach verlange sie wegzuschaffen, es würde aber die Citation den Nachmittag zur Unterschrift hergesandt, und wenn dieses geschehen wäre, so sey er bange, es möchte die Justiz sie aufsuchen. Hierauf gieng die Scheidung vor sich, welche ganz anders beschaffen war, als man sich in dergleichen Umständen vorstellen kan, sie war wehmüthig, beweglich und so rührend, daß er selbige niemals vergessen kan. Kurz gesagt, die Scheidung war so beweglich, daß Zeuge es nicht ertragen konte solche zu hören, oder zu sehen. Sie fielen einander um den Hals und küßten einander, sie wünschten einander alles Gutes am Leibe und an der

Seele,

Seele, insonderheit er wünschte ihr den Segen des HErrn. Kurz, nach dem Zeuge ausgegangen war, kam sie herein, und sie folgten miteinander nach Nösted.

Das Addresse Schreiben an des Mannes seine Freunde nach Amsterdam, daß sie mit sich haben sollte, das aber zurückgegeben wurde, war von solchem Inhalte, datirt den 15 Merz 1752.

Aufrichtiger Herzensfreund!

Gegenwärtiges Schreiben überbringt Ihnen meine gewesene, nunmehro aber unglückliche und höchstbetrübte Frau. Dieses wird Ihnen wohl wunderlich und fremd vorkommen; allein es ist nunmehro geschehen, und stehet nicht zu ändern. Sie werden ohne Zweifel nach der Ursache einer solch unvermutheten Reise und Scheidung fragen. Ich möchte es gerne verschweigen, wenn ich nicht meinem empfindlichen Gemüthe Gewalt anthun müste, um dadurch die betrübte Frau zu schonen, daß sie nicht, indem sie Ihnen ihr Unglück erzehlt, die Wunde aufreisse. Sie hat ihre Ehe gebrochen, und zwar mit meinem eigenen Schwestersohne, der vermittelst meiner Hülfe in der Stadt ein Amt bekleidete, und der von ihr zu einer unglücklichen Zeit, da ich in Copenhagen war, in Logis in meinem Hause aufgenommen wurde. Sie ist verführt worden. Sie ist gefallen. Sie ist unglücklich geworden, und kan weder für die Civil Gesetze, noch der Welt Schande hie in der

Stadt

Stadt bleiben. Dieses hoffe ich, ist genug bey ihnen, liebster Freund, Mitleiden zu erwecken, und auch Ursache genug, weswegen Sie sie so unvermuthet a Costi sehen. Sie hat inzwischen, insonderheit durch die Conduite, mit welcher sie sich in diesem Unglücke aufgeführt, und durch ihren letzten Abschied, einen solchen Platz in meinem Herzen und Gedanken gewonnen, daß sie daraus, so lange ich lebe, niemals kommen soll. Glauben Sie mir, daß das, so ich schreibe, wahr ist. Nun, allerliebster Freund, habe ich Ihnen jemals zu gefallen gelebt, habe ich Sie jemals mir verbindlich zu machen gesucht, mit einem Worte, habe ich einigermassen einen Platz in ihrem Herzen und Andenken, so beweisen Sie gegen sie alle die Barmherzigkeit, Liebe und Treue, die Sie mir bezeigen würden. Ich übergebe sie nächst GOttes Barmherzigkeit Ihrer zärtlichen Vorsorge, befleißigen Sie sich durch die Gnade in dem Blute des Lammes ihr niedergeschlagenes Gemüth aufzurichten, suchen Sie durch diese Gnade ihr Herz gegen weitere Verführung zu bewaffnen, gehen Sie ihr mit gutem Rathe und Addresse in ihrer Oekonomie und Nahrung zur Hand, da ich hoffe, daß sie nächst GOtes Hülfe sich redlich zu ernähren im Stande ist, für allen Dingen aber suchen Sie es zu praecaviren, daß sie niemals mehr in die Klauen dieses Kindes des Verderbens und Unglückswerkzeuges, der sie ins Unglück gebracht hat, gerathe; denn alsdenn glaube ich

ohne

ohne Zweifel, daß es um ihre zeitliche Wohlfahrt geschehen ist. Nun ich weiß, und bin auch versichert, daß Sie einen Theil von den Gesinnungen haben, die GOtt und unser Erlöser gegen die Sünder haben, beweisen Sie solche gegen sie, und seyn Sie versichert, daß Sie auf keine Art höher und vollkommener verbinden können Ihren

allerauftichtigsten Freund
P.

P. S. Alles, was ich selbst zu schreiben im Stande bin, ist dieses:

Allerliebster Freund!

Suchen Sie um JEsu willen dieses mein herzliches und inniglisches Begehren zu erfüllen, und wenn es möglich ist, so nehmen Sie ihr in Logis, oder nahe bey Ihnen, damit sie stets ihrem Umgange und Rathe nahe seyn kan, übrigens hilft sie sich nebst GOttes Hülfe selbst, denn mein Herz hat ihr nichts abschlagen können, ich will ihr auch nichts abschlagen, ausgenommen meine Person. Nun liebsten Freunde, tröstet sie, erfreuet sie, rettet sie und (si possibile est, si divinæ providentiæ placet) sehet zu, daß sie noch glücklich und vergnügt werden kan. Ich segne sie und Euch herzlich, und bin Dero

verbundener und treuer Freund und Diener
P.

Mei=

Meinen Schwestersohn, der sie begleitet, nehmen Sie liebreich auf, und befördern ihn mit Daue oder durch eine andere Gelegenheit wieder zurück. Adieu, nun bin ich müde.

Dieses war also unterzeichnet.

Dieses ist ein Original Addresse Schreiben für des Herrn Peters seine Frau, nun aber wieder zurück geliefert. Solches testiren

Paul. David.

Den 13 Merz 1752. hat Peter eine Citation vorm Consistorio ausgenommen, um die Ehescheidung zu erlangen. Selbige lautet also:

Der Stifts-Amtmann und der Bischof geben euch Geeske zu erkennen, daß euer Ehemann Peter hie in der Stadt, mit welchem ihr 12 Jahre im Ehestande gelebt habet, es geziemend, demüthigst und kläglich vorgebracht hat, wie er es mit dem allergröstem Gram und Grauen befunden haben soll, daß er ihr durch Hurerey euer Ehebett befleckt haben sollet, und noch dazu, welches um so viel abscheulicher und ärgerlicher ist, mit eurem eigenem Verwandten, mit des Klägers seinem Schwestersohne Hans; denn obgleich Kläger, bemeldter euer Ehemann, wohl ein und das anderemal, von dem unzüchtigen Betragen und Umgange mit bemeldter Person durch andere unterrichtet war, so hat er dem ohngeachtet nicht können, oder sich vorstellen dürfen, daß solches einigen Grund hätte und sich wirklich so verhielte, bis daß ihr

Frey-

Freytags den 10 huj. in eurem eigenen Hause mit augenscheinlichen Zeugen im unzüchtigem Umgange mit seinem bemeldten Schwestersohne befunden wurdet. Da nun bemeldter euer Mann ferner vorstellet, daß er mit gesetzmäßigen Zeugen, die er vor eurer rechtmäßigen Obrigkeit führen zu lassen gesonnen ist, euch diese eure begangene Hurerey und Blutschande überführen will und kan, und er dieserwegen sich entschlüssen müssen, nicht allein nicht mehr mit euch das Bett zu suchen, sondern sich auch nach der Vorschrift des Gesetzes im 3 B. 18 Cap. 15 Art. befugt findet beym Consistorio das Urtheil zu erhalten, daß eure Ehe aufgehoben, und er von euch geschieden werde. Und daß es eurem Manne erlaubt werde, sich in Zukunft, wenn es GOttes Wille seyn sollte, in eine neue Ehe einzulassen, wie auch, daß euch zuerkannt werde diese ihm aufgezwungenen Kosten in dieser Sache ihm zu erstatten. Also citiren wir 2c.

Die Citation vorm Stadtgerichte zur Abhörung der Zeugen ist von selbigem Dato und lautet also:

Da ich vermöge gesetzmäßigen Zeugen genöthigt bin, euch, Geeske, als meine bishero gewesene Ehefrau, nicht allein euer verdächtiges und leichtfertiges Betragen überhaupt, sondern auch insonderheit eure gestern den 10 huj. mit meinem Schwestersohne begangene Hurerey zu über=

überführen, da ihr mit ihm in unzüchtigem leiblichem Umgange befunden wurdet, und es euch also nicht wunder nehmen kan, daß ich von selbigem Tage an mit euch nicht mehr das Bett suche, eben so wie ich auch aus der Citation vorm Consistorio, die ich euch heute verkündige, und die ich geziemend ausgenommen habe, erfahre, wie es mir oblieget, euch euer abscheuliches Verhalten gesetzmäßig zu beweisen; so geschiehet es hiemit, daß ihr in dieser Hinsicht, samt bemeldten Hans, mit welchem ihr mein Ehebett schändlich befleckt habet, citirt werdet, selbst oder durch Gevollmächtigte den nächstkommenden 20 Merz zu erscheinen, um wegen euren beyderseitigen verdächtigen Umgang, und böses leichtfertiges Verhalten miteinander zu verschiedenen Zeiten überhaupt, als auch darüber, da ihr Freytags den 10 Merz in meinem Hause in Leichtfertigkeit und leiblicher Unzucht befunden wurdet, die Zeugen darüber zu hören, damit ein gesetzmäßiges Gerichts-Zeugniß erworben werde.

Die Citation war also unterzeichnet:

Mir gesetzmäßig verkündigt, und ich verlange keine Vorlegung (einer zweyten Vorladung) vor Gericht den 13 Merz 1752.

Geeske.

Daß vorstehende Unterschrift von der Madame eigenhändig in unserm Beyseyn und Gegenwart

genwart geschrieben ist, bescheinigen wir hiemit, und wir können solches mit unserm Eide bekräftigen

Paul. Hans Heinrich.

Diese Citation ist mir, als des Herrn Peter seinem Stiefschwestersohne gesetzmäßig verkündigt worden, und ich verlange keine zweyte Vorladung vor Gericht. Den 13 Merz 1752.

Hans.

Obenstehende des Herrn Hans seine Unterschrift ist von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden. Solches attestiren wir hiemit, und können es erforderlichenfalls eidlich bekräftigen

Paul. Christian Heinrich.

Selbigen Tag den 13 Merz hat Hans an den Stifts-Amtmann folgendes geschrieben:

Daß ich vermittelst meines groben Falles und Versehens mit der Frau meines Mutterstiefbruders, mich selbsten unglücklich gemacht, und dadurch meine zeitliche Wohlfahrt verscherzt habe, dieses ist mehr als zu wahr, und desto kläglicher für mich und meine Freunde. Daß ich aber übrigens, sowohl in als ausser meinem Amte mich so aufgeführt habe, daß ich bey allen Rechtschaffenen bekannt seyn, und mit Wahrheit sagen kan, dieserwegen ein gutes Gewissen zu haben, davon bin ich so gewiß überzeugt, daß ich auch in Betrachtung dessen hoffe, einen

gnädigen König und auch Pardon für dieses mein Versehen zu finden, in so ferne es die Personelle Strafe anbetrift, in deren Ermangelung ich lieber den Tod als das Leben erwähle. Zu diesem Ende bitte ich Sie um Deroselben aufrichtigen, wahren und zuverläßigen Attest, dieses meines Verhaltens wegen, welcher mir im diesem meinem kläglichen und jämmerlichen Zustande nothwendig ist.

Vom Stifts-Amtmanne also unterzeichnet.

Daß Gegenwärtiges eine gleichlautende Copie von dem mir von Herrn Peter zugesandten Original ist, attestire hiemit

N. N.

1752. den 18 sandte der Stifts-Amtmann eine Copie von der Citation vorm Consistorio und beschickte Actor und Defensor.

Selbigen Tag requirirte Peter eine Antwort von Paul, Hans Heinrich und David, daß, nachdem sie von der Zeit an, daß seine verführte Frau mit Zeugen alles dessen, so sie mit Hans betrieben, überführt wurde, bis zu der Zeit, da man sie nicht mehr sahe, zugegen gewesen sind, und nachdem sie alles, so gesprochen worden, gehört haben, also auch ihre Antwort auf folgende Fragen verlangt wird, und zwar eidlich und so, daß sie damit vorm Richterstuhle GOttes bestehen können.

1.) Ob sie nicht ihr eigenes ungezwungenes Geständ-

Geständniß von ihrem vertraulichen und sonsten leiblichen Umgange mit Hans gehört hätten?

Hierauf antworteten sie alle 3 einstimmig:

Sie gieng niemals davon ab, daß sie sich vergangen, sondern erkannte sich mit Worten und in ihrer übrigen Aufführung für schuldig, sie bat ofte um Gnade, und das ungenöthigt und ungezwungen.

2.) Ob sie nicht ebenfalls eingestand, daß er ihr die schlechten Gedanken, die er von Hans hatte, zu erkennen gegeben, und sie vor langer Zeit gebeten hätte, ihn aus dem Hause zu schaffen, indem er aus Furcht seine Frau zu erzürnen, es nicht selbst thun könte.

Resp. David erinnert sich nicht das erste; allein sie gestand, daß er darum gebeten hätte ihn aus dem Hause zu schaffen. Die andern wissen es gewiß, daß sie auch das erste eingestand.

3.) Ob sie es hörten, daß sie ihn über seine Aufführung in der Ehe den geringsten Vorwurf machte, oder daß er die mindeste Anleitung ihr gegeben hätte?

Resp. Sie machte ihm keine Vorwürfe, sondern dankte ihm liebreich für seine Güte gegen sie, und warf es ihm nicht vor, daß er ihr dazu die mindeste Anleitung gegeben hätte.

4.) Wie seine Aufführung gegen sie zu dieser Zeit war, wie auch ob die Scheidung indifferent oder fühlbar war?

Resp. Seine Aufführung war christlich und vernünftig, voll von Mitleiden, Sorgfalt und Liebe. Die Scheidung war so herzbrechend, daß es sie und andere bis in die Seele rührte. Er wünschte mit Thränen, daß dieses nicht mit seinem Schwestersohne paßirt wäre, so wollte er sie gerne behalten.

Den 20 Merz hat der Actor eine Citation gegen Geeske und Hans ausgenommen um Urtheil zu leiden.

Selbigen Tag kam des Peter seine ausgenommene Citation um die Zeugen zu führen, vor Gericht, und den darauf folgenden Tag erschien folgender Zeuge.

Elias, hatte Peter gedient seit 1746. war im Stifte geboren, woselbst er sich aufhielt, bis er wegen Beyschlaf mit seinem Geschwisterkinde in die Sclaverey verurtheilt wurde, woselbst er 2 und ein halbes Jahr arbeitete. Gleich darauf, da er mit seinem Herrn vorigen Sommer zu Hause gekommen war, merkte er zwischen den Citirten einen ungeziemenden Umgang, welcher darin bestand, daß sie sich küßten, klappten, und einander im Verborgenen um den Leib hielten, er hat aber keinen leiblichen Umgang zwischen ihnen gesehen, sondern solches von seinen Mitdienern und andern gehört. Zweymale insonderheit, da sie sich geküßet, geklappet und umfasset hatten, kam er über sie, oder zu ihnen, worauf sie gleich von einander giengen. Den

eingeklagten Freytag, da Peter ausgegangen war, hatte Hans Fremde bey sich, und die Madame war alleine auf ihrer Kammer. Da die Fremden weg waren, gieng Hans zu ihr hinein. Es wurde Theewasser aufgebracht. Zeuge hielt sich in der Küche auf, die unter des Herrn Kammer ist, und er hörte, daß sie vom Theetische zur Thüre giengen, welche er hörte, daß sie sich bewegte, und eine Art von Tummeln entstand, woraus Zeuge schloß und merkte, daß sie einen ungeziemenden Umgang miteinander vorhatten, und nachgehends wurde ihm von den zween andern Citirten erzehlt, die zur selbigen Zeit oben über die Kammer waren, die zu dem Ende dahin gerufen und daselbst postirt waren. Allein da sie herberufen wurden, wurde ihnen nicht gesagt, daß sie die eingeklagte unglückliche That observiren sollten, sondern eine etwanige Dieberey bemerken möchten, er glaubt auch nicht, daß sie etwas von dem Eingeklagten gehört hatten, denn da sie hinauf giengen, waren sie ganz freymüthig, allein sie sahen betrübt und alterirt aus, da sie herunter kamen. Er fragte sie, da sie hinausgiengen, ob sie etwas gesehen hätten, worauf sie antworteten: Ja, nur allzuviel, und da er fragte, ob sie das, so sie gesehen hätten, eidlich bekräftigen konten, antworteten sie: Ja.

Auf des Defensors Fragen.

1.) Ob er nicht bey der Zuhausekunft seines Herrn von Dänemark ihm erzehlt hätte,

was er von diesem unzüchtigen Umgange unter die Diener mummeln gehört hätte?

Resp. Er hat solches seinem Herrn nicht erzehlt, dieser hat ihn auch nicht eher darum gefragt, als einige Zeit nach Weyhnachten. Da er einen Abend zu Hause gekommen war, fragte er ihn, ob er nicht einen unerlaubten Umgang zwischen den Citirten gesehen hätte, er Peter habe ein Gerücht in der Stadt gehört. Zeuge antwortete: daß er nichts vernommen, ausgenommen, daß sie, wenn er aussen wäre, beysammen waren, und daß man ein Gerede in der Stadt nicht achten konte.

2.) Was für eine Anleitung er dazu haben konte, die beyden Personen zu postiren auf eine Dieberey Achtung zu geben, da er doch wuste, wer in der Kammer war.

Resp. Es war ihm dieses befohlen worden, damit er selbst davon befreyet seyn möchte, und er hatte diesen Befehl 14 Tage zum voraus bekommen.

Lars und Aanon bekräftigten ihre Atteste mit einem Eide, und unter selbiger behaupteten sie, daß ein Jeder seinen Attest selbst geschrieben hätte.

Ahlet, die Magd, die dem Peter diente, sagte aus: daß Hans, ehe er ins Haus einzog, verschiedenemale dahin kam, und es schien ihr, daß ihr Umgang freyer war, als er seyn sollte. Insonderheit nachgehends aber, da er ins Haus kam, welches voriges Jahr gegen Johannis ge-

scha-

schahe, sind sie oft im Verborgenen beysammen gewesen, und er küßte ihre Hände, und wenn Zeugin, oder andere dazu kamen, so giengen sie gleich auseinander, und sie hat in der Küche das Klatschen vom Küssen gehört, welchen Umgang sie, wenn der Mann zu Hause war, nicht vermerkte, sondern nur, wenn er ausgegangen war. Sie hat auch gesehen, wie sie sich einander gesucht, sie ihn in seiner, und er sie in ihrer Kammer, sie hat aber keinen leiblichen Umgang zwischen ihnen gesehen. Den eingeklagten Freytag waren sie beyde beysammen, da sie das Theewasser aufbrachte.

Das Zeugenverhör geschlossen.

Den 27 Merz hat Geeske folgende Declaration thun lassen.

Nachdem ihr Mann Peter den verwichenen Freytag den 10 Merz gegen Abend, auf zweener Leuten Bericht und Angeben, die über sein Comtoir hingestellt waren, um auf Diebe acht zu haben, ihr die harte, und fürnehmlich auf die Ehescheidung hinzielende Beschuldigung beygelegt, daß sie selbigen Tag mit seinem Stiefschwestersohne Hurerey und Blutschande betrieben, so habe er erstlich sie den Abend selbigen Tages bis am Montage den 13 durch die Diener des Hauses und andere seine Freunde dergestalt bewachen und in Acht nehmen lassen, daß sie mit ihren Freunden weder mündlich noch schriftlich hat correspondiren können. Hernach hat er sie

durch böse und gute Vorstellungen, durch Drohungen, daß er sie auf Zeitlebens als eine Gefangene im Arreste überlieffern wolle, dahin instigirt, in fremde Lande zu reisen, und dadurch die Beschuldigung gleichsam in confesso zu setzen, zu welchem Ende ihm seine Freunde zur Hand giengen, ihr Zeug einpackten, und sie, nachdem ihr Zeug voraus geschickt war, an einen Ort aussen vor der Stadt brachten, woselbst David ihr die Equipage übergab, und ein Boot ordinirte, um sie nach einem andern Ort zu bringen. Mitlerweile, als sie unter seiner und seiner Freunde Gewalt in seinem Hause war, hat sie, um weitern Zorn zu entgehen, das ertragen müssen, was sie nicht hat befolgen wollen, und es war gegen ihre absolute Declaration, daß sie sich lieber auf die Reise begeben wollte. Sie muste auch wider ihren Willen und Protestation zwey Papiere unterschreiben, ohne solche weder selbst zu lesen, noch auch daß sie ihr vorgelesen wurden. Das eine Papier in seinem Hause vor ihrer Abreise, und das andere auf dem letzten Hofe, welches ihr auf eben die Art von Paul und Hans Heinrich vorgelegt wurde. Da sie nun durch ihrer Freunde Nachforschen und Assistence aus solcher Gewalt und Zwange losgekommen ist, so will sie auch widerruft haben, sowohl die auf eine solch gesetzwidrige Art erlangten Unterschriften, als auch alles, so sie vom 10 bis am 13 Merz, da sie in ihres Schwagers Schutz kam, zu Jemanden solte gesprochen haben,

ben, welches die in ihrer Wegführung Implicirten wohl gerne so, wie sie zu ihnen gesprochen, attestiren möchten, und dieses alles widerruft sie, daß es als ungesprochen, unrichtig, gezwungen und wider ihren Willen gesprochen, geachtet werden soll, und daß sie von allem dem in Kraft des Gesetzes 1 B. 15 C. 2 Art. abgehet, und es absolute widerspricht, und sie bittet dabey, daß diese ihre Declaration möge vor Gerichte verlesen und ihr wieder zurückgeliefert werden.

Verlesen vorm Dorfgerichte den 10 April.

Selbigen Tag, da diese Declaration ausgestellt und sie wieder gekommen war, nahm Peter eine Citation aus von folgendem Inhalte:

Da ihr, Geeske, meine ungetreue und unglückliche Ehefrau, alle meine Güte, gute Gesinnungen, und meine in der That gegen euch bezeugte Zärtlichkeit und Wohlwollen verachtet, und euch gegen eure eigene Errettung, ja gegen alle Vernunft von euren Freunden habt persuadiren lassen, euch in eures Schwagers Haus zurückbringen und daselbst arretiren zu lassen, als wenn ihr gleichsam mit Gewalt wäret weggeführt worden, oder als ob ihr auch wüßtet, daß eure Sache so gerecht sey, daß ihr selbige gegen mich verantworten wollet und könnet, ohngeachtet euer unzüchtiger Umgang, und eure mit meinem undankbaren Schwestersohne betriebene Blutschande bereits mit gesetzmäßigen Zeugen beym Stadtgericht bewiesen worden ist. Ihr

wollet also durch eure dreiste und freche Wiederkunft alle Leichtgläubigen und alle, die von der Sache nichts wissen, zu persuadiren suchen, daß euch von mir eine schändliche und ungegründete Beleidigung wiederfahren ist, zumal da es nun im Publicum spargirt wird, daß ich in 5 bis 7 Jahren mit euch nicht das Bett gesucht haben soll, imgleichen schlecht mit euch gelebt; euch erkauft die Flucht und die Schuld auf euch zu nehmen; euch nicht euer leichtfertiges Verhalten abgerathen; nicht mit Sanftmuth, oder nach meiner Pflicht mich gegen euch aufgeführt, da euer Fall entdeckt wurde; euch gezwungen die Citation zu unterschreiben; euch nackend davon gejagt, und hiezu entweder falsche oder ungeschickte Zeugen gebraucht; alles dieses und mehrere ungegründete Erdichtungen, zu meiner Reputation höchsten Verkleinerung und Denigration. So werde ich dadurch, um die ganze honette Welt und alle Vernünftigen von der reinen Wahrheit zu überzeugen, ob ich zu meiner Resolution Ursache gehabt habe oder nicht, ob ich nach, wo nicht über alle meine Pflichten gehandelt habe oder nicht, jetzt gezwungen (Gott weiß es, gegen mein Naturell, Gemüth und noch übrigen Zuneigung,) diese für euch so schändliche Sache näher aufzuklären. Also werdet ihr hiedurch citirt, die Zeugen hierüber zu hören, und die Briefe, die im Gerichte vorgelegt sind, zu lesen. Und es euch zugleich soll eingebildet worden seyn, daß ich wieder mein

an euch gegebenes Versprechen soll bey dem vorm Stadtgerichte den 21 huj. geschlossenen Zeugenverhöre, die Zeugen vermittelst Quästionen gezwungen haben, alle die Unfläthereyen und fast unerhört schändliche Dinge zu entdecken, die bey der Entdeckung den 10 huj. zwischen euch und Hans vorgegangen sind 2c. So reservire ich mich solches noch mit mehrerem, ebenfalls nach gesetzmäßig gegebenen Wahrschauung, aufzuklären.

Den 1 April nahm die Geeske eine Citation zum Zeugenverhör aus, betreffend ihres Mannes Aufführung in diesem Handel. Eben also auch

Selbigen Tag eine contracitation gegen ihren Mann, von folgendem Inhalte:

Aus einer mir vom 27 Merz verkündigten Citation werden alle Vernünftige deutlich ersehen, daß mein zur Ehescheidung (für beygelegte Hurerey und Blutschande mit seinem Halbschwestersohne) eilender Mann, die Anlage seiner Sache nicht wenig dadurch turbirt findet, daß ich als ein einfältiges und wehrloses Frauenzimmer in der Zeit, da ich unter der Verwahrung und Aufsicht seiner Diener und andern Implicirten war, wodurch mir alle Correspondence und Zusammenkunft beraubet war, mich unter der Vorstellung eines zu erwartenden Arrestes hatte bewegen lassen, mich auf seinen und seiner Implicirten Rath und Veranstaltung so weit verleiten, und mich aus dem Reiche führen lassen; und daß ich nunmehro durch meiner Freun-

de Nachforschen Gelegenheit gefunden habe das zu erreichen, so ich vor meiner Abreise mich erklärte zu erwählen, nehmlich lieber unter Arrest hie zu bleiben, als durch meine Abreise diese mir beygelegte Beschuldigung mit allen Umständen in confesso zu setzen. Was meine freywillige Wiederkunft, die er frech und dreiste betitelt, entweder bey ihm selbsten zur Ueberzeugung und sonst auf eine andere Art, oder beym Publicum kan gewirket haben, zu glauben und zu spargiren, das müssen wir eines jeden liberté überlassen. Ich für mein Theil habe nur gewünscht, lieber unter einer milden und gnädigen Regirung in meinem Vaterlande, **unter einer unverfälschten Lehre**, unserer beyden Sache nach Beschaffenheit auf eine gesetzmäßige Art aufgeklärt und defendirt zu sehen, als mich in ein ewiges Exilium (Gott weiß, wohin) verschicken zu lassen.

Was nun mein bemeldter über meine freywillige Wiederkunft höchsterzürnter Mann durch die Aussage seiner Diener und andern Implicirten intendiren und von seiner Aufführung und Umgang nebst beständiger ehelicher Beywohnung aufgeklärt bekommen kan, als die Beeidigung der Atteste, als auch die fernere Aussage dessen, so er die 3 letzten Tage vor meiner Abreise vorgenommen; da bin ich in so weit zu beklagen, als es zu befürchten stehet, daß der größte Theil, insonderheit seine annoch in seinem Brote stehende Diener, willig auf seiner Seite bleiben wer-

werden. Doch es mag so seyn, man kan keine andere Zeugen haben als solche, die darum wissen. Also wird mein Mann contracitirt, in Ansehung seiner Aufführung die Zeugen zu hören, was nehmlich anbetrift, daß er ohne Ursache aussen vor ihrem Ehebette Nachtlager gesucht, und sich von ihrem gemeinschaftlichem Tische entfernet hat, u. s. w.

Den 5 April nahm Peter eine Citation gegen sie aus, die also lautete:

Um es aufzuklären, wie unrichtig das Gerücht ist, das spargirt wird, als soll er den Hans dazu erkauft haben mit der Geeske Unzucht zu betreiben, oder sie beyde erkauft um die Flucht zu nehmen, und daß sie unschuldig seyn sollen; imgleichen, daß er gegen das ihr gegebene Versprechen die Zeugen dazu forcirt, alle die Unfläthereyen und fast unerhört schändliche Dinge, die bey ihrem entdeckten Umgange sollen vorgegangen seyn, zu decouvriren; so wird sie hierdurch citirt, des Hans sein eigenes Geständniß seines Falles zu hören, imgleichen die Zeugen zu hören.

Die Geeske hat hierauf ihre Zeugen geführt.

Heinrich, des Peters Schwestersohn sagte aus: Er wurde von dem, daß sie für Blutschande beschuldigt wurde, unterrichtet, den Sonnabend den 11 Merz des Morgens um 6 Uhr, da Elias zu ihm kam und ihn bat, so geschwinde als möglich zum Peter zu kommen. Er hörte nicht, daß Peter und Paul und noch andere

dere miteinander etwas überlegten, ausser daß sie davon sprachen, daß es für sie das beste sey davon zu reisen, und wohin es für sie am besten sey zu reisen. Der Mann bat Zeugen, daß er zu ihr gehen und sie fragen möchte: ob sie nicht reisen wollte? und er sollte ihr dabey vorstellen, wie gefährlich diese Sache sey. Sie hielt dieses für eine fremde Frage, und declarirte rein heraus, daß sie nicht reisen wollte. Paul, Hans Heinrich und David waren ab und zu gegenwärtig, er weiß aber nicht, in wie weit sie mit einander etwas überlegten, ausgenommen das, so er schon von der Reise ausgesagt. Es wurde ihr von ihrem Manne, insbesondere aber von Paul vorgestellt, ob es nicht für sie das beste sey zu reisen, er kan sich aber nicht erinnern, ob es auch von andern geschahe. Da Zeuge ihr das erste mal von der Reise sprechen hörte, hörte er auch, daß sie sagte: Sie wolle lieber hie bleiben als reisen. Es schien ihm, daß ihr bis zum Montage Zeit sich zu bedenken vergönnet wurde, er weiß aber nicht von wem. David hatte die Commißion, Leute und ein Boot anzuschaffen, er weiß aber nicht, ob er sich selbst dazu erbot. Das Einpacken geschahe den Sonntag Nachmittags, und den Montag des Morgens. Die Hausthüre wurde verschlossen und so verschlossen gehalten Montags den ganzen Tag, und Sonntags den Nachmittag, den Sonnabend aber und den Sonntag des Vormittags, meinet er, war sie offen.

offen. Zeuge war zugegen, da von ihr verlangt wurde die Citation zu unterschreiben. Sie war übel damit zufrieden, das zu unterschreiben, was sie nicht zu lesen bekam. Sie beklagte sich, da sie in ihre Kammer kam, daß sie keine zweyte Vorladung vor Gericht verlangt hätte, ja während dem, daß sie schrieb, verfluchte sie den Tag, da sie schreiben gelernet, denn sie schrieb mehr als einmal, und legte mitlerweile die Feder von sich. Elias trug das Reisekleid, und Zeuge begegnete sie bey der Hinterthüre. Er folgte mit ihr, und er sollte sie zuerst bis nach Bremen und von da nach Amsterdam begleitet haben, er equipirte sich aber selbst. Der Mann proponirte es zuerst, und da sie zur Wegreise überredet war, bat sie selbst darum, Zeuge selbst aber begehrte es am meisten. Ihr Zeug war von David aus dem Hause gebracht. Den Tag darnach, da sie aus dem Hause war, wurde ihr eine Schrift zur Unterschrift präsentirt, sie verlangte aber nicht selbige zu lesen, denn sie sagte: Da ich das erstere unterschrieben habe, so kan alles übrige, es mag noch so viel seyn, unterschreiben. Acht Tage darnach kam Paul, und hatte Reise-Provision, Addresse Brief und Paß, aber kein Reisegeld. Wie der Paß beschaffen war, kan er sich nicht erinnern, es dünkt ihm aber, er war gedruckt, er weiß auch nicht, was für ein Name darunter stund,

stund, er hat ihn wohl geöfnet, aber nicht durchgelesen. Er gab solches nachgehends ihrem Manne zurück. Der Brief war in einem Convolute, worauf der Name S. Isach in Amsterdam war. Der innerste Brief war an Petsch, er erinnert sich aber nicht den Vornamen. Zeuge gestand, daß es derselbe Brief war, der ihm vorgezeigt wurde. Paul hatte den Auftrag, sie zu Schiffe aus dem Reiche zu führen, allein das Schiff war nicht angekommen. Sie wollte lieber in die Stadt fahren, und Paul ward dabey besonders in Verwunderung gesetzt, welches Zeuge bey dieser Resolution nicht gedacht hätte. Da ihr Mann es zu wissen bekam, sagte er: wenn es mit ihrem eigenen Willen geschähe, so sey er damit zufrieden. Elias gieng den Sonnabend, den 11ten Merz, aussen vorm Zimmer, wo sie sich aufhielt, und so viel als Zeuge weiß, um es zu verhindern, daß weder Hans, noch ein Bothe von ihm zu ihr käme.

Die Magd Ahlet sagte aus: daß sie wohl bey sich selbsten einen Verdacht über den unerlaubten Umgang der Geeske mit dem Hans gehabt habe, allein das gewisse Gerücht davon habe sie nicht eher, als den Freytag Abend den 10 Merz, da Elias zu den andern gieng, von ihm gehört, da sie ihn darum fragte, und er es ihr hierauf erzehlte. Die Nacht zwischen den 10 und 11 wurde Zeugin befohlen in der Madame ihrer Kammer zu liegen. Die erste Nacht lag sie daselbst alleine, die andere Nacht aber

saß

saß Elias auf einem Stuhle, aus welcher Ursache aber, das weiß sie nicht. Zeugin vermuthet, daß das Zeug den Sonntag eingepackt wurde, weil Zeugin von Elias aus dem Hause gewiesen wurde, und sie muste in die Vesper gehen und bis 8 Uhr ausbleiben. Elias gieng den Sonnabend aussen vor der Kammer herum, sie weiß aber nicht, aus welcher Ursache.

Die übrigen Zeugen, die geführt wurden, thaten diese Aussage: daß die 3 Personen beständig da waren, daß ihr Zeug eingepackt und weggebracht wurde, daß Elias aussen vor ihrer Kammer herumgieng, daß die Magd die Nacht über in der Kammer war, und noch mehreres, so hie anzuführen überflüßig und unnöthig wäre. Hieher gehört der Brief, welchen Hans Heinrich dem Schiffer gab, der sie wegbringen sollte, und selbiger lautet also:

Ich Unterschriebener halte den Schiffer Johann S. für die 2 Passagiers, die ich an ihn recommendirt habe, schadlos, und repondire für allen Schaden, so er ihrentwegen nehmen konte. Den 23 Merz 1752.

Den 8 May wurden von Peter seiner Seite die Zeugen geführt, und da sistirte

Lars, der seine schriftliche Aussage vom heutigen Dato vorlegte, die mit der vorigen vom 20 Merz übereinstimmte, mit der Veränderung und dem Zusatze, daß nach: er küßte ihre Hand, noch folgte: Et postquam manu sua vestem

ejus cubiculariam paulo discinxerat, ipsa membrum ejus virile e femoralibus vel braccis extraxit, penem cum scroto accuratius perlustravit, perlustratum acu leviter tentavit, quam nonnumquam in ore tenuit, dum digitis quid erutum in fornacem conjecit, quod pro opinione et quantum ex forma conspectui obvia conjici potuit, erat genus quoddam animalculorum, quæ vulgo nomine pediculorum inquinalium vel feralium (Galli Morpions vocant) insigniuntur, quibus nonnulli homines infestantur.

Sie nöthigte ihn auch einiges aber weniges Geld auf, ehe noch aus der That ein Ernst wurde, und es mangelte von ihrer Seite nichts, so ihn zur Unzucht aufmuntern konte. Man hörte auch einmal auf die Treppe gehen. Der Actor fragte ihn:

1.) Da diese Aussage in reiner Norwegischer Sprache geschrieben ist, obgleich Zeuge ein geborner Schwede ist, so wird er gefragt, nach wessen Vorschrift und Concept er selbige rein geschrieben?

Resp. Zeuge hat selbst sowohl das Reinschreiben als das Concept verfasset.

2.) Wer des Zeugen seinen Aufsatz in Connexion gebracht und ihn verbessert hat?

Resp. Es hat Niemand solchen für ihn verbessert, er hat selbst alles in Ordnung gebracht, und ohne Jemandes Hülfe ins reine geschrieben, denn

denn denselben Abend, da sich die Passage ereignete, zeichnete er alles auf, und nachgehends verbesserte er es.

3.) Ob er sie, oder sie ihn anmunterte; ob sie ihm, oder er sie bezahlte?

Resp. Da das Theewasser aufgebracht war, zog sie 2 bis 3 Mark aus der Tasche, wie es Zeugen dünkte. Er weigerte sich anfangs sie anzunehmen, nachgehends aber nahm er sie an.

4.) Ob er gleich oben über lag, wo die That geschahe, und ob das Loch schräge, oder gerade herunter gieng, und so groß war, daß er mit beyden Augen durchsehen konte, ingleichen wie weit sein Mitkukker von ihm lag?

Resp. Er lag schräg über der einen Ecke. Im Paneelwerke unter den Balken war ein Loch von mehr als einer halben Elle in Quadrat gebrochen, und in der Tapete ein so grosses Loch geschnitten, daß er es so viel, als er wollte, aufmachen, und mit beyden Augen durch das Loch sehen konte, er lag auf seinem Magen, und bückte den Kopf bis zu der Tapete nieder; er lag nicht beständig so, sondern wehrend dem, daß der eine Zeuge sahe, richtete sich der andere auf, und der andere Zeuge lag mitten auf der Kammer, ohngefehr ein paar Ellen zwischen beyden Löchern. Er kam eine viertel Stunde eher, als der andere Zeuge, und wartete auf des Dieners seiner Kammer, bis der andere kam; er wuste nicht eher, daß der andere bestellt war,

bis er ihn sahe. Darauf wurden sie beyde auf den Boden hingewiesen, welcher mit Haar und anderm dergleichen belegt war. Sie zogen ihre Schuhe aus.

5.) Wer dung ihn zuerst zu diesem Dienst?

Resp. Zuerst sprach David mit ihm, und fragte ihn, ob er schweigen könte, er sagte aber nicht, was er verschweigen sollte. Acht Tage hernach schickte er Zeugen zum Peter, mit dem Zeuge selbigen Abend nicht sprach, wohl aber mit Elias, dem er einen kurzen Begriff von dem, so paßirt war, machte. Den andern Tag aber gab er dem Peter ein Concept von der ganzen Passage, welches Concept er behielt, das nachgehends zerrissen wurde, er hatte aber noch ein anderes zurück; denn Peter wolte nicht das gröbste eingeführt haben, so jetzt in dem letzten enthalten ist. Sie waren aufm Boden eingeschlossen, und musten so lange warten, bis Elias kam, und aufmachte.

6.) Was für Anleitung er dazu hatte dieses schriftlich zu verfassen, und es dem Peter zu übergeben, da er doch nur postirt war um Diebe aufzupassen?

Resp. Er hatte es für sich selbst verfast, um es im Gedächtnisse zu haben. Für seine Mühe hat er noch nichts bekommen, es wurde ihm aber von Peter etwas versprochen, da er bestellt wurde.

Der

Der andere Zeuge Aanon legte seine schriftliche Aussage dar, die mit der, welche er vorher eingegeben hatte, gleichlautend war, mit der Veränderung und dem Zusatze, daß nach: es daurte ziemlich lange, eben das, so bey Lars seinem Zeugnisse angeführt ist, gleichfalls folgte, bis da es ein Ende bekam.

Auf des Actors Quästionen antwortete er:

Er hat selbst seine Aussage concipirt und ins Reine geschrieben, und es mit dem Concepte conferirt. Es hat ihn Niemand hiebey geholfen. Doch hat Peter das erste Concept das erstemal gesehen, dieses aber nicht eher als heute. Niemand hat es verbessert, ausser im ersten Concepte setzte Peter anstatt das Wort Madame, das Wort Frau. Zeuge sahe, daß sie wirklich einen leiblichen Umgang mit einander hatten, und er lag fast über der Stelle, wo die That geschahe. Der andere Zeuge aber lag ein wenig weiter davon. Das Loch war oval und ziemlich groß, und, wie es ihm recht dünke, beynahe eine halbe Elle im Viereck in die Länge, so das Zeuge mit dem Kopfe auf die Tapete kommen konte, wo so nett ein Loch geschnitten war, daß er die ganze Kammer übersehen konte. Peter sprach selbst mit Zeugen, daß er auf den Boden den Dienstag oder Mitwochen kommen sollte, ehe die That geschahe. Mit Elias sprach er selbigen Abend, und sagte ihm kürzlich, was er gesehen hätte. Einige Tage hernach zeigte

er Peter dieses von ihm schriftlich Verfaßte, und er kam selbigen Tag durch einen Zufall in sein Haus, und Peter hatte den Tag vorher, da er in einer Verrichtung bey ihm war, ihn gebeten es schriftlich aufzusetzen. Dasjenige, so nunmehro in seiner Aussage eingeführt und im ersten ausgelassen war, war nicht im Concepte. Da Zeuge das erstemal bey Peter war, sagte er ihm das, so Lars in seinem Concepte gesetzt hatte, und er bat Zeugen solches auszulassen, da sie ohnedem gnugsam beschimpft sey. Da aber Zeuge jetzt zum andern male vom Actor citirt war, so bat ihn Peter die reine Wahrheit zu sagen und nichts auszulassen. Da er zu Peter kam, sagte er, daß Elias oder ein anderer es ihm gesagt hätte, und daß er wüste, was passirt: er sagte auch, daß Zeuge darauf bestünde, und daß er es schriftlich verfassen sollte. Es ist ihm für seine Mühe nichts versprochen worden, und er hat auch nichts dafür bekommen.

Heinrich Peter, ein Schwestersohn von Peter.

1.) Ob Zeuge nichts weiter, als eine geziemende Freundschaft zwischen Peter seiner Frau und dem Hans wahrgenommen, und ob er sie nicht in Verdacht gehabt?

Resp. **Er hat keinen ungeziemenden, oder verdächtigen Umgang gemerkt.** Zeuge ist in der Zeit, da Hans im Hause war, wöchentlich 2 und bisweilen mehrmale dagewesen. Er hat bey Peter keinen andern Verdruß über

über Hans bemerkt und gehört, als daß er ihn nicht leiden konte, weil er nicht sein Freund war. Doch war er mißvergnügt darüber, daß er im Hause war.

Die Zeugin Margaretha hat vor 5 und einem halben Jahre bey Peter ein Jahr gedient. So lange Zeugin da war, schlief er jede Nacht bey seiner Frau, und speiste ebenfalls mit ihr, leider. Zeugin konte es gnugsam sehen, daß sie alles unternahm und that, was sie wollte, ohne sich für ihn zu fürchten, und unter andern vieles, so ihm nicht anstand. Auf die Frage: worin diese Eigenmächtigkeit bestand, antwortete sie: daß sie ihn nicht um Rath fragte, oder mit ihm berathschlagte. Auf die Frage: ob sie nicht gegen ihn und gegen die Leute mit Essen und Trinken, Licht u. s. w. genau war, antwortete sie: Sie hungerten wohl nicht, bekamen aber auch nichts im Ueberflusse. Er ertrug ihre Eigenmächtigkeit und war nicht unartig gegen sie. Sie weiß es nicht, daß sie zum Lügen und starkem Getränke geneigt war.

Barbara sagte aus: daß an beyder ihrer Aufführung nichts auszusetzen war. Sie war wohl ein und das anderemal die Nacht über aus dem Hause bey ihrer Mutter, allein dies kam daher, weil die Thore geschlossen waren. Sie kan es nicht sagen, daß Geeske böse oder arg war, aber ein wenig genau mit Essen und Trinken. Doch bekamen sie, was sie haben sollten.

Anna eben also. Sie kan nicht sagen, daß sie starkem Getränke ergeben war, ausser einmal auf einer Hochzeit.

Die Dorthe sagte aus: Geeske und Hans kamen ofte in Geeske ihrer Mutter ihr Haus, ohngeachtet der letzte daselbst nichts zu verrichten hatte, und eben so kamen sie auch des Abends beysammen zu Hause. Sie hat niemals etwas Unzüchtiges von ihnen gesehen. Er hat ihr die Hand geküßt. Sie waren in der Stube nach dem Garten, im Hofe und im Garten beysammen, Zeugin aber merkte nichts verdächtiges. Sie sagte sonst aus, daß Elias bey Geeske mit einer Schrift gewesen, die sie unterschreiben sollte, und er wollte solche ihr vorlesen. Allein weder schrieb sie, noch las er, folglich weiß sie nicht den Inhalt. Selbigen Tag war Zeugin bey Peter, und fragte nach seiner Frau, da Elias sagte: **Sie findet ihr nicht mehr in dieser Welt.** Zeugin fragte hierauf, ob sie todt sey, worauf Elias antwortete: Nein, aber ihr findet sie nicht mehr. Nachgehends sprach Geeske mit Peter und fragte, weswegen er eine solche Schrift ihr zum Unterschreiben zuschickte, worauf er antwortete: Er könte wol zwo schicken, allein er wollte es nicht haben, daß es so weit auskommen sollte.

Elias sagte aus: Sie konte thun, was sie wollte. Daß dieses ihm zuwider war, das schloß man aus seinem Seufzen und Achselzucken; denn sie war zu mancher Zeit sehr mouquant. Dem

Anse-

Ansehen nach schien sie dem Zeugen, daß sie verdrüßlich war, und sie antwortete so wohl ihrem Manne als Zeugen übel. Sie war genau mit Essen, insonderheit in den 2 ersten Jahren. Es schien ihm auch, als könte wohl eine bessere Kost für den Mann zubereitet seyn, denn sie war bisweilen so schlecht, als es nur seyn konte. Er sahe keine Bitterkeit von ihm, und keine Unverträglichkeit zwischen ihnen, ausser einmal, da sie bitter war. Er schwieg zuletzt, und that es auch sonst und gieng seufzend in seine Kammer. Zeuge hat bemerkt, daß sie besonders seit einiger Zeit zum Lügen geneigt wäre. Er erinnert sich insonderheit den letzten Neujahrstag, da sie aus dem Hause war, solches aber vor ihrem Manne leugnete. Er hat sie bisweilen gesehen des Morgens ein Gläschen Brantewein nehmen, er weiß es aber nicht, ob sie dem Trunke ergeben gewesen. Ein paarmale hat er es vermerkt, daß sie so viel getrunken, daß sie zu Bette gehen muste, ob es aber des Rausches oder einer andern Krankheit wegen zugleich geschehen, das kan er nicht sagen.

Die Ahlet sagte aus: Sie that, was sie wollte, er wurde nicht darüber verdrüßlich, sie kan auch nicht sagen, daß sie ihm etwas zuwider that. Sie schalt und lermte nicht, sie war aber bisweilen sauer. Sie war nicht genau gegen die Leute. Die Kost aber, die der Mann bekam, schien ihm, daß sie leckerer seyn konte. Wenn sie viele Nächte bis 1 und 2 Uhr aussen war, so

war Hans mit ihr. Was ihre Lügenhaftigkeit anbetrift, so wuste Zeugin, daß das, so sie sagte, eine Lüge war, nehmlich: Sie wüste nicht, wie viel die Klocke war, eben so wie sie vielemale dem Manne einbildte, daß sie für so vieles Geld Milch gekauft hatte, welches doch nicht wahr war, welche Lüge sie zur Zeugin sprach, der Mann aber fragte nicht darnach. Zeugin holte ofte Getränke für sie, sie weiß aber nicht, ob sie selbigem ergeben war; doch hatte sie einmal so viel getrunken, daß sie zu Bette gehen muste, und sie schloß aus ihrem Angesichte, daß sie einen Rausch hatte. Zu der Zeit, da ihr Mann nicht zu Hause war, hörte Zeugin, daß Hans oft in der Madame ihrer Kammer war, bis des Morgens, da man zur Frühpredigt lautete. Zeugin fragte sie oft, weswegen sie so lange aufsässe? und da antwortete sie: daß sie, wenn es blitzte oder donnerte, nicht allein seyn konte. Zeugin sahe sie vielemale auf die Art bey einander sitzen, daß er seine Beine in ihrem Schoosse legte, oder sie die ihrigen über seine Knie. Ofte, wenn Hans zu Hause gekommen war, bat er sie nach der Madame zu gehen, da sie denn gleich zu Hause kam; wenn er Zeugin darum bat, und sie antworten konte, vielleicht kan sie nicht kommen, so antwortete er: wenn ihr nur sagt, daß ich zu Hause bin, so kommt sie wohl. Sie waren oft beysammen und wenn sie ausgieng, so sagte sie leise zu Hans, daß er nachkommen sollte. Sie merkte es, daß sie einander aufsuchten, da sie mit ein-

einander zu Hause kamen. Sie war sorgfältig gegen Hans, und wenn Zeugin fragte, weswegen sie nicht so sorgfältig gegen ihren Mann sey, so antwortete sie: **Er hat den Elias.**

Den 29 May hat Hans folgendes publiciren lassen: Den 10 Merz des Abends wurde er, da er in Peter seinem Hause logirte, mit Gefängnisse gedrohet unter dem Vorwande, daß Peter ihm und seiner Frau mit Zeugen beweisen wollte, daß sie mit einander einen leiblichen Umgang gehabt hätten. Den 11 dito, da er ausgegangen war ein anderes Logis zu suchen, wurde er von einer Gemüths- und Leibes-Schwachheit überfallen. Den 12 dito unter der Frühpredigt kam Paul zu ihm, und rieth ihm, daß er wegreisen sollte, weil dieses das einzige Mittel sey seine Person in Sicherheit zu setzen, und er versicherte ihn, daß er sonst den andern Tag arretirt sey, daß des Peter seine Frau bereits **persuadirt sey wegzureisen**; er konte sich nicht recolligiren, ohngeachtet er sich von dieser Beschuldigung befreyet wuste. Da er hörte, daß Geeske selbige **Nacht reisen, und dadurch die Schuld so gut als auf sich nehmen sollte**, so wird er von den vorigen Drohungen bestärket, da er wuste, daß Peter ein Mann war, der sich nie etwas daraus machte, Leuten ihre Ehre und Wohlfahrt zu rauben, der viele Freunde hatte, und dem niemals eine inventieuse und künstliche Anlage mangelte; er wurde ferner von Paul zum Reisen angetrieben, es wurde ihm Assisten-

ce

ce versprochen und von Paul und Interessenten ein Schiff bestellt. Er entschloß sich also zu reisen, allein in einer andern Absicht, als sie dachten, nehmlich, um die Madame ausfindig zu machen, um sich von der Sache zu purgiren, oder in Ermangelung dessen, directe nach Copenhagen zu reisen, die Sache daselbst vorzustellen und einen salvum conductum zu begehren, welches letzte er in der That bewiesen hat. Da ich nach meiner Abreise in Sicherheit zu seyn vermeinte, kam ich den 16 Merz an einem Orte, 7 Meilen von der Stadt, in einem Boote mit 3 Kerls, die ein anderes Boot, worin 2 Kerls waren, mit sich hatten. Hierdurch wurde ich abermals in eine Todesangst gesetzt, in Ansehung der Furcht ergriffen zu werden, und ich wurde so desperat gemacht, daß ich alles, was Paul wollte, thun muste, und ich unterschrieb in solcher Verfassung nicht allein die Citation, die den 13 in der Stadt gesetzmäßig verkündigt war, ohne eine zweyte Vorladung vor Gericht, sondern ich verfaßte auch ein Schreiben an den Stiftsamtmann, und wo ich mich recht erinnere, gestand ich gleichsam meinen Fall, und dieses Schreiben muste ich verfassen, weil 1) ich in der Desperation war, und von Paul unter seinen Drohungen, daß meine Reise, um nicht noch ergriffen zu werden, nicht sicher sey, dazu angerathen wurde. 2) Um den Paul in den Gedanken zu lassen, in welchen er durch seine Rückreise war bestärkt worden, nehmlich, daß ich keine

andere Absicht habe, als meine Person an einem fremden Orte in Sicherheit zu setzen, bis die Sache abgeurtheilt war, und alsdenn eine Königliche Erlassung der Strafe zu suchen. 3) Um es zuvorzukommen, daß die Reise mit dem Schiffe, das sie selbst veranstaltet hatten, nicht sollte contremandirt werden, zu diesem Ende gab ich Paul das Schreiben offen, in der Meinung, daß Peter, wenn er selbiges sähe, und es nach seinem Wunsche bekommen hätte, ihn alsdenn sollte fahren lassen; er wirkte aber dennoch einen Verbot aus, daß ich nicht mit diesem Schiffe abreisen konte. Nun, da ich in Freyheit gekommen bin, und meine Person in Sicherheit ist, so leugne ich alles, und will in totum mortificirt haben so wohl die Unterschrift der Citation, als auch das, so ich in meinem Schreiben geschrieben und eingestanden habe, und ich bin ferner willig die dieserwegen angeführte Ursachen mit einem Eide zu bekräftigen, und da solche noch zu keinem Spruch gekommen und dem Gerichte vorgetragen sind, so protestire ich dagegen, daß sie vor Gericht angenommen und in den Acten einverleibet werden.

Die Geeske hat darauf eine Citation ausgenommen, um den einen Zeugen eine Art von Mißlichkeit zu überführen; es ist aber selbige von keiner Bedeutung und kommt dieser Sache gar nicht bey.

Dahingegen führte sie Zeugen in Ansehung ihrer Aufführung.

Die

Die Syneve sagte eidlich aus: Sie hat während der ganzen Zeit, da sie die Geeske gekannt, nichts tadelhaftes gesehen oder bey ihr etwas ungeziemendes bemerkt. Die Leute bekamen ihren guten nothdürftigen Unterhalt, sie merkte, daß Niemanden etwas mangelte, sie hörte aber die Ahlet klagen, wenn sie ein wenig ofte Grütze und Milch bekam, ohngeachtet Zeugin sahe, daß der Schlüssel zum Keller und zur Speisekammer da war, so daß sie speisen konte, wenn sie wollte. Sie besorgte die Ausgabe zur Haushaltung, sie weiß aber nicht, ob sie dazu vom Manne etwas bekam, sondern sie sahe, daß sie verkaufte und selbst ihre Casse disponirte. Sie hat es nicht bemerkt, daß sie dem Lügen ergeben war. Wenn der Mann klingelte oder rief, so warf sie alles von sich um ihn aufzupassen. Sie bestritt ihren Handel ohne seine Hülfe. Sie hat die Geeske niemals trinken gesehen, ausser beym Essen zur Nothdurft. Sie war fromm und willfährich gegen ihren Mann, und sie weiß nichts, daß sie ihr zur Last legen konte, sondern weit mehr von ihrer Artigkeit. Hans küßte ihr, wenn sie entweder zu Hause kam oder ausgieng, die Hand, und bisweilen den Mund, welches letztere sie einmal in Geeske ihrer Eltern Hause gesehen hat. Verwichenen Neujahr des Abends war Zeugin mit dem Elias mit Peters seiner Genehmhaltung auf dem Boden, und sahe damals zum erstenmale ein Loch, das im Boden geschnitten war, herunter. Hierauf sah Zeugin herunter, und

wurde

wurde gewahr, daß die Madame an einem Ende vom Tische mit ihrem Nehzeuge saß und Thee trank, und Hans saß am andern Ende des Tisches. Er stand einigemale auf, gieng zu ihr und küßte ihr den Mund, sie aber stand nicht auf, und etwas hernach kam ihr Mann ein. Da er vom Tische aufstand, küßte er sie, und auch da er hinausgieng. Heinrich, des Peters Schwestersohn bat sie, nehmlich Zeugin, ihrem Mutterbruder diesen Dienst zu erzeigen, und daher weiß Zeugin, daß es mit seiner Genehmhaltung geschehen ist. Bemeldter Zeuge

Heinrich, des Peter sein Schwestersohn sagte unter andern aus, daß er sahe, daß ihr von Paul und Hans eine Schrift, unterm Titel von Citation, zur Unterschrift vorgelegt wurde, allein so verdeckt, daß sie kein Wort von dem, das oben über stand, sehen konte. Daß sie mit grosser Lamentation begehrte solche entweder selbst zu lesen, oder daß es ihr vorgelesen würde, es wurde ihr aber dieses abgeschlagen; und die Schrift wurde nach vielen Wiederstreben so weit übergebogen, daß sie ein paar Linien sehen konte, die die Entsagung einer zweyten Vorladung vor Gericht enthielten. Nach ihrer Wiederkunft sagte sie zum Zeugen, daß er wohl daran gethan hätte, wenn er ihres Mannes Anschlag offenbart hätte, so wäre sie nicht auf die Art unglücklich geworden.

Nach-

Nachdem Peter seine Frau überführen wollte, daß sie dem Lügen ergeben war, so hat sie den 11 Julii 1752. eine Citation von folgendem Inhalte ausgenommen:

Nachdem ihr Mann durch vorgelegte Quästiones an die abgehörten Zeugen gesucht hat zu ihrem Nachtheil Fehler ausfündig zu machen, so ist sie genöthigt, ihn, als ihren abtrünnigen Mann, von seinen Gesetzwidrigen Unternehmungen überzeugt zu sehen, insonderheit von seiner Anno 1747. gemachten Anlage um des M. seine Creditores zu hintergehen. Nach selbiger Citation stellte sich den 16 Aug. 1752. der Zeuge Bechmann und sagte aus:

Entweder im Jahre 1747. oder beym Anfange des Jahres 1748. kam Peter zu ihm, und begehrte mit ihm in Geheim zu sprechen. Das erste, so er sagte, war: Ihr habt mit mir von dem Gelde gesprochen, so M. an T. schuldig ist, und welches 800 Reichsthaler beträgt. Peter hatte vorher zum Zeugen gesagt, daß er diese Forderung bis auf 500 Rthlr. accordiren wollte. Er bat ihn also den T. aufsuchen und ihm wissen zu lassen, daß M. mit der letzten Post einen Königsbrief oder Moratorium bekommen hätte, daß binnen 10 Jahren Niemand von der Schuld erwehnen sollte, darin ihn sein Handlungsverwalter gesetzt hätte. Zeuge fragte: Ist das auch wahr? Peter antwortete: das ist vollkommen gewiß und wahr; wollet ihr Morgen zu mir kommen, so will ich euch solches zeigen.

Zeuge

Zeuge antwortete: Auf die Art bekommt T. nicht einmal das, so ihm angeboten ist. Peter antwortete: Ich bin zu euch gekommen, damit ihr T. sagen sollet, daß ich ihm durch euch dieses angeboten habe, denn ich will weder selbst von meinem Worte abgehen, noch will ich auch, daß ihr damit belästigt werden sollet. Es muß aber gleich geschehen, und ich will zu M. sagen, daß dieses zwischen mir und T. geschlossen ist, damit er sehen soll, daß ich als ein ehrlicher und redlicher Mann handle. Zeuge glaubte dieses, da es ihm so ernsthaft vorgestellt wurde, er gieng zum T. und erzehlte ihm alles dieses, welcher hierauf sagte: Peter ist ein ehrlicher Mann. Er bat Zeugen mit Peter zu sprechen und ihm zu sagen, daß er etwas zulegen möchte. Zeuge fand ihn bey M. sie sprachen in Geheim. Den Tag darauf war Zeuge bey Peter auf seiner Kammer, und bat ihn, daß er ihm möchte den Königsbrief sehen lassen. Er aber antwortete: Ihr könnet wohl denken, daß M. ihn selbst hat, und hierauf zog er ein Stück Papier hervor, worauf einige Linien geschrieben waren, die er las, und die vom folgenden Inhalte waren: Die Schuld, darin M. durch seinen Handlungsverwalter Christian gesetzt ist, muß keiner von den Creditoren binnen 10 Jahren fordern, welches aus besonderer Königlicher Gnade bewilligt ist, unter unser Königl. Hand und Signet. Hierauf erzehlte Zeuge dem T. das Ge-

schehene, und T. sprach den Tag darauf selbst mit Peter, und kam darauf zum Zeugen und sagte: nun ist der Accord geschlossen; er erzehlte auch, daß Peter aus einem Stücke Papier das, so vorher schon gemeldet, gelesen und gesagt hätte, daß das Original bey M. wäre. 2 bis 3 Monathe darauf kam T. und sagte zum Zeugen: wir sind beyde von Peter vexirt worden. M. hat niemals ein Moratorium bekommen. Zeuge gieng zum Peter und sagte: Es war ja nicht wahr, daß M. einen Königsbrief bekommen hatte, worauf Peter antwortete: **Er hatte ihn nicht bekommen, allein er konte ihn bekommen.** Zeuge antwortete hierauf wieder: Dazwischen war ein grosser Unterschied, und es sey übel gethan, daß er derjenige seyn sollte, der den T. auf die Gedanken bringen müste, worauf Peter sagte: **Es war nur ein Staatsstreich**, und er bat Zeugen nicht mehr daran zu denken.

T. bekräftigte des vorigen Zeugen seine Aussage, er erinnert sich aber nicht, daß Peter etwas vorlas, gewiß aber versicherte er, daß M. ein Moratorium bekommen hätte, weswegen Zeuge von seiner Forderung abschlug, und doch für die volle Summa quitirte.

Der Zeuge Jan V. sagte aus: daß Peter, nach des verstorbenen Major Ts. Bericht, bey ihm war, um ihn dahin zu vermögen, daß Zeuge von seiner Forderung an M. etwas abschlagen möchte, und Zeuge sagte, daß Peter sich

damit ausgelassen, als habe dem M. vorgestellt, daß er sich nicht des Moratorii benutzen sollte, indem er im Amte sässe. Zeuge bekam sein volles Geld.

Zeuge, der Mann der Majorin F. die bey M. etwas zu Gute hatte, sagt aus: er müste nachgeben, indem sie einen Königsbrief bekommen hätten. Es war Peter, der die Sache behandelte und die Schuld bezahlte.

Der Zeuge Hermann F. gestehet, daß Peter des M. seine Schuld abthat, weiß aber nichts vom Moratorio.

Zeuge Christian F. hat es vom Gerüchte gehört.

Den 25 Julii 1752. hat die Geeske eine Citation von folgendem Inhalte ausgenommen.

Um desto bequemer und geschwinder den Rechtsgang zu beendigen, den ich gezwungen werde zur Beschützung meiner Ehre, gegen die groben und harten Beschuldigungen, die mir von euch und euren implicirten Handlangern gemacht werden, zu suchen, sehe ich mich auch genöthigt, eure besonders künstliche Anlage gegen mich, eure Ehefrau, so weit als müglich ist, ans Licht gebracht zu sehen, unter Reservation der äussersten Vorhaltung, weswegen ich auch hierdurch fürs erste vorhalte, daß ihr lange und vermuthlich wegen einer andern gewünschten Heyrath (welches zu gelegener Zeit mit mehrerem berührt werden soll,) mich los zu werden ge-

sucht habt. Denn einmal, nehmlich im Jahre 1749. habt ihr eine, von keinem guten Geiste eingegebene Resolution gefaßt, daß ihr mein Mörder werden wolltet, da ihr an einem Vormittage, nachdem ihr einen Freund in eurem Comtoir mit einem Glase Aquavit aufwartetet, mich auffordertet eine Dosis zu nehmen, und nachgehends, da ich vermittelst Hausgeschäfte säumte, ihr solche selbst herunter brachtet, mich auf der Treppe begegnetet und mit mir in die Stube kamet, und mich vermochtet den vorbemeldten, nach eurem Vorgeben nachgebliebenen Rest zu trinken, worin ich euch fügte, aber ich vermerkte gleich, da ich es im Munde bekam, daß es schädlich sey, daß es mir den Mund zuzog, und ich spie es gleich aus und fieng an zu zittern, worauf ihr selbst, da kein Diener bey der Hand war, nach reinem Wasser liefet, und es mir in Hals gosset. Hierauf lösten sich gleichsam meine Zähne im Munde, welches ich selbigen Tag des Abends über Tisch, sowohl meinen Eltern, als dem Priester und andern klagte. Allein diese eure Aufführung ist durch meines Vaters Anmuthen heimlich gehalten und übersehen worden. Ein anderesmal habt ihr euch von selbigem Geiste treiben lassen, mein Mörder am Leibe und an der Seele zu werden. Denn einige Tage nach den letzten Weihnachten habt ihr unter der Masque eines recht liebreichen Mannes mir einbilden wollen, daß euch viel daran gelegen sey mit mir Leibeserben zeugen zu können, mit wel-

welchen GOtt unsere Ehe nicht gesegnet hatte. Es ließ sich aus eurem Discours gnugsam verstehen, daß die Unfruchtbarkeit auf meiner Seite war, die durch eine Cur remedirt werden müste, welche Cur ich mich endlich nach vielem Umschweife entschloß, nach einer deutschen Vorschrift vorzunehmen, welche ihr mir an einem Abende, da ihr zu Hause kamet, in meinem Bette zu lesen gabet, und nachgehends sagtet, daß es des Doctor E. sein Rath sey. Ihr gabet mir darauf selbst die ordinirten Sachen, als Kräuterthee, Salbe und etwas zum Räuchern, und befahlet mir, mich warm zu halten, mir täglich mit ausfahren eine Motion zu machen, und mitlerweil mit euch keinen Umgang zu haben. Ich fieng die Cur an und lebte accurat nach eurer Ordination, soweit es die Witterung erlaubte, bis den Donnerstag den 9ten Merz, da ich in der Cur eine ganz andere Ordnung und Diät halten, und beständig auf einer und selbiger Stelle und Zimmer verbleiben, und meine Haushaltung so einrichten sollte, daß ich nicht aussen vorm Zimmer kommen durfte, wo es nachgehends befunden wurde, daß der für mich zur Cur ordinirte Auffenthalt für diejenigen aptirt war, welche ihr und Mitimplicirte über mir auf die Laure ordinirt habet. Also werdet ihr citirt hierüber die Zeugen zu hören ꝛc. Hierüber zeugen:

Herr S. erinnert es sich ganz wohl, daß er vor zwey Jahren in Hrn. T. sein Haus kam

und nebst ihm und seiner Frau, auch die Madame Geeske vorfand, welche saß und bitterlich weinte, sie sahe sehr elend und bekümmert aus, so daß er nach der Ursache fragen muste. Herr T. rief ihn in seine Kammer, und erzehlte ihm zur selbigen Zeit die Ursache ihrer Betrübniß, und bat ihn dabey sie zu trösten, und sie zu überreden, daß sie sich zufrieden gäbe. Da sie wieder in die Stube kamen, fragte Zeuge, warum sie so elendig betrübt aussahe. Sie und ihre Eltern erzehlten alsdenn, daß ihr Mann vor einiger Zeit sie überredet habe etwas zu trinken, so er für Aquavit ausgab. Da sie es aber im Munde bekam, und eine Stunde darauf, sagte sie, habe sie es vermerket, daß das, so er ihr gegeben, Gift seyn muste. Er erinnert sich, daß sie sich beklagte, daß ihre Zähne von diesem Getränke so gut wie los geworden sind, dieses und zugleich die Alteration hätte bey ihr eine starke Diarrhe verursacht. Daß er das Getränk von seiner Kammer herunter brachte, da sie aufzukommen säumte, wie auch, daß sie etwas gleichsam wie Staub im Glase sahe. Daß er ihr antrieb es auszutrinken, da er merkte, daß sie das Glas besahe. Er hörte, daß sie und ihre Eltern vorgaben, daß er ohnfehlbar suchte sie quit zu werden, um sich mit einer andern zu verheyrathen, welche sie nannten, und welche, wie sie sagte, ihr Mann beschwängert habe, und die sie endlich habe angeben wollen, wenn nicht ihr Vater sie davon abgerathen hätte.

Zeuge

Zeuge kam nicht ofte in Hrn. Peters Haus, allein er bemerkte doch einmal, daß er sie unschicklich begegnete, indem er ihr, so wie sie in die Thüre hereinkam, eine grosse Medaille gerade nach dem Angesichte warf, aber doch mit einer lachenden Miene, als im Scherz sagte: Frau, nim dich in Acht, nun werfe ich. Die Medaille, die groß war, flohe dicht vor ihrer Schläfe vorbey nach der Wand zu, und Zeuge wurde ganz bestürzt darüber, da es höchst gefährlich hätte seyn können. Er schien auch selbst ganz bestürzt zu seyn, sprang auf und sagte: Gott bewahre uns, Frau, traf ich dich, ich warf nur aus Spaß, und er fühlte an ihre Schläfe. Sie sagte, indem er warf: Gott behüte uns, Mann, willst du mich todt schlagen.

Zeugin, die Madame O. sagte aus: Sie war zu Anfange des Jahrs 1749. bey Hr. F. woselbst auch Geeske war, welche, da sie speisten und ihr eine Portion Braten gegeben wurde, sich damit ausließ, daß sie nicht davon speisen konte. Die Eltern bejammerten sich, daß ihrer Tochter etwas fehlen müste, da sie nicht speisen konte. Sie beklagte sich, daß ihre Zähne los wären, und sagte: Nachdem sie es endlich wissen wollen, so will ich es ihnen sagen. Mein Mann gab mir heute des Morgens ein Glas Aquavit, wovon ich vermerke, daß meine Zähne losgeworden sind, und der Mund ist wie zusammengezogen. Die

Mutter rung ihre Hände und sagte: Ach mein armes Kind!

Die Zeugin, die Madame B. sagte einstimmig mit der vorigen aus.

Der Zeuge Heinrich, des Peters Schwestersohn sagte aus: Er erinnert sich so weit es gehört zu haben, daß Peter 14 Tage vorher, ehe sie abreiste, sagte, er wolle seine Frau dahin bringen, daß sie Medicamente brauchte. Zu obbemeldter Zeit am Abende des Sonntags war er auf Zeugen seiner Kammer, und zeigte ihm eine deutsche Vorschrift, was für Medicamente sie gebrauchen sollte. Die Ordnung war, wie er sich am besten erinnert, diese: Sie sollte zuerst purgiren, nachgehends Kräuterthee gebrauchen, süssen Wein trinken, einer Art von Salbe sich bedienen, und in 8 Tagen starke Motion haben; hernach sollte sie sich geruhig halten und starke Wärme haben, von Haussorgen frey seyn, und sich mit lustigen und angenehmen Dingen beschäftigen; er erinnert sich auch einige gewisse Umstände, welche die Schamhaftigkeit verbietet, anzuführen, er weiß aber nicht, wer dieses verordnet hat, doch schlüsset er, daß es selbigen Tag seinen Anfang nahm, denn selbigen Montag des Abends bat er Zeugen, daß er in die Apothecke gehen und fragen sollte, wie viel Tropfen sie von einer gewissen Sorte (er erinnert nicht den Namen) einnehmen müste, indem das, so sie eingenommen, keinen Effect thäte. Der Bursche in der Apothecke sagte: Aufs höch-

ste

ste 30 Tropfen. Nach Peter seiner eigenen Sage geschahe es, um sie auf seine eigene Kammer hinauf zu bekommen, wo er meinte, hinter das, weswegen er sie in Verdacht hätte, zu kommen. Zeuge weiß es, daß das eine Loch vor Neujahr eingerichtet war, er weiß aber nicht, wenn das andere gemacht wurde. Geeske hat übrigens, ehe noch diese Sache angelegt wurde, dem Zeugen ihres Mannes böse Anschläge erzehlt, und darunter war das Getränk, welches den Mund zusammenzog.

Darauf stellten sich die Leute im Hause, welche aussagten, daß sie zu der Zeit Kräuterthee und süssen Wein trank, wie auch daß sie ofte, theils mit ihrem Manne, theils mit Hans ausfuhr.

Der Apothecker und der Bursche sagten aus: daß das, so sie aus der Apothecke bekommen, dazu diente, ihrer Schwachheit Verstopfung zu helfen. Sie bekam auch Lorberöl und Rhabarbarpulver.

1752. den 8 Nov. ließ die Geeske eine Citation zum Zeugenführen vorm Probstey-Gerichte ausnehmen, betreffend eines im Jahre 1749. zum Küster Jan gebrachten und noch jetzlebenden Knäbleins Petrus Marinus, um dessen Geburtsort, Taufe, wer sich als Vater oder Mutter angegeben, auf welche Art es dahin gekommen ist, u. s. w. Dieses war vor einem Probstey-Gerichte in Jütland.

Gleichermassen hat sie den 6 Dec. darauf eine Citation ausgenommen, betreffend, daß,

gleichwie sie ihren Mann wegen begangenen Beyschlaf mit Maren angegeben, sie auch dieses ans Licht zu bringen suchen will, daß er nehmlich in vielen Jahren einen verdächtigen Umgang mit bemeldter Maren gehabt, in Ansehung der Beförderung ihrer Reise, und dem ihr mit geordneten Gefolge rc. Auf diese Citationen, und noch andern in der Continuation, und an verschiedenen Orten sind die Zeugen geführt worden, von denen die bedeutlichsten sind:

Heinrich, des Peters Schwestersohn, welcher aussagte: Er weiß es, daß seine Eltern im Jahre 1749. ein Knäblein entgegengenommen haben, er weiß nicht, ob es Petrus Marinus hiesse, gewiß aber weiß er, daß es Petrus hieß. Er hat es gehört, daß Peter der Vater und Maren die Mutter zu diesem Kinde seyn. Herr L. welchen Zeuge damals nicht kannte, kam dahin, und sprach mit des Zeugen seinem Stiefvater in Geheim, und nach des L. seiner Abreise erzehlte sein Vater, daß L. da gewesen sey, um sie zu vermögen das Kind aufzunehmen, und daß Peter Vater zu selbigem sey. Das Kind kam nicht dahin, wehrend das Zeuge da war, sondern gegen Michaelis. Er denkt, das Kind ist nun gegen 4 Jahre alt. Nach seines Stiefvaters Erzählung soll es von Maren geboren seyn. Sonst hat Peter sowol in Copenhagen als hie vor Zeugen gestanden, daß es sein Kind, mit der Maren gezeugt, sey. Selbiges Jahr war die Maren mit L. in Jütland. Peter war auch im Jahre

1750. in Thünen, wo des Zeugen seine Mutter mit dem Kinde zu ihm kam, und er hat selbst vor Zeugen gestanden, daß er dieses Kind des Zeugen seiner Mutter zur Erziehung gegeben. Wehrend dem, daß Peter in Copenhagen war, schrieb er an die Maren Briefe, welche Zeuge an L. abgab um sie zu befördern; er weiß es auch, daß dem Peter für die Entdeckung dieser Sache bange war, und er ersuchte sowol L. als Zeugen, daß sie wegreisen möchten, um nicht als Zeugen gebraucht zu werden, und die Motiven waren die Furcht für die Entdeckung der Sache. Es hat Peter selbst umständlich, so gar die Art seines Umganges mit Maren erzehlt, welche Zeuge nicht anders als mit Schamhaftigkeit und Blödigkeit wieder zu sagen genöthigt ist.

Der Zeuge Johann H. sagte aus: Er sahe L. und seine Frau, und noch ein anderes Frauenzimmer in Jütland, er weiß aber nicht, ob es die Maren war. Es gieng über sie ein doppeltes Gerücht, nehmlich 1.) daß sie wassersüchtig sey. 2.) Daß sie schwanger sey, und ins Wochenbett gekommen wäre, wie auch daß das Kind zum Küster gesandt war.

Der Zeuge Leonard D. sagte aus: Er weiß es, daß Maren mit L. nach Dänemark reiste. Es gieng das Gerücht, sie sey ins Wochenbett gekommen. Er hat es einmal gesehen, daß Peter seine Hand in ihrem Busen, und die andere Hand an einer andern Stelle hatte.

Der

Der Zeuge Christian D. sagte aus: Er weiß es gleichfalls, daß sie reiste. Daß das Gerücht gieng, sie sey ins Wochenbett gekommen, und Peter sey Vater zum Kinde. Er hat sie einmal gesehen sich einander küssen.

Der Zeuge Nieske sagte aus: Er hat sie einmal gehört sich einander in der Speisekammer küssen, so daß das Küssen klatschte.

Der Zeuge Stephen sagte aus: Er hat es einmal gesehen, daß Peter und Maren auf den obersten Boden giengen, wer aber zuerst oder zuletzt gieng, das weiß er nicht. Es war am hellen Tage, da Zeuge auf der Policeykammer stand, und den Platz herunter sahe, und da wurde er gewahr, daß Peter und Maren zusammen in den Abtritt hineingiengen, ein jeder, wie sich Zeuge am besten erinnert, durch eine andere Thüre, und dies geschahe eher, als sie wegreiste.

Der Küster gab beym Probstey-Gerichte seine Einlage ein, worin er sich also ausläßt: daß er ein Knäblein mit Namen Petrus Marinus zur Erziehung auf 3 Jahre entgegengenommen, wofür er jährlich 16 Reichsthaler haben sollte. Er hat verschiedenes von dessen Eltern gehört, und nach dem Spargement müste es mehr als einen Vater und eine Mutter haben. Uebrigens excipirt er dagegen, seine Handlungen zu bezeugen.

Des Küster seine Frau, die des Peters Schwester war, stellte ihr schriftliches Zeugniß also aus: Daß hieselbst im Jahre 1749. ein Knäblein mit

Na-

Namen Petrus Marinus hergebracht sey, welches noch hie wäre. Dieses beweiset sich also selbst, denn es ist weder wider Gottes noch des Königs Gesetz, weswegen es keine heimliche Sache gewesen ist. Wo es geboren ist, davon weiß sie nichts anders als was aus dem Taufzettel erhellet. Wer sich zu diesem Kinde als Vater oder Mutter angegeben hat, da kan sie mit Wahrheit sagen, daß sie nicht weiß, daß sie jemals das Frauenzimmer, welches in der Citation für die Mutter angegeben wird, gesehen, oder mit ihr gesprochen hat. Sie weiß es nicht, ob diese die Mutter von dem Kinde, oder wer der Vater dazu ist. Aus der Citation und aus blossem Spargement hat sie gehört, daß verschiedene beschuldigt werden Vater dazu zu seyn, sie kan aber nichts davon sagen. Ein Bauer und ein Bauerweib brachten das Kind zu ihnen, wo sie aber wohnen, und wie sie heissen, das weiß sie nicht. Wer oder welche sie dazu vermocht haben dieses Kind entgegen zu nehmen, davon kan sie nichts zeugen, denn sie war nicht zu Hause, und es hat Niemand mit ihr darum accordirt, und seit dem erstenmale hat Niemand mit ihr um Kleidung, Kost und weitere Erziehung accordirt. Denn der erste Accord wehrete bis auf 3 Jahre, und war eben zu Michaelis aus. Was weiter von der Sache dependirt, so kan sie mit Wahrheit bezeugen, daß sie weder vom Manne noch Weibe etwas schriftliches bekommen, daraus sie die Sache etwas aufklären konte oder sagen, daß sie das

Kind

Kind anerkannt haben. Sie kennet nicht das Frauenzimmer, das für die Mutter beschuldigt wird. Zeugin ihr Bruder, Peter, hat wohl mit ihr vor 2 und einem halben Jahre in Odensee gesprochen, allein was daselbst gesprochen wurde, das kan sie nicht erinnern. Doch erinnert sie sich, daß sie zur selbigen Zeit zu ihm gesagt habe, daß die Leute nun glauben werden, er sey Vater zu dem Kinde, das sie damals mit sich hatte, worauf er lachte und sagte: Laß sie nur glauben, denn ich kan darauf schwören, daß es sich anders verhält, und er gab ihr weder etwas für das Kind, noch accordirte er auch um dessen Auferziehung. Einmal sprach sie mit ihm den letzten Winter in Warde, da erzehlte er ihr vieles von dem Verdrusse, darin er mit seiner ungetreuen Frau gerathen war. Er erzehlte gleichfalls, wie sie ihn dieses Kindes wegen angegeben hätte, worauf Zeugin ihn ernsthaft hierum befragte, allein da waren seine Worte diese: **Ich bin bey meiner Seele nicht der Vater zum Kinde, nein, bey meiner Seligkeit, ich bin es nicht, nun magst du es glauben, wenn du willst.** Zu einer andern Zeit sagte er: **Sie mögen die Mutter dazu suchen, wo sie wollen, ich aber werde niemals Vater, glaube mir nun.** Ob das Kind aus einem ächten oder unächten Bette ist, davon weiß sie weiter nichts, als was der Taufzettel auszeigt. Auf weiteres Fragen antwortete sie, daß der Bauer und das Baurenweib in Grimsted wohnten,

sie

sie weiß aber nicht, wie sie heissen. Sie wurde 4 bis 5 Wochen vorher, ehe das Kind gebracht wurde, angemuthet solches aufzunehmen, von wem aber, das weiß sie nicht. Mitlerweile sie in Warde war, kam ihr Mann auch dahin, und berathschlagte sich mit ihr, ob sie dieses Kind entgegennehmen sollten, und er brachte es folgendermassen vor: Daß eine Person, die er nicht kannte, da gewesen sey, und sie habe für das Kind accordirt. Da er zu Hause kam, soll ihr Sohn Heinrich gesagt haben, daß die Person Paul L. hiesse. Selbige Person hatte keinen Brief mit sich, ausgenommen einen von Peter, darin stand aber nichts vom Kinde. Ihr Bruder verlangte, daß sie zu ihm nach Odensee kommen sollte, wohin sie auch reiste und das Kind mitnahm. Einige Zeit hernach, als das Kind gekommen war, wurden ihnen 16 Reichsthaler in Bancozetteln in einem Quartblatte Papier zugesandt, sie wusten aber nicht von wo sie herkamen, sie weiß auch nicht, ob auf dem Papiere etwas geschrieben war. Da sie diejenigen, die das Kind brachten, fragte, wo es herkäme, wurde ihr geantwortet, daß sie es nicht zu wissen bekäme. Sie brachten den Taufzettel mit, und nach selbigen muste das Kind, da es zu ihnen gebracht wurde, 17 Tage alt seyn.

Der Küster, der vorigen Zeugin ihr Mann, sagte aus: Das Kind Petrus Marinus wurde zu ihnen Mitwochs den 5 Nov. 1749. gebracht. Wo es geboren, getauft ist, und wer seine Eltern

tern sind, das weiß er nicht, allein der Taufzettel weist es aus. Er kan es mit gutem Gewissen bezeugen, daß Niemand weder mündlich noch schriftlich das Kind anerkannt hat, und diejenigen, die es zu ihnen brachten, waren, dem Ansehen nach, Bauerleute. Wie sie heissen, wo sie wohnen, wo sie das Kind bekommen, welche Tour sie genommen hatten, das weiß er nicht. Sie legten ihm davon keine Rechenschaft ab, er fragte sie auch nicht darum, und da sie um die 16 Reichsthaler jährlich accordirt hatten, gieng er zu seiner Frau nach Warde, um sich mit ihr zu berathschlagen, und da er wieder zu Hause kam, so sagte ihm sein Sohn, daß es Hr. L. von Norwegen sey. Er hat ihn vorher niemals gekannt noch gesehen. Die 16 Reichsthaler jährlich für 3 Jahren wurden in Bancozetteln in reinem Papiere gesandt. Der Accord war wohl bis Michaelis auf 3 Jahre, doch soll er das Kind 7 Jahre behalten, käme alsdenn Niemand, der das Kind anerkennte, so könne er es employiren, wie es ihm gefiele, doch so, daß er es vor Gott verantworten könte. Zeuge war mit seiner Frau in Odensee und sie hatten das Kind mit sich, um es in Aufsicht zu haben, er sprach daselbst mit Peter, er kan sich aber nicht erinnern, ob Peter dem Kinde oder der Amme etwas gab. Uebrigens weiß er nicht, wer Vater oder Mutter ist, ausgenommen, was das Gerücht jetzt sagt, Peter aber gestand es nicht, daß er der Vater sey, und er sprach auch nicht von dessen Mutter.

Der Prediger, der das Kind taufte, gab sein schriftliches Zeugniß von folgendem Inhalte: Den 25 Sept. 1749. kam des Abends in der Dämmerung ein fremdes Frauenzimmer mit ihrem Manne, und begehrten ein Nachtlager, die sich auch von der Beschwerlichkeit der Reise schlecht befanden, da sie hoch schwanger war, und deswegen zurückbleiben muste, da der Mann in andern Affairen wegreiste, er kam aber gleich wieder, und hielt sich bey ihr 12 bis 14 Tage auf. Darauf reiste er auf einige wenige Tage weg, da sie mitlerweil den 18 Oct. ein lebendes und wohlgeschaftes Knäblein gebar. Ihr Mann war hoch von Statur, trug eine weisse Perücke und einen braunen Reiserock, er gab sich aus für einen Kaufmann aus Gothenburg mit Namen Smitt. Da das Kind schwach war, so wurde es gleich vom Zeugen getauft, und Petrus Marinus genennet. Sie sagte, daß sie des bemeldten Kaufmanns seine Frau sey, und gab sich den Namen Lucia Smittin. Paß und Beweis wurde nicht von ihnen gefordert, indem es schickliche Leute waren, wie auch Reisende und auf dem Landwege. Der Copulations-Attest wurde vom Manne bey der Ankunft vorgezeigt und die Copie zurückgelassen, allein 1750. auf des Hrn. S. sein Verlangen dem Brautregister beygeheftet. Der Mann gab sich dafür aus, was schon vorher gemeldet, allein wo er seine Frau bekommen, kan er sich nicht erinnern, aus dem Inhalte des Copulations-Scheines

nes aber erinnert er sich, daß sie in der deutschen Kirche in Gothenburg von einem Prediger mit Namen Ericus copulirt waren. Sie blieben hie, theils weil sie, theils auch weil das Kind schwach war, bis am 3 Nov. Er weiß es nicht, von wannen er kam, oder wohin er reiste. Sie behielt das Kind bey sich, und gab ihm, so lange sie hie war, die Brust. Das Kind wurde von einem Bauer in einem offenen Wagen abgeholt, er weiß aber nicht, wohin es gebracht wurde. Es ist vermuthlich nach des Vaters Disposition geschehen, der einen Tag vorher wegreiste. Der Taufzettel wurde producirt, welcher von selbigem Inhalte ist, als Zeuge ausgesagt.

Herr Probst S. bezeuget: daß vor einigen Jahren, ob es 1749. war, erinnert er sich nicht, Herr L. und seine Frau da waren, welche Zeuge nicht kannte; auch nicht das andere Frauenzimmer. Herr L. aber sagte, wer er war. Bey der zweyten Ankunft des Herrn L. berichtete er, daß das Frauenzimmer in Ripen sey und curirt werden sollte, und daß sie sie wieder zurück nach Norwegen haben müsten. Zeuge glaubt sich zu erinnern, daß Herr L. in Geheim sagte, daß bemeldtes Frauenzimmer schwanger sey und daß Peter sie beschwängert habe. Nachgehens hat er hievon viele Relationen gehört. Nach ihrer Abreise habe er gehört, daß sie ins Wochenbett gekommen sey.

Dieses Zeugen seine Frau sagte aus: Herr L. und seine Frau, welche sagten, daß sie mit

Zeu-

Zeugin verwandt wären, ohngeachtet sie nicht weiß sie jemals gesehen zu haben, besuchten Zeugin vor einigen Jahren im Herbste, und reisten von da nach Greenstad. Ohngefehr um Weihnachten kamen sie wieder zu ihnen, und wurden wenige Tage darauf von ihnen nach Friedericia befördert. Sie sagten, daß sie eine schwache Jungfer von Norwegen mit sich hätten, deren Namen Zeugin nicht erinnert, und daß diese nach Friedericia kommen sollte, und daß ein Doctor in Ripen, der, wie sie sagten, sie curirte, sie dahin schaffen würde. Madame L. sprach wohl in Geheim von dieser Jungfer, sie erinnert aber nicht, was es war; doch glaubt sie sich zu erinnern, daß sie sagte, die Jungfer sey schwanger.

Herr Claus H. von Greenstad sagte aus: Im Jahre 1749. kam ein Mann mit seiner Frau und noch einem andern Frauenzimmer, und logirten einige Tage in Greenstad. Viele von den dasigen Leuten sagten, daß er des Zeugen sein Bruder wäre. Zeuge aber kannte weder die Person, noch das Frauenzimmer, so sie bey sich hatte. Er reiste ihm deswegen nach, um zu erfahren, ob er des Zeugen sein Bruder sey. Er verneinte es aber und sagte, daß er ein Schullehrer aus Norwegen sey. Einige Zeit darauf kamen bemeldter Mann und Frau, die dem Zeugen doch unbekannt waren, und baten ihn, ob sie nicht die Nacht über hie logiren könten, und sie gaben vor, daß sie eine kranke Person zurück-

gelassen hätten, die den Morgen darauf zu ihnen kommen sollte, welches auch geschahe. Selbiges Frauenzimmer wurde niemals beym Tauf- oder Zunamen, sondern bloß Jungfer genannt. Es war gegen Michaelis, da sie kamen. L. miethete den Morgen darauf einen Bauerwagen, und fuhr mit dem kranken Frauenzimmer fort, und er gab vor, daß sie obstructionem mensium hätte, welche nach der Doctoren ihrem Rathe losbrechen würde, wenn sie auf einem Wagen herumrollte. Er fuhr mit ihr fort, wohin aber, weiß Zeuge nicht. Da er nun wieder kam, so verlangte Zeuge, daß er es beweisen möchte, er sey die Person, für welche er sich ausgäbe, worauf er einen Reisepaß vom Bischofe hervorzog, da denn Zeuge glaubte, daß er L. war. Sie war dick, wie eine schwangere Frau, ob es aber vom Kinde, oder von der Obstruction war, das wuste er nicht.

Anna Sabina H. des vorigen Zeugen seine Frau, sagt aus: Vor einigen Jahren gegen Michaelis logirte in Greenstad ein Mann, welcher zwey Frauenzimmer mit sich hatte. Nach Verlauf von einigen Tagen kam dieser Mann und das eine Frauenzimmer zur Zeugin ins Haus, er gab sich den Namen L. und das Frauenzimmer gab sich für seine Frau aus. Den Tag darauf kam das andere Frauenzimmer, und blieb daselbst die Nacht über. Sie hörte nicht ihren Namen nennen, und sprach mit ihr nur wenig. Sie war dick, Zeugin aber konte nicht für gewiß sagen, ob es

vom

vom Kinde sey. Sie sagten, sie wäre schwach, und sollte zum Doctor nach Ripen. Den Morgen um 9 Uhr reisten sie und der Mann weg, das andere Frauenzimmer aber, so Madame L. genannt wurde, blieb bey ihnen. Nach Verlauf von einigen Tagen kam der Mann alleine wieder, und das Frauenzimmer war nach dem niemals mehr in ihrem Hause. Die Madame sprach mit Zeugin von ihrer Reise, und soviel Zeugin verstehen konte, so war sie über die Reise verdrüßlich, indem sie, nachdem sie nach Jütland gekommen, vernommen hätte, daß das mithabende Frauenzimmer verdächtig sey, Zeugin aber weiß nicht, daß sie jemals Peters Namen nannte. Dieser Mann und die Frau sprachen in Zeugin ihrem Beyseyn ohngefehr von diesem Inhalte: daß, wenn es nicht für die Eltern des verreisten Frauenzimmers geschähe, sie es nicht nöthig gehabt hätten, eine Reise und Beschwerlichkeiten zu übernehmen, worauf Madame L. antwortete, daß es eben sowohl des Mannes wegen geschähe, Zeugin aber kan sich nicht erinnern, daß sie Jemandes Namen nannten. Diese 2 Personen reisten nachgehends fort, und sie waren ziemlich lange weg. Sie kamen nachgehends wieder, und verblieben 2 Tage, und Zeugin erinnert sich, daß die Madame zu ihr in die Küche kam und sagte: daß in Ripen eine Frau sey, welche von der Jungfer sagte, daß sie mehr einer schwangern Frau, als einer Wassersüchtigen gleich sähe.

Niels Hansen und seine Frau sagten aus: Vor 4 Jahren um Michaelis logirten 3 Personen bey ihnen, die, dem Gerüchte nach, aus Norwegen seyn sollten. Sie hielten sich 2 Nächte und anderthalb Tage auf. Er Zeuge fuhr die Frauenzimmer nach Hiortelund, und die Mannsperson miethete ein Pferd, um ein paar Meile auszureiten. Das eine Frauenzimmer sprach Norwegisch, und das andere sprach nur wenig.

Christopher Nielsen sagte aus: Es waren eine Manns- und zwey Frauenspersonen in Greenstad, er erinnert sich aber nicht, im welchem Jahre. Doch war es im Herbste. Er fuhr den Mann und das eine Frauenzimmer, das andere aber blieb im Priesterhofe zurück. Er weiß nicht, ob das Frauenzimmer, das er fuhr, schwanger war. Er fuhr sie nach Michelborg, woselbst ein Wagen hielt, darauf sie sich setzten und weiter fuhren, er weiß aber nicht, wohin. Zeuge blieb einige Stunden im Walde, bis die Mannsperson wieder kam, die er nach Greenstad zurück fuhr. In selbigem Michelborg kam, da er einige Strumpfhändler dahin gefahren hatte, seinem Bedünken nach, dasselbe Frauenzimmer mit einem Kinde zu ihm, und er fuhr es mit dem Kinde über den Schioldborg Fluß, daselbst hielt ein Wagen, worauf der Bleydecker Anders und seine Frau waren, soweit Zeuge sie an ihrer Stimme erkennen konte, denn es war dunkel in der Nacht. Sie nahmen das Kind, und fuhren damit weg, er weiß nicht wohin,

das

das Frauenzimmer aber fuhr er nach Ripen. Es war Niemand anders, als bloß Frauenzimmer zusammen, da sie zum Zeugen kam, auch die, die er fuhr, und selbiges Frauenzimmer kannte er nicht. Es hatte ihn Niemand dieses mahl zu fahren bestellt, denn sie traf ihn im Walde an, sprach mit ihm und miethete ihn. Das erstemal aber bestellte ihn der fremde Mann zu fahren. Dieses Frauenzimmer sprach nicht Norwegisch, sondern gut rein Dänisch. So viel er vermerken konte, so war es dasselbe Frauenzimmer, das mit dem Kinde kam, daß er das erste mal wegfuhr.

Anders Andersen der Bleydecker sagte aus: Daß vor 4 bis 5 Jahren eine fremde Manns- und Frauensperson nach Greenstad kamen. Bey Niels Hansen sahe er 2 Frauenzimmer aber nicht im Predigerhofe. Es kam daselbst ein fremder Kerl, und bestellte ihn, nach der Heide zwischen dem Wege und Schioldborg zu fahren, und daselbst ein Kind aufzunehmen, welches auch geschahe. Er fuhr mit dem Kinde zum Küster in Q. und er bekam mit dem Kinde ein Kästchen mit, aber keine Briefe. Des Zeugen seine Frau war mit. Der fremde Kerl berichtete, daß er von einem Schweden ausgesandt sey. Dieses geschahe im finstern, er glaubte aber doch den Christopher Nielsen an der Stimme zu erkennen. Die Mutter bat ihn das Kind an den Küster in Q. abzugeben, und weiter nichts. Der Küster fragte ihn nicht, wo das Kind herkäme.

Die Maren, des Niels Tochter, sagte: daß sie mit ihrem Manne, dem vorigen Zeugen folgte, und das Kind zum Küster in O. brachte.

Herr Ancher sagte aus: Er sprach mit L. er erinnerte sich aber nicht die Zeit. So viel erinnert er sich, daß L. sagte, daß eine von den Frauenspersonen krank sey, er nannte nicht ihren Namen. Zeuge kan es nicht leugnen, daß L. Zeugen bat, ihnen einen Ort zu zeigen, wo ein Frauenzimmer für sich seyn und ein Kind gebähren könte, er bat ihn zugleich, daß er das Kind taufen möchte, und versicherte, daß er dieserwegen in keinen Verdruß kommen sollte. Zeuge gab ihm schriftlich zu erkennen, daß das Frauenzimmer nicht in der Gemeinde bleiben konte.

Der Amtsverwalter B. sagte aus: Daß, nachdem die Citation ausgekommen war, des Küsters seine Frau zu ihm kam, und sagte: Da das Kind in ihr Haus gebracht wurde, kam auch ein versiegelter Brief mit 48 Reichsthalern, und sie sagte dabey, daß ihr Bruder es niemals zugestanden, Vater dazu zu seyn. Zeuge hat gehört, daß ein Prediger zu diesem Kinde Vater und eines vornehmen Mannes Tochter die Mutter davon seyn sollte.

Des vorigen Zeugen seine Frau sagte aus: Daß des Küsters seine Frau gesagt habe, sie sey mit dem Kinde in Odensee bey ihrem Bruder gewesen, und da war der Prediger mit, aber in rothen Kleidern.

Beyde

Beyde jetzt erwehnte Zeugen sagten aus: Daß der Küster gesagt habe, daß L. im Jahre 1749. in seinem Hause gewesen, und das Kind Petrus Marinus eingedungen hätte, und es war zur selbigen Zeit sein Stiefsohn Heinrich zu Hause.

Der Küster und seine Frau haben zum Zeugen gesagt: Daß die Maren in Norwegen die Mutter vom Kinde sey. Des Küsters seine Frau hat auch gesagt, daß das Kind von deutscher Extraction sey, und daß es nach Verlauf von 3 Jahren wiederum nach Deutschland gebracht werden sollte. Es sey von grossen Leuten gekommen, und wären nur 2 Augen verschlossen, so sollte es bald sowohl Vater als Mutter bekommen. Der Küster sagte, 48 Reichsthaler in Bancozetteln bekommen zu haben. Es sind auch dem Zeugen Briefe vorgezeigt worden, einige von Heinrich und einige, nach des Küsters seiner Leute Aussage, von Peter. Er kan sich weiter nichts vom Inhalte erinnern, als daß sie den alten Mann keine Noth sollten leiden lassen. Da Zeuge sie fragte, wer darunter verstanden würde? antworteten des Küsters seine Leute, daß es Petrus Marinus sey, der nicht anders genannt werden müste. Im Sommer 1752. kam der Küster zum Zeugen, und zeigte ihm ein Document, datirt von Norwegen, worin sein und seiner Frau ihr Attest, in Ansehung des Kindes, das bey ihnen war, requirirt wurde, wer

 dessen

dessen Vater sey. Der Küster bat daher Zeugen, ihm zu rathen, was er dabey thun oder darauf antworten sollte. Zeuge rieth ihm, nichts darauf zu antworten, da es bereits bekannt war, daß sie zeugen sollten. Kurz vor Weihnachten 1752. kam der Küster und seine Frau um 12 Uhr in der Nacht zum Zeugen, und beklagten sich darüber, daß sie nicht wüsten, was sie anfangen sollten; sie hätten einen Brief von Peter bekommen, daß sie ihn diese Nacht in Warde treffen sollten. Sie zeigten auch Zeugen ein Concept zu einem Atteste, welches, wie sie sagten, von Peter sey, und sie sollten ihm den Attest geben, Zeuge aber rieth ihnen, keinen Attest eher zu geben, als bis sie vor Gericht kämen. Des Küsters seine Frau sagte, es sey ihres Bruders Hand. Der Küster hat zum Zeugen gesagt: **Er fürchte sich dafür, daß sie dieses Kindes wegen Verdruß haben könten.** Zeuge antwortete, daß es, wenn sie bey der Wahrheit blieben, keine Gefahr hätte.

Dieses Zeugen seine Frau sagte aus: Beym Schlusse des Jahres 1749. war des Küsters seine Frau bey Zeugen, und es wurde ein Bothe nach einer Frau geschickt, bey der sie ein kleines Kind verdung und dabey vorgab, daß dieses Kind einer Person zugehörte, die in Wislofs Priesterhofe Amme seyn sollte. Sie sagte übrigens eben so, als ihr Mann aus, nehmlich, daß das Kind von deutscher Extraction sey, u. s. w. wie auch, daß sie die Nacht bey ihnen mit einem Briefe

von

von Peter gewesen wären, nach welchem sie ihn selbige Nacht treffen und einen Attest geben sollten. Peter war vor Gerichte gegenwärtig, und deutete seine Worte also aus, daß unter dem alten Manne nichts anders verstanden werde, als sein Schwager B. der Küster, der gegen 56 Jahre alt ist, und der, um einen beschwerlichen Weg nach der Kirche, und einen Haufen chicanen zu evitiren, es nöthig hätte, daß er an einen bessern Ort, und bey einem braven Prediger, der Tugend und ein ehrbares Leben zu schätzen wüste, versetzt würde. Ein Kind von 3 bis 4 Jahren aber unterm Namen eines alten Mannes zu meinen, war longissime petitum quid.

Die Bodil, des Stephens Tochter, sagte aus: Im Jahre 1749. wurde ihr vom Küster B. ein Kind zum Auferziehen gegeben. Das Kind hieß Petrus Marinus, und es kam nachgehends wieder zum Küster. Zeugin war mit dem Kinde in Fühnen, und da sahe sie Jemanden, den des Küsters seine Frau ihren Bruder nannte, und es dünkt ihr, es ist derselbe, der nun in Ostrup ist, nehmlich Peter. Dieser Mann gab Zeugin einen Ducaten, den des Küsters seine Frau wechselte, und ihr dafür vier schlechte Thaler gab. Selbiger Mann bat Zeugin, mit dem Kinde gut umzugehen. Es war Jemand bey ihm, der sein Bedienter zu seyn schiene. Peter gab ihr selbst den Ducaten.

Niels Jansen sagte aus: daß des Küsters seine Frau, da er vor einem Jahre in Q. war, zum Zeugen gesagt habe: Hätten sie dem Kinde, da es geboren wurde, den Hals umgedreht, so wäre nur eine Seele dahin gefahren, und diese hätte doch gerettet werden können. Nun aber befürchtete sie, es möchten mehrere Seelen verloren gehen.

Dieses ist das Bedeutlichste in dieser Sache, und mag auch genug seyn in diesem Posten anzuführen; denn das übrige sind nur Kleinigkeiten, die nichts zur Sache beytragen, und die sich mehrentheils auf Muthmassungen und Erzählungen von andern gründen; kurz, ein Gerücht.

Peter hat darauf verschiedene von seinen Hausleuten zu Zeugen angeführt, welche ausgesagt haben, daß seine Frau sorgfältiger für Hans als für ihn gewesen ist, welches darin bestand: daß sie dessen Kammer rein machen ließ, wenn er Fremde bekam, des Mannes Kammer aber nur alle Sonnabende; daß sie für Hans bezahlte, wenn er Aquavit haben sollte, aber nicht für den Mann; daß sie es ihm wissen ließ, wenn sie ausgieng, damit er nachkäme, und sie kamen zusammen zu Hause; daß sie für sich einen Pägel Aquavit holen ließ. Der eine hatte den Mann sitzen und weinen gesehen, weil sie sich nicht so aufführte, wie er es haben wollte. Ein anderer hörte ihn sagen: er wüste, was für ein Unglück er zu tragen hätte, welches auf die Frau zielen sollte; und eine von den Mägden sagte

aus,

aus, daß sie einmal dazugekommen wäre, da Hans und Geeske dicht bey einander sassen, doch jeder auf seinem Stuhle, und er hatte seine Knie in ihrem Schoosse gelegt.

Um noch näher ihre Zuneigung gegen Hans zu zeigen, so legte er 2 Briefe von seiner Frau an ihn vor, vom 6 und 13 April 1751. und sie waren von folgendem Inhalte:

"Hans hat sich so wohl vor als nach deiner "Abreise, und insonderheit jetzt schicklich, auf- "richtig und dienstfertig bezeigt. Sollte er jemals "von mir einen Attest verlangen, und könte ihm "derselbe dienlich seyn, so sollte er wenigstens ei- "ner Amtmannschaft gewiß seyn. Ich habe ihm "Logis und Kost ohne Bezahlung angeboten, "und ich zweifle nicht daran, daß du die- "ses approbiren wirst. Er war gesonnen "sich ein Haus zu miethen, und seines Bruders "Frau zu sich zu nehmen, wozu ich ihm aber nicht "habe rathen können. Ich habe es für meine "Schuldigkeit gehalten, darauf bedacht zu seyn, "seine Güte gegen mich, und seine Mühe, die "er in dieser Zeit verwandt hat, auf irgend eine "Art zu revangiren. Ich habe nichts finden "können, so ihm angenehmer gewesen wäre, in- "dem er oft gewünscht hat, nahe bey seinem "Mutterbruder zu seyn, um sich seines Raths "zu bedienen. Sey versichert, daß ich dieses "vornehmlich in Ansehung deiner gethan habe. "Daß ich nicht vorher den Heinrich (seinen an- "dern Schwestersohn) genannt habe, ist nicht

"des-

"deswegen geschehen, weil ich etwas gegen ihn "hätte. Er ist ein schicklicher Mensch, von dem "ich sehr viel halte. Ich bin ihnen beyden sehr gut, "und ich glaube, sie sind es auch gegen mich.

Der andere Brief:

"Es thut mir leid, daß sich die Meinigen "so sorglos gegen dich bezeigen, da sich Hans "gegen mich ganz anders aufführt, welches ich "auch revangiren soll. Ich habe ihm zu diesem "Ende Logis bey uns in unserm Hause angebo- "ten, und ich glaube, er ziehet in der nächsten "Woche bey uns ein. Ich hätte nicht gedacht, "daß es vor deiner Ankunft geschehen sollte. Er "ist aber dazu genöthigt, indem der Rathhaus- "schreiber selbst ein Haus gekauft hat, und er "ausziehen soll.

Endlich, da Heinrich, des Peters Schwestersohn in seinen Aussagen, einiges für Geeske, und einiges gegen seinen Mutterbruder bezeuget hatte, so producirte Peter zugleich diesen Brief des Heinrichs an seine Eltern, vom 28 Merz 1752. und von folgendem Inhalte:

"Es ist übrigens hie ein elender und betrüb- "ter Zustand. Hans, der in meines Mutterbru- "ders Abwesenheit in seinem Hause aufgenom- "men wurde, hat mit meines Mutterbruders "Frau Blutschande betrieben. Diese Sache ist "so wohl ihrem Manne als auch andern hie im "Hause, aus gewissen Umständen schon vor lan- "ger Zeit allzuwohl bekannt gewesen. Den 10

"Merz aber wurde diese schändliche Sache, sc.
"ihr leiblicher Umgang mit einander, mit Zeu-
"gen bestätigt. Folglich haben sie beyde nach
"dem Gesetze ihre Wohlfahrt, Ehre und Leben
"verbrochen. Mein Mutterbruder führte sich
"gegen seine gefallene und verführte Frau sehr
"vernünftig und christlich auf; er suchte sie in
"salvo zu bringen, indem er sie wegschickte; er
"gab ihr vieles mit, und versprach ihr mehrere
"assistence, und zwar so lange er lebte. Sie
"war auch wirklich auf der Flucht; allein nach
"ihrer Freunde, und zugleich nach schlecht den-
"kender Leuten Rathe, die auf das, so sie mit sich
"hatte, ein Augenmerk gerichtet hatten, wurde
"sie überredet zurück zu kommen, und ihre Freun-
"de gedenken die Sache gegen ihren unschuldi-
"gen Mann auszuführen, und sich seiner Güte
"gegen sie, zu Waffen gegen ihn zu bedienen.
"Ich hoffe aber, sie sollen zu schanden werden.

"Hans hingegen ist davon geloffen, möglich
"nach Copenhagen, um die Befreyung für leib-
"liche Strafe zu suchen. Sie sehen hieraus ei-
"nigermassen den Zusammenhang der Sache.
"Die Betrübniß aber, die wir bisher aus Mit-
"leiden gegen sie gehabt haben, ist unbeschreib-
"lich. Da nun aber Hans, aus einem falschen
"und ungegründeten Verdachte, mich, weil ich
"sie und meinen liebenswürdigen Mutterbruder
"geliebt habe, für die größte und vornehmste
"Ursache seines Unglücks, und der Entdeckung
"dieser schändlichen Sache hält, welches GOtt

"am

"am besten weiß; denn ich habe, auch gegen
"mein besseres Wissen gesucht, meinen Mutter-
"bruder zu überreden, dieses nicht zu glauben,
"und ich habe dieses gethan aus Liebe zu seiner
"Frau, die mich geliebt hat, insonderheit ehe
"Hans ins Haus kam; und wenn ich auch ge-
"trachtet hätte, die Sache offenbar zu machen,
"so glaube ich, es könte pardonirt werden in
"Hinsicht der Quaal, Sorge und Kränkung
"und Gram, die mein Mutterbruder leiden
"muste, indem er alles sah, und doch schwei-
"gen muste, bis GOtt es nicht länger haben
"wollte, daß die Sache sollte verborgen bleiben.
"Da nun der Blutschänder mich im Verdacht
"hat, und also mein Feind ist, so ist nicht dar-
"an zu zweifeln, daß er, um mich in Verdruß
"zu bringen, allen Fleiß anwenden wird, das
"Bewuste offenbar machen zu können. Lieb-
"ste Eltern, befleißigen sie sich, und wenden sie
"allen Verstand und Vorsichtigkeit an, sowohl
"sich selbsten, als auch mich conservirt zu sehen.
"Glauben und trauen sie Niemanden, und ge-
"hen sie mit Niemanden in einer so wichtigen
"Sache vertraut um. Sie müssen sich daran
"halten: **derjenige, der anklagt, soll be-
"weisen.** Geben sie es nicht zu, daß mein
"lieber Mutterbruder, der viele Güte für mich
"hat, und dem mein Unglück nahe gehen würde,
"nicht aufs neue durch meinen Fall verwundet,
"und vielleicht böse auf mich werde. Ich bezie-
"he mich auf meinen vorigen Brief. Ihre
"Be-

"Beflissenheit soll, so viel ich kan, nicht "unbelohnet bleiben, und es soll in Zu"kunft besser geschehen. Vergessen sie "nicht für ihn und für mich in gefährli"chen Umständen Gutes zu erbitten.

In Ansehung dieses Briefes hat sich Heinrich in seiner Einlage im Gerichte also ausgelassen:

Nachdem sein Mutterbruder es für gut befunden hat einen Brief zu produciren, den er den 28 Merz 1752. an seine Eltern geschrieben hat, so findet er sich befugt, das Dunkle und Unverständliche darin aufzuklären, welches mehr seinen Mutterbruder, als ihn angehet. Die Beschuldigung, die er ihm beylegt, als wäre er derjenige, der seine Frau, während der Zeit, da er in Copenhagen war, angegeben hat, ist nicht wahr, und völlig gegen sein eigenes besseres Wissen, und weswegen kommt er nicht dieserwegen mit einem Briefe hervor. Es wird ihm zur Last gelegt, daß er, da sie wegreiste, mit ihr folgte, sein Mutterbruder aber vergißt es, daß er der erste war, der ihm proponirte, ob er mit ihr reisen wollte. Er wird beschuldigt, als habe er mit ihr in Geschwister-Bette gelegen. Allein dieses ist eine grosse Unwahrheit. Es hat sein Mutterbruder lange vor dieser Zeit den Vorsatz gehabt, ihm seinen ehrlichen Namen und guten Ruf zu rauben, welches auch die Ursache war, daß er sich von ihm absonderte. Die Extradition des Briefes zeiget, wozu er Leute vermögen kan, &c. zu un-

menschlichen Dingen. Er hat seiner Eltern Briefe an ihn caßirt, und er wünschte ebenfalls, daß er das, so er wuste, caßiren könte. Daß er aber für seinen Mutterbruder, oder sonst für einen andern sich verschwören sollte, das thäte er nicht, es möchte auch daraus folgen, was da wollte. Es begreift es ein Jeder, wie unredlich ihn seine Eltern behandelt haben. Der Brief beweist die Eigenschaften seines Mutterbruders, wenn vorher für eine Wahrheit gesagt worden, **daß dieser Brief auf sein Zureden geschrieben, und von ihm und L. durchgesehen worden ist, welches er mit dem theuresten Eide zu bekräftigen sich erbietet.** Nachher, sc. den 30 May 1752. muste er ebenfalls an seine Eltern einen solchen Brief schreiben, wie ihm sein Mutterbruder dictirte, GOtt weiß es mit welchem Herzen, und er fand es für nöthig, den nechsten Posttag, nicht nur das, so er dieses mal, sondern so er auch vorher geschrieben hatte, zu wiederrufen. Daß der producirte Brief nicht aus eigenem Triebe geschrieben ist, das zeiget der Inhalt; denn wie konte er es wissen, ob Geeske und Hans ihre Ehre und Wohlfahrt verbrochen hatten, und daß Hans nach Copenhagen reiste, ingleichen was er daselbst bestellen wolle. Wie konte er die Eltern lehren, daß derjenige, der anklagt, beweisen soll, da er kaum ein Gesetzbuch gesehen. Und wie konte er seinen Eltern eine Belohnung versprechen, da er selbst nichts hatte. Die kleinen

nen Freunde, von denen gesprochen wird, konten Niemand anders als Petrus Marinus seyn, und wie sollte er den grüssen, den er niemals gesehen hatte. Alles dieses beweiset, daß der Brief zu seines Mutterbruders Ruhme geschrieben sey. Er gestehet es, daß er in gewissen Expressionen gegen seine Tante zu weit sich vergangen hat, allein es müssen selbige in Hinsicht dessen, daß es auf seines Mutterbruders Zumuthen geschehen ist, pardonnirt werden. Es ist nicht geschrieben in der Meinung, daß es Jemanden zum Schaden gereichen sollte, wie es auch wohl nicht geschehen kan. Er hat auch ohnedem in seinem abgelegten Zeugnisse alles, so er geschrieben hat, verneinet. Er gestehet es, daß er das, so man sie beschuldigte, glaubte, und wie konte er anders? Wie konte er von seinem Mutterbruder so schlechte Gedanken haben, und es von ihm erwarten, daß er eine so schändliche That erdichtete. Er stellte sich allzu ehrlich an, als daß er auf die Art denken sollte. Daß er geschrieben hat: daß er gegen besseres Wissen seinen Mutterbruder abgerathen hat, die Sache zu glauben, das hat er durch sein eigenes Zeugniß contradicirt. Dieses, so er schreibt: daß es ihm aus gewissen Umständen bekannt war, kommt daher, daß sein Mutterbruder einen Verdacht merken ließ, wie auch, daß er ihm verschiedene und schändliche Dinge erzehlte, um ihm von diesen Umständen die Richtigkeit zu verge-

wissern, so daß also diese Umstände aus seiner eigenen Erzählung, und nicht daher, daß er selbst etwas gesehen hatte, herkamen; er bleibt also bey seinem Zeugnisse. Das letzte in seinem Briefe weiset, was für ein Mann sein Mutterbruder ist, und hätte dieser nur die geringste Scham gehabt, so hätte er es nicht ans Tageslich kommen lassen, da er selbst am besten weiß, wie das letzte, und das sonst Unverständliche soll verstanden werden. Es kan zu nichts nutzen, solches hie anzuführen, indem es nicht bewiesen werden kan. Er will ihn übrigens an die schändliche Sache erinnern, die er haben wollte, das er in Ansehung des Petrus Marinus thun sollte. Er bezeuget es vor dem Angesichte des Höchsten, daß er nicht einiger Versprechungen wegen die Freundschaft mit seinem Mutterbruder gebrochen hat. Sein Muterbruder weiß es selbst, was er ihm für Versprechungen gethan hat, wenn er das, so er wollte, hätte thun wollen.

Hans, als der andere Hauptpart in der Sache, suchte mit Zeugen zu beweisen:

1.) In welcher Verwirrung er sich befand, da er, wieder alles Vermuthen, von Peter seinem Vornehmen unterrichtet wurde.
2.) Daß die von Peter geführte Zeugen ungültig wären.

Dieserwegen sind verschiedene Citationes ausgenommen worden. Was das erste anbetrift, so sagte

Mada-

Madame F. aus: Da Hans den Sonnabend den 11 Merz des Morgens zu ihnen kam, so sahe er so schlimm aus, daß Zeugin sich darüber erschrack. Er wurde gleich darauf so heftig angegriffen, sowohl in Ansehung seiner Gemüths- als Leibeskräfte, daß er sich zu Bette legen muste, und er glich mehr einem Verruckten, als sich selbsten, und er muste in den zween Tagen beynahe jede Stunde das Bette hüten. Sie fragte ihn, was ihm fehlte. Er antwortete: daß Peter ihn beschuldigt hätte, mit seiner Frau einen leiblichen Umgang gehabt zu haben, und daß er dieserwegen Zeugen führen wolle; allein dieses kan er nicht anders, es sey denn, daß er erkaufte Zeugen führet, welches ihm leicht ist, und wozu er Geld genug hat. Den 12 Merz war Paul bey ihm, und sprach mit ihm, Zeuge aber weiß nicht, wovon. Hans hingegen erzehlte hernach, daß Paul gesagt hätte: das einzige Mittel seine Person zu retten und zu salviren, wäre, daß er unverzüglich davon reiste, indem die Citation schon den andern Tag auskommen sollte, da er alsdenn ganz gewiß würde arretirt werden, er sagte ihm ferner, daß die Geeske persuadirt war, selbige Nacht wegzureisen, und so erbot sich Paul, zu seiner Reise mit dem Schiffe Anstalt zu machen. Gleich darauf, da Paul weggegangen war, sagte Hans: er müste sich zum Reisen resolviren, indem er, als eine Obrigkeitsperson ohnmöglich den Tort ertragen konte, sich gefangen nehmen zu lassen, wodurch ihm die Stärke, um die Sache

zu defendiren, genommen würde, und er sagte dabey: Ich könte wohl zur Stelle bleiben, allein es ist nicht meine Gelegenheit, mich in Arrest ziehen zu lassen. Vorher, ehe Paul bey ihm war, sprach er nichts von einer Reise. Er beklagte sich, daß Geeske mit Zwange, unter Drohungen oder Lockungen zur Reise verleitet war, oder es müste auch aus Ueberdruß einer so verdrüßlichen Ehe geschehen seyn, wie auch, daß seine Sache dadurch weit schlimmer würde, und das Ansehen bekäme, als wenn sie Schuld auf sich nähme. Er wollte nach Copenhagen reisen, und es dahin bringen, daß diese Sache dem Könige vorgestellt würde, und so wollte er auch darum ansuchen, daß er nicht arretirt würde. Das letztemal, da er mit Zeugen sprach, beklagte er sich mit Thränen über eine so unchristliche und grausame Begegnung, er bekräftigte seine Unschuld, und sagte, er hofte sie in 6 bis 7 Wochen wieder zu sehen.

Die Zeugin Madame Karen L. sagte einstimmig mit der vorigen Zeugin aus, indem sie zur selbigen Zeit zugegen war und dem Hans also sprechen hörte.

Der Zeuge Dam. L. sagte aus: daß er Sonntag den 12 und Montag den 13 mit Hans sprach, welcher so verruckt, so voller Angst und consternirt war, als er ihn niemals weder vorher noch nachgehends gefunden hat, und er war auch so schwach und kraftlos, daß er, mitlerweil sie mit einan=

einander sprachen, sich zuweilen zu Bette legen muste. Er errieth die Ursache hievon, nachdem er ihm erzehlt hatte, daß er bey Peter in Verdacht gekommen, oder von ihm beschuldigt worden ist, mit seiner Frau einen unerlaubten Umgang gehabt zu haben, und daß er ihm gedrohet habe, daß er sollte arretirt werden, und daß es für denjenigen, der Verstand und Geld hätte, eine leichte Sache sey, falsche Zeugen zu erkaufen, damit er die Ehescheidung und die Erlaubniß sich aufs neue zu verheyrathen, erhalten könne. Er hörte es nicht, daß Hans auf irgend eine Art das Factum zugestand, sondern er sagte frey heraus, daß er zur Stelle bleiben könte, um sich zu defendiren, wenn nur nicht seine Honneur darunter litte, daß ihm als Obrigkeitsperson Arrest verkündigt würde, oder er auch andere Grobheiten entgegennehmen müste. Da er Abschied nahm, hörte man ihn sagen: Daß er seinem Feinde einen solchen Schrecken, oder so grosse Angst wünschte, als man ihm verursacht hätte; er tröstete sich, und sagte zu seiner Schwägerin, daß er in einiger Zeit sie wieder zu sehen hofte.

Elias sagte aus: Er kam des Abends den 10 Merz zu Hans, welcher mit noch einigen andern saß und Karten spielte, er nahm ihn beym Arme und sagte, daß er mit ihm etwas zu sprechen habe. Da er in seine eigene Kammer kam, so sagte Zeuge: Es wäre das beste, daß er sich aus dem Hause retirirte, und er sagte ihm auch die Ursache, erinnert sich aber nicht die Worte.

Dieses that Zeuge auf Peters Ordre, und so weit er sichs erinnern kan, so fragte ihn Hans, ob er toll oder ausser sich selbsten sey, worauf Zeuge antwortete: daß Peter mit einem Procurator gesprochen hätte, und daß schlimme Anstalten herauskommen würden. Es gieng Hans nichts destoweniger in Peters seine Kammer, setzte sich nieder und spielte wiederum Karten. Eine Stunde darnach, als sie zu spielen aufgehört hatten, sahe er, daß Hans ausgegangen war, und das Peter die Thüre aufmachte und sagte: Geht nur in eure Kammer. Er sahe, daß Hans bestürzt war und hörte, daß er sich beklagte, daß er die Nacht nicht seines Lebens sicher seyn konte. Seine Kleider wurden von Paul den 12 Merz, ohne daß er selbst zugegen war, ausgeliefert, er aber packte selbst zuerst ein.

Was das zweyte anbetrift, nehmlich die Ungültigkeit der Zeugen; so muß man untersuchen, ob diese Zeugen auch ein so scharfes Gesicht haben, daß sie die Kleinigkeiten, die sie den 10 Merz gegen Abend, da sie auf dem Boden lagen, sollen gesehen haben, auch haben bemerken können, und alsdenn muß man auch untersuchen, wie und ob sie ihre Atteste verfasset haben. Hiezu gehört nun folgendes:

Des Doctor E. sein Attest über des Aanon sein Gesicht: Heute den 20 Sept. 1752. war bey ihm Aanon, und bat ihn, seine Augen zu sehen und zu probiren, ob er staarblind sey. Er konte ihm selbigen Dienst nicht versagen. Da er

aber

aber voraussahe, daß er diesen Attest mainteniren müste, so untersuchte und probirte er um so viel genauer. Er besahe also beym hellesten Tageslichte seine Augen, und fand an selbigen nicht den allergeringsten Schaden. Nachgehends machte er die Probe mit einem Buche von mittelmäßsigem Drucke, und er ließ ihn selbiges weit von den Augen entfernt halten und darin lesen, und es gieng gut. Hernach nahm er ein Buch mit feinem Drucke, ließ es ihm in der Hand halten, den Arm ausstrecken, und so darin lesen. Er las vollkommen gut, und besser als der Doctor selbst lesen konte, der doch die feinesten chirurgischen Operationen vornehmen muß, e.g. den Staar stechen. Da nun der Doctor nicht so weit sehen kan, als er, und dennoch seine Arbeit sehen kan, so ist leicht zu schlüssen, daß er ganz gute Augen habe, die keinen Schaden haben.

1752. den 25 Oct. erschien nach vorhergegangener Citation, Aanon vor Gericht, um von seinem Gesichte Proben abzulegen. Es wurde ihm das neue Testament, von des Waysenhauses Auflage mit feinem Drucke, vorgelegt, um daraus das erste Capitel aus der Offenbarung zu lesen. **So weit das Gericht es bemerkte, so las er es sehr stammelnd, ohngefehr ein Quartier von sich.** Es wurde ihm auf des Procurators N. Begehren das Norwegische Gesetz vorgelegt, um daraus das 3 B. 4 C. 1 und 2 Art. zu lesen. Er hielt selbiges eine halbe Elle von sich, **las aber darin sehr stammelnd.**

 Uebri-

Uebrigens stand er gerade beym Fenster, so daß das Tageslicht gerade auf das, so er las, schien.

Hans sagte, daß nunmehro Aanon selbst durch seine Probe es bewiesen hat, daß er staarblind ist, und an seinem Gesichte Schaden hat, er wunderte sich deswegen über des Doctor seinen Attest, von welchem jetzt erwiesen worden, daß er offenbar unrichtig und ungültig ist.

Der Zeuge Svend Olsen sagte aus: daß in der Zeit, da Zeuge beym Vogte H. diente, auch Aanon daselbst 4 bis 5 Jahre war, da es Zeuge erfuhr, daß Aanon, wenn er eine Schrift lesen wollte, selbige dicht vor seinen Augen halten muste, Zeuge kan es aber nicht für gewiß sagen, ob er staarblind ist. Er hat ihn sowohl lesen als schreiben gesehen, und er hielt beständig, wie schon gemeldet worden, das Papier so nahe. Es wurde ihm erlaubt, sich aufm Comtoir im Schreiben zu üben, er war aber im Schreiben und in der Orthographie nicht so fertig, daß er etwas concipiren, oder eine Meinung ordentlich aufsetzen konte. Er weiß es nicht, daß er nachgehends in einer Condition gewesen, wo er sich hat üben können.

Hans bat, daß dem Aanon nun die zwote Probe möchte auferlegt werden, nehmlich daß er seine Fertigkeit im Schreiben zeigte, und er wollte ihm eine Erzählung geben, die von Aanon schrift-

schriftlich abgefaßt werden sollte. Selbige Erzählung war folgende:

"Unter andern Antiquitäten hat er einen alten Auszug aus dem Rathstube-Protocoll in "Stavanger bekommen, worin verschiedene gefunden werden, die auf eine wunderliche Art, "auf curieuse Zeugen am Leben gestraft worden "sind, unter welchen insonderheit einer ziemliche "Aufmerksamkeit verdient. Denn das, so von "unsern glorwürdigen Königen aus einem gottseligen Eifer für die Handhabung des Rechtes "und der Gerechtigkeit verordnet ist, ist, vermittelst frecher Ankläger, unvernünftiger Zeugen, "und vielleicht unkündiger Richter so weit gegangen, daß die erhabenste Absicht zum Mißbrauche geworden ist, welches dieses Exempel "gnugsam ausweiset. Unser höchstselige König "Fridrich der andere hat im Jahre 1584. ein königliches Rescript ausgegeben, vermöge dessen "alle Arten von Zauberey und Geistercitiren bey "Lebensstrafe verboten war. Auf dieses Rescript gründete sich ein Bauer, mit Namen Ole "Molde, und klagte einen Mann, mit Namen "Joen Smeed, an, weil dieser, da er ihm einmal begegnete, ihn mit diesen Worten gedrohet "haben soll: daß er es ihm bezahlen und daß er "innerhalb 14 Tagen Staub von ihm rupfen "wolle. Es ereignet sich hierauf nach einer kurzen Zeit, daß dieser Ole krank wird, worauf er "gegen Joen Smeed eine Sache anlegt, und ihn "wegen Zauberey anklagt, und ihn für denjeni-

"gen

"gen angiebt, der ihn behext hat, und er führt "hierüber 4 Zeugen, die ohngefehr die vorher "erwehnten Worte bezeugten, und auch endlich, " daß Joen Smeed einen Hund habe, der ihm "einen Hammer zubringen konte, wenn selbiger "ihm um den Hals gebunden war, und ferner, "daß dieser Hund ins Feld gehen und an seinen "Herrn kratzen könte, wenn er nach Hause gehen "und etwas zu speisen bekommen sollte, und bloß "auf diese Gründe wird er zum Scheiterhaufen "und verbrandt zu werden verurtheilt.

Auf Hans seine Anforderung wurde das Contentum dieser angeführten Historie, vom Gerichte in 7 Linien aufgesetzt, damit Aanon diese in einem ordentlichen Stile, kurz oder lang, wie es ihm gefiele, bringen sollte. Aanon aber antwortete: Er verstehe und begreiffe es nicht; das Gericht aber bedeutete ihn zu 4 bis 5 mahlen, daß er diese 7 Linien im Stile bringen sollte, er aber entschuldigte sich, daß er sie nicht anders, als wie sie ihm vorgeschrieben waren, setzen konte. Der Procurator R. bat, daß das Gericht dem Aanon einige Schriften vorzeigen, und dadurch versuchen möchte, ob er nicht selbige lesen kan. Kein Vernünftiger kan sich darüber wundern, daß Aanon, als eine simple Person, die nur gewohnt ist schlecht weg in ihrer Einfalt zu schreiben, sich für unvermögend erklärte, das verlangte zu prästiren, und er wurde auf Verlangen befragt, ob er noch darauf bestünde, daß er seine schriftliche

Aussage

Aussage sowol geschrieben als verfasset hat. Es wurde ihm darauf eine Schrift vorgezeigt, die groß geschrieben war. Er las selbige **sehr langsam, und sehr stammelnd**, allein er hielt sie ganz nahe vors Gesicht. Uebrigens bleibt er dabey, daß er seine Aussage selbst sowohl verfasset als geschrieben hat. Hierauf schrieb er die 7 erwehnten Linien, **allein der Procurator R. dictirte ihm selbige.**

Das Gericht legte dem Lars das Schwedische Gesetzbuch vor, daß er aus selbigem das 60te Cap. 1 Art. im Iure Criminali und das 17 Cap. 18 Art. in dem Buche, darin der Rechtsgang angeführt ist, übersetzen sollte. Er übersetzte es so schlecht und im verdorbenen Dänischen, daß in seiner Uebersetzung kein Zusammenhang, keine Orthographie war, und man sahe daraus, daß er nicht Dänisch buchstabiren, und also in dieser Sprache nicht schreiben konte. Das Gericht gab dem Actor eine Copie von dieser unrichtigen Uebersetzung.

Hierauf hat der Actor den 20ten May 1754. seine Anforderung folgendermassen vorgebracht: Es sind hie 2 Zeugen, die die That bezeugen, und noch 3 andere, die sie bekräftigen, ingleichen beyder Flucht, und des Hans sein eigenhändig geschriebenes Bekenntniß. Ihre Facta aber muß Peter auf seine eigene Verantwortung nehmen, und Hans defendirt sich mit der Verwirrung, in der er sich befunden hat, und deswegen behalten diese Vertheidigungs-Gründe ihre Reinlich-

keit,

keit, zumahl da beyde sich als kluge und vernünftige Leute aufführten. Hiezu kan noch gesagt, oder hinzugefügt werden, daß keine Blutschande verübt worden ist, wenn auch beyder Zeugen Aussage feststehen bleibet, indem daraus weiter nichts, als der Beschuldigten ihr unerlaubter und unzüchtiger Umgang miteinander, gezogen werden kan, weswegen aber ihnen nicht das Leben abgesprochen werden kan, wenn auch Hans des Peter sein leiblicher Schwestersohn gewesen wäre, sondern die Strafe muste ihr Vermögen betreffen, und ihnen Gefängniß zuerkannt werden. Er kan sich hievon keinen andern Begriff machen, (supposito der Gültigkeit der Zeugen) als daß beyde Beschuldigte einen ungeziemenden Umgang mit einander gehabt haben, welches am Leibe, oder am Vermögen gestraft werden muß. Auf diese Art überläßt er die Sache dem Urtheile, und macht dabey die Anforderung, daß er aus dem sequestirten Erbe 200 Reichsthaler pro labore erhalte.

Hans und Geeske machten die Anforderung, daß sie frey gesprochen würden, und satisfaction erhielten.

Nachdem die Sache beym Stadtgerichte abgeurtheilt war, so hat der Procurator N. vom Stiftsbefehlhaber die Ordre bekommen, die Sache in die Rathstube zu citiren, und in selbigem Befehle auch dieses: Da es unter der Sache berührt worden ist, daß es zur Aufklärung derselben gereichen würde, wenn an dem Orte, wo die That

gesche-

geschehen seyn soll, eine Untersuchung angestellt würde. Und da man aus den Documenten vernimt, daß Staarblindheit eine von den Gründen seyn soll, wodurch des Aanon sein Zeugniß ungültig gemacht ist; so haben sie den Umständen nach dahin zu sehen, daß sie, vermöge einer gerichtlichen Untersuchung, solches näher aufgeklärt bekommen, und daß sie dabey eine solche Zeit beobachten, zu welcher die That geschehen seyn soll. Dieser Befehl ist vom 3ten April 1755.

Den 26 April ist eine Citation, um an diesem Orte eine Besichtigung anzustellen, ausgenommen, worauf auch den 3 May 1755. die Besichtigung vorgenommen ist. Lars gab zuerst eine Anweisung von dem Loche in der Kammer, durch welches er in der angegebenen Zeit die That gesehen haben soll. Dieses Loch war in der linken Ecke dicht am Gesimse zu sehen, und es war dem Ansehen nach so groß, daß man dadurch einen grossen Daumenfinger stecken konte, und es war durch die Tapete, womit der Boden bezogen war, geschnitten.

Der andere Zeuge Aanon zeigte das andere Loch an, durch welches er die That gesehen haben soll, und es war selbiges im länglichten Vierecke geschnitten, ohngefehr anderthalb Zoll in die Länge, und einen halben Finger in die Breite, welches eben so, wie das vorige, befunden wurde, daß es schon vor langer Zeit geschnitten worden.

Das

Das Gericht begab sich hin auf den Boden und besahe die Stelle, wo die Zeugen aussagten, daß sie gelegen hätten, und sie war also beschaffen: Eine ganz schmale Abtheilung auf dem obersten Boden, am linken Ende des Hauses, dicht unter die Sparren, daß man mit Mühe zu der Stelle, wo die Löcher sind, hinkriechen kan. Die Breite war so geräumig, daß 2 Personen daselbst gnugsam liegen konten, und ein jeder konte, ohne dem andern zu hindern, durch die Löcher sehen: doch konte sich Niemand aufrichten, es sey denn, daß er erst zurückkroch. Die Löcher waren also eingerichtet: Der oberste Boden war aufgebrochen, und in dem untersten Boden nebst dem Bezuge war ein Loch schräge ausgeschnitten, vollkommen eine Handbreit groß, und es war also eingerichtet, daß man mit einem Auge sicher herunter sehen konte. Unten am Bezuge waren die Löcher grösser, als sie unten in der Kammer sind, und das Gericht bemerkte, daß das lezt beschriebene Loch, in Ansehung der Situation weit bequemer war, durch dasselbe zu sehen, als das Loch in der Ecke.

Auf des Actors Frage antwortete das Gericht: daß sie wohl ins erste, da sie zum Loche kamen, mit beyden Augen herunter sehen konten, wenn sie aber das, so in der Kammer paßirte, genau betrachten wollten, so musten sie mit einem Auge sehen.

Hier=

Hierauf verlangte der Actor, daß Lars in Gegenwart einiger Beysitzer von der Besichtigungs-Commission sich am Eckloche, das er angezeigt, begeben, und auf das, so man ihn fragen würde, antworten sollte.

Er begab sich hierauf mit zween von der Besichtigungs-Commission auf den Boden, und es wurde ihm gefragt, ob er diejenigen, die unten wären, sehen könte? worauf er Ja antwortete. Der Actor gieng zum B. der bey der Thüre stand, und faßte ihn über die Schultern, da er antwortete: **Daß Actor den B. um den Leib faßte.** Einer von der Commission stand etwas von der Thüre, und es wurde ihn gefragt, ob er es sehen könte, was er für Kleider anhätte. Er gab es an, konte aber nicht sehen, was er auf dem Kopfe hatte, bis er ein paar Schritte von der Wand gieng, da er alsdenn sagte: eine Perücke, welches auch richtig war.

Aanon verfügte sich auf den Boden, und legte sich auf dem andern Loche, welches ohngefehr anderthalb Ellen von dem andern war, und dieses geschahe auch in zweener Männer Gegenwart. N. nahm einiges Geld in die Hand und zeigte es der Commission. Zeuge antwortete, daß er einiges Geld in N. seiner Hand sähe, nehmlich ein 8 Schillingstück gleich beym Zeigefinger, und einige 2 Schillingstücker, und andere Münze, doch observirte die Besichtigungs-Commission daß darunter Orte waren. N. setzte sich beym Tische nieder, und hielt ein Ortstück in der Hö-

he. Zeuge antwortete, daß R. ein Stück Geld in Händen hätte, entweder einen Ort, oder ein Zehnschillingstück. Hans gab einem von der Besichtigungs-Commission einen Korkenzieher in die Hand. Zeuge antwortete: Er sahe etwas in der Hand, er konte es aber nicht sagen, was es war. Das übrige, so vorgenommen wurde, ist von keiner Bedeutung.

Den 10 May 1755. gab der Peter dem R. die Vollmacht das Stadtgerichts-Urtheil zu appelliren und er nahm hierauf

Den 5 Junii eine Citation aus, worin er sich beklagt, daß er durch das gesprochene Stadtgerichts-Urtheil sich höchst beleidigt findet, nicht allein darüber, daß der Stadtvogt unrechtmäßigerweise die Sache beynahe 2 Jahre trainiret hat, und zwar zum Aufwande und zum Verluste seiner Wohlfahrt, indem dadurch beym Consistorio von einer Zeit zur andern ein Aufschub verfügt ist, sondern er findet sich auch auf andere Art beleidigt.

Den 31 Julii macht der Actor an Geeske und Hans die Anforderung, daß sie nach dem Norwegischen Gesetze 6 B. 13 Cap. 14 Art. gestraft und ihr Haab und Gut am Könige verfallen seyn soll.

Es wurden von Geeske, Hans, dem Stadtvogte, von des Peters seinem vorigen Actors, von den Zeugen und von Heinrich Einlagen eingegeben. Die Sache wurde hierauf in der Rathstube

stube und vom Oberhofgerichte abgeurtheilt, und ans allergnädigste höchste Gericht appellirt, da ich als allergnädigst befehligter Defensor für Geeske folgendes allerunterthänigst vortrug:

* * *

Großmächtigster, Allergnädigster Erb-König und Herr!

Für alle die Mühe, die ein Advocat in seinem Amte hat, für alle die Feinde, die er sich dadurch, daß er die Wahrheit sagt, zuzieht, hat er das nicht zu bezahlende Vergnügen, die wahre Gemüths- und Seelen-Freude, daß er bisweilen ein Mittel zur Erhaltung seines Nächsten Lebens und Wohlfahrt werden kan. Auf diese Art werden alle Advocaten, die gut denken und Menschlichkeit fühlen, in ihren sonst verdrüßlichen Verrichtungen einen Trost und eine Linderung fühlen. Diejenigen aber insonderheit, die die Gnade, die Ehre und das Glück haben, vor Ihro Königliche Majestät höchstem und gerechtem Richterstuhle zu treten, indem sie zum voraus gewiß überzeugt sind, daß, es mag die Sache für oder wider sie ausfallen, allezeit Weisheit, Wahrheit, Billigkeit und Gerechtigkeit das Urtheil sprechen. Ich erscheine heute vor Ihro Königl. Majestät allergnädigstem höchsten Gerichte, mit den zärtlichsten Empfindungen von meines unglücklichen Nächsten und Mitunterthans Noth beladen.

Ihro Königl. Majestät haben die Documente und Beweise in der Sache vernommen. Diese sind diejenigen, die am besten reden. Doch, Ihro Königl. Majestät haben mir befohlen, daß ich sprechen soll, und ich hoffe diese meine allerunterthänigste Pflicht um so viel leichter erfüllen zu können, da ich meine, daß die Sache selbst für sie spricht, und da schon zum voraus in der Sache so wohl gesprochen ist.

Die Quästion, die Herr Anchersen, als des Hans sein Defensor gemacht und aufgelöst hat: nehmlich daß, wenn es sich auch so verhält, wie die Zeugen ausgesagt haben, es doch keine Halssache wird, wie das Oberhofgericht erkannt hat, diese Quästion sage ich, ist von ihm so bündig aufgelöst und erläutert worden, daß mir völlig alle Gelegenheit benommen worden, hiezu noch etwas hinzu setzen zu können. Ich muß deswegen nur bloß erinnern, daß ich mich in einem und überhaupt daran halte, was er bey diesem Vorfalle vorgetragen hat, obgleich ich, eben so wie er, allerunterthänigst vermeine, daß es nur zum Ueberflusse ist.

Ich könte mich ebenfalls in andern Posten in dieser Sache daran halten, so er vorgebracht hat. Damit es aber nicht scheinen möge, als habe ich (überzeugt davon, daß von dem, der vorher sprach als ich, nichts vergessen worden ist) mich nicht um selbige bekümmert; da nächstdem hie ein Unterschied der Personen, ihres Standes und der mit ihnen sich ereignenden Umstän-

den

den angetroffen wird, so werden Ihro Königl. Majestät es zu Gnaden halten, wenn etwas dazwischen vorkömmt, so schon bey Hans seiner Defension vorgebracht worden ist.

Das Ansehn der Person, die nach dem Gesetze gerichtet werden soll, muß, wie man weiß, nicht statt finden. Man thut dem Geschlechte keine Ehre an, oder verschafft ihm vor dem Richterstuhle eine Befreyung, wenn man sich darauf beruft, daß es ein schwaches Frauenzimmer ist. Ihre Seelen sind nicht von des Mannsgeschlechts ihren unterschieden, um Tugenden und Laster auszuüben, in Klugheit und Dummheit, in Muth und Zaghaftigkeit. Das ganze menschliche Geschlecht wohnt auf dem ganzen Erdkreise aus einem Blute entsprossen.

Es ist aber doch auch in Anleitung des Gesetzes erlaubt, die vorige Aufführung der Personen und ihre Handlungen, ob sie gleich der Sache, die erkannt werden soll, nicht angehen, in Betrachtung zu ziehen; dieserwegen wollen Ihro Königl. Majestät es mir allergnädigst erlauben, daß ich von meiner Principalin eine Beschreibung machen darf.

Sie ist von ehrsamen Leuten geboren und wohl erzogen worden; Schönheit ist nicht in ihr Loos gefallen, (so weit es mir berichtet worden ist.) Sie ist eine gehorsame und liebreiche Tochter in ihrer Eltern Hause gewesen. Eine in der ganzen Stadt unberüchtigte sowohl Jung-

ser als auch nachgehends Frau. Eine häusliche, sparsame und fleißige Frau, die durch ihre Händearbeit, durch ihren Handel und ihr zugefallenes Erbtheil ihren Mann und das ganze Haus ernährt hat; eine geduldige Frau, die nicht gesucht hat ihren Mann zu prostituiren, obgleich sie von seiner anderweitigen unerlaubten Amour überzeugt war; kurz gesagt: Sie ist eine Wohlthäterin gegen den, der jetzt ihr Mörder seyn will.

Was ich hie angeführt habe, gründet sich auf die Aussage der Zeugen, die man gehört hat. Ihr Mann hat sie darüber zu beschämen gesucht, daß er um ihre vorige Aufführung Zeugen geführt hat; allein was ist dieses nicht für lächerliches und eckelhaftes Zeug, wodurch er seine schwarze Sache noch schwärzer macht.

Sie wird für Lügen beschuldigt: weil sie zur Zeugin sagte, daß sie für mehr Geld, als wirklich andem war, Milch gekauft hatte, allein es war nicht ihr Mann, der sie darum fragte. Ist eine Hausfrau verbunden ihrer Magd Rechenschaft zu geben? Sie wuste nicht, was die Klocke war, wenn sie zu Hause kam; sie war ja nicht sein Uhrwerk, sondern seine Frau.

Sie war genau: allein worin bestund dieses? Sie wollte nicht das Hausvolk mit allem herumlauffen lassen. Sie hielt keine Herumläuferinnen, doch müssen die Zeugen eingestehen, daß sie zur Gnüge bekamen, und daß sie Brot und Butter nehmen konten, wenn sie wollten.

Sie

Sie war bisweilen sauer und bitter gegen ihn: Ist dieses wahr, so hat er es gewiß verdient. Eine Frau, auf der die Haushaltung liegt, die sich mit groben und unbescheidenem Dienstvolke herumschleppen muß, kan nicht allezeit munter seyn, wenn der Mann von seinen Vergnügungen zu Hause kommt.

Sie war ofte die Nacht über aus: Ja bisweilen; allein wo war sie? Bey ihrer eigenen Familie, bey ihren Eltern. Sie als eine liebreiche Tochter wachte bey ihrer kranken Mutter, die im Dec. 1751. starb.

Sie war dem Trunke ergeben: Davon kan Niemand etwas sagen. Er schrieb ihr ja selbst Wein vor, er drung ihr ja selbst Aquavit auf, ja wenn eine Frau bey einem Hochzeitsfeste ein Glas Wein bekommen, so eine ungewöhnliche Couleur verursacht hat, so ist eben dieses ein Beweis, daß sie nicht dem Trunke ergeben ist, denn sonst thäte es nicht die Wirkung. Daß Aquavit geholt worden ist, das sie bezahlt hat, das ist malitieux, solches ihr zur Völlerey hinzudeuten; denn da sie Hausfrau war, und Haus alles frey hatte, so war nichts darauf zu sagen. Man nimmt es auch ausserdem nicht wahr, daß sie mit chinesischen und ostindischen Waaren einen Handel trieb, und solche an die Schiffer verkaufte; wo es auf dergleichen Stellen allezeit die Mode ist, die Käufer mit Brantewein zu tractiren.

Sie ist eigenmächtig. Wenn ein Zeuge hierüber seine Aussage thun soll, so sagt er: Ja, leider. Wenn man aber frägt, worin die Eigenmächtigkeit bestand, so wird geantwortet: daß sie sich nicht mit ihrem Mann berathschlagte. In seinen Verrichtungen als Mann hatte er es nicht nöthig, denn dieser Proceß zeiget, daß er spitzfindig ist und keines Raths bedarf. In ihren Verrichtungen als Frau hatte sie es nicht nöthig; welche Frau macht ihren Mann zum Rathsherrn in der Küche, wenn er ein ansehnlicheres Amt in der Stadt hat.

Dieses sind die Beschuldigungen, die gegen sie vorgebracht sind. Es ist aber besonders, daß er niemals darum gefragt oder sich erdreistet hat, sie für Unkeuschheit zu beschuldigen (wenn ich die Beschuldigung für den unzüchtigen Umgang mit seinem Schwestersohne ausnehme). Ein Frauenzimmer, das sich zu einer so nahen Verbindung mit ihres Mannes Verwandten entschlüssen konte, das kein Kind, sondern zwischen 40 und 50 Jahre alt war, das bey ihrem Handel mit so vielen Menschen umgieng, das ihr Haus besorgte, das selbst Geld hatte, das zuvor bey vielen Gelegenheiten ofte alleine war, das in der Stadt wohnte, wo allerhand Leute und Fremde Gelegenheit hatten, mit ihr zu sprechen, sollte ein solches Frauenzimmer nach einem so viele Jahre hindurch wohlgeführtem Leben auf einmal zu dieser That verfallen? das scheint nicht glaublich zu seyn. Ja was mich in dieser Mei-

nung bestärket, ist die Bereitwilligkeit, die sie gegen ihren Mann zeigte, ihm einen Leibes-Erben zu schaffen. Dieses mag genug seyn, um von ihr eine Idee zu machen. Was die übrigen Beschuldigungen anbetrift, so werde ich sie, da sie zur Hauptsache hingehören, auch da nach ihrer Ordnung wiederlegen.

Was nun den Peter anbetrift, so sieht man seinen Charackter in 3 Hauptstücken:

1.) Ausser seiner Ehe.

2.) In seiner Ehe.

3.) In dieser Sache.

1.) **Ausser seiner Ehe.** Der Handel mit dem erdichteten Moratorio ist kein Beweis von seiner Rechtschaffenheit. Es ist schon gesagt worden und wird noch gesagt, daß dieses nicht zur Sache hingehört. Ich gebe es auch zu, daß es eine aparte Action erfordert, allein es zeigt hie des Mannes sein Genie, und was er im Stande ist intriguiren zu können. Hie im höchsten Gerichtsschranken ist es mit dem Namen von Scherz betitelt worden, also wird die That eingestanden. Peter nannte es selbst einen Staatsstreich; es ist aber kein Scherz, das weisen die Folgen aus; denn derjenige, der sich nicht entsiehet, seines Königs höchsten Namen zu mißbrauchen, um andern dadurch zu helfen, was für Scherz und Staatsstreiche kan man nicht von einem solchen erwarten, wenn er selbst in der Enge ist, oder seinen Vorsatz ins Werk gesetzt haben will.

2.) In seiner Ehe. Sein vertraulicher Umgang mit der Maren, sowohl auf dem Boden, als in der Vorstube und im heimlichen Gemache, darüber haben Zeugen eine Aussage gethan, welche Zeugen ungeschwächt sind, und gegen die man niemals eine Exception gemacht hat. Ja dieser Umgang wird noch mehr durch das wunderbare Kind Petrus Marinus bestätigt, dessen Taufname sehr gelehrt zusammen gesetzt ist.

Quam bene conveniunt et in una sede
morantur Petrus et Maren!

Ich weiß gewiß, daß ein Jeder, der in Zukunft diese Historie hört, keine Mühe haben soll, Vater und Mutter dazu zu errathen. Es ist dieser Name doch so besonders zusammen gesetzt, daß man, wenn nicht dieserwegen Documenten und Zeugen da wären, glauben müste, daß ein witziger Kopf es erfunden hätte. Hie sagt man ebenfalls, daß dieses der Sache nichts angehet; allein hierauf antworte ich, daß dieserwegen keine Anforderung gemacht wird. Es zeigt aber doch die Ursache zu dieser schändlichen Sache, wie auch die Intriguen, die bey der ersten Begebenheit gebraucht sind, welche so mächtig gewesen sind, daß man offenbar unrichtige Zeugnisse findet. Dieses kan man unter andern daraus sehen, daß des Peter seine Schwester, die das Kind mit sich nach Odensee hatte, unter andern zugleich mit ihrem Manne bezeuget, daß sie vorher für die Unterhaltung des Kindes auf 3 Jahre, für jedes Jahr

16 Reichs-

16 Reichsthaler gerechnet, in Bancozetteln geschickt bekommen, da es doch unmöglich 48 Rthaler in Bancozetteln zu schicken.

Der Attest, den Peter ihnen zum unterschreiben sandte, da sie zeugen sollten, und worüber sie sich Raths erholten, was sie dabey thun sollten; wie auch seiner Schwester Declaration, daß es besser gewesen wäre, sie hätten dem Kinde den Hals umgedreht, als daß mehrere Seelen verderben sollten, und noch mehreres. Dieses alles zeigt, wie die eine Gottlosigkeit der andern in dieser Sache die Hand gereicht hat. Ich werde mich nicht unterstehen, das Höchste Gericht mit Wiederholungen von dem, so schon bereits zur Aufklärung in dieser Materie gehört ist, aufzuhalten. Ihro Königliche Majestät haben die Beweise vernommen, und diese benehmen allen Zweifel von der Wahrheit der Sache.

Des Peter sein Betragen gegen seine Frau, da er ihr eine Medaille an den Kopf warf, soll nun auch als ein Scherz ausgelegt werden. Es ist aber nicht artig, wenn man mit seiner Frau dergestalt scherzet, daß er selbst, da ihn sein Wurf nicht glückte, um sein Betragen zu beschönigen, sagen muste: **GOtt bewahre uns, Frau, traf ich dich.** Wenn nun aber dieser Wurf die erwünschte Wirkung hervorgebracht hätte, so wäre wohl ein ohngefährer Zufall daraus geworden, der nicht so viel als dieser Proceß gekostet, und doch gleichwohl dieselbe intendirte

dirte Wirkung, nehmlich die Ehescheidung hervorgebracht hätte.

Wie verdächtig macht er sich nicht dadurch, wenn er ihr auf der Treppe ein Geträнk giebt, das die Wirkung hat, daß es den Mund zusammenzog und ihre Zähne löste. Was für Eil war hie vorhanden, daß es ihr auf der Treppe sollte angeboten werden. Man sagt jetzt, daß es Brantewein mit Gelb vom Eye darin, gewesen sey. Wenn er sie zum Brantewein nöthigt, weswegen beklagt er sich denn darüber, daß sie trinkt. Nein, die Wirkung zeigt es anders, was es gewesen ist: Schädliches Zeug; Scheidewasser, oder sonst etwas, das dem gleich ist, und das die Wirkung hat, daß es den Mund zusammenzieht und die Zähne löset, und wenn man es niederschluckt, den Tod verursacht. Ich kan solches mit soviel mehrerer Gewißheit sagen, da hie vorm höchsten Gerichte vor einigen Jahren eine Sache abgeurtheilt wurde, da nehmlich ein Handlanger einen Gypser mit einer solchen Dosis vergab, das den Mund zusammenzog, die Zähne löste, und da der Gypser es in der Geschwindigkeit niederschluckte, seinen Tod verursachte. Es ist hie zwar bloß ihre eigene Erzählung, es sind aber Zeugen, daß sie sich gleich, und ehe diese Sache zum Vorschein kam, darüber beklagt hat. Unter diesen Zeugen ist des Peters eigener Schwestersohn Heinrich, welcher aussagt, daß sie ihm, ehe noch diese Sache rege wurde, die Begebenheit mit dem Gifte erzehlt

habe.

habe. Das Factum wird eingestanden, wenn man sagt, es war Brantewein mit Gelb vom Eye darin.

3.) Seine Aufführung in dieser Sache. Diese muß man betrachten:

1.) Wie sie beschaffen war vor und an dem 10 Merz 1752. bis sie reiste.

2.) Von ihrer Reise an, bis sie wieder zurück kam.

3.) Von dieser Zeit an bis jetzt.

Was der 1te anbetrift, so hängt ihm, wenn auch das, so die Zeugen ausgesagt haben, wahr ist, ein unauslöschlicher Flecken an.

Meinen Gedanken nach stimmt es wohl gar nicht mit der Liebe überein, die Christi Lehre vorträgt, daß ein Mann, wenn er seine Frau im Hurenbette findet, sie tödtet, da alle Vergehungen, die nicht das Allgemeine rühren, vergeben werden müssen; da aber unser Gesetz diejenigen, dem diese Widerwärtigkeit trift, von der Strafe befreyet, so bedaure ich den, welcher sich diese Erlaubniß zu Nutze gemacht hat. Wenn aber ein Mann seine Frau zur Unzucht zu verleiten sucht, damit er dadurch Gelegenheit finden kan, von ihr geschieden zu werden, so muß ich gestehen, daß ich ihn nicht nur für eben so straffällig, als sie, sondern für weit straffälliger halte.

Aus dem, so man schon vorher gehört hat, ist ja offenbar, daß Peter einer andern gewogen war. Es war also beschlossen, daß sie, die

Geeske

Geeske nicht länger eine Hinderniß seyn soll. Er erfindet das beste Mittel, eine tugendhafte Frau, die ihren Mann liebt, zu fangen; Er stellt es ihr vor, wie inniglich er wünschte mit ihr Kinder zu zeugen, daß aber die Schuld an ihr läge; Keine Hure wünscht sich Kinder, sie sucht nur ihre Lüste zu befriedigen, und hat für die Schmerzen, und die Ungelegenheiten, die das Kindergebähren, und die Erziehung derselben mit sich bringen, einen Abscheu. Eine ehrliche Frau, die ihre Pflichten kennt, freuet sich, durch dieses Pfand und Band der Liebe sich noch inniglicher mit ihrem Ehegatten verbinden zu können. So war meine Principalin gesonnen, sie läßt sich willig finden, ihm zu gehorsamen, sie nimmt die Cur an, die ihr eine Leibesfrucht verschaffen soll, und weiß es nicht, daß diese Cur dahin zielte, um ihren Tod zu befördern.

Die Diät, die er ihr vorschreibt, zeigt ebenfalls seine Intention, ich kan selbige nach dem, was in den Acten gefunden wird, also aufsetzen:

Recipe: Auf einige Tage gute Motion mit Fahren und Gehen mit Hans.

Absonderung und Enthaltsamkeit von deinem Manne.

Süssen Wein.

Einige Tage in deiner Kammer, ohne in die Luft zu kommen.

Das erste sollte 2 Wirkungen hervorbringen. **Erstlich:** sollte zwischen ihr und seinem

Schwestersohne eine grosse Vertraulichkeit entstehen. 2tens: Gieng dieses nicht an, so sollte sie in der Stadt in Nachrede gesetzt werden, wenn das ins Werk gesetzt wurde, wozu die Löcher ausgeschnitten waren. Wenn zwischen diesen beyden eine Vertraulichkeit entstand, so wurde solche durch den andern Posten vergrössert. Die Wirkung vom Gebrauche des süssen Weins wissen die Medici, und wenn derselbe die erwünschte Wirkung hatte, so war das lezte nothwendig, daß man nehmlich eine gewisse Stelle hatte, wo man aufpassen konte, indem Verliebte nicht dem dritten Manne ihre Zusammenkunft wissen lassen. Ich gestehe es niemals zu, daß sie hierauf etwas Unerlaubtes betrieben hat, ich setze aber nur für einen Augenblick, daß es geschehen ist, wie höchst strafbar ist nicht hiebey seine Aufführung. Er scheuet sich auch nicht es zu sagen, daß er dieses, eben um sie zu fangen, gethan habe; welch ehrlicher Mann aber läßt eine Blutschande (wie er es selbst nennt) begehen, um dadurch von seiner Frau geschieden zu werden.

Ich will hie nichts von seiner Aufführung, in Ansehung der Zeugen, die der Geeske ihre Wächter waren, erwehnen, nichts von ihren Vorstellungen, die sie ihr vorbrachten, und nichts von ihrer Wegreise. Ich werde dieses alles nachgehends ans Licht bringen, wenn ich die Gründe wiederlege, nach welchen sie verurtheilt ist, und die Beschuldigungen ablehne, die gegen sie in der Hauptsache gemacht sind. Um aber seinen

Cha-

Charackter zu zeigen, so muß man seine Aufführung gegen sie den 10 Merz und zu der Zeit, da sie reisen sollte, durchgehen.

Lieber rein gottlos als heuchlerisch, hat einmal ein grosser Lehrer gesagt. Diese Regel hat auch ein Comödienschreiber in der Comödie: Der Gottlose, wahrgenommen; denn nachdem dieser vorgestellt wird, daß er verschiedene Gottlosigkeiten verübt hat, so verfällt er zuletzt zur Heucheley. Dieses findet man auch hier. Mit was für einem Herzen giebt er ihr den Kuß, da er ausgeht, und bereits weiß, daß zur selbigen Zeit zween Männer auf der Laure stehen, welche ihr auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich machen, wo nicht gar ihr das Leben nehmen sollen. Die Thränen, die der Mann vergoß, da sie einpackte, mögen gerne von Herzen gekommen seyn; es giebt aber zwoerley Arten von Thränen, nehmlich Thränen, die von Betrübniß, und andere, die von Freude herrühren. Betrüben konte er sich nicht über das Geschehene, denn er wuste es ja zum voraus, daß es geschehen sollte, und wenn er es nicht gewust hätte, so hätte er vor Weinen bersten müssen, da er diese Begebenheit erfuhr. Von eben solcher Beschaffenheit ist seine Ohnmacht, denn diese scheint, daß sie ihn hat anfallen können, wenn er es haben wollte. Welcher Mann, der zur Ohnmacht inclinirt, würde sie nicht ohnfehlbar alsdenn bekommen, wenn ihm seiner Frau Untreue für gewiß vorgebracht würde, im Falle er sie liebte.

Wie

Wie eckelhaft sind nicht seine Ausdrücke, ohngeachtet sie mit Vertröstungen in den allerbesten Redensarten gewürzet sind.

Er sagt: Die Sünde ist nicht grösser, als daß sie kan vergeben werden; Lerne nur deinen Erlöser erkennen, in der Erkenntniß seiner kan die Sünde vergeben werden. Da sie ihn hierauf bat, daß er sie möchte bey ihm bleiben lassen, antwortete er: Bitte mich nicht darum, es geschieht nicht.

Er hätte besser gethan, wenn er den Erlöser ausgelassen, und sich bloß am Norwegischen Gesetze gehalten hätte. Wenn er aber so geistlich ist, und als ein Schüler seines Erlösers die Vergebung der Sünden vor andern predigen will, so muß er auch sein Gebot folgen, und welches dieses ist, kan er unter andern beym Matthäo im 18 Cap. vom 21 Verse bis ans Ende lesen, wo er zugleich das Urtheil des Erlösers finden wird. Dieses ist also mit noch anderem mehr Heucheley im höchsten Grade sowohl vor Gott als Menschen.

Der bewegliche Abschied bey der Scheidung, von der ausgesagt wird, daß sie beynahe nicht zur Wirklichkeit gekommen wäre vor Küssen, Umarmungen, Drücken an die Brust und verschiedenen liebreichen Worten, die sie unter einander wechselten; was giebt alles dieses anders als die äusserste Falschheit zu erkennen. Alle diese Unternehmungen müssen ja ihren Ursprung aus ei-

nem liebreichen Herzen haben, das alle Vergehungen und die Folgen derselben, welche die Strafe, hie aber die Ehescheidung sind, vergeben hat. Wie contradictorisch ist es nicht, sich bey einer Scheidung, die man selbst verhindern kan, auf diese Art anzustellen und zu betragen. Was würde man von einem Manne urtheilen, der zu seiner in letzten Zügen liegenden Frau gienge, ihre Scheidung bejammerte, sie küßte, ihr für ihre zärtliche Sorgfalt gegen ihm dankte, und wenn dieses zu Ende wäre, mit diesen Worten schlösse: So stirb nun ja, Frau, was würde man anders urtheilen, als daß alles, was er vorher gesagt, lauter Falschheit gewesen ist. Falschheit ist ein abscheuliches Laster. Da sie nun endlich fort soll, so spricht er den Segen des HErrn über sie, wie über eine Missethäterin, die hingerichtet werden soll. Da sie auf die Gasse kommt, wirft er ihr mit Fingern Küsse zu, und da sie ihren Reisehuth vergessen hat, so küsset er vorher, ehe er ihn weggiebt. Was ist dieses anders, als Heucheley und Falschheit.

Ohngeachtet ich diese Sache nicht ohne Rührung und Mitleiden durchgelesen habe, so kan ich es doch nicht leugnen, daß nicht in dieser Tragödie etwas komisches ist; denn wenn ich mir den Peter vorstelle, daß er von seiner Frau Abschied nimmt, daß er ihr Küsse zuwirft und ihren Reisehuth küßt, so scheint es mir, daß er eben die Rolle spielt, als der Diener in der Comödie, welcher, nach dem er den Wucherer gezupft

zupft hatte, freundlich von ihm Abschied nimmt, ihm Küsse zuwirft, und ihn bittet sich für die Luft in Acht nehmen, welche auch im Junii Monate kalt ist.

Das andere: Seine Aufführung nachdem, da sie gereist war: Da zeiget der Brief vom 15 Merz (im Falle er zu der Zeit geschrieben ist) an seine Freunde in Amsterdam ebenfalls Heucheley und Mißbrauch des Namens GOttes. Was war die Ursache, daß sie nicht die Citation, worauf die Zeugen geführt werden sollten, zu lesen bekam, da sie selbige in ihrem Arreste in des Mannes Hause unterschrieb? Warum sollte sie es unterschreiben, daß sie keine zweyte Vorladung vor Gericht verlangte, und warum sollte alles in der Eile gehen? Bloß weil er sich beym Consistorio ein Urtheil zur Ehescheidung und in eine neue Heyrath sich einzulassen erschleichen wollte. Er beklagt sich auch deswegen vor Gericht, daß diese Sache anstünde, daß er nicht beym Consistorio ein Urtheil zur Ehescheidung und in eine neue Heyrath sich einzulassen, wie die Citation lautete, erhalten konte. Warum muste Hans die Citation vom 13 Merz datiren, da es doch den 16 geschahe? Des Hans seine Declaration an den Stiftsamtmann, da Peter ihn, Hans in seiner Gewalt hatte, wovon ich nachgehends ein mehreres erinnern werde; die in Geeske ihrer Abwesenheit verfaßte Requisition, und endlich das Zeugenführen, ist alles zusammengenommen verdächtig und listig ausgeführt.

Das dritte: Seine Aufführung, da Geeske wieder gekommen war. Diese zeigt auch seine Gemüthsbeschaffenheit.

Er überredet seinen Schwestersohn an seine Eltern einen Brief zu schreiben, damit er etwas hätte, womit er ihn zwingen könte, und damit er sein Zeugniß, welches, wie er befürchtete, beglaubt bleiben konte, ungültig machte. Er sucht seine Frau aufs äusserste zu prostituiren, obgleich in solchen Stücken, die seiner Sache gar kein Gewicht geben, und er giebt dadurch zu erkennen, daß seine Zeugen, mit denen er so sehr eilte, nicht taugten. Endlich, da er die Sache in die Hände der Justiz bekommen hatte, und er selbst am Ausfalle zu seinem Besten zweifelte, so reiset er davon; daß dieses eine Wahrheit ist, erfährt man aus der Declaration, die, wie man gehört hat, vorm Oberhofgerichte gethan ist. Ich habe nun wohl hie, im Falle die vorgelegten Briefe von ihm geschrieben sind, vernommen, daß er im Anfange des Jahres 1759. sich in Jever und nachgehends in Ballenstad aufhielt. Allein wo ist er jetzt? Eine ausserordentliche Furcht muß ihn ohne Zweifel zurückhalten. Dieses meine ich, ist genug, fürs erste den Mann und seine Sprache kennen zu lernen.

Mein Contrapart thut mir Unrecht, wenn er mich beschuldigt, daß ich Personalia mit Härte und ohne Ursache tractire. Ich nehme die Sache so, wie sie ist. Hie wird nicht Proceß geführt, um Jemandes Rechte zu erweisen, um

Güter und Schulden, sondern um der Personen ihre Handlungen, und deswegen muß ich auch die Personen und ihre Eigenschaften anzeigen, damit man nachgehends in der Hauptsache ein desto helleres Licht bekomme. Ich führe nicht das geringste an, so nicht in den Acten statt findet, und hieraus ziehe ich wiederum zuverläßige Schlüsse.

Ich habe es meinem Contrapart niemals zugestanden, daß meine Principalin an den Beschuldigungen, die ihr gemacht werden, Antheil habe. Ich habe bloß erwehnt, daß, wenn es sich auch so verhielte, die Sache auf Peter seiner Seite stinkend sey. In diesem Falle frägt man mich: 1) Was sollte ein Mann thun, der seine Frau in offenbarer Hurerey mit seinem Schwestersohne fand? Soll er sie behalten, und ist da etwas Unerlaubtes dabey, wenn er die Ehescheidung und die Erlaubniß sucht sich in eine neue Ehe einzulassen? 2) Wie soll er die Ehescheidung durch Urtheil erhalten, wenn er nicht die Person, mit welcher sie Hurerey betrieben hat, anzeigt? 3) Konte wohl ein Mann und ein Mutterbruder sich besser gegen seine Frau und seinen Schwestersohn aufführen, als daß er, da er seine Frau nicht behalten kan, und er sieht, daß, so bald die Sache angegeben wird, sie und ihr Buhler mit dem Leben dafür büssen müssen, nicht allein sie in Sicherheit, sondern seine Frau auch in den Stand setzt, daß sie an einem andern Orte ihren Aufenthalt haben kan? Hierauf

antworte ich: Wenn Peter durch einen Zufall über diese That gekommen wäre: Wenn die Ursache zur Scheidung vom Abscheue für eine treulose Person herrührte, mit welcher er auch nach seinem Gewissen nicht so wie ein Mann mit seiner Frau leben könte, und er wüste dabey, daß er nicht in der Enthaltsamkeit leben könte, so hätte er eine edelmüthige Handlung verübt, ohngeachtet er es vorher hätte untersuchen müssen, ob es auch Blutschande war; denn sonst war die Sache nicht so gefährlich, als er den Leuten einbilden wollte. Da aber sein ganzes Verhalten aus einer unreinen Quelle entspringt, da es von ihm selbsten vorher überlegt ist, da er diese böse That wünscht, um die Ehescheidung zu erhalten, da er aufs möglichste sucht diese That zu befördern. (Hiezu kommt: daß er, wenn er den geringsten Verdacht auf seine Frau hatte, sie warnen muste, und es stand in seiner Macht, seinen Schwestersohn aus dem Hause zu schaffen, wenn er einen allzufreyen Umgang mit seiner Frau merkte. Niemand bildet es Leuten ein, die nur ein wenig verliebte Personen kennen gelernt haben, und die die Kunst practiciren, daß sie nicht das allergeringste, auch einen Blick, wie vielmehr eine so grosse Gewogenheit in dem täglichen Umgange, welche, wie von der Geeske bezeuget wird, sie gegen Hans bewiesen hat, merken sollten. Niemals aber hat er sich mit einigem Verdrusse gegen sie ausgelassen, auch nicht gegen ihn. Und hat er es gewust, so ist er ja

so

so lange seiner Frau ihr Kupler gewesen, bis er sie zu einer Zeit fangen und also sein Augenmerk erreichen konte:) so kan wohl Niemand, der die Tugend liebet, ihm jemals dieses zu Gute halten. Ich will hiemit dieses verlassen, welches nur zum Ueberflusse angeführt ist, und ich declarire noch, daß ich mit allem diesem die Beschuldigungen nicht zugestehen kan, welches ich nun allerunterthänigst zeigen werde.

Um zur Hauptsache zu kommen, so ist die Quästion: **Ob Geeske mit Hans Hurerey betrieben hat?** (Blutschande wird es niemals, wie es bewiesen worden ist.)

Das Oberhofgericht hat des Lars und des Aanon sein Zeugniß zum Grunde gelegt, und selbige Zeugnisse durch der Schuldigen ihre Flucht und ihr eigenes Geständniß bestätigt. Hie beym höchsten Gerichte hat der Actor eine vermeintliche Stärke zugelegt, nehmlich: Ihren vorhergegangenen verdächtigen Umgang mit Hans. Es scheinet gleichsam, als wenn das Oberhofgericht nicht das beste Vertrauen zu den Zeugen gehabt hat, deswegen hat es die zwoen andere Umstände zu Hülfe genommen, welche nicht nöthig waren, indem alle Wahrheit durch zweener Zeugen Mund bestätigt werden soll, und der Actor hat es eingesehen, daß dieses noch nicht genug ist, deswegen hat er noch den 3ten Umstand hinzugefügt. Ich sollte deswegen diese 3 Argumente als Aussenwerke vor einer Vestung ansehen, die zuerst eingenommen werden müssen, ehe man vom

letzten Meister werden kan; oder ich sollte sie als Stützen eines alten Gebäudes ansehen, die man nicht wegnehmen kan, ohne daß das Gebäude dabey übern Haufen fällt. Da sich aber dieses in dieser Sache nicht thun läßt, ohne daß ich viele Wiederholungen anbringen müste, so muß ich insbesondere der beyden Zeugen ihr abgelegtes Zeugniß durchgehen, und wenn ich es allerunterthänigst gezeigt habe, wie wenig ich es vermeine, daß man diesen Glauben zustellen kan, so will ich mich zu den andern drey Beweisen verfügen.

Ihro Königl. Majestät Gesetz gründet sich auf Gottes Gesetz; was Wunder also, daß Ihro Majestät Gesetz so viel Weisheit, Billigkeit und Gerechtigkeit enthält, daß selbst der Neid gezwungen gewesen ist, um nicht seine eigene Schande zu entblössen, selbiges öffentlich vor allen Nationen zu rühmen. Es heißt im Gesetze Gottes beym Mose: **Durch zweener oder dreyer Zeugen Mund soll der sterben, der des Todes schuldig ist.** Das Norwegische Gesetz sagt im 1 B. 13 Cap. 1 Art.

Zeugen sind nicht weniger als zwo Personen, die mit einander übereinstimmen, und in einer Sache.

Daß diese Uebereinstimmung schon bey den Juden aufs genaueste wahrgenommen worden ist, siehet man aus der Geschichte der Susanne. Ich weiß wohl, daß das Buch, darin die Geschichte erzehlt wird, nicht unter die canonischen

Bücher

Bücher angenommen wird, es kan aber dennoch nicht dasjenige verworfen werden, so in Hinsicht des Rechtsganges und der jüdischen Gebräuche mit dem Gesetze Moses übereinkommt, welches, da das Volk in Babylon war, befolgt wurde. Hie waren 2 Zeugen, 2 arge Schalke, beyde sagten aus, daß die Susanne mit einem Jünglinge einen leiblichen Umgang gehabt hätte, allein da sie von einander abgesondert wurden, und der eine sagte, daß die That unter einem Mastixbaume, und der andere, daß sie unter einem Eichbaume begangen sey, so wurde ihr Zeugniß für eine Lüge angesehen. Es ist gewiß, daß vieles dazu erfordert wird, bis man 2 Zeugen nach dem Gesetze als falsche Zeugen verurtheilen und bestrafen kan, es hat aber das Gesetz, ausser den falschen Zeugen, noch andere angezeigt, die keinen Glauben haben sollen.

Es zeigt das Gesetz im 1 B. 13 Cap. 16. 17. 18. 19 und 20 Art. welche Zeugen nicht für gültig angesehen werden sollen:

1) Willige Zeugen, darunter das Gesinde.
2) Unter den willigen Zeugen, diejenigen, welche selbst in der That, die sie bezeugen sollen, implicirt gewesen sind.
3) Derjenige, dem irgend eine unehrliche Sache überwiesen worden ist.
4) Derjenige, der in seinem Zeugnisse wankelbar befunden wird, und nun eins, nun ein anderes sagt.

Der 6 Art. im selbigen Capitel befiehlet:

Niemand soll vor Gericht nach einem schriftlichen Zettel zeugen, ohne daß er selbigen selbst geschrieben hat, und solchen selbst vor Gericht auflieſt ꝛc.

Ohne daß ich mich erdreiste Ihro Königl. Majestät Gesetz zu erklären, so wird es mir allergnädigst erlaubt seyn meine Gedanken anzuführen, die ich von diesen Worten habe: **Ohne daß er es selbst geschrieben hat**, ob nehmlich darunter nicht zugleich verstanden wird, **verfasset, concipirt.** Ich werde in diesen meinen Gedanken durch folgendes bestärket. 1) Das Gesetz hat, indem es dieses beschlossen, aller Collusion zwischen Parten und Zeugen, wie auch der Verführung der Einfältigen vorkommen wollen. Wenn nun der Part die Erlaubniß hätte zu concipiren, und Zeuge schriebe nach dem Concepte, welches ihm vorgeschrieben ist, oder auch mündlich dictirt wird, so wird ja dadurch diese Absicht nicht erreicht. 2) Finde ich im Gesetze selbst diese Explication, daß unter dem Worte geschrieben verstanden wird **verfasset**, wenn es im 6 B. 21 Cap. 8 Art. sagt:

Wird Jemand überwiesen, daß er Schandschriften und Pasquillen geschrieben und angeschlagen hat.

Hier wird das Wort geschrieben im doppelten Verstande genommen. Erstlich, der es geschrieben hat, d. i. der es verfasset hat, ohne es

angeschlagen zu haben. Zweytens, der es aus einem herumrollirenden Exemplar, welches Niemand weiß, wo es hergekommen ist, abgeschrieben hat, allein er hat es angeschlagen.

In selbigem Verstande wird auch das Wort geschrieben im 1 B. 26 Cap. 4 Art. genommen, wenn es von den Supplicationen heißt:

Kan der Supplicant weder lesen noch schreiben, so soll derjenige, der die Supplication geschrieben, das, so er geschrieben hat, vor Gericht verantworten, es wäre denn, daß er es beweisen kan, nichts geschrieben zu haben, ausser was von ihm verlangt worden ist.

Man sagt deswegen auch allgemein: Er hat ein Buch geschrieben, einen Vers geschrieben, welches alles in dem Verstande genommen wird: Er hat solches verfasset.

Warum ich mich bey diesem Worte aufgehalten habe, werde ich nachgehends allerunterthänigst zeigen.

Der 7te Art. befiehlt.

Wird Jemand vorgeladen in einer Sache sein Zeugniß abzulegen, und der Richter legt ihm den Eid vor, die Wahrheit in dieser Sache zu bezeugen, so soll er alles, was ihm hierum wissend ist, eidlich bezeugen.

Conferirt mit dem 8ten Art. welcher befiehlt:

Der Richter soll diejenigen, die ein Zeugniß ablegen sollen, hervorrufen,

und

und sie sollen mit aufgereckten Fingern schwören, daß sie die Wahrheit sagen, und nichts davon verschweigen wollen.

Und hienächst:

Wenn die Sache Jemandes Ehre, Leben und Wohlfahrt angehet, so soll ein Jeder für sich alleine eingerufen und verhört werden.

Im 9ten Art. heißt es:

Wird Jemand befunden, daß er mit freyem Willen und völligem Vorsatze, offenbare Lügen bezeuget hat, so daß man erkennen kan, er habe Lügen ausgesagt, so soll er gestraft werden 2c.

Man hat es nicht allezeit nöthig der Zeugen ihre Lügenhaftigkeit mit anderer Leute ihren Zeugnissen zu beweisen, denn ofte liegt der Beweis in ihrem eigenem Zeugnisse. Wenn ein Zeuge ungereimte Dinge bezeuget, so ist er ein Lügner. Wenn er in einem bedeutendem Posten in Ansehung seiner Person eine solche Zuverläßigkeit behauptet, daß er nicht hat irren können, und es wird dieses nachgehends mit andern Beweisen ganz anders befunden, so ist er ebenfalls ein Lügner. Viele meinen, daß man es mit dem Aussagen der Zeugen nicht so pünktlich nehmen müsse. Ich will es zugestehen, daß es bey gewissen Sachen angehen kan; wo man aber nach zweener Zeugen Aussage über Ehre, Leben und

Wohlfahrt urtheilen soll, da müssen auch die Zeugen sowohl in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaften, als in der Aussage ihres Zeugnisses so beschaffen seyn, daß in solchen Fällen nichts an ihnen auszusetzen ist, wo entweder das Gesetz sie anzunehmen, verboten hat, oder wo es dem Richter nicht erlaubt hat, sich auf sie zu verlassen, oder wo es ihm befohlen hat, sie zu strafen.

Eben so, wie vordem die Opferthiere nicht den geringsten, weder äusserlichen, noch innerlichen Fehler haben musten, so sollen auch diejenigen, auf deren Zeugniß ihre Nächsten zu Opfer werden sollen, keinen von den Fehlern, vom geringsten bis zum größten genommen, haben, von welchen das Gesetz erwehnet, daß sie sie zu ungültigen Zeugen macht.

Alles, was ich hie angeführt habe, werde ich allerunterthänigst zeigen, daß ich es auf die 2 Zeugen werde appliciren können, auf deren Zeugniß man meiner Principalin das Leben zu nehmen gedenkt.

Lars gestehet es den 21 Merz 1752. vor Gericht von seiner Person ein, daß er ein Bedienter beym Zuckerhause ist, von welchem Peter Directeur ist. Er kam vor einiger Zeit von Friedrichshall dahin, woselbst er 7 Jahre wohnte, und vor 3 Jahren vorher kam er von Schweden nach Christiania, und er war in Schweden ein Kaufmann, er wurde aber von seinem Creditoren genöthigt wegzuziehen.

Wie

Wie gut dieser Mann seine Landstreicherey einzukleiden weiß, sieht man daraus, daß er, anstatt er sagen sollte, er betrog seine Creditoren in Schweden, und lief davon, er den theuresten Eid darauf thut, daß seine Creditores ihn nöthigten wegzureisen, welches eine offenbare Unwahrheit ist, denn sie hätten ihn gerne behalten. Er wurde aber genöthigt davon zu laufen, weil sonst seine Creditores ihn behalten wollten. Es müssen alle Meinungen in der Aussage eines Zeugen deutlich und nicht auf Schrauben gesetzt seyn. Er ist also ein Bedienter von Peter und kan deswegen als ein williger Zeuge angesehen werden gegen den von mir allegirten 16 Art. im Gesetze 1 B. 13 Cap. Hingegen wird eingewendet: 1.) Daß er nicht unter seinen Dienstleuten, d. i. unter seinem Hausgesinde gehörte. 2.) Daß, wenn er auch darunter gewesen wäre, selbiger Artickel zeigt, daß in Sachen von solcher Beschaffenheit, wie diese, alle zeugen sollen, die darum wissen.

Es ist wahr, daß er nicht Kutscher, Diener oder Hauskerl war, allein er war doch Bedienter beym Zuckerhause. Was für eine Bedienung aber übernahm er, da er auf dem ersten Wink des Peters sich willig bezeigte, sich 4 Stunden aufn Bauch zu legen, um auf Diebe zu passen, welches ein ehrliebender Hauskerl zu thun sich gescheut hatte.

Er ist also nicht nur nichts mehr, als ein Diener, sondern er ist noch weniger. War er nicht

ein

ein für Peters seine eigene Rechnung angenommener Diener, so war er in dieser Sache sein für Geld erkaufter Handlanger; denn er hatte versprochen das zu bezeugen, was Peter haben wollte, daß er bezeugen sollte. Wenn er es rein heraus gesagt hätte: Peter hatte seine Frau wegen unerlaubten Umgang mit Hans in Verdacht. Um davon überführt zu seyn, bat er mich, daß ich mich auf den Boden legen, und sehen sollte, was sie in seiner Abwesenheit vornahmen. Dieses that ich, und sahe folgendes rc. Wenn er dieses, sage ich, gestanden hätte, so hätte er sich zwar zu einer Verrichtung, die kein Ehrliebender unternimt, gebrauchen lassen; allein so war doch sein Verhalten nicht gänzlich verdächtig. Nunmehro ist es dagegen sonnenklar, daß er mit Peter gemeinschaftliche Sache macht, wenn er den Leuten einbilden will, daß er diese Verrichtung über sich genommen habe, um auf Diebe zu passen. Er hat sich darüber beklagt, daß er vom Peter zu dieser Guckerey verführt sey. Ich will mich nicht bey dem Worte **verführt** aufhalten, ob dadurch soll verstanden werden, ein falsches Zeugniß abzulegen, oder auf Diebe zu passen. Wuste er es aber nicht, daß er, wenn auch wirklich dasjenige, so er bezeuget, gesehen hätte, nicht verbunden war, es zu offenbaren? und war es nicht genug für ihn, dem Peter zu sagen, daß er niemanden stehlen gesehen hätte. Peter hätte sich wohl in Acht genommen, seine Frau für Hurerey zu beschuldigen, und zum Zeugenver-

genverhör zu citiren, wenn er nicht mehr zu wissen bekommen hätte. Nun aber wird er, ausserdem daß er mit Peter selbsten colludirt hat, ein Angeber von einer That, welche er zu berichten nicht ausgeschickt war, folglich kan er, der jetzt beschuldigt, von der Richtigkeit seiner eigenen Anklage nicht Zeuge seyn, indem er zu dieser Verrichtung nicht bevollmächtigt war, sondern er muß sie als Hauptankläger beweisen. Er gesteht es ein, daß er dem Peter das Concept von seinem schriftlichen Zeugnisse gab, welches dieser in Stücken riß, er, Zeuge, aber hatte noch ein anderes zurück, und folglich hatte er 2 Concepte, von welchen sich Peter eines, welches ihm gefiel, auslesen konte. Er widersetzte sich der vom Gerichte angestellten Probe. Er agirt Part mit dem Peter, nachdem dieser weggereist war, welche Collusion zwischen Parten und Zeugen gegen die Verordnung vom 3 Merz 1741. streitet. Dieses mag genug seyn, um zu zeigen, daß er ein williger und partheyischer Zeuge ist.

Er ist **wankelmüthig** in seinen Aussagen. Ich will hievon einen deutlichen Beweis anführen. Er sagt in seinem schriftlichen Zeugnisse vom 20 Merz: **Er weiß es also gewiß, daß sie wirklich Unzucht betrieben und so vollkommen leiblichen Umgang mit einander als Mann und Frau hatten.** Den 8 May aber antwortet er auf die 8te Quästion: **dieses konte kaum anders als eine Vermischung seyn.** Er zweifelt also den

8 May

8 May daran, was er mit vollkommener Ueberzeugung den 21 Merz beeidigt hat. Er hat also nun eines, nun das andere gesagt, welches genug ist, nach dem Gesetze zu zeigen, daß er ein wankelmüthiger Zeuge ist.

Nach dem von mir angeführtem Artickel muß er nichts verschweigen. Jhro Königl. Majestät haben aber vernommen, daß er in seinem Zeugnisse den 20 Merz dasjenige ausgelassen, so er in dem vom 8 May eingeflickt hat, nehmlich die Insekten, und daß sie ihm Geld aufnöthigte. Es kan es Jedermann leicht einsehen, daß solches nur bloß geschehen ist, um sie beyde als unzüchtige und liederliche Leute zu prostituiren. Ist es eine Wahrheit, weswegen verschwieg er sie das erstemal? Und ist es wahr, daß Peter, wie er vorgiebt, es nicht damals, sondern erst nachgehends bekannt gemacht haben wollte, so beweist er es ja, daß er es mit ihm überlegt hat, was er schreiben sollte? Alles dieses konte genug seyn ihn zum ungültigen Zeugen, der nicht angenommen werden muß, zu machen.

Allein, allergnädigster König, das Beste ist noch zurück. Er hat eine offenbare Unwahrheit bezeuget. Dieses hat der Procurator S. vorm Oberhofgerichte öffentlich gezeigt und beschrieben. Ich kan deswegen um so viel freymüthiger seine Declaration wiederholen, da selbige für wahr befunden wird.

Wenn ein Blinder es bezeugte, daß er Jemanden eines andern Mannes Frau küssen sahe, so ist er ein offenbarer Lügner; denn dies ist eine Unmöglichkeit, so lange es gewiß ist, daß er blind ist. Wenn Jemand darauf seinen Eid ablegte, daß er es sahe, daß ich vor einer Stunde nicht an mein Haus dachte, so ist er ebenfalls ein Lügner, denn Niemand als Gott weiß meine Gedanken. Nichts destoweniger hat doch dieser Mensch solches unternommen.

Ihro Königl. Majestät haben es vernommen, daß er ein eingeborner Schwede ist. Seine vorgelegte Zeugnisse zeigen es, daß sie nicht allein auf dänisch, sondern auch gut dänisch und so geschrieben sind, wie ein in der dänischen Sprache Kündiger nur schreiben konte.

Da er dieses sein Zeugniß vorlegte, so declarirt er den 8 May mit einem theuren Eide, **daß er es selbst verfasset, sowohl im Reinschreiben, als auch NB. das Concept.**

Nun wende ich mich zu seiner Probe, die er den 25 Oct. 1752. vor Gericht abgelegt hat, zurück, und alsdenn überlasse ich es ohne weitern Beweis, ob derjenige, der eine so fehlerhafte Uebersetzung verfertigte, der dänischen Sprache mächtig ist, und zugeschweigen einen solchen Stil führen kan, als man in den Zeugnissen findet. Ich schlüsse demnach also:

Lars hat sein Zeugniß ins dänische geschrieben vorgelegt.

Er

Er hat es eidlich bezeuget, daß er es selbst concipirt hat.

Er ist überwiesen worden, daß er eine aufgegene Materie nicht aus seiner Muttersprache ins Dänische übersetzen, und also dänisch schreiben kan.

Folglich hat er eine offenbare Unwahrheit bezeuget, da er bezeuget, daß er das, so für ihn eine Unmöglichkeit war, gethan hat.

Um ihn völlig zu entblössen, so will ich mich zu der andern Unmöglichkeit begeben, die er ebenfalls beschworen hat, und diese besteht darin. Es frägt sich, ob Hans das leztemal von sich selbsten wiederkam, oder ob ein Bothe nach ihm kam? Hierauf antwortete er: Er war nicht aus der Kammer gekommen, sondern er sezte sich wieder nieder, da er **Niemanden kommen hörte.** Wie konte er, oder irgend ein Mensch es sagen, was er hörte, oder nicht hörte. Das Gehör ist ja eine von den Sinnen, die in meinem Kopfe, und nicht bis auf den dritten Mann wirket. Hätte er gesagt, er sezte sich nieder, da er vielleicht hörte, daß Niemand kam, so war in der Aussage eine Reimlichkeit. Nun aber bezeuget er es ausdrücklich, **daß Hans Niemanden hörte.** Ich kan ja eben so wenig darauf schwören, daß einer nicht hört, weil er scheint, daß er nicht hört, als ich es wissen kan, was einer denkt, oder nicht denkt. Es an Jemanden zu merken, daß er einen andern hört, das läßt sich einigermassen nur aus seinen Ge-

derden errathen; allein es zu sehen, daß Jemand einen andern hört, das scheint mir unreimlich zu seyn. Dieses aber beweiset seine Frechheit, alles, was ihm gefällt, bis auf die unreimlichsten Sachen zu bezeugen.

Das übrige von seinem Zeugnisse, nehmlich da er gesehen, was Geeske und Hans mit einander vornahmen, werde ich, wenn ich seines Mitguckers Zeugniß widerlege, auch widerlegen.

Aanon. In allem, wo sein Verhalten und Zeugniß mit seines Mitgenossen seinem Verhalten und Zeugnisse übereinstimmt, da er auch ein Bedienter unter Peters Direction ist, referire ich mich auf meine Exceptionen und Erinnerungen, die ich gegen Lars vorgebracht habe, und die ich also zu wiederholen nicht nöthig habe.

Ich übergehe die Wiederholung vieler geringen Umstände, die dazu contribuiren konten, die Unrichtigkeit seines Zeugnisses zu zeigen, denn wenn man einen unwiedersprechlichen Beweis gegen ihn hat, so braucht man nichts mehr anzuführen. Ich werde deswegen zuerst etwas vorbringen, so ihn insbesondere und seinen Cameraten ebenfalls angehet. Dieses ist die Guckerey, die den 10 Merz 1752. von ihnen ins Werk gesetzt wurde.

Den 10 Merz 1752. kam, nach dieses Zeugen Aussage, Hans zur Geeske ohngefehr um 5 Uhr. Der vorige Zeuge sagt, die Klocke war ohngefehr halb 5. Von dieser Zeit an careßirten

ten sie einander, bis es zum erwehnten äussersten kam, und da dieses geschehen war, giengen sie hin und trunken Thee. Gleich darauf kam ein Mann mit schwarzen Kleidern in die Kammer, nachgehends Peter, und so giengen die Zeugen. Conferirt man, daß sie ausgesagt haben, sie waren von halb 3 bis 6 Uhr da, so bekommt man die Zeit heraus, da die That passirt seyn soll, nehmlich gegen 6 Uhr. Zu dieser Jahreszeit ist es gegen die Zeit des Nachmittages beynahe mehr als halb dunkel, und zumal in einer Stadt, wo mehrentheils beständiges Regenwetter, folglich nebelicht ist, welches die Tage noch dunkeler macht. Um diese Zeit sollten sie also so genau alles, was sie ausgesagt, gesehen haben. Sie lagen aufm Bauche, und hatten den Kopf vom Boden, durch welchen die Löcher bis am Bezuge geschnitten waren, niedergerichtet, folglich lagen sie mit niedergebeugten Köpfen. Nun weiß es ein Jeder, daß derjenige, der mit niedergebogenem Kopfe aufm Bauche liegt, es vernehmen wird, daß das Blut in den Kopf steigt, und folglich die Augen so benebelt, daß das deutliche Gesicht ihm benommen wird. Nichts destoweniger sehen diese vom 13 Merz bis am 8 May so genau, daß sie des Abends um 6 Uhr im Merz-Monate von einer solchen Stelle ein kleines Insectt auf einer Nadel sehen können. Dieser Zeuge, der Aanon, sagt mit ausdrücklichen Worten: **daß sie eine Stecknadel nahm.** Wie kan er als ein Staarblin-

der an dem Orte, wo er lag, eine Stecknadel von einer Nehnadel unterscheiden, da der Kopf zwischen den Fingern gehalten wird? Er ist doch nicht so plump, daß er sagt, was es war, so auf der Nadelspitze saß, allein er schlüßt es, daß es das Insecky war, weil es etwas kleines war. Wie war es möglich, daß er etwas kleines und ein so kleines Insecky so weit entfernt, und zu der Zeit am Tage sehen konte, da er überwiesen worden, daß er staarblind ist. Lars dahingegen sagt: **Wie dem Ansehen nach zu schlüssen war.** Er hat folglich dieses sehen können, indem er sich des Worts, **dem Ansehen nach**, bedienet, welches eine grosse Unwahrheit ist. Sie bezeugen also in diesem Falle, daß sie das gesehen haben, was kein Mensch an dem Orte, zu der Zeit und in der Leibesstellung im Stande war sehen zu können.

Daß Aanon staarblind ist, das bezeuget am deutlichsten die Probe, die den 25 Oct. vor Gericht angestellt ist, da er nicht, ohne zu stammeln, ohngefehr ein Quartier von sich das erste Capitel in der Offenbarung von der Auflage des neuen Testaments, die man mit feinem Drucke im Waysenhause bekommt, lesen konte, ja nicht einmal, ohne zu stammeln, 2 Artickel aus dem Norwegischen Gesetze, ohngeachtet es mit grossem Drucke war, und er das Buch nur eine halbe Elle von sich hielt, und er beym Tageslichte stand?

Er

Er hat es bezeuget, daß er selbst sein Zeugniß concipirt und reingeschrieben hat; doch hat Peter das erste corrigirt, d. i. wie ich es verstehe, er hat ausgestrichen und zugesetzt. Liest man sein Zeugniß, so befindet man selbiges sehr ordentlich, und eben so zusammenhängend als unrichtig. Wenn er aber den 25 Oct. eine Probe machen soll, so kan er nicht die einfältigste Begebenheit im Stile bringen, sondern er muste bekennen, daß er solche nicht anders aufsetzen könte, als sie ihm vorgeschrieben war. Er hat also, eben so wie der vorige Zeuge unrichtig bezeuget und vorgegeben, daß er etwas gethan habe, so er zu thun nicht im Stande war.

Von beyden diesen Zeugen muß ich noch dieses erinnern.

Lars sagt den 8 May 1752. auf die 12 Quästion aus: Er lag aufm Bauche und bückte den Kopf zum Bezuge nieder, in welchem ein Loch geschnitten war, daß er den Kopf aufheben konte, so viel er nur wollte, und er konte mit beyden Augen durch das Loch sehen.

Die Besichtigungs-Männer sagen in ihrer Visitations-Verrichtung unterm 13 May 1755. aus, daß man, wenn man genau sehen wollte, mit einem Auge sehen muste.

Er bezeuget weiter (eben so wenig hat dieses auch der andere, sein Cammerat, widersprochen) daß er nicht allezeit lag und sahe, sondern mitlerweile der eine Zeuge sahe, richtete sich der andere auf.

Die Besichtigungs-Männer sagen in ihrer Visitations-Verrichtung: daß Niemand sich aufrichten konte, es sey denn, daß er zuerst von den Löchern zurückkroch.

Dies ist ein sehr bedeutender Umstand, und zernichtet die Gültigkeit des Zeugnisses völlig.

Ihro Königl. Majestät haben vernommen, daß sie beyde eine zusammenhangende Aussage vom ersten Augenblicke bis aufs letzte, von der Zeit an, da Peter ausgieng, bis er wieder kam, gethan, daß sie beyde alles gesehen haben; Dies ist aber nicht wahr; denn mitlerweil der eine sahe, richtete sich der andere auf. Niemand von ihnen konte sich aufrichten, ohne zuerst zurück zu kriechen. Es ist also nach ihrem eigenen Geständnisse sonnenklar, daß sie nicht beyde eine und dieselbe Handlung gesehen haben, sondern, wenn etwas vorgegangen ist, so hat der eine eines, der ander das andere gesehen, folglich konten sie nur stückweise aussagen, was ein Jeder für sich alleine gesehen hat. Es geht wohl zu Schiffe an, wo ein Steuermann den andern zu gewissen Stunden ablöst, und ein Jeder von ihnen den Wind observirt, und ihn zu Protocoll führt, welches Glaubwürdigkeit hat, mit Zeugen aber hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Das Gesetz sagt: Zeugen sind nicht weniger als zwey, die in einer Sache übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung soll nicht allein in ihrer Aussage seyn, sondern auch in ihren Unternehmungen, worauf sich ihre Aussage grün-

gründen. Sie müssen beyde eine Sache zu einer Zeit und an einem Orte gesehen haben. Wenn der Defensor seine Pflicht in acht genommen hätte, so wäre es für ihn eine leichte Sache gewesen, diese Personen gleich in der Unwahrheit zu attrapiren; denn nachdem Lars die Aussage gethan hatte, daß, mitlerweil der eine sahe, sich der andere aufrichtete, so hätte er sie sollen examiniren lassen, was ein Jeder von ihnen insbesondere gesehen hätte, und alsdenn muste dieses alles zusammen einzeln und unzuverläßig werden. Ich will es gleich hie vorm höchsten Gerichte beweisen, daß ich mit einer einzigen Frage werde das ganze Zeugniß übern Haufen werfen können, sie mögen auch antworten, wie sie wollen. Ich hätte sie beyde vor Gericht hereinkommen lassen, und zwar nachdem sie zweymal ihr Zeugniß abgelegt hatten, und hätte sie beyde hierüber befragt: Wer von euch sah den leiblichen Umgang zwischen Hans und Geeske. Antwortet nun Lars oder Aanon, daß es einer von ihnen war. Wohlan! so ist hie nur ein Zeuge. Antworten sie: wir sahen es beyde, so sage ich, daß alsdenn des Lars sein Zeugniß falsch ist; denn er hat es bezeuget, daß, mitlerweil der eine sahe, der andere sich aufrichtete. Antworten sie: der eine von uns sahe, und sagte dem andern, was er gesehen hatte, und auf diese Art wechselten wir uns ab, zu sehen und einander zu erzehlen, was wir sahen; so antworte ich: Niemand muß in solchem Falle schwören, was er gehört, son-

dern nur, was er selbst gesehen hat; denn in dieser Sache seyd ihr Augenzeugen, Testes oculati, und Zeugen, die nicht weniger als 2 seyn müssen. Kommen sie in Ansehung ihres Zeugnisses in Streit mit einander, so sind sie beyde ungültig.

Es ist besonders, daß sie, so ofte sie citirt worden sind, alle male mit schriftlichen Zeugnissen erschienen sind, die sie doch nicht selbst haben verfassen können, weswegen solche auch, meinen Gedanken nach, nicht hätten angenommen werden müssen. Meiner Principalin Leben und Ehre müssen nicht durch ihres Defensors seine Achtlosigkeit leiden.

Niemand kan die Wahrheit wiedersprechen, daß bey diesen Zeugen solche Fehler gefunden werden, die das Gesetz nicht haben will, daß sie an sie befunden werden. Sollten auch nicht alle Fehler da seyn, so ist einer schon genug, um die Zeugen zu verwerfen.

Um es zu untersuchen, in wie ferne man dem Gesichte des Lars und Aanon trauen kan ist den 3ten May 1755. eine Besichtigung vorgenommen worden, allein diese gereicht zu Geeske ihrer Befreyung. Der Stiftsbefehlhaber befahl dem Actor, daß er bey dieser Verrichtung die Zeit wahrnehmen sollte, da die That geschehen seyn soll. Nach der Aussage der Zeugen soll sie den 10 Merz begangen worden seyn. Die Besichtigung hingegen ist den 3ten May, da der Tag 4 Stunden länger als im Merz, und folg-

lich

sich um 6 Uhr helllichter Tag ist, vorgenommen worden. Will man hie einwenden, daß der Befehl den 3ten April ausgestellt wurde, und daß es also eine Unmöglichkeit war in die Zeit zurück zu gehen; so hätten sie in einer so wichtigen Sache bis am 10 Merz 1756. warten können, indem die Sache, die den 6ten Merz 1755. in der Rathstube anhängig gemacht wurde, nicht eher, als den 7 Oct. 1756. abgeurtheilt wurde, und also hätte die Besichtigung den 10ten Merz 1756. vorgenommen werden können. Sie haben sich aber gefürchtet der gegebenen Ordre in Ansehung der Zeit nachzukommen, indem es alsdenn gewiß offenbar geworden wäre, daß die bezeugten Dinge überhaupt nicht konten gesehen werden, und am wenigsten die Nadel, insonderheit mit dem darauf sitzenden Thierchen. Es ist also die Besichtigung, die nicht zu der befohlnen Zeit vorgenommen worden ist, unzuverlässig, sie zeigt von Seiten derer, denen die Sache angieng, eine Furcht für die Entdeckung der Wahrheit, und gravirt meiner Principalin nicht im geringsten. Und ohngeachtet diese Besichtigung zu einer Zeit vorgenommen worden, da sie besser sehen konten und musten, so konte er doch keinen Unterschied daran sehen, ob Jemand um den Leib, oder um die Schultern gefaßt wurde, konte nicht ein 24 Schillingstück von einem 10 Schillingstücke unterscheiden, auch nicht einen Korkenzieher kennen, oder sagen, was es war, ohngeachtet der eine etwas kleines auf der Nadelspitze

delspitze sahe, und der dem Ansehen nach sagen konte, was dieses kleine war.

Da nun die Zeugnisse, vermittelst der vielen Fehler, die in selbigen gefunden werden, nicht gültig werden können, so sollen diese Fehler mit der Schuldigen ihrem eigenen Geständnisse aufgeholfen werden.

Das Norwegische Gesetz im 1 B. 15 Cap. 1 und 2ten Art. zeigt, was für Geständnisse gelten und nicht gelten. Es heißt nehmlich:

1 Art. Wenn Jemand vor Gericht und NB. Recht das, worüber er angeklagt und wofür er beschuldigt wird, eingestehet, so muß er nachgehends von diesem Geständniße nicht abgehen.

2 Art. Sitzt er im Gefängnisse, und ist in eines andern Mannes Gewalt und Bedrucke, und er bekennet etwas, das er nachgehends, wenn er wiederum in Freyheit kommt, leugnet und wiederruft, so soll ihm dieses sein Bekenntniß zu keiner Hinderung und Schaden gereichen.

Es werden ofte, um ein grosses Werk auszuführen mehr als eine Person erfordert. Es hatte also auch Peter ausser den Lars und Aanon, welche Zeugen seyn sollte, noch insbesondere 5 andere, nehmlich den Elias, Paul, Hans Heinrich, Christian Heinrich und David. Ein Jeder von diesen hatte in diesem Trauerspiele seine besondere Rolle. Die Geeske zu bewachen, einen

nen Schrecken in Hans einzujagen, die Citationes zu verkündigen, und ihre Reise zu befördern. Um es kürzlich zu zeigen, was für eine Glaubwürdigkeit bey den Vieren, die Handlanger gewesen sind, (zum Elias werde ich nachgehends kommen) anzutreffen ist, so muß ich dieses erinnern: Lars hat ausgesagt, daß David ihn zu dem Dienste bedung, daß er nehmlich liegen und auf Diebe lauren sollte. Hans Heinrich gab, ohngeachtet sie einen gedruckten Paß gehabt haben sollen, der aber niemal zum Vorscheine gekommen und folglich falsch gewesen ist, dem Schiffer einen Beweis, ihn schadlos zu halten, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn der Paß richtig war. Paul, der sie wegführen sollte, blieb besonders d. i. er wunderte sich darüber, daß sie wieder nach der Stadt zurückreisen wollte. Aus Liebe zu ihr konte dieses nicht geschehen, wohl aber aus Furcht, daß die Behandlung gegen sie entdeckt werden sollte. Christian Heinrich war auch mit, um die Reise zu befördern.

Nachdem der erste Auftritt zu Ende war, und Peter überzeugt war, daß Lars und Aanon allemal willig seyn würden, alles, was diese Guckerey anbetraf, mit einem Eide zu bekräftigen; da er aber doch zugleich wohl einsahe und bey sich selbsten wuste, was für Fehler bey diesen Zeugen waren, und wie ungültig sie werden würden, wenn Ernst daraus würde; so schreitet er zum andern Auftritte, nehmlich, der Gees-

ke ihr eigenes Geständniß zu erhalten. Dieses muste auch in der Zeugen ihrer Gegenwart geschehen, damit sie nicht nachgehends, seinen Gedanken nach, davon abgehen konte. Er sendet deswegen Boten, nicht zu ihren Freunden, (welches wohl das richtigste gewesen wäre, um sowohl diese von der Geeske ihrem ungezwungenem Bekenntnisse zu überzeugen, als auch, um es an den Tag zu legen, daß er nichts anders, als wozu er genöthigt war, vorgenommen hätte,) sondern zu einigen für Geeske ganz fremden, ihm aber gänzlich ergebenen Leuten, nehmlich zu Paul, David und Hans Heinrich. Paul hat ausgesagt, daß, da er, nachdem ein Bote nach ihm geschickt war, zu Peter kam, Hans in die Stube gieng, allein da dieser aus der Kammer herausgieng, so schob Peter den Riegel vor der Thüre, und declarirte alsdenn, daß seine Frau mit seinem Schwestersohne zusammen in Hurerey lägen. Merklich ist es, daß er, so lange Hans in der Kammer war, solches nicht zu erkennen giebt, sondern erst alsdenn, nachdem er ausgegangen war, da er denn ein Frauenzimmer, seine Frau, ganz alleine unter seinen Anhängern hatte. Er hätte wohl die Mannsperson treffen können, die, indem sie eine solche Beschuldigung hörte, sie auch auf der Stelle so nachdrücklich beantwortet hätte, daß der Verleumder sich bedacht hätte mehrere dergleichen zu machen; Geeske aber bleibt, wie Paul es bezeuget hat, bestürzt, erschrocken. Diese Erschreck-

niß

niß muß man nicht als ein Kenntzeichen der Gewißheit von dieser Beschuldigung annehmen. Es war nichts natürlicher als sich zu erschrecken. Eine Frau wird in anderer Leute Gegenwart von ihrem Manne für offenbare Hurerey beschuldigt, und das in Gegenwart von Mannspersonen; Eine so wichtige Beschuldigung zu hören und sich unschuldig zu wissen; die Person zu kennen, wie auch seine Gemüthsbeschaffenheit, und also alles, was er zu thun und erdichten zu können im Stande war; überzeugt zu seyn, daß er nicht eine solche Beschuldigung thäte, ohne daß er sich nicht auch mit Beweisen, sie möchte beschaffen seyn, wie sie wollten, versehen hätte; dieses alles konte wohl in der ein Schrecken einjagen, die nicht aus Erbitterung es vergaß, daß sie alleine war, und also den Verleumder auf einem andern Fuß nahm. Daß meiner Principalin ihre Erschreckniß nicht daher entstand, daß sie sich schuldig wuste, sondern daher, weil sie wuste, woran ihr Mann arbeitete, nehmlich von ihr geschieden zu werden; das beweiset ihre erste Antwort auf seine Beschuldigung: **Ja, ja, so mein guter Mann, das ist wohl, war da keine andere Art dich von mir zu scheiden.** Es sind ihr ohnfehlbar die 2 ersten Arten beygefallen, nehmlich die Medaille und der Eyerbrantewein, welche nicht glückten, deswegen sollte diese Art ausfindig gemacht werden, nicht von ihr, denn alsdenn hatte sie keine Vorwürfe zu machen, sondern von ihm, und der

Aus=

Ausdruck, guter Mann, ist hie bloß ironice ausgesprochen. Da er auf das Canapee zeigte und sagte: Hie ist der Tummelplatz gewesen, so leugnete sie es unter Eid. Peter hat mit den Zeugen gesprochen, und diese haben ihm erzehlt, daß das Canapee der Tummelplatz war, deswegen verfällt er darauf. Da sie es aber beleugnet, so wird der Zeugen ihre Aussage anders eingerichtet, damit man erfahren könte, daß sie das beschworen hat, so sie beschwören konte.

Den Tag darauf, den Sonnabend den 11 Merz geht Paul gleichsam von sich selbsten, doch auf Peter sein Verlangen, um zu vernehmen, was die Geeske unternehmen wollte. (Wozu sollte diese Spionerey dienen, als nur um etwas zu erfinden, das ihre Unternehmungen, wenn sie nicht mit Peters seinen Absichten übereinkamen, hindern konte.) Er Paul fand die Geeske weinen, und sie sagte unter andern: **Was soll ich thun, wo soll ich hin.** Dieses ist durchaus kein Geständniß. Die Thränen fliessen nicht aus Verdruß über die begangene Sünde, die sie begangen zu haben beschuldigt wird, sondern sie weinet darüber, daß man die Beschuldigungen, die man ihr macht, mit Zeugen beweisen will. Ich finde eben diesen Ausdruck in der Geschichte der Susanna, wenn sie sagt: **Ich bin von allen Seiten bange, denn thue ich es, so bin ich des Todes schuldig, und thue ich es nicht, so kan ich nicht euren Händen entgehen.** Dieses bedeutet

tet zugleich: Euer Zeugniß; denn sie legten, wenn sie ein Zeugniß ablegten, die Hände aufn Kopf, und hierauf konte das Todes Urtheil folgen.

Was soll ich thun, wo soll ich hin: sagt sie, d. i. Sage ich zu der Beschuldigung Ja, so bin ich des Todes schuldig; sage ich nein, so kan ich es nicht entgehen, daß sie gegen mich zeugen.

Paul sagt weiter: Von dem, so gesprochen wurde, erinnert er sich, **daß sie um Vergebung bat.** Allein was wurde gesprochen? Paul sagt, sie sagte: **Was willst du nun wohl mit mir thun,** was aber Peter antwortete, kan er sich nicht erinnern. Ich werde aber seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommen. Er hat gegen sie Vorwürfe gemacht, und hat ihr mit Ehescheidung und Strafe gedrohet. An statt nun, daß eine andere, die nicht eine so gute Erziehung gehabt, gesagt hätte: **Das sind Lügen, und sollen Lügen bleiben,** so bedient sie sich der höflichen Redensart, und widerspricht ihm also: Ich bitte um Vergebung, es verhält sich nicht so. Sie soll ihrem Manne einige Worte zugeflistert haben, woraus man vernehmen konte, daß es nicht zur Wirklichkeit gekommen war, und diese von ihr zu ihrem Manne zugeflisterten Worte sagte er den Zeugen auf Latein. Eine herrliche Aussage. 1.) Was Peter zu den Zeugen sagte. 2.) Daß er es auf Latein sagte, so sie nicht verstand, und also nicht wie-

dersprechen konte. 3.) Daß der eine Zeuge insonderheit, nehmlich David, der es bezeuget hat, wie auch der andere, nehmlich Paul, kein Latein verstehen. Einmal da sie den Ausdruck gebraucht haben soll: Ich bitte um Vergebung, soll sie auch den Bewegungs-Grund angeführt haben: **GOtt ist doch gnädig.** Hieraus soll geschlossen werden, daß sie die That eingestand, und Peter antwortete: **Er könne nicht.** Es ist besonders, daß diese Leute über einzelne Worte so stückweis Aussage thun. Wenn sie sagt: ich bitte um Vergebung, es verhält sich nicht so, und sie sagt darauf: Wenn ich mich auch auf eine solche Art gegen dich versehen hätte, so bedenk dein Leben und deine Aufführung. GOtt, der nicht sündigen kan, sondern uns lauter Gutes thut, nur damit wir ihn lieben sollen. **Er ist ja gnädig,** um wie vielmehr muß es nicht mein Mann seyn. Was für ein Schluß kan aus ihren Worten gezogen werden, die nicht in einer Meinung gesammlet, sondern nur stückweis genommen sind. Ich werde es nachgehends näher zeigen, was für Gültigkeit diese Worte haben, sowohl in Ansehung des Zustandes, darin sie sich befand, als auch in Ansehung der Beschaffenheit der Zeugen.

Um ihr Geständniß zu bekräftigen, so setzt man dazu des Hans sein schriftliches Geständniß vor dem Stiftsamtmann.

Erlau-

Erlauben Sie es, allergnädigster König, daß ich aus einem uhralten Buche, aus Aesopi Fabeln einen Gedanken entlehne, der sich auf diese Begebenheit passet. Es ist die Fabel von der Katze, welche in einem Eichbaume ihre Jungen hatte, und die dem Adler, der sein Nest oben auf dem Baume hatte, einbildete, daß die an der Wurzel des Baumes liegende Sau, den Baum niederwerfen wolle, um ihre Jungen zu bekommen; zugleich aber bildete sie der Sau ein, daß, so bald sie von ihren Ferkeln gienge, der Adler sie zum Raube nehmen würde, bis sie beyde aus Furcht nicht ausgehen durften, vor Hunger starben und der Katze und ihren Jungen zur Beute wurden.

Peter hat in dieser Begebenheit mit zwoen Personen zu bestellen. Es war ihm darum zu thun, daß diese beyde sich auf keine Art zu sprechen bekamen, damit nicht sein Werk zur Thorheit würde. Ihro Königl. Majestät wollen sich allergnädigst erinnern, so wohl das, so schon von den Anstalten erwehnt worden, die er gemacht hatte, um den Hans aus dem Hause zu bekommen, wie auch, daß er nicht mit der Geeske zu sprechen kommen sollte, weswegen sie auch bewacht wurde. Er bildet durch seine Abgesandte dem Hans ein, daß die Geeske bekannt hat, und Hans reiset deswegen aus Furcht, daß die Zeugen dadurch mehreren Glauben finden und bestärket werden würden, weg. Da er davon gereiset ist, so

braucht er diese Wegreise zu einem Bewegungsgrunde, sie ebenfalls zur Reise zu bereden. Da sie den 13 Merz wegreiset, so weiß er, wo Hans ist, und er bedienet sich seiner Wegreise, um von ihm den 16 Merz die Declaration an den Stiftsamtmann zu erhalten. Auf diese Art hat es Hans, da er wiederkam, eingestanden.

Herr Anchersen hat es gezeigt, wie nichts bedeutend für Hans dieses sein Geständniß ist, und was selbiges verursacht hat. Ich brauche deswegen um so viel weniger hiezu noch etwas zur Bestätigung dessen hinzuzufügen, (wenn es auch möglich wäre) da dieser Umstand ohnedem meiner Principalin nicht zum Nachtheil gereichen kan, indem sie, auch nachdem sie seine Abreise wuste, nichts, so sie beleidigen konte, eingestanden hat.

Allein, allergnädigster König! ich will für einen Augenblick alle die guten Gedanken, die ich von Hans habe, bey Seite setzen, und von ihm das allerschlimmste glauben, nehmlich daß er mit Peter, seinem Mutterbruder, colludirt hat, um an der Sache zu helfen, oder auch, daß er, da er dieses schrieb, nicht bey Sinnen war.

Den Attest, den er vom Stiftsamtmanne in Ansehung seines Verhaltens in seinem ihm anvertrauten Amte begehret, konte er allezeit unter der Sache bekommen haben, wenn solcher ihm zur Befreyung dienen konte, welcher doch, wie ein Jeder einsieht, nicht dazu dienen konte, denn er sollte nicht für seine Aufführung in seinem Amte

actio-

actionirt werden, sondern für die That, deren er beschuldigt wurde, und die seinem Amte nichts angieng. Er erwartete auch nicht die Zeit, bis er diesen Attest mit sich bekam, ehe er nach Copenhagen reiste.

Daß er mit diesem Geständnisse seinem Mutterbruder hat dienen wollen, sollte noch mehr daraus erhellen, daß er ihm das Original in Händen gegeben. Dieses war ja nicht nöthig, denn er konte es an den Stiftsamtmann senden, und brauchte nicht seine Waffen in seiner Feinde Hände zu geben. Ich müste deswegen zu glauben Ursache haben, daß ihn Peter folgendermassen dazu überredet hat: Schreibe nur an den Stiftsamtmann und gestehe es rein heraus. Ich will es schon so machen, daß hieraus nichts zu deinem Nachtheile herauskommen soll. Und wenn du auch dein Amt verlierest, so will ich, wie ich es schon bewiesen habe, dich auf eine andere Art helfen. Ich werde indessen mein Weib los.

Ich führe dieses nicht deswegen an, weil ich es selbst glaube. Sein Defensor hat mir allen Zweifel an seiner Redlichkeit benommen. Seine nachherige Aufführung zeiget auch, daß es geschehen ist, theils in Verwirrung, theils um dem Arrest zu entgehen, und also in einem Zustande, wo er die List seines Wiedersachers nicht übersehen konte. Ich kan aber dieses zu erinnern

nicht vorübergehen, damit, im Falle dem Hans dieserwegen etwas zur Last gelegt würde, dieses meiner Principalin keinen Abbruch in ihrer gerechten Sache thun möge, da sie, wie schon erwehnet worden, niemals seine Declaration eingestanden hat, und es vielmehr hie durch mich allerunterthänigst verneinen läßt, daß sie einigen Antheil daran habe, oder etwas davon eingestehe.

Es ist übrigens besonders, daß Peter, der im Stande gewesen ist von einem gesetzkündigem Manne ein solches Geständniß herauszulocken, solchen doch, ohngeachtet aller List und Gewalt nicht von seiner Frau hat heraus bringen können. Es ist nicht deswegen unterblieben, weil sie etwa nicht schreiben konte, sondern weil er wuste, daß sie solches nicht schreiben würde. Man kan dieses ganz deutlich daraus sehen, daß sie die Citation, die sie unterschrieb, nicht zu lesen bekommen muste, und daß sie weinend, also nicht gutwillig, sondern gezwungen unterschrieb.

Heinrich, des Peters Schwestersohn bezeuget, daß sie nicht unterschreiben wollte, und daß sie mit grosser Lamentation begehrte, es entweder selbst zu lesen, oder daß es ihr sollte vorgelesen werden; beydes aber wurde ihr abgeschlagen, und die Schrift wurde bedeckt, ausgenommen die Linien, wo sie sich der zweyten Vorladung vor Gericht begab. Man siehet aus dieser Schrift, daß sie nichts anders, als ihren Namen geschrieben hat, und daß auch die Worte: gesetzmäßig ver-

verkündigt, und ich verlange keine zweyte Vorladung vor Gericht, von andern geschrieben sind. Dieses war wohl nicht vorsichtig von ihr gehandelt, es kan ihr aber, da sie unterm Zwange war, zu keinem Nachtheile gereichen.

Da nun die Zeugen nicht überzeugend genug werden können, so sollen die Worte, die sie in den dreyen Tagen gesprochen, und von welchen die Zeugen nur stückweis eine Aussage gethan haben, und zwar ohne Zusammenhang, die Aussage der Zeugen bestätigen, und zu noch mehrerer Bestätigung ist ihre Flucht angeführt.

Peter kan niemals seine Frau beschuldigen, daß sie geflüchtet, denn er hat ihr selbst die Reise vorgeschlagen, und solche durch seiner Anhänger ihre Hülfe befördert. Von der Stunde an, da er den Riegel vor der Thüre schob, bis zu der Zeit da sie wegreiste, war sie beständig unter einer Art von Aufsicht von seinen Vertrauten.

Heinrich sagt aus: Daß die Strassenthüre verschlossen wurde, und daß Elias in der Kammer die Nacht über auf einem Stuhle saß, den Sonnabend aber gieng er als ein Wächter aussen vor der Kammer.

Wie sollte sie aus diesem Gefängnisse befreyet werden? Wie sollte sie aus dem Hause herauskommen, wenn sie sich nicht zur Reise willig finden liesse? Sie war gezwungen sich endlich dazu

zu entschlüssen. Sie kannte ihren Mann, und wuste also, daß er alles wagte um von ihr geschieden zu werden. Zwey Zeugen hörte sie, daß er sich auf selbige berief. Sie wuste, daß sie durch zweener Zeugen Mund sterben muste. Derjenige, der sich kein Bedenken daraus macht, über eine That, darüber ich sterben soll, Zeugen zu schaffen, der wird sich auch kein Bedenken daraus machen, mich todt zu schlagen, wenn er nur wohl davon kommen kan. Muste sie nicht befürchten, auf eine gewaltsame Art ums Leben gebracht zu werden, und war es nachgehends nicht gewiß zu vermuthen, daß sie selbst aus Verzweiflung, und um auf diese Art der Schande vor der Welt zu entgehen, sich umgebracht hätte. Wenn man in Noth ist, so sucht man sich, auf welche Art man nur kan, zu retten, die erste, die beste. Man hat Exempel von Leuten, die, um das Feuer, das ihr nächstes Unglück war, zu entgehen, vom obersten Theile des Hauses herunter gesprungen sind, und es nicht bedacht haben, daß sie dabey den Hals brechen konten. Weit eher konte sie sich zur Reise bereden lassen, um nur aus dem Hause zu kommen. Wenn sie ihre Reise fortgesetzt hätte, so konte mit Grunde einigen Beweis gegen sie haben; allein dieses thut sie nicht. Sobald sie in Freyheit, aus seiner Gewalt kommt, so reiset sie zurück, und giebt dadurch zu erkennen, daß ihr nicht bange war. Daß sie aber nicht hat reisen wollen, das bezeuget Heinrich, des Peters Schwestersohn also: Da sie sie fragten, ob sie reisen

wollte, hielt sie es für eine fremde Frage, und declarirte, daß sie nicht reisen, sondern lieber da bleiben als reisen wolle.

Des Hans seine Wegreise ist kein Beweis gegen sie. Herr Anchersen hat die Ursache hiezu gezeigt, nehmlich, daß es geschahe, um seine Person des Arrestes wegen in Sicherheit zu setzen. Er kante den Peter, er hörte, es waren 2 Zeugen, ja es war ihm überdem vorgebracht, daß Geeske selbst die That eingestanden hätte. Es war also auf nichts weiter zu warten, als sich arretiren zu lassen. Ohne den Tort zu rechnen, der auf solchen Arrest folgt, so ist es auch ein grosser Unterschied, seine Sache als ein Gefangener und als ein freyer Mann zu defendiren, zumal eine Sache von solcher Beschaffenheit, wie diese. Geeske hat ebenfalls keinen Antheil an Hans seiner Wegreise, und sie hat ihn nicht dazu gerathen, oder ermuntert.

Dieses sind die Gründe, worauf das Oberhofgericht sein Urtheil gebauet hat. Der Actor beym Oberhofgerichte und auch hie beym höchsten Gerichte haben noch den 3ten Beweis gehabt. Dieser soll des Hans und der Geeske leichtsinnige Aufführung miteinander vorher seyn, und diese soll mit des Elias und der Ahlet Zeugnisse bestätiget werden.

Es ist hie vorm höchsten Gerichte gesagt worden, daß ein Gerücht in der Stadt war, daß Hans und Geeske miteinander einen unerlaubten

Umgang gehabt haben. Allein es ist 1.) niemals unter der Sache bewiesen worden, daß es ein Gerücht in der Stadt gewesen ist, ausgenommen was Ahlet sagt, das sie selbst gesehen hat. Dieses aber ist kein Gerücht in der Stadt. Niemand hat hierum gesprochen. Niemand in der Stadt hat eher etwas davon geträumt, als bis die Citation ausgenommen und die Sache von Peter erzehlt war. Elias sagt, daß Peter vorher zu ihm gesagt hätte, daß es ein Gerücht in der Stadt wäre; allein solches muß von Peter fingirt worden seyn, damit es durch ihn ein Gerücht in der Stadt würde. Es geht solches leicht an, denn man darf nur einen fragen, ob er nicht dieses, oder jenes gehört hat, so entsteht mit der Zeit daraus ein Gerücht, welches allemale damit anfängt: Sie sagen es. Frägt man aber, wer sagt es? so steht man da, und weiß nichts. Peter hat es niemals gesagt, von wem er solches gehört hat. 2.) Hat Peter selbst es ihr befohlen, daß sie mit Hans ausfahren sollte, und also konte ihn dieses nicht verdrüssen. Was sollte ihm dazu bewegen, zu Ahlet und Elias zu sagen, daß er nicht des Hans seinen Umgang mit seiner Frau haben wollte, wenn er solchen selbsten zuließ? Weswegen schlief er bey ihr und gab ihr Medicamente, um ihre Schwangerschaft zu befördern.

Der Actor hat sie vorm höchsten Gerichte, wenn er den Posten mit der Maren berührt, gesagt, daß es ein Gerücht in der Stadt war, dem man

man keinen Glauben zustellen konte. Ich will also seinen eigenen Beweis gegen ihn gebrauchen, und sagen: Es war ein Gerücht in der Stadt. Allein alsdenn war es nicht wahr, weil man keinem Gerüchte in der Stadt trauen kan.

Um nun auf der 2 Personen, Elias und Ahlet ihren Zeugnissen zu kommen, betreffend des Hans und der Geeske ihren so genannten unerlaubten Umgang mit einander vorher, so kommt nichts nachtheiliges heraus.

Auf des Elias sein Zeugniß kan gar nicht reflectirt werden, denn er ist in offenbarer Unwahrheit getroffen worden. Wenn er unter Eyd von seiner eigenen Person eine Aussage thun soll, so sagt er, daß er wegen Beyschlaf mit seinem Geschwisterkinde zur Sclaverey verurtheilt worden, welches eine Unwahrheit ist; denn das Urtheil beweißt es, daß er den 18 May 1748. zum Tode verurtheilt wurde, nach des Gesetzes 6 B. 13 Cap. 14 Art. und zwar beym Oberhofgerichte wegen begangenen Beyschlaf mit seines verstorbenen Bruders Witwe. Es ist zu seiner Defension gesagt worden, daß er nicht verbunden war um seine eigene Handlungen zu zeugen. Ich gebe solches zu, und er konte dieserwegen gegen die Antwort auf die Fragen, die seine Person und Handlungen, und die Sache betroffen, excipirt haben. Wenn er aber auf selbige antworten will, so muß er auch die Wahrheit bezeugen, andernfalls wird er ein ungültiger Zeuge, auf dessen Aussage man

in

in allem übrigen kein Vertrauen setzen muß. Er ist zugleich mit Peter in diesem Werke implicirt gewesen. Er war es, der die Löcher bohrte, der die Auflaurer postirte, und es wuste, zu welchem Ende dieses geschahe, der sie, da sie herunterkamen, fragte, ob sie das, so sie gesehen hatten, endlich bekräftigen konten, der in Hans ein Schrecken einjagte, daß er flüchten sollte, der die Geeske Tag und Nacht bewachte, der mit einer Schrift herumlief, welche Peter haben wollte, daß Dorthe selbige unterschreiben sollte, und der endlich zur Dorthe sagte, daß die Geeske nicht mehr in der Welt sey, damit sie in ihrem Zeugnisse um so vielmehr mit Peter halten sollte.

Die Ahlet, des Peters seine ergebene Dienerin, zeigt ihre Frechheit darin, daß sie es bezeuget, daß sie ihre Frau darüber befragt, warum diese mehr dafür besorgt wäre, daß des Hans seine Kammer, als daß ihres Mannes Kammer rein gemacht würde. In ihrem Zeugnisse findet man ebenfalls Mißlichkeit. Sie hat es behauptet, daß sie den Hans gesehen hat der Geeske ihren Mund küssen, ohngeachtet sie vorher ausgesagt hat, daß sie nichts weiter, als einen Händekuß gesehen habe. Es ist möglich, daß einer das Klatschen vom Küssen hören kan, allein dieses zu hören, ob einer den Mund, oder die Hand küßt, das ist ja nicht möglich; folglich, wird ihr Zeugniß in einem Posten ungültig, so wird es auch in den übrigen. Und ich beziehe mich auf das, so ich schon vorher

über=

überhaupt von den Zeugen erinnert habe, und es gilt auch von diesen, die nachgehend einander geheyrathet haben. Es sagen aber überhaupt ihre Aussagen nichts, denn sie sind ohnedem einzeln.

Hans ist des Abends bey ihr alleine gewesen. Dies ist sehr reimlich. Der Mann gieng die mehreste Zeit des Abends aus. Hans führte eine eingezogene Lebensart, und gieng nicht anders, *als in* seinen Verrichtungen aus. Es erforderte also die Lebensart, daß er sie *mit* seiner Gesellschaft zu unterhalten suchte, und es stand ihnen nicht an, daß sie den Elias und die Ahlet mit zur Gesellschaft zogen.

Hans küßte ihre Hand und auch den Mund. Da ist nichts böses darin. Eine Mannsperson, die täglich mit einem Frauenzimmer umgehet, findet viele Gelegenheiten ihr die Hand zu küssen. Er konte ihr auch den Mund küssen, da er weder ein Diener, noch ein Fremder, sondern ein Beamter und ein Verwandter von ihrem Manne war. Es ist auch ausserdem nicht ungewöhnlich, eine Frau auf den Mund zu küssen. Dieses ist sogar an vielen Orten ein Gebrauch.

Sie küßten einander in Geheim. Wo waren die Zeugen, und sahen es, daß sie sich einander in Geheim küßten, denn wenn es in Geheim geschahe, so war ja Niemand zugegen.

Sie hielten einander um den Leib. Was ist hiebey böses zu finden. Es halten viele Menschen, wenn sie miteinander sprechen, ihre Hände um dessen seinen Leib, mit welchen sie sprechen.

Wenn sie ausgehen wollte, so gieng sie zu seiner Kammerthüre, und er eben so zu ihrer. Es ist ja eine höfliche Lebensart, wenn Leute, die in einem Hause wohnen und zusammen eine Familie ausmachen, einander grüssen, wenn sie ausgehen. Eine Hausfrau kan dieses ohne Verdacht thun, damit sie wissen könne, ob der, der zu Hause ist, nicht etwas nöthig hat, ehe sie ausgehet, indem es nicht ihre Gelegenheit ist, einen Jeden mit ihren Schlüsseln herum laufen zu lassen; und von Hans wäre es ja unhöflich gewesen, wenn er ausgegangen wäre, ohne es ihr wissen zu lassen, zumal wenn es zu einer ungewöhnlichen Zeit geschahe.

Die Magd lag nicht wie vorher in der Stube bey ihr. Aus was für Ursachen die Magd einige Zeit vorher da gelegen hat, kan ich nicht sagen. Soviel aber weiß ich, daß keine Frau verbunden ist eine Magd bey sich zu haben. Und ich bin auch versichert, daß eine Frau, wenn sie solche Wege will, leicht dergleichen Mägde auf ihrer Seite bekommen wird, die bereit sind, weit eher eine solche unerlaubte Liebe zu befördern, als zu hintertreiben. Alles, was man sagen kan, ist dieses, daß sie gegen den Hans sich liebreich

bezeigt

bezeigt hat, und hiemit hat sie sich auf keine niederträchtige Art geäussert. Sie hat es zuerst durch ein Schreiben ihrem Manne berichtet, daß sie des Hans seine Artigkeit und Dienstfertigkeit gegen sie in ihres Mannes Abwesenheit auf die Art vergelten wolle, daß sie ihm Kost und Wohnung frey in ihrem Hause gäbe.

Sie ließ des Hans seine Kammer rein machen, so ofte er Fremde haben sollte, ihres Mannes Kammer aber wurde nur alle Sonnabende rein gemacht. Heißt dieses nicht aus der unschuldigsten Sache böse Folgen ziehen? Eine Hausfrau hält es für einen Tort, wenn die Zimmer in ihrem Hause nicht so viel als möglich rein gehalten werden. Sie hält deswegen ihre Mägde dazu an, daß sie alles rein halten, damit diejenigen, die im Hause sind, nicht klagen und Fremde übel von ihr sprechen sollen. Hans konte es leiden, daß sein Zimmer ofte rein gekehrt wurde, Peter aber, dessen Kammer mit allerhand Papieren angefüllt waren, konte es nicht vertragen. Es sind viele brave Männer, die es wünschten, daß die Magd niemals käme, um rein zu machen, wo Bücher und Papiere liegen.

Zeuge hörte: Sie bat um Vergebung. Was ihr Mann aber gesagt hat, hat Zeuge nicht gehört. Daß sie um Vergebung bat, wird als ein Geständniß ihres Vergehens aufgenommen, und hie ist die Defension satirisch, und folglich

wird

wird die That bejahet und nicht wiedersprochen. Meines Erachtens konte ihr dieses gar nicht präjudiciren, wenn man es gar nicht supponirte, daß sie dieses Vergehens wegen um Vergebung bat. Der Mann beschuldigte sie, daß sie den Hans ins Haus genommen hätte, daß sie dem Lügen ergeben sey, daß sie den Trunk liebte rc. Hierüber kan er ihr Vorwürfe gemacht haben, und dieserwegen hat sie sich entschuldigt und um Vergebung gebeten. Die höfliche Entschuldigung in Ansehung der Hurerey, ist auch ein bescheidenes Eingeständniß. Ich meine, daß es ohnfehlbarer zu beweisen ist, daß sie nicht wegen der Hurerey um Vergebung gebeten hat, und es kan hievon gar nicht die Rede gewesen seyn, denn sonst hätte der Mann seine Beschuldigungen so laut vorgebracht, daß die Zeugen solche gehört hätten. Peter, ein listiger Mann, weiß es zum voraus, daß er auf die Hauptbeschuldigung von seiner Frau eine unangenehme Antwort bekommen wird, gleichwohl aber will er es, daß sie sich in Gegenwart der Zeugen entschuldigen und um Vergebung bitten soll. Er macht ihr also in der Stille, daß Niemand es hören kan, nichtsbedeutende Beschuldigungen, und sie, die erschrocken und beängstigt war, bittet wegen allen Kleinigkeiten um Vergebung. Wo keine Beschuldigung gehört worden ist, da ist auch die Entschuldigung ohne Bedeutung, und die Frau muste ihre Entschuldigung auslegen, aber nicht der Mann.

Nun

Nun vermeine ich allerunterthänigst alles, so nur von meiner Principalin erdacht und gesagt worden ist, wiederlegt zu haben; daß ihres Mannes Anlage der Sache gegen sie nicht daher entstanden ist, daß er durch einen Zufall etwas entdeckt hat, sondern es ist alles vorher überlegt und veranstaltet worden; daß auf der Zeugen ihre Aussage gar nicht reflectirt werden kan, da ihnen dasjenige *mangelt*, so durchaus erfordert wird, *um* sie in einer Sache von so grosser Bedeutung für gültig annehmen zu können; daß Geeske ihre Aussage vom 10 Merz bis zum 13 dito, wenn darin auch etwas, so ihr nachtheilig ist, läge, nicht gilt, da sie im Bedrucke und in eines andern Gewalt unter Verwahrung war, und da sie, zufolge des Gesetzes, alles wiederrufen, so bald sie in Freyheit kam; daß ihre Reise kein Kennzeichen ist, daß sie schuldig ist, indem sie auf keine andere Art aus den Klauen derer, die sie gefangen hielten, kommen konte; daß ihre Aufführung vorher niemals ist getadelt worden, und daß die Bagatellen, in Ansehung des höflichen Umgangs mit Hans, von keiner Bedeutung sind, in so ferne sie wahr sind, und daß sie alsdenn von denjenigen, die von den Frauenzimmern die allerstrengste Lebensart im Umgange mit Mannspersonen verlangen, aufs höchste den Namen von nicht allzu vorsichtig, aber, meinen Gedanken nach, niemals von unzüchtig, bekommen könten. Ich habe es endlich gezeigt, daß alles, so Hans entweder mit seiner Reise, oder mit sei-

ner Declaration an den Stiftsamtmann unternommen hat, ihr gar nichts angehet, und daß ohne ihr Wissen und ihren Beyfall geschehen ist. Kurz, allergnädigster König, daß sie unschuldig ist. Es würde zu weitläuftig werden, die Sorgen und die Schande herzurechnen und zu erwehnen, die sie in den Jahren, so lange der Proceß gewähret, ausgestanden hat. Ich bin gewiß darauf, daß es in der Stadt mit allen braven Leuten, die diese Sache hörten, eben so gegangen ist, wie in der Geschichte von Susanna erzehlt wird: Sie schämten sich! denn es ist niemals von ihr so nachtheilig gesprochen werden. Ich verhoffe aber allerunterthänigst, daß Ihro Königl. Majestät allergnädigstes Urtheil sie von der Verachtung, die sie mitten unter den ihrigen leidet, befreyen, und ihre bishero täglich vergossene Thränen abwischen wird. Es ist meines Wissens nunmehro nichts unterblieben, um meine Pflicht, die ich meinem Nächsten in meiner Defension an diesem Orte schuldig bin, zu erfüllen. Es läßt deswegen die Geeske durch mich allerunterthänigst bitten, daß ihre Ehre, Leben und Gut mögen in Ihro Königl. Majestät Augen theuer geachtet seyn. Die Ehre, welche ihr Mann zu rauben sucht, welche sie so viele Jahre hindurch behauptet hat, und welche sie jetzt in ihrem 52 Jahre durch mich verfechten läßt. Ihres Mannes alte Wollüste streben nach Ehescheidung. Seine Hitze kan nicht anders, als in ihrem Blute gekühlet werden.

Sie

Sie bittet also: daß, da sie durch den Tod aller ihrer Freunde beraubt worden; da ihr Mann sie um ihren Wohlstand, und Zeugen sie um ihren ehrlichen Namen und Ruf gebracht haben; da das Oberhofgericht ihr das Leben genommen hat, Ihro Königl. Majestät sie mit der Wiedererstattung alles dessen begnadigen mögen. Weswegen also meine allerunterthänigste Anforderung dahin gehet: "daß die ergangenen Urtheile allergnädigst mögen untererkannt und dergestalt verändert werden, daß sie auf keine Art der Geeske zum Nachtheile für ihr Leben, Ehre und Gut, noch zur Verkleinerung ihres guten Namens und Rufes, noch auch zur Geldausgabe und zu Unkosten gereichen mögen, sondern daß sie von aller Ansprache in dieser Sache allergnädigst möge frey gesprochen werden, und daß sie von ihrem Manne sowohl in Ansehung der Sache selbsten, als auch der Unkosten eine solche Erstattung erhalte, wie es Ihro Königl. Majestät nach eigenem allergnädigstem Gutbefinden genehmigen werden, daß ihr für beyde Theile gegeben werden soll. Was die Zeugen anbetrift, so beziehe ich mich auf die Anforderung, die des Hans sein Defensor allerunterthänigst niedergelegt hat. Sollten aber Ihro Königl. Majestät ihr nun nicht eine Reparation zu gestehen wollen, so bitte ich allerunterthänigst, daß ihr der Regress an selbiger nach einer gesetzmäßigen Behandlung gegeben werden möge." Und auf diese Art unterwerfe ich allerunterthänigst

diese

diese Sache sowohl, als auch alle bisher von meiner Principalin ausgestandene Noth, Ihro Königl. Majestät allergnädigstem Urtheile zur Veränderung und Linderung. Sie saget durch mich, und ich mit allen: Der König, mein Herr, ist gerecht, und seine Urtheile sind gerecht.

Des höchsten Gerichts allergnädigstes Urtheil,

Gesprochen den 29. Jan. 1760.

Die ergangenen Urtheile werden aufgehoben, dahingegen sollen Hans und Geeske an ihrem Vermögen aufs äusserste gestraft und aus dem Lande verwiesen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wivet, Friderik Wilhelm

Erzählungen einiger merkwürdigen Dänischen und Norwegischen Rechtssachen, welche im Höchsten Gerichte zu Copenhagen ausgeführt worden sind Aus dem Dä nischen übersetzt
Bd.: 2

Copenhagen (1780)

Crim. 280 fd-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395883-2
VD18 80266150-001